Heft 9 3. März 1928. [57. Jahrgang.] 545

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.

Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6gespaltene Millimeterhöhe 22 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., 1/1 Seite M. 300.—, 1/2 Seite M. 160.—, 1/4 Seite M. 85.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postscheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Nikischplatz 3, Zahlungen auf Postscheckkonto Leipzig 10102 zu richten.

Zur Frage der juristischen Natur der Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung aus § 101 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.

Von Gerichtsassessor a. D. Hellweg, Direktor der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät zu Münster.

In der Rechtsprechung und Literatur war Gegenstand lebhafter Erörterung die Frage, ob der Anspruch des Hypothekengläubigers aus §§ 101 ff. VVG. ein selbständiger, durch Gesetz neu begründeter Anspruch ist oder ob es sich bei ihm um eine Aufrechterhaltung des nach § 1127 BGB. gegebenen Anspruchs des Hypothekengläubigers handele.

In keiner der mir bekannten Schriften ist die Frage so beantwortet, daß sich ein klares Bild der Rechtslage ergibt (Kisch, LZ. 1914, Wirtsch. u. Recht d. Vers. 1918, S. 1, 1924, S. 1; Baumgarte, Mitt. für die öff. FA. 1912, H. 15/16; Hellweg, das. 1916, S. 88, 243, 384, 1917, S. 241, 272, 293; Wünschmann, das. 1915, S. 288; Götting, das. 1915, S. 405, 1916, S. 20, 90; Ortmann, Wirtsch. u. Recht d. Vers. 1915, 1916; Schneider, das. 1917, S. 89 ff.; ferner verweise ich auf die von Schneider, Wirtsch. u. Recht d. Vers. 1917, S. 90, angegebenen Literatur, sowie auf die Entsch. des RG. 8, 169; 25, 218; 50, 350; 56, 322; 74, 108: JW. 1910, 806; 78, 24: JW. 1912, 198; 102, 352). Das RG. (RG. 102, 351) stellt sich die Rechtslage so vor, als ob durch § 101 VVG. die Rechte aus § 1127 Abs. 1 BGB. aufrechterhalten seien, indem es sagt: „Der beklagte Versicherer sei dem Versicherungsnehmer gegenüber frei, seine Verpflichtung sei aber einem Hypothekengläubiger gegenüber aus § 1127 Abs. 1 BGB. nach § 101 VVG. bestehen geblieben."

„An die Stelle der pfandweisen Haftung der Forderung des Versicherungsnehmers sei nach § 101 VVG. ein selbständiger, unmittelbarer Anspruch getreten."

„Im § 101 VVG. sei zwar die im § 1127 Abs. 2 BGB. gegebene Vorschrift nicht wiederholt, aber dieser Abs. 2 sei neben § 101 VVG. bestehen geblieben und entsprechend auf jenen Ersatzanspruch anzuwenden."

Das RG. stellt sich also auf den Standpunkt, daß das Recht aus § 1127 BGB. ein Forderungspfandrecht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung des Eigentümers darstelle und daß das Recht aus § 101 VVG. ein selbständiger unmittelbarer Anspruch des Hypothekengläubigers im Umfange des § 1127 Abs. 1 BGB. und analog dem des Abs. 2 sei.

In einem gewissen Widerspruch hierzu steht der Satz des Urteils, daß „an Stelle der pfandweisen Haftung ein selbständiges Recht des Versicherungsnehmers nach § 101 VVG. getreten sei und daß die Forderung aus § 1127 Abs. 1 BGB. aus formell juristischen Gründen erloschen sei (S. 351 a. a. O.). Das praktische Bedürfnis der Realsicherheit bleibe aber bestehen."

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschrift des § 1127 BGB. voraussetzt, daß eine Versicherungsforderung des Eigentümers oder Eigenbesitzers besteht; nur insoweit, als für den Eigentümer oder Eigenbesitzer eines Grundstücks Gegenstände unter Versicherung gebracht sind, soll die Forderung gegen den Versicherer die Hypothek decken und nur insoweit besteht das Forderungspfandrecht. Ist die Forderung für den Eigentümer oder Eigenbesitzer durch Verwirkung des Versicherungsanspruchs fortgefallen, so kann § 101 VVG. diese fortgefallenen Rechte nicht für den Hypothekengläubiger aufrecht erhalten.

Richtig ist zwar, daß § 101 VVG. nicht von der Beendigung der Versicherung als ganze spricht, daß vielmehr nur der durch den Versicherungsfall ausgelöste einzelne Anspruch auf Entschädigung verwirkt ist und im übrigen die Gegenstände für den Eigentümer und Eigenbesitzer unter Versicherung stehend zu betrachten sind. Es kann aber für den Fall des § 101 VVG. aus diesem Fortbestehen der Versicherung nicht geschlossen werden, daß der § 1127 BGB. auch nur zu einem Teile (Abs. 1 oder 2) noch für die Rechte aus § 101 VVG. Bedeutung habe.

Ist, wie das RG. selbst annimmt, das Recht des Hypothekengläubigers aus § 1127 BGB. durch die Verwirkung des Versicherungsanspruchs als Pfandrecht fortgefallen, und nach § 101 VVG. durch ein neues, selbständiges Recht des Hypothekengläubigers ersetzt, so ist nicht einzusehen, weshalb dieses Recht aus § 101 VVG. dem früheren Recht aus § 1127 Abs. 1 BGB. entsprechen sollte.

Obschon das RG. anscheinend apodiktisch diesen Satz im Anfange seines Urteils aufstellt, scheint es die Konsequenz daraus doch nicht zu ziehen, da es S. 353 sagt: „Der Ersteher könne in der Subhastation nicht mehr Rechte erwerben, als der Eigentümer und Versicherungsnehmer gehabt habe. Der Versicherungsnehmer habe aber seinen Versicherungsanspruch verloren." Das RG. stellt sich damit auf den m. E. richtigen Standpunkt, daß im Falle des § 101 VVG. die Forderung aus dem Versicherungsvertrage, die nur dem Hypothekengläubiger zusteht, nicht der Beschlagnahme nach § 20 ZwVG. unterliegt, obschon das Grundstück für den Eigentümer bzw. Eigenbesitzer unter Versicherung gebracht ist und

noch steht (anderer Ansicht: Schneider a. a. O. S. 179). Das RG. hat also mit der obigen apodiktischen Erklärung einen zu weitgehenden Rechtssatz aufgestellt.

Was nun den Abs. 2 des § 1127 BGB. anbetrifft, den das RG. als neben § 101 VVG. fortbestehend bezeichnet und analog anwenden will, weil das praktische Bedürfnis der Realsicherheit bestehen geblieben sei, daß nämlich der Realberechtigte nicht mehr durch den Versicherer zu schützen sei, wenn er durch Wiederaufbau oder durch Auszahlung voll gedeckt sei, so ist auch diese Begründung nicht völlig haltbar.

Das praktische Bedürfnis, das das RG. für seine Ansicht in die Wagschale wirft (S. 352 a. a. O.) ist im Falle des § 101 VVG. doch wesentlich ein anderes als in dem „Normalfalle", wo der Versicherungsnehmer seinen Anspruch behält.

Das RG. sagt: „Erfolge der Wiederaufbau ..., so sei der Zustand, der vor dem Brande dem Hypothekengläubiger gesetzliche Sicherheit gewährt habe, völlig wieder hergestellt. Würde man ihm außer dieser Sicherheit das Recht zugestehen, sich wegen der Hypothek noch aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, die an Stelle des durch Brand zerstörten Gebäudes getreten sei, so würde das eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellen, aber diese solle durch § 1127 Abs. 2 BGB. verhindert werden."

Im Normalfalle würde allerdings eine Bereicherung des Hypothekengläubigers eintreten, wenn er, obschon seine Hypothek völlig gedeckt bleibt, sich die Brandentschädigung zahlen lassen dürfte, falls sie nicht schon in der Zwangsversteigerung mit als Masse ausgeboten war, ohne seine Hypothek an den Eigentümer abzutreten; im Falle des § 101 VVG. verliert aber der Hypothekengläubiger kraft Gesetzes gem. § 102 VVG. seine Sicherung, die Hypothek, an den Versicherer, der ihn bezahlt, und deshalb kann eine Bereicherung für ihn, wie es § 1127 Abs. 2 BGB. voraussetzt, nicht eintreten.

Es ist daher zu viel behauptet, wenn das RG. meint, alle für den Normalfall geltenden Gründe für die Geltung und den Zweck des § 1127 Abs. 2 BGB. träfen auch bei § 101 VVG. zu.

Betrachtet man hiernach den vom RG. behandelten Fall, in dem der Kl. drei Hypotheken geltend macht, und zwar in erster Linie die Hypothek 5 und 6, die durch die Zwangsversteigerung erloschen sind, und ferner die Hypothek 4, welche bestehen blieb und durch Wiederaufbau außerdem gesichert ist, so ergibt sich, daß der Kl. auch die Hypothek 4 hätte geltend machen können. Das würde, wenn lediglich das dem § 1127 Abs. 2 BGB. zugrunde liegende praktische Bedürfnis ausschlaggebend wäre, besonders dann gelten müssen, wenn nur die Hypothek 4 bestände oder die Hypotheken 5 und 6 anderen Gläubigern gehörten, da eine Bereicherung, wie sie § 1127 Abs. 2 BGB. voraussetzt, wegen des Übergangs der Hypothek auf den Versicherer nach § 102 VVG. nicht eintreten würde.

Kann aber der Hypothekengläubiger als einziger Gläubiger der allein bestehenden Hypothek 4 die Zahlung gegen Übertragung der Hypothek auf den Versicherer verlangen, so muß dieses auch in obigem Falle gelten, wo drei Hypotheken bestehen.

Diese Schlußfolgerung würde aber die eigenartige Situation schaffen, daß der Versicherer auch die Hypothek 5 oder 6 bezahlen müßte, da er gem. § 102 VVG. den Übergang gegenüber diesen Hypotheken nicht geltend machen kann, weil sie ihre Rechte gegen den Versicherer im Falle des § 101 VVG. behalten haben.

Der Effekt wäre für den Versicherer dann der, daß er die Hypothek 4 als aus eigenem Gelde bezahlt ansehen müßte.

Da der Versicherer an einem solchen Effekt aber kein Interesse haben kann, so liegt es näher, nur die Hypothek 5 oder 6 zu beseitigen, auch wenn diese Hypotheken wertlos oder gelöscht sein sollten, aber die Hypothek 4, die völlig gedeckt ist, dem Gläubiger zu belassen.

Es dürfte jedoch zu erwägen sein, ob nicht das VVG. ein Mittel an die Hand gibt, den Versicherer von solchen Ansprüchen des Hypothekengläubigers zu schützen, für die Schutzvorschrift des § 102 VVG. nicht ausreicht, um die Versicherer vor unnötigen Aufwendungen zu bewahren. Ein Ausweg aus der schwierigen Lage des Versicherers bieten m. E. die Vorschrift der §§ 1 und 55 VVG.

Diese Vorschriften geben den Versicherungsnehmern nur einen Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und analog müßte auch für den Hypothekengläubiger davon ausgegangen werden, daß er, da er bei Befriedigung in der Subhastation oder bei sonstiger Deckung durch Grundstück ohne Subhastation keinen Vermögensschaden erlitten hat, auch keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Versicherer hat.

Damit würde dasselbe erreicht, was für den Normalfall durch § 1127 Abs. 2 BGB. zu erreichen ist.

Ist der Hypothekengläubiger aber nur deshalb ohne Schaden geblieben, weil das Gebäude nach dem Brande wieder hergestellt worden ist, ehe der Versicherer seine Entscheidung über die Frage der Auszahlungspflicht der Brandentschädigung an den Versicherungsnehmer getroffen hat, so ist die Beurteilung der Rechtslage eine andere, je nachdem ob der Versicherer verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer zu befriedigen, oder den Hypothekengläubiger bei Wegfall des Anspruchs des Versicherungsnehmers gem. § 101 VVG. zu entschädigen.

Auf diesen Punkt, den auch das RG. nicht beachtet und der auch, soweit ich sehe, in der Literatur nirgends besprochen worden ist, muß daher noch hingewiesen werden.

RG. 102, 351 sagt a. a. O., daß der Kl., der die bestehen gebliebene Hypothek Nr. 4 besitzt, nach § 1127 Abs. 2 BGB. keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Versicherer mehr habe, weil das Gebäude wieder hergestellt sei.

Dieser Rechtssatz dürfte nur dort angewandt werden können, wo der Versicherungsanspruch des versicherten Eigentümers bestehen geblieben ist, also § 101 VVG. nicht in Frage kommt, und wo der Hypothekengläubiger durch Wiederaufbau mit Hilfe der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer (der Brandentschädigung) wieder voll gedeckt ist oder wo er durch Barzahlung Ersatz erlangt hat. Hier würde zweifellos eine ungerechtfertigte Bereicherung des Hypothekengläubigers vorliegen, wenn der Versicherer ihn nochmals aus der Brandentschädigung befriedigen müßte. Hierbei ist zu beachten, daß der Hypothekengläubiger auch nicht als Versicherungsnehmer, sondern nur als Pfandgläubiger Rechte hat.

Ebenso würde der Fall liegen, wenn der Eigentümer mit eigenem Gelde vor Auszahlung der Brandentschädigung das Gebäude wieder hergestellt hat, oder den Hypothekengläubiger befriedigt hat.

In der Zwangsversteigerung werden sich die Rechte durch Mitversteigerung der Brandentschädigung zwanglos regeln lassen.

Ganz anders ist die Rechtslage aber, wenn nach Wegfall der Leistungspflicht des Versicherers gem. § 101 VVG. der Hypothekengläubiger eigene Rechte auf Brandentschädigung geltend machen kann.

Hier sind m. E. folgende Möglichkeiten mit ihren Folgen zu beachten:

1. Der Versicherungsnehmer baut mit eigenen, freien Geldmitteln wieder auf.

Kommt es hier jetzt zur Subhastation, so werden die Gläubiger regelmäßig, soweit sie nicht überbeliehen haben, durch Grundstück und neues Gebäude voll gedeckt sein, auch ohne Brandentschädigung, die nach obigen Darlegungen nicht zur Zwangsversteigerungsmasse gehört, weil sie nicht mehr dem Eigentümer zusteht.

Sollte ein Gläubiger, dessen Hypothek bestehen bleibt, die Brandentschädigung fordern, so wäre ihm entgegenzuhalten, daß er, wie oben dargelegt worden ist, keinen Vermögensschaden erlitten hat.

Auch der Eigentümer hätte vom Versicherer nichts zu fordern, da seinem etwaigen Anspruch aus § 812 BGB. (Bereicherung des Versicherers) der Anspruch des Versicherers auf Schadensersatz (§§ 823 ff. BGB.) entgegengesetzt werden könnte, falls überhaupt ein Bereicherungsanspruch vorläge, was nicht der Fall ist.

Ist der Gläubiger trotz Wiederaufbaues nicht befriedigt worden und seine Hypothek gelöscht, so hat er Anspruch, auch wenn seine Hypothek auf den Versicherer nicht übergehen kann (s. RG. S. 354 a. a. O.). Das muß auch gelten, wenn das Grundstück und Gebäude die Hypothek schon bei der Beleihung nicht gedeckt hätte, also Überbeleihung vorgelegen hätte; es sei denn, daß man sich auf den Standpunkt stellen könnte,

daß hier der Schaden des Hypothekengläubigers nicht durch den Versicherungsfall, sondern durch die falsche Kalkulation schon vor dem Versicherungsfall entstanden ist und daher nicht unter die Versicherungspflicht fällt.

Gegen derartige Verluste kann sich der Versicherer wohl nur schützen, wenn er selbst an dem Versteigerungsverfahren teilnimmt (Hellweg, Mitt. 1917, H. 19/20, S. 293 ff., H. 15/16, S. 241).

2. Der Versicherungsnehmer baut mit Hilfe eines Hypothekengläubigers mit oder ohne Zession der Brandentschädigung wieder auf.

Ergibt sich hier nachträglich, daß der Versicherungsnehmer seinen Anspruch verloren hat, so ist der Hypothekengläubiger zwar auch gedeckt, aber doch nur, weil er selbst neues Geld aufgewandt hat. Sein Zessionsanspruch ist wertlos. Wollte man hier sagen, daß der Hypothekengläubiger voll gedeckt sei, wäre das eine Ungerechtigkeit. Dennoch muß man davon ausgehen, daß der Hypothekengläubiger aus § 101 VVG. vom Versicherer nichts mehr zu beanspruchen hat, weil die Hypothek wieder völlig gedeckt ist, ein Schaden gem. §§ 1 und 55 VVG. also nicht mehr besteht.

Eine Übernahme der Hypothek durch den Versicherer gegen Zahlung des Ausfalles kann der Hypothekengläubiger nicht beanspruchen, wie umgekehrt auch der Versicherer keinen Anspruch auf Übertragung der Hypothek gegen Zahlung mehr hat.

Dafür tritt aber ein neuer Anspruch des Hypothekengläubigers in die Erscheinung, nämlich der Anspruch aus § 812 BGB. wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Versicherers.

Zweifellos ist der Versicherer dadurch, daß der Hypothekengläubiger durch den von ihm mit eigenen Mitteln erfolgten Wiederaufbau voll befriedigt wurde, auf Kosten des Hypothekengläubigers bereichert, wenn er nichts mehr zu zahlen hätte. Denn wäre der Aufbau nicht erfolgt, so wäre der Hypothekengläubiger in dem angenommenen Falle ausgefallen, wenn das abgebrannte Gebäude den Hauptwert darstellt, der beliehen war. Für den Ausfall hätte ihn der Versicherer schadlos halten müssen, allerdings nur gegen Übergang der Hypothek.

Nimmt man nun an, daß der Hypothekengläubiger zwar nicht als solcher aus § 101 VVG., sondern gem. § 812 BGB. als Forderungsberechtigter wegen ungerechtfertigter Bereicherung vom Versicherer Ersatz in Höhe seines Schadens oder seiner Aufwendung, begrenzt durch die Schadenssumme, Ersatz verlangen kann, so würde andererseits der Versicherer wiederum möglicherweise dadurch Schaden leiden, daß er den Übergang der Hypothek nach § 102 VVG. nicht geltend machen kann, weil er den Hypothekengläubiger nicht nach § 101 VVG. schadlos zu halten hat.

Ein tatsächlicher Verlust träte aber nur in dem Falle ein, wenn die übergegangene Hypothek eine Deckungsgrundlage hätte, was in gedachtem Falle nicht angenommen ist.

Bei Bemessung des Bereicherungsanspruchs, für dessen Höhe der Geldgeber beweispflichtig ist, müßte dieser Ausfall berücksichtigt werden, und damit wäre der obenerwähnte mögliche Verlust, der durch Wegfall des Hypothekenüberganges eintreten könnte, ausgeglichen.

Die Höhe der Bereicherung müßte durch Sachverständige ermittelt werden.

3. Hätte ein beliebiger Dritter, der nicht Hypothekengläubiger ist, z. B. ein Bauunternehmer, das Gebäude wieder hergestellt und dadurch den Hypothekengläubiger vor Schaden bewahrt, so dürfte dieser Dritte ebenfalls einen Anspruch aus § 812 BGB. gegen den Versicherer haben, da auch hier der Versicherer auf Kosten des Dritten bereichert sein kann, weil er die Brandentschädigung spart.

Der Anspruch des Dritten kann aber nicht höher werden, als im Falle 2 die näher beschriebene Bereicherung reicht.

Anders ist die Rechtslage, wenn das Grundstück unbelastet war. In diesem Falle kann der obenerwähnte Dritte keine Rechte aus § 812 BGB. geltend machen, da in diesem Falle der Versicherer nicht auf seine Kosten bereichert worden ist, vielmehr nur der Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer, dem gegenüber der Versicherer aus besonderen Gründen der Vertragsverletzung keine Ersatzpflicht hat.

An den Eigentümer muß sich der Geldgeber daher in diesem Falle halten, wie er auch in den drei obengenannten Fällen, wo der Versicherer tatsächlich von seiner Pflicht gegen den Hypothekengläubiger befreit ist, es tun muß, und zwar insoweit, als seine Mehraufwendungen durch den Bereicherungsanspruch nicht gedeckt sind.

In allen Fällen, in denen der Versicherer gem. § 101 VVG. Schadensersatz zu leisten hat, steht ihm ein Rückgriffsrecht auf Schadensersatz gegen den Versicherungsnehmer zu, daß praktisch allerdings kaum von Bedeutung sein wird.

Faßt man die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der Darlegung zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. Der Anspruch des Hypothekengläubigers aus § 101 VVG. unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung gem. § 20 ZwVG.

2. Der Hypothekengläubiger hat im Falle des § 101 VVG. einen besonders gearteten Anspruch auf Entschädigung, und zwar soweit er durch den Versicherungsfall einen Vermögensschaden erleidet (§§ 1 und 55 VVG.).

3. Soweit der Versicherer von der Ersatzpflicht gegen den Hypothekengläubiger aus § 101 VVG. durch Aufwendungen des Hypothekengläubigers oder eines Dritten frei wird, haftet er letzteren aus § 812 BGB. wegen Bereicherung; er hat aber einen Schadensersatzanspruch gegen den Versicherungsnehmer.

Diese Grundsätze werden im wesentlichen auch bei der sog. Sicherungshypothek gelten, bei der aber der Hypothekengläubiger kraft eigenen Vertrags Versicherungsnehmer wird und bei der er regelmäßig einen Ersatzanspruch nur hat, wenn er seine Hypothek an den Versicherer abtritt (s. meine Darlegungen: Vers. u. Geldwirtschaft 1927, H. 35, S. 313 ff.).

Kleinere Aufsätze.

Entgegnung.

Rückversicherungsvertrag und Fusion.

Die Ausführungen von Drumm (JW. 1927, 2976) gegen die Ansicht Flechtheims sind begründet; sie gewähren aber keine Grundlage für die Lösung der Streitfrage nach der Einwirkung der Fusion auf die Rückversicherung. Drumm zieht hierüber seine früheren Ausführungen in JW. 16, 855 an; diesen ist indes nicht beizutreten. Sie kommen — und ebenso die von Hagen in Ehrenbergs Handb. d. HR. 8 Abt. 2, 605 — darauf hinaus: Auch bei der Rückversicherung bestehe ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde, und ein solcher sei auf seiten der übernehmenden wie der übernommenen die Verschmelzung, die Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit und des selbständigen Geschäftsbetriebes. Auf dieser Grundlage seien dann die beteiligten Interessen abzuwägen und zu prüfen, ob der Verschmelzung in der Tat triftige Gründe zur Seite stehen oder ob sie ohne Not so tief in die gesellschaftlichen Interessen der anderen Beteiligten eingreift, daß sie als reiner Willkürakt einen Schadensersatzanspruch hervorrufen kann. Das Kündigungsrecht stehe nicht bloß der übernommenen, sondern auch der übernehmenden zu, weil diese als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der übernommenen Gesellschaft, also auch in das Kündigungsrecht eingetreten sei. — Dem ist nicht beizutreten. Nach Drumm würde die übernommene Gesellschaft (Vertragsgenossin des Rückversicherers) wie auch die übernehmende, eine von ihnen selbst willkürlich geschaffene Rechtslage dazu benutzen können, um dem Rückversicherer den Vertrag aufzukündigen. Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht wird aber vom geltenden Recht der einen Vertragspartei regelmäßig nur dann gewährt, wenn die andere Partei ihr dazu Veranlassung gegeben hat, während nach Drumm hier umgekehrt diejenige Partei das Kündigungsrecht haben soll, welche selber, und zwar vorsätzlich den wichtigen Grund herbeigeführt hat! Und sollte dennoch ein Gericht hier das Kündigungsrecht anerkennen, so wäre nach § 325 BGB. sowie nach der allgemeinen Vorschrift des § 276 die kündigende Gesellschaft dem Rückversicherer schadensersatzpflichtig (vgl. Ehrenberg und Kiskalt:

LZ. 16, 988 und 991), d. h. nach § 249 Satz 1 verpflichtet, den Anspruch auf Auflösung des Rückversicherungsvertrages fallen zu lassen. — Richtiger ist folgender Rechtssatz: der allgemeine Grundsatz, daß die bei der Verschmelzung von Versicherungsgesellschaften eintretende Gesamtrechtsnachfolge den Übergang der Rechte und Pflichten der aufgenommenen Gesellschaft bewirkt, hat zur Folge, daß die Aufnehmende auch an den von der Aufgenommenen geschlossenen Rückversicherungsvertrag gebunden ist. Betreibt die Aufnehmende denselben Geschäftszweig wie die Aufgenommene, so ist sie zur Überweisung der von ihr abgeschlossenen Versicherungen an den Rückversicherer der Aufgenommenen nur soweit verpflichtet, als die Abschlüsse durch die auf sie übergegangene Agenturorganisation der Aufgenommenen vermittelt sind. Ergibt sich die hiernach der Aufnehmenden obliegende Sonderung der Abschlüsse als unmöglich, so ist sie dem Rückversicherer nach § 325 schadensersatzpflichtig. Näheres bei Josef: RückversZ. 1924, Nr. 1.

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Schrifttum.

Abonnentenversicherung u. Versicherungsaufsicht in Deutschland. Von Regierungsrat Dr. **Adolf Ermann**, ständigem Mitglied des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin. Nr. 5 des 3. Jahrg. der neuen Folge der Zeitschrift: Wirtschaft und Recht der Versicherung. Beiheft der „Versicherung und Geldwirtschaft", Zeitschrift für das gesamte Versicherungs- u. Geldwesen.

Zusicherungen über Gewährung einer Versicherung, welche von seiten mancher Zeitungen und Zeitschriften ihren Abonnenten bzw. Lesern (Käufern) gemacht werden, haben schon seit Jahrzehnten den Gegenstand vieler Erörterungen gebildet, vor allem auf dem Gebiet des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts. Diese Art der Versicherung, als Abonnentenversicherung meist bezeichnet, hat auch zu Untersuchungen geführt, inwiefern die im Versicherungswesen vorgesehene Aufsicht auf diese Versicherung übergreift. Die Zusicherungen von Zeitungen und Zeitschriften erfolgen nämlich nicht selten, ohne daß eine Versicherungsgesellschaft mit dem Unternehmen eine Abrede getroffen hat, oder sonst irgendwie herangezogen ist. Dies bedeutet also, daß der Verlag der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift selbst die Versicherung zu gewähren verspricht und daß ihn also die Haftung für diese Versicherung trifft. Gerade diese Unterart der Abonnentenversicherung, die sog. unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung, hat zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben. Man beklagt sich, daß die Zusicherungen nicht erfüllt werden, oder daß Obliegenheiten von dem Versicherungsnehmer (Abonnenten) eingehalten werden sollen, welche vielfach das Maß des Berechtigten überschritten. Jedenfalls ist beobachtet worden, daß bei dieser sog. unbeaufsichtigten Abonnentenversicherung Vertragsabreden getroffen werden, welche mit den zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes nicht in Übereinstimmung stehen. Aber auch die sog. beaufsichtigte Abonnentenversicherung hat vielfach Beanstandungen hervorgerufen. Ob und wie dieser Zustand zu ändern, sei es, daß man die Abonnentenversicherung überhaupt verbieten will, sei es, daß man die gesetzlichen Bestimmungen umgestaltet, dahin, daß bei jeder Art der Abonnentenversicherung eine Aufsichtstätigkeit der betreffenden Aufsichtsbehörde (des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung) unzweifelhaft stattfinden darf, ist vielfach im Schrifttum besprochen worden.

Diese Fragen sind in der oben angezeigten Schrift eingehend und ausführlich erörtert. Auch sonstige Einzelheiten, welche bei der Abonnentenversicherung eine Rolle spielen, z. B. die Stellungnahme der Gerichte, die Regelung außerhalb Deutschlands und viele andere sind vom Verf. einer Prüfung unterzogen. In den 44 Seiten, welche das Heft umfaßt, wird dem Leser und gewiß dem fachkundigen Leser sehr viel Schätzenswertes vorgeführt. Ganz besonders ist darauf hinzuweisen, daß der Verf. die Schwierigkeiten genau vorführt, die sich aus der jetzigen Fassung des Aufsichtsgesetzes ergeben, und recht interessant sind die Vorschläge, die von ihm gemacht werden.

Die Regelung ist nicht einfach; denn mag man auch die Abonnentenversicherung vielfach nur als ein Reklame- und Propagandamittel der Zeitungen und Zeitschriften ansehen, immerhin ist sie wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung. Wieweit die Zeitungen und Zeitschriften namentlich unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie jetzt in Frage stehen, derartige Hilfe nötig haben oder mindestens inwieweit derartige Hilfsmittel wünschenswert erscheinen, inwieweit ferner allgemeine Interessen hier Einschränkungen erfordern und in welchem Umfange, dies alles zu untersuchen geht über den Rahmen einer Besprechung, wie sie hier in Frage steht, weit hinaus und könnte vielmehr nur den Gegenstand eines längeren Aufsatzes bilden.

Jedenfalls verdient die Schrift die Aufmerksamkeit aller irgendwie interessierten Kreise, auch solcher Leser, die, ohne Fachleute zu sein, sich über das wirtschaftlich und rechtlich sehr wichtige Thema unterrichten wollen.

M. Gerhard, Berlin.

1. **Hundert Jahre Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit 1827—1927.** Eine Festschrift. Herausgegeben von **Karl Samwer**. Gotha 1927. Verlag der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei. 180 S. u. 34 Tafeln.
2. **Die Hundertjahrfeier der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.** am 9. Juli 1927. Ein Festbericht von Dr. **Oskar Mehliß**, stellvertretendem Direktor. Gotha 1927. Verlag der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei. 211 S. und 16 Tafeln.

Die beiden Festschriften, die die Gothaer Lebensversicherungsbank zu ihrer Jubelfeier sich selbst, ihren Freunden und der Öffentlichkeit als köstlichste Festgabe dargebracht hat, stellen einen so bedeutenden geschichtlichen, wissenschaftlichen und auch juristischen Wert dar, daß sie eine Würdigung auch an dieser Stelle verdienen. Im Mittelpunkte der ersten, der eigentlichen Festschrift steht ein großangelegter „Überblick über die Geschichte der Gothaer Lebensversicherungsbank" von Karl Samwer, ausgezeichnet geschrieben, erschöpfend und übersichtlich zusammengefaßt, kein Wort zuviel oder zuwenig. Er bietet ein anschauliches Bild davon, wie die Geschichte der Gothaer zusammenfällt mit der Geschichte der deutschen Lebensversicherung überhaupt, ein wie wichtiges Stück der gesamten deutschen Wirtschaftsgeschichte darin steckt und wie getreu sich auch die politische Geschichte Deutschlands darin spiegelt. Stark tritt „der gute Brauch" der Bank hervor, das in treuer, zäher Arbeit oder genialem Weitblick „als richtig Erkannte nicht nur für die eigene Anstalt zu verwerten, sondern der Allgemeinheit dienstbar zu machen". Mit berechtigtem Stolze darf Samwer seine Anstalt „eine feste Burg der Versicherungswissenschaft" nennen. So enthält auch die Festschrift einen ungemein lehrreichen Aufsatz über Die Entwicklung der Lebensversicherungsmedizin an der Gothaer Lebensversicherungsbank von Georg Florschütz, dem hervorragendsten Vertreter dieser immer wichtiger werdenden Disziplin, und zwei vortreffliche technische Arbeiten über Die Sterblichkeit und die Todesursachen der ersten zehn und insbes. der ersten fünf Versicherungsjahre (1904—1913) und Die Gothaer Rechnungsgrundlagen für Invaliditätsversicherung und für Leibrentenversicherung (Fischer und Andrae).

Die prächtige Ausstattung der Festschriften entspricht ihrem Charakter und Zweck. Es ist ein wahres Vergnügen, namentlich die beigefügten Kunstblätter zu betrachten.

Auch die zweite Festschrift, ein eingehender Festbericht, namentlich mit dem Wortlaut der Reden, Trinksprüche und wichtigere Glückwünsche und einer reichen Sammlung dem Feste gewidmeter Zeitungsaufsätze, hat ihren bleibenden Wert: alles in allem „ein hohes Lied auf deutsche Arbeit und auf deutsche Treue, auf deutschen Kampf und deutschen Sieg". Mit der rührendste und sympathischste Zug erscheint mir die Treue und Verehrung für den Gründer der Gothaer Anstalten, Ernst Wilhelm Arnoldi, die überall hindurchklingt und in den beiden Festschriften ein dauerndes Denkmal gefunden hat. In der eigentlichen Festschrift versenkt sich ein längerer Aufsatz von Florschütz liebevoll in die Darstellung von Arnoldis Familie und Persönlichkeit, seine Abstammung, seinen Gesundheitszustand und seine Todesursache. Ein fernerer Aufsatz von Florschütz im Gothaischen Tageblatt schildert die gemeinnützigen Unternehmungen Arnoldis, ein mitgeteilter Aufsatz von Schmidt in der Thüringer Allgemeinen Zeitung seine sonstigen kaufmännischen Taten und Verdienste. So wird „der kerndeutsche schlichte Kaufmann mit dem die Eingebungen seines Herzens wägenden gesunden Verstand", der schon zu Anfang der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich vorsetzte, „in meinem Bewußtsein mich über mein entadelt demütiges Vaterland im rechten Stolze zu erheben", wieder dem gegenwärtigen Geschlecht nahegebracht, dem in kaum geringerem Nachdruck als dem damaligen Deutschland sein Wort zu gelten scheint: „Ich ward mir bewußt, daß es von meiner Entschließung abhänge, ein Zinsknecht Englands, Frankreichs usw., ein undeutscher Mann, ein nagender Wurm an der Kraft meiner Nation oder das Gegenteil zu sein, ein Christ zu sein, dessen Liebe sich zunächst auf die Seinen, seine Nachbarn, seine Lands-

leute, auf sein Volk beschränkt, ein Christ, der die Menschheit in seinem Volke liebt und den Feinden und Aussaugern desselben nur diese Liebe entgegenstellt."

Geh. JR. Dr. Otto Hagen, Berlin.

Festgabe für Alfred Manes aus Anlaß seiner 25jährigen Tätigkeit als Vorstand des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Dargebracht von **Hanns Dorn** (München) in Verbindung mit Joseph L. Cohen (Cambridge), Victor Ehrenberg (Göttingen), Albert Ehrenzweig (Wien), Karl Goldziher (Budapest), Otto Hagen (Berlin), Paul Hager (Berlin), Joseph Hémard (Paris), Allard O. Holwerda (Rotterdam), Paul Horn (Bonn), Walter Kaskel (Berlin), Wilhelm Kisch (München), Alfred Loewy (Freiburg), Paul Moldenhauer (Köln), Edwin W. Patterson (Newyork), Walter Rohrbeck (Berlin), Emil Schönbaum (Prag), Oswald Stein (Genf), Gerhard Wörner (Leipzig), Friedrich Zahn (München).

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft hat vor einigen Jahren die 25jährige Feier des Bestehens des Vereins begehen können. Gegen Ende 1927 hat der Verein eine weitere Gedenkfeier abhalten können. Denn gegen Ende 1927 waren es 25 Jahre, daß Alfred Manes seine im hohen Maße fruchtbringende und erfolgreiche Tätigkeit im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft ausübte. Anläßlich der Veranstaltungen, die zur Erinnerung an den Ablauf dieser 25 Jahre stattfanden, ist ausführlich in Wort und Schrift dargelegt worden, welche Erfolge Manes für den Verein erzielt hat. Auch was Manes sonst, insbes. auf dem Gebiet des Versicherungswesens, geleistet und geschrieben, ist damals in der Öffentlichkeit genügend besprochen worden.

Ein Symptom der Anerkennung bildet die obenbezeichnete Festgabe, dargebracht von Persönlichkeiten, die alle auf dem Gebiet des Versicherungswesens und Versicherungsrechts in hohem Maße bekanntgeworden sind und deren Verdienste auf diesem Gebiet nicht bloß im Kreise der Fachleute, sondern auch in weitem Umfange überall gewürdigt werden. Ich muß mir vorbehalten, gegebenenfalls ein anderes Mal auf die wertvollen und wichtigen Beiträge im einzelnen zurückzukommen. Es sei heute nur gesagt, daß die Beiträge nicht bloß für den Jubilar selbst, sofern man den Ausdruck „Jubilar" auf jemanden anwenden kann, der das 50. Lebensjahr gerade erreicht hat, eine große Wertschätzung in sich schließen, sondern daß die Beiträge auch für alle, die sich mit Versicherungswesen und Versicherungsrecht irgendwie beschäftigen, außerordentlich Erhebliches und Schätzenswertes enthalten. Die Festgabe enthält 20 Beiträge. Die Beiträge behandeln entsprechend dem Umfang und der Vielseitigkeit der Leistung von Manes nicht bloß das Versicherungsrecht und nicht bloß das Versicherungsrecht der Privatversicherung, sondern auch das Recht der Sozialversicherung, außerdem aber auch außerhalb des Versicherungsrechts Fragen der Versicherungswirtschaft, der Versicherungsmathematik, der Versicherungstechnik, der Versicherungsmedizin. Der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, daß die Versicherungswirtschaft durch fünf Beiträge, die Versicherungsmedizin durch einen Beitrag, die Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik durch vier Beiträge vertreten ist. Die weiteren zehn Beiträge werden gegeben innerhalb des Versicherungsrechts, und zwar entfallen davon drei auf die Sozialversicherung, die anderen sieben auf die Privatversicherung. International wie die Leistungen in dem Lebenswerk von Manes sind auch zu einem erheblichen Teil die Beiträge. Die Beiträge, die nicht aus Deutschland, sondern von anderen Ländern aus geliefert wurden, sind in der Zahl von acht vorhanden, stellen also fast die Hälfte der Beiträge dar.

Die Bereicherung, welche Versicherungswesen, Versicherungswirtschaft und Versicherungsrecht usw. erhalten haben, ist recht erheblich. Es ist zu wünschen, daß die Schrift in weiteren Kreisen bekannt werden möge.

M. Gerhard, Berlin.

Ludwig Brucker: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Berlin 1928. Reimar Hobbing. Preis geb. 9 *M*.

Der Herausgeber Syndikus Brucker gibt unter Mitwirkung von Stadtrat Dr. Muthesius, Verwaltungsoberinspektor Süß und Prof. Dr. Richter eine systematische Darstellung des Sozialversicherungsrecht und eine Einführung in die Praxis. Veranlaßt ist der Verf. hierzu durch die Tatsache, daß wohl auf keinem Gebiet Aufklärung mehr nottut, als in der Sozialversicherung. Ob es angängig ist, bereits in der Volksschule mit einer durchgreifenden Aufklärung über die Sozialversicherung anzufangen, mag hier dahingestellt bleiben. Zweifellos aber ist eine durchgreifende Belehrung über das Wesen der Sozialversicherung zu begrüßen, denn sie wird helfen das erstrebenswerte Ziel zu erreichen, den Sozialversicherungsgedanken zum Gemeingut des deutschen Volkes zu machen. Diesem Zweck, Interesse für die Sozialversicherung zu erwecken, dienen zunächst einführende Darlegungen über die Sozialpolitik, insbes. über Wesen, Träger, Gegenstand und Beweggründe der Sozialpolitik, worauf die einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen kurz behandelt werden (S. 11 bis 69). Der Hauptwert des Buches ist in der Darstellung der deutschen Sozialversicherung zu erblicken (S. 94—291). Es werden hier insbes. das Wesen und die Grundlagen sowie die räumlichen Grenzen und der Versichertenkreis der Sozialversicherung behandelt. Von besonderem Werte für den praktischen Gebrauch ist eine nach Materien und Daten geordnete, lückenlose Zusammenstellung aller Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete der Sozialversicherung (S. 105—127). Hier findet sich alles aufgeführt von dem ersten Sozialversicherungsgesetz, dem Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter v. 15. Juni 1883, bis zu dem jüngst gelegten Schlußstein des mächtigen Baues der deutschen Sozialversicherung, dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Hingewiesen sei auch auf die Abschnitte über die Versicherungsträger und die Versicherungsbehörden der deutschen Sozialversicherung (S. 178 u. 195) und auf die Ausführungen über das Selbstverwaltungsrecht. Kurz werden S. 265 ff. die Beziehungen zwischen dem Sozialversicherungsrecht und dem BGB. behandelt; die einzelnen Vorschriften des BGB., die auch für die Sozialversicherung gelten, sind nach Rechtsmaterien geordnet erschöpfend aufgeführt. Ein besonderer Abschnitt ist schließlich der Statistik gewidmet (S. 274—287). Veranschaulicht werden die Darlegungen geschickt durch eine größere Anzahl sehr guter Schaubilder (vgl. bes. S. 179, 230, 247).

Präs. Dr. v. Olshausen, Berlin.

Dr. Ludwig v. Köhler: Grundzüge der deutschen Sozialversicherung. Stuttgart 1927. W. Kohlhammers Verlag. Preis 1,80 *M*.

Die etwa 50 Seiten umfassende Schrift stellt die Wiedergabe dreier Vorträge dar, die der Verf., der Staatsmin. a. D. und jetzige Prof. in Tübingen Dr. v. Köhler, bei dem Juristischen Fortbildungskurs in Stuttgart im Januar 1927 gehalten hat. Da die Vorträge so wiedergegeben sind, wie sie gehalten wurden, ist von der Anführung der einzelnen Gesetzesparagraphen und von Literaturangaben abgesehen worden. Wer sich schnell einen Überblick über die deutsche Sozialversicherung verschaffen will, dem sei die Lektüre der kleinen Schrift empfohlen.

Präs. Dr. v. Olshausen, Berlin.

Das Versicherungswesen in der Schweiz. Sonderdruck aus dem „Bund". Bern 1927. Buchdruckerei Fritz Pochon-Jent. 79 S.

Schon wiederholt hat sich die Gelegenheit geboten, auf die Bedeutung der Schweizer Versicherung und des schweizerischen Schrifttums darüber für das Versicherungswesen der Welt und insbes. gerade für unsere deutschen Verhältnisse hinzuweisen. In dem vorliegenden Büchlein haben sich die hervorragendsten Fachmänner der Schweiz zusammengetan und in 14 kurzen Abschnitten von den verschiedenen Versicherungszweigen ein so lebensvolles und vollständiges Bild entworfen, wie es so zusammengedrängt auf denkbar engstem Raume sonst kaum zu finden sein wird. Die Schweizer Versicherung spiegelt in ihrem Werdegange das Schicksal aller Versicherung wider. Charakteristisch dafür ist der überall stark hervortretende Einfluß des Krieges. Es ist ein erschütterndes Bild, das sich uns bietet, wenn wir die Zahlen vergleichen, die für das Verhältnis des inländischen und des ausländischen, namentlich des deutschen Versicherungsbetriebes in der Schweiz etwa für die Feuerversicherung gegeben werden. Auch auf dem Gebiete der Lebensversicherung hat der Krieg die während eines halben Jahrhunderts bewahrte Vorherrschaft der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft verschwinden lassen: „Unsere Lebensversicherungsgesellschaften sind zum Sammelbecken der Ersparnisse eines großen Teils unserer Bevölkerung geworden, und die weitere Entwickelung in dieser Richtung ist durchaus noch nicht als beendigt anzusehen." In der Transportversicherung brachte der Krieg ein Anschwellen der Jahresprämieneinnahmen (aus dem schweizerischen Geschäft) von 3½ Millionen auf 40 Millionen Franken, die inzwischen mit dem Friedensschluß und der wiederkehrenden Sicherheit der Verkehrsverhältnisse auf 8,9 Millionen (für 1925) gesunken sind. Diese bedeuten aber nur etwa ein Fünftel der Gesamtprämien des Transportversicherungsgeschäfts; die übrigen vier Fünftel entfallen allein in diesem Zweige auf das Auslandgeschäft schweizerischer Gesellschaften. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaften ist also in allen Zweigen (außer der Lebensversicherung, die ihr Auslandgeschäft erst auszubauen versucht) vorwiegend „international orientiert": „Die schweizerische private Versicherung ist eine unserer bedeutendsten Exportindustrien geworden." Um welche Werte es sich dabei handelt, mag man daraus ersehen, daß die gesamte Prämien-

einnahme für 1925 auf rund 792 Millionen, für 1926 auf mindestens 820 Millionen Franken veranschlagt wird, wovon nahezu drei Viertel auf das Auslandsgeschäft entfallen.

Der bedeutendste Zweig unter allen ist die Rückversicherung geworden, verkörpert vornehmlich in der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft zu Zürich, über deren Wachstum und innere und äußere Bedeutung ein vorzüglich geschriebener Aufsatz ihres Verwaltungsratspräsidenten Dr. Ch. Simon über die Weltgeltung der Rückversicherung unterrichtet. Tatsächlich steht die Schweiz heute in der Rückversicherung an der ersten Stelle der Welt, und in Zürich laufen die Fäden der Versicherung von der ganzen Erde zusammen. Nicht weniger als 770 Gesellschaften finden hier ihre Rückdeckung. Hierzu gehört nicht nur das „offene Auge für die modernen Erfordernisse der Assekuranz", sondern auch die herkömmliche besondere „Lust an der Fremde, an fremden Sprachen, an Niederlassungen in fernen Gebieten", die dem Schweizer allezeit eigen gewesen ist, „ihre Betriebsamkeit und praktische Begabung, auch außerhalb ihrer Berge und Täler ihren Unternehmungsgeist in Handel und Industrie erfolgreich zu verwirklichen".

Von hervorragendem rechtlichem Interesse sind außer dem Simonschen namentlich die Aufsätze über Staatsaufsicht (Dumas), Gesellschaftsform in der Lebensversicherung (Zollinger) und Werden und Wirken der Sozialversicherung (Giorgio).

Geh. JR. Dr. Otto Hagen, Berlin.

Urban: Apothekengesetze. Nach deutschem Reichs- und preußischem Landesrecht. 6. Aufl. Berlin 1927. Verlag Julius Springer. Preis 21 *M*.

Wer sich mit den vielgestaltigen Fragen des Gewerberechts der Apotheker zu beschäftigen hat, kennt den Böttger-Urban, dessen 6. Aufl. von Urban allein herausgegeben, in erweiterter und wesentlich verbesserter Gestalt unter vorstehendem Titel erschienen ist. Alle fünf Auflagen waren bald vergriffen, auch die neue sechste wird unter den gleichen Auspizien stehen; denn es handelt sich um ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur für den Apotheker, sondern auch für den praktischen Juristen, das schon jetzt wohl kaum in einer größeren Gerichtsbibliothek fehlen dürfte. Wenn der Verf. sein Werk bescheiden Apothekergesetze nennt, so ist schon von den früheren Auflagen her bekannt, daß es sich hier um ein nahezu lückenloses Kompendium des gesamten Apothekerrechts handelt. Alle privat- und öffentlich-rechtlichen Normen, soweit sie den Pharmazeuten betreffen, von seinen Lehrjahren angefangen bis zu seiner Selbständigkeit, seine BetriebsO., sein Arzneibuch und all die vielen Vorschriften, die gerade in der Gegenwart auch in den weiteren Kreisen der Bevölkerung Bedeutung gewinnen, wie z. B. die Bestimmungen über den Verkehr mit starkwirkenden Arzneimitteln, den Rauschgiften, den Impfstoffen, den Sera, sind hier lückenlos und so systematisch zusammengestellt, daß auch jeder, der pharmazeutische Vorkenntnisse nicht besitzt, sich leicht informieren kann. Auch die Rspr. ist bis auf die jüngste Zeit — das Werk ist im Okt. 1927 abgeschlossen — berücksichtigt.

Dem Juristen gefällt an dem Werke wohl am meisten, daß es auf jeder Seite den gewandten Schriftsteller verrät, der nicht nur den spröden Stoff zusammenträgt, sondern ihn durch historische Einschaltungen, durch kritische Bemerkungen und geschickte Beispiele und Entsch. aus der Praxis leicht lesbar macht. Urban ist nicht nur approbierter Apotheker, sondern seit vielen Jahren Chefredakteur der Pharmazeutischen Zeitung, einer in Apothekerkreisen geschätzten und viel gelesenen Fachzeitschrift; zollt man dem Verf., als gewandten Schriftsteller, auch in diesem Werke gern Anerkennung, so fällt allerdings auf, daß ein großer Teil des Entscheidungsmaterials ausschließlich nach der Pharmazeutischen Zeitung zitiert ist. Hier glaubt man auf den ersten Blick sich an das alte Prinzip des schriftlichen Prozesses erinnert: quod non in actis, non est on mundo. Und man könnte leicht auf den Gedanken kommen, daß alles, was an Entsch. nicht in der Pharmazeutischen Zeitung gebracht ist, für den Verf. nicht existiert. Das ist aber nur insofern richtig, als die Zitate der Entsch. nach der Pharmazeutischen Zeitung erfolgt sind, es wäre aber völlig unrichtig, anzunehmen, daß bei dieser Art des Zitierens nicht das gesamte vorhandene Material berücksichtigt ist; denn wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß die Fachpresse der Apotheker eine so schnelle, ausführliche und eingehende Berichterstattung über alle Rechtsfälle und Normen des Apothekerrechts hat, daß das gesamte Material sich gerade hier findet; gleichwohl würde der Verf. sich in der Juristenwelt, in der ja sein Werk sich längst volles Bürgerrecht geschaffen hat, noch größeren Dank erwerben, wenn er die in der offiziellen Sammlung des RG. abgedruckten Entsch. auch noch nach der im Rechtsverkehr üblichen Zitiermethode anführen würde.

Ein weiterer Vorzug dieses Werks ist sein übersichtliches System. Wenn man bedenkt, ein wie großer Rechtsstoff zu berücksichtigen war, so kann man nur wünschen, daß diese Art der Systematisierung Schule macht. Der Verf. bringt eine rechtliche Anordnung und eine systematische, und schon das Inhaltsverzeichnis gibt einem die Möglichkeit, leicht und schnell das zu finden, was man braucht. Und dieses System ist zweckmäßig angeordnet. Zunächst behandelt er das Staatsrecht, soweit es für den Apotheker erforderlich, dann das allgemeine Recht, soweit es für den Apotheker als Kaufmann und Gewerbetreibender in Betracht kommt, um dann die speziellen für den Apotheker geltenden Normen zu tragen.

Auch an das schwierige Rechtsgebiet der Apothekenbetriebsrechte, der Privilegien, verkäuflichen und unverkäuflichen Konzessionen, wie sie im Rechtsverkehr der Apotheker heißen, ist der Verf. mit einer für einen Nichtjuristen bewundernswerten Sachkenntnis und Gründlichkeit herangegangen. Auch hier hat er nicht nur die Judikatur, sondern auch das in neuerer Zeit etwas lebhafter gewordene Schrifttum berücksichtigt.

Auf den ersten Blick fällt es auf, daß Urban sein Werk nicht mehr die Preußischen Apothekengesetze nennt, sondern die für das ganze Reich geltenden Rechtssätze in den Vordergrund stellt. Das war um so notwendiger, als sich das Reichsrecht, auch da, wo eine rechtsgesetzliche Regelung nicht vorliegt, durch gleichartige Vorschriften aller Länder gerade in jüngster Zeit erfreulicherweise auf diesem Gebiet durchsetzt. Das vorliegende Werk wird sich wie jede neue Auflage seiner Vorgänger immer wieder neue Freunde werben.

JR. Dr. Lewinsky, Danzig-Langfuhr.

Dres. **Groedel-Liniger-Lossen: Materialiensammlung der Unfälle und Schäden in Röntgenbetrieben.** Leipzig 1927. Georg Thieme. Preis Heft 1 6 *M*, Heft 2 11 *M*.

Kaum auf einem Gebiete der ärztlichen Tätigkeit ist die Gefahr zivil- und strafrechtlicher Haftung des Arztes so groß, als auf dem der Röntgenbehandlung. Ob der Grund hierfür zu suchen ist in einer gewissen Gefährlichkeit, die notwendig mit der Behandlung verbunden ist, oder in mangelnder Ausbildung und Fähigkeit des Arztes oder seiner Gehilfen, soll und kann hier nicht untersucht werden. Die Tatsache aber, daß gerade beim Röntgenbetriebe zahlreiche Unfälle und Schäden entstehen, ist kaum zu bestreiten. Alle Bemühungen, hier Abhilfe zu schaffen, sind zu begrüßen. Erste Voraussetzung aber, dieses Ziel zu erreichen, ist, daß die Schäden und Unfälle in ihrem ganzen Umfange erkannt werden und ihren Ursachen in jedem einzelnen Falle nachgegangen wird. Diese Erkenntnis war es wohl, die die Herausgeber der Materialiensammlung zu ihrem Unternehmen bestimmt hat. Bisher sind zwei Hefte der Sammlung erschienen, das erste (1925) teilt 82 Fälle von Schädigungen in Röntgenbetrieben, die teils bei diagnostischen, teils bei therapeutischen Maßnahmen entstanden sind, mit, das zweite (1927) 69 solcher Fälle und weiter eine Reihe von Fällen, die Unfälle und Schäden betreffen, welche bei beruflich mit Röntgenstrahlen arbeitenden Ärzten und ihrem Laienhilfspersonal eintraten. Die Materialiensammlung ist nicht nur für Ärzte, sondern auch für Juristen, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verteidiger — die sich so häufig mit Röntgenfällen zu beschäftigen haben —, dergleichen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen von hohem Werte. Besonders hingewiesen sei auf die am Ende jedes Heftes gezogenen Schlußfolgerungen und auf die dort aufgestellten Leitsätze.

Oberreichsanwalt i. R. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig.

Dr. **Otto Loening**, Landgerichtsdirektor in Berlin: **Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr** (IÜG.) vom 23. Okt. 1924. Berlin 1927. Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 63. Preis 25 *M*.

Auf der Konferenz der Vertragsstaaten v. 18. Okt. 1927 in Bern ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen IÜG. der 1. Okt. 1928 festgelegt worden (Berner Ztschr. f. d. Intern. Eisenbahntransport 35, 334). Bereits am 8. Juni 1923 war es von den Konferenzteilnehmern, am 23. Okt. 1924 von den Bevollmächtigten der Staaten unterzeichnet und unter dem 30. Mai 1925 als deutsches RGes. verkündet worden (RGBl. II, 183). Damit verlieren die Kommentare zum alten Berner Übereinkommen, von denen der letzte deutsche 1910 erschienen ist, die somit auch stark veraltet sind, größtenteils ihre Bedeutung. Sehr zu begrüßen ist daher das neue Erläuterungswerk des auf dem Gebiete des Verkehrswesens rühmlichst bekannten Verfassers. Äußerlich erscheint es im handlichen Format der beliebten Rechtsbibliothek, trotz seiner über 1000 Seiten in klarem Druck und bei dünnem Papier keineswegs unförmlich. Mit Recht kann man es als Standardwerk bezeichnen.

Die Einleitung beleuchtet nach geschichtlichem und allgemeinem Überblick die rechtliche Natur des IÜG. und sein Verhältnis zum Landesrecht. Dabei sind die im Text besonders behandelten Neuerungen kurz zusammengestellt. Vielleicht wird sich ihnen unsere deutsche EVO. bald anpassen müssen, wodurch das Werk weiter an Bedeutung gewinnen wird. Äußerst praktisch und übersichtlich erscheint die Art der Kommentierung: nach dem fettgedruckten deutschen Text jedes Paragraphen der ebenfalls fett, aber kleiner gedruckte französische Text, der nach Art. 63 (S. 995 ff.) maßgebend ist, als-

dann Hinweis auf die entsprechenden früheren Bestimmungen (besonders a. Jü., EVO. und Prot.) sowie die Literatur. Diese (in- und ausländische, Rspr. und Aufsätze) ist in eingehenden Anmerkungen bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Bei dem schon jetzt bestehenden Zusammenhange der Bestimmungen mit denen der EVO. und den entsprechenden des HGB. ist das Werk für alle, die sich mit internationalem oder auch nur deutschem Eisenbahnverkehr juristisch irgendwie zu befassen haben, von hohem Werte. Die Entscheidungssammlungen der DRBahnG., die freilich im allgemeinen nur den Behörden und Beamten der Reichsbahn zugänglich sind, sind allerdings nicht angeführt, namentlich nicht, soweit die Urteile nicht anderweit veröffentlich sind. Die Abkürzungen sind ohne Schaden für das Verständnis teilweise noch mehr verkürzt, als es sonst üblich ist (z. B. JR., VR.). Die oft langen Zitate stören daher den Text möglichst wenig.

Daß die Anlage I mit den Beförderungsbedingungen gewisser Gefahrgegenstände (Art. 4 § 1 Ziff. 1) nicht mit abgedruckt ist, erscheint auf den ersten Blick als Mangel. Indes hat sich bereits jetzt gezeigt, daß der Grund für das Unterlassen (S. VI, 57, 984), die schnelle Abänderungsgefahr, richtig war. Denn der alte Text ist schon überholt (VR. 27, 483) und auf Grund der Fortbildung der fachmännischen Kommissionen aus den Jahren 1925/26 mit Wirkung v. 1. Okt. 1928 neu gefaßt (Berner Ztschr. a. a. O.). Bei dem großen Umfange der Anl. I, der fast demjenigen des ganzen Abkommens gleichkommt, wäre der Abdruck so vieler für die meisten Benutzer überflüssiger Bestimmungen eine unnötige Belastung.

Für die Aufwertung der Entschädigungsansprüche sind unter ausdrücklicher Ablehnung zu breiter Behandlung zahlreiche Belegstellen gegeben (707). Dagegen ist der dauernd wichtige Begriff der „höheren Gewalt", die bei Verlust oder Beschädigung die Eisenbahn von der Haftung befreit, zu Art. 27 § 2 Anm. 4 sehr eingehend nach deutschen und ausländischen Anschauungen behandelt (605 bis 617). Dabei ist der Gegensatz zu der Haftbefreiung durch „Umstände, die die Eisenbahn nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuhelfen vermochte", wodurch die Beförderungspflicht nach Art. 5 § 1 oder die Haftung für Überschreitung der Lieferfrist nach Art. 27 § 3 aufgehoben wird, an diesen Stellen treffend hervorgehoben (70 ff., 618 ff.). Zuweilen vertritt Verf. eine von der herrschenden abweichende Ansicht mit guter, kurzer Begründung (z. B. 146, 296, 378, 436).

Erwünscht wäre bei einem Neudruck vielleicht, die Frachtbriefmuster der Anl. II etwas größer auf einheitlichem Faltbogen, nicht so stark verkleinert und durch die Buchmitte getrennt, zu bringen. Für denjenigen, der die Artikel des alten Jü. und die Paragraphen unserer EVO. im Kopfe hat, wäre über die dem deutschen GesEntw. beigegebene Übersicht (RTDrucks. 1924/25 Nr. 754 v. 6. Mai 1925) hinaus eine Gegenüberstellung jener bekannten Stellen mit den künftigen internationalen Vorschriften recht praktisch.

Das überaus sorgfältige Sachregister erhöht den Wert des Buches wesentlich. Möge bald eine gleich gründliche Bearbeitung des Jüp., das ebenfalls am 1. Okt. 1928 in Kraft treten soll, folgen!

LGDir. Dr. Goltermann, Frankfurt a. M.

Dr. P. Weitz, Präsidialsyndikus des Allgemeinen Deutschen Automobilklubs München: **Rechtstaschenbuch für den Kraftverkehr.** Stuttgart 1927. Verlag für Wirtschaft und Verkehr. Preis 9,50 *M*.

Als Nachlaß des Verf. erscheint einige Monate nach seinem Tode das „Rechtstaschenbuch für den Kraftverkehr". Dr. Weitz war einer der ersten, die sich der automobilrechtlichen Literatur zugewandt hatten und gehörte in dem an ihr interessierten Kreis zu den populärsten Gestalten. Lange Jahre in der Automobilindustrie, später als juristischer Berater des Allgemeinen Deutschen Automobilklubs tätig, verfügte er über ein reiches praktisches Wissen und über eine Fülle von Material. Das Rechtstaschenbuch ist aus der Tätigkeit seiner letzten Jahre als Leiter einer zentralen Rechtsauskunftstelle für Automobilrecht hervorgegangen und enthält in der für Dr. Weitz bezeichnenden geschickten Zusammenstellung eine Bearbeitung aller wesentlichen automobilrechtlichen Fragen. Der 1. Teil des im Taschenformat 410 Seiten starken Textes enthält eine systematische Einführung in das KraftfahrzG. und seine Nebengesetze, der 2. Teil das „Lexikon des Kraftverkehrsrechts", in welchem unter der Anordnung nach Stichwörtern die wesentlichen Fragen des Kraftfahrzeugverkehrsrechts unter Berücksichtigung der Rspr. erörtert sind. Der 3. Teil enthält die Gesetzestexte. Bei der Zusammenstellung des im 2. Teil enthaltenen Rechtslexikons kommt dem Verf. seine reiche Erfahrung auf diesem Gebiet und seine praktische Kenntnis des ganzen Automobilwesens zustatten. Sowohl die behandelten Fragen, wie die Auswahl nach Stichwörtern und die Darstellung der Materie kennzeichnen den erfahrenen Praktiker, der insbes. das Rechtsbedürfnis des Kraftfahrzeugführers selbst kennt und diesen aufzuklären gewohnt ist. Das Buch ist nach der Absicht des Verf. in erster Linie für den Kraftfahrzeugführer selbst geschrieben, eignet sich jedoch auch für den Juristen und ist eine sehr brauchbare Ergänzung der bisherigen automobilrechtlichen Literatur.

RA. Dr. Wille, München.

Dr. Wenzel Goldbaum: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Febr. 1927. Berlin 1928. Verlag Georg Stilke. Preis geb. 5 *M*.

Den umfangreichen Komm. von Schaefer-Lehmann und Hellwig folgt der kürzere von Goldbaum. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nehmen selbstverständlich einen geringeren Raum ein als in den beiden vorgenannten Komm., bringen aber in ihrer Knappheit und Klarheit eine Menge wertvollen Materials zur Auslegung des schwierigen Gesetzes. Für den, der sich rasch und doch zuverlässig unterrichten will, eignet sich der Komm. von Goldbaum ganz besonders. Die dem eigentlichen Komm. vorangeschickte Einleitung prüft und bejaht mit Recht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, erörtert die Geschichte seiner Entstehung und die Rechtslage im Ausland und schildert auf weiteren fünf Seiten Ziel und Inhalt des Gesetzes. Den Erfolg des Gesetzes beurteilt Goldbaum wohl mit Recht etwas skeptisch. Sollte es dem Gesetze gelingen, den Rückgang der Geschlechtskrankheiten, der sich in den letzten Jahren bemerkbar macht und schon so erheblich sein soll, daß die Fachärzte im Groß-Berliner Ärztebund vor weiterer Niederlassung von Fachärzten warnen, noch zu verstärken, so wäre das im Interesse der Volksgesundheit freudig zu begrüßen. Im Anhang teilt Goldbaum eine Reihe von AusfBest. und Erlassen mit, die mit dem Gesetz in Zusammenhang stehen.

Oberreichsanwalt a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig.

Prof. Walter Jellinek: Verwaltungsrecht. (Bd. XXV der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.) Berlin 1928. Julius Springer. 549 Seiten. Preis 30 *M*.

Wie man von einer Philosophie vor und nach Kant spricht, kann man von einer Verwaltungsrechtswissenschaft vor und nach Otto Mayer sprechen. Während die Lehrbücher über Verwaltungsrecht vor Otto Mayer sich im wesentlichen damit begnügten, eine Zusammenstellung der auf den weit verzweigten Gebieten des Verwaltungsrechts positiv geltenden Rechtsnormen und einen mehr oder weniger zusammenhängenden Komm. zu ihnen zu geben, gilt seit Otto Mayer als vornehmstes Ziel der Verwaltungsrechtswissenschaft, aus der Mannigfaltigkeit der positiven Normen, die grundlegenden allgemeinen Begriffe herauszukristallisieren und sie in einem in sich geschlossenen System zu vereinigen. Von diesem Geist, der diese Rechtsdisziplin erst zum Range echter Wissenschaft erhebt, ist auch das vorliegende Werk des Kieler Verwaltungsrechtslehrers durchdrungen. Schon der äußere Umfang des allgemeinen Teiles gegenüber dem besonderen (zwei Drittel zu ein Drittel) legt hiervon Zeugnis ab; aber auch im besonderen Teile sind überall in erster Linie die allgemeinen Begriffe der Unterabteilungen herausgearbeitet. Jeder, der wirklich in den Kern und Sinn des Verwaltungsrechts eindringen und sich nicht mit einer größeren oder geringeren Summe positiver Einzelheiten begnügen will, wird diesem modernen Wege der Verwaltungsrechtswissenschaft folgen müssen.

Das Jellinekſche Werk ist wohlgelungen; die Disposition ist folgerichtig und übersichtlich; die Entwicklung der einzelnen Begriffe ist gründlich und klar; die in der Wissenschaft und Praxis streitigen Fragen werden mit ihrem Für und Wider eingehend dargelegt; wo der kritische Leser dem Verf. in einzelnen Punkten nicht beistimmen kann, findet er stets auch die eigenen Gesichtspunkte in objektiver Weise wiedergegeben. Reiche, durchgehends wohl erschöpfende Literaturangaben begleiten die Darlegungen aller Kapitel. An positiven gesetzlichen Bestimmungen ist nicht nur das Reichsrecht und das preuß. Recht, sondern auch das Verwaltungsrecht aller anderen größeren und mittleren deutschen Länder, so insbes. die höchst interessante, ganz von modernem Geist getragene thür. VerwO., in weitem Ausmaß berücksichtigt; wie das positive Recht im einzelnen auszulegen ist, ist durch kritische Bezugnahme auf zahlreiche Entsch. der höchsten Verwaltungs- und ordentlichen Gerichte belegt. Verhältnismäßig zu kurz behandelt dürfte allerdings das Recht der Selbstverwaltung, insbes. der kommunalen Selbstverwaltung, sein, dem knapp 10 Seiten gewidmet sind; in der kommunalen Selbstverwaltung liegt schon jetzt, noch mehr aber für die Zukunft einer der wichtigsten — wenn nicht gar der wichtigste — Faktor deutschen Verwaltungsrechts

Das Studium des Jellinekſchen Werkes ist jedem Juristen — denen ja so oft mangelnde Vertrautheit mit dem Wesen des Verwaltungsrechts vorgeworfen wird — warm zu empfehlen.

Präs. des OVG. Staatsminister Prof. Dr. Drews.

Vereinigungen.

Juristisch-Medizinische Gesellschaft, Leipzig[1].

(Sitzung vom 25. Nov. 1927.)

Prof. Dr. Ewald Stier, Berlin: „Die sogenannte Unfallneurose".

Ref. ging davon aus, daß die Unfallneurose eine lediglich auf psychologischem Wege zu erfassende psychogene Reaktion des Verletzten sei, deren Auftreten und Stärke von dem vorhergegangenen Unfalle unabhängig, vielmehr fast ausschließlich durch die psycho-physische Sonderart des Verletzten bedingt sei. Sie beruhe auf seinem Wunsche, nicht krank zu sein, aber für krank gehalten zu werden und eine Entschädigung zu erlangen. Der Referent lehnte entschieden ab, die Unfallneurose als unmittelbare kausale Unfallfolge anzusehen, und hob die Bedeutung der Entsch. des RVA. v. 24. Sept. 1926 hervor, die mit der bisherigen Rspr. gebrochen und anerkannt habe, daß die Unfallneurose nicht grundsätzlich zu einem Entschädigungsanspruch des Verletzten nach einem Unfalle führen kann. Prof. Dr. Stier zog die Parallele mit den Verletzungen bei studentischen Mensuren und sportlichen Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß keine unfallneurotischen Zustände zur Folge hätten, eben offenbar weil hier der Arbeitswille des Verletzten nicht durch die Möglichkeit, bei einem Versicherungsträger an Stelle des Verdienstes durch Arbeit eine Entschädigung zu erlangen, beeinträchtigt wird. Der Redner hob hervor, wie wesentlich es bei der Geldnot des Reichs, der Länder, Gemeinden und der Versicherungsträger überhaupt sei, in jedem einzelnen Entschädigungs- oder Ruhegehaltsfalle nach Unfällen — besonders bei angeblichen Gehirnerschütterungen oder Schreckwirkungen — die wirklichen Unfallsfolgen durch psychiatrisch gut durchgebildete Fachärzte von den in der Einbildung des Verletzten lebenden Unfallsfolgen scharf trennen zu lassen. Die den Versorgungsgerichten, Versicherungsämtern und ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehenden Ärzte hätten ebenso wie die beamteten Ärzte auf psychiatrischem Gebiete meist nicht die hinreichende Erfahrung. Unbedingtes Erfordernis sei es auch, daß die Ärzte nicht nur als Sachverständige, sondern — wie jetzt für viele Rechtsgebiete sachkundige Beisitzer den Spruchstellen beigeordnet würden — als Beisitzer der Versorgungsgerichte usw. herangezogen würden, um als Fachleute unmittelbaren Einfluß auf die Entsch. zu gewinnen. Weiter müsse Wert darauf gelegt werden, daß bei Auswahl der gerichtlichen ärztlichen Sachverständigen von den LGPräs. vorher die medizinische Fakultät der zuständigen Universität gehört würde. An die Gerichte und die Gutachter stellte der Referent das Verlangen, daß sie der Feststellung der tatsächlichen Grundlagen des Gutachtens stets hinreichende Beachtung schenken sollten; ebenso erschien es ihm ratsam, daß die Gerichte in geeigneten Fällen die ihnen vorgelegten Gutachten, wenn sie nicht ganz zueinander stimmen, mehr aus der praktischen Erfahrung heraus verwerteten und gegeneinander abwögen, statt das Obergutachten einer beamteten Stelle einzuholen. Für die Beurteilung der früheren vor der Entsch. des RVA. v. 24. Sept. 1926 liegenden Fälle (vgl. § 608 RVO.) legte Prof. Dr. Stier an der Hand einiger Beispiele dar, daß mit allen Mitteln durch extensive Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ein Weg dagegen gefunden werden muß, daß Unfallneurotiker, die wohl arbeitsfähig sind, auf Grund früherer Entsch. ihren Unfall zum Schaden des dafür Haftpflichtigen ausnutzen. Er vertrat hierbei den Standpunkt, daß es falsch sei, die Frage der Neufeststellung darauf abzustellen, ob im objektiven Befunde des Verletzten sich etwas geändert habe. Denn der objektive Befund könne ja früher, vielleicht infolge der damaligen Unzulänglichkeit der medizinischen Erkenntnisquellen, falsch festgestellt worden sein. Dies müsse auch zugunsten eines früher abgewiesenen Verletzten gelten, bei dem jetzt ohne Veränderung des früheren Zustandes infolge der Fortschritte in der Wissenschaft ein krankhafter Zustand als Unfallfolge erkannt würde, während er früher verneint worden sei. Der Redner hielt zu allen diesen Fragen vor allem eine Angleichung der Rspr. des RG. an die des RVA. für wünschenswert, das schon bei dem Nachweis einer tatsächlich vorliegenden Erwerbsfähigkeit eine wesentliche Veränderung der früher maßgebenden Verhältnisse annehme.

Der zweite Referent, Direktor Lottermoser vom OVA. Leipzig ging nach einem kurzen Überblick über die einzelnen Zweige der Sozialversicherung und des Versorgungswesens und über die Leistungen auf diesen Gebieten noch näher auf die bereits vom Vorredner gestreifte Entsch. des RVA. v. 24. Sept. 1926 ein. Diese für die Versicherungsbehörden bindende Entsch. verneine bei der Unfallneurose für das Gebiet der Unfallversicherung einen Entschädigungsanspruch des Verletzten, weil der unmittelbare kausale Zusammenhang zwischen dem Unfalle und den krankhaften Erscheinungen beim Verletzten fehle. Diese beruhten lediglich in dessen Vorstellungen und Wünschen und auf seiner besonderen konstitutionellen Veranlagung. Durch die Entsch. sei aber nicht gesagt, daß der Verletzte nicht auf Grund der Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung Ansprüche erheben könne. Denn auf diesen Gebieten der Versicherung sei der Zustand des Versicherten ohne Rücksicht auf die Ursache maßgebend. Die Entsch. unterscheide zwischen der bewußten und unbewußten Unfallneurose. Bei der dem Verletzten bewußten Unfallneurose läge nur ein Mangel an Arbeitswillen, nicht an Arbeitsfähigkeit vor, so daß die Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt sei. Wenn aber der Verletzte ernstlich glaube, krank zu sein (unbewußte Unfallneurose), läge eine Krankheit im Rechtssinne vor. — Für das Versorgungswesen und für die vor den ordentlichen Gerichten auf Grund der §§ 823 ff. BGB. oder auf Grund der HaftpflichtG. zur Entsch. kommenden Unfallschäden nach Eisenbahn-, Kraftfahrzeugunfällen u. dgl. erklärte der Referent die Entsch. des RVA. ohne weiteres für anwendbar. Er betonte, daß natürlich in jedem einzelnen Falle genau abgewogen werden müsse, inwieweit es sich wirklich um Unfallneurose und nicht um tatsächlich bestehende und unmittelbar auf dem Unfall beruhende nervöse Beschwerden handelt.

AGR. Dr. Seydel, Leipzig.

[1]) Vgl. Entsch. des RVA. unten S. 577.

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

Der Verein, dessen Vorstand, Prof. Dr. Alfred Manes, am 1. Dez. 1927 das 25jährige Jubiläum seiner Wirksamkeit beging, zählt heute gegen 450 körperschaftliche und 1150 persönliche Mitglieder in nicht weniger als 36 Ländern. Die versicherungswissenschaftliche Bücherei des Vereins wird heute wohl von keiner anderen Versicherungsbibliothek der Welt an Umfang und Vielseitigkeit übertroffen. In 27 Bänden der „Zeitschrift" und 41 Heften der „Veröffentlichungen" liegt ein stattliches Material für das Studium aller Seiten des weitumfassenden Versicherungswesens bereit. Durch Jahresversammlungen und Vortragsreihen, Fortbildungslehrgänge und Förderung und bereitwillige Mitarbeit an allen sein Arbeitsgebiet berührenden wissenschaftlichen Veranstaltungen hat sich der Verein eine weltumspannende Organisation geschaffen, die für die Pflege und Entwicklung nicht allein der Versicherungswissenschaft, sondern auch des Versicherungswesens als eines wichtigen Teiles der deutschen Volkswirtschaft bereits einen unersetzlichen Faktor bedeutet.

Dabei ist es gerade ein Manessscher Gedanke, der hier seine Verwirklichung gefunden hat, nämlich die Zusammenfassung der gesamten Versicherungswissenschaft in allen ihren Teilen, den mathematischen, geschäftlichen, medizinischen, geschichtlichen, juristischen und allen sonstigen Gesichtspunkten. Es ist dies die deutsche Auffassung geworden, im Gegensatz insbes. zu der englisch-amerikanischen engeren Begrenzung des Begriffes auf die eigentliche Aktuarwissenschaft! Man kann deutlich beobachten, wie diese deutsche Auffassung in den internationalen Beziehungen, namentlich auf den internationalen Kongressen, mehr und mehr Geltung gewinnt.

Gerade das Juristische spielt hier eine sehr bedeutsame Rolle. Es gilt, der Rechtswissenschaft auch hier die ihr gebührende Stellung innerhalb, nicht außerhalb der Versicherungstechnik zu verschaffen, also einerseits dem Versicherungspraktiker zu beweisen, was die reine Jurisprudenz in der Aufdeckung des eigentlichen und wesentlichen Kerns der ihm routinemäßig geläufigen Geschäftsvorgänge zu leisten vermag, andererseits aber auch der Rspr. offen entgegenzutreten, wenn diese sich auf die Pfade unfruchtbaren Formalismus und reinen Buchstabendienstes an zufälligen und bisweilen ungeschickten Bedingungsformularen zu verlieren droht, wenn sie sich wirtschaftlichen Zusammenhängen und Gedankengängen verschließt oder gar — worüber sich neuerdings die Klagen aus Versicherungskreisen häufen — von dem Vorwurf feindseliger Haltung gegenüber den Belangen der Versicherung nicht frei bleibt.

Alles dies kam auf dem Manesschen Jubiläum zu stärkstem Ausdruck. Die reiche Teilnahme aus allen der Versicherung zugewandten Kreisen im Inland und Ausland bewies, in wie ungeschwächter Kraft der Verein die Stürme des Weltkriegs und der Nachkriegszeit überstanden hat und nach der Weltkatastrophe zu blühendem, neuem Leben emporgestiegen ist. So wurde das ursprünglich als rein persönlich gedachte Fest zu einer eindrucksvollen, glänzenden und bedeutsamen Kundgebung der Assekuranz der ganzen Welt.

Geh. JR. Dr. Otto Hagen, Berlin.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Materielles Recht.

1. Versicherungsrecht.

1. §§ 21, 31 VVG. Nicht arglistiges Verschweigen einer Tatsache, bei deren Bekanntsein der Versicherer nur mit Prämienerhöhung versichert haben würde, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrage.]†)

Rudolf R. war seit 15. Febr. 1924 bei der Bekl. mit 5000 ℳ zugunsten der Kl. versichert und ist am 19. Sept. 1925 gestorben. Durch Schreiben an die Kl. v. 28. Okt. 1925 ist die Bekl. vom Versicherungsvertrag zurückgetreten und hat ihn zugleich wegen arglistiger Täuschung angefochten. Das BG. hat auf die Berufung der Bekl. am 23. Febr. 1927 nach dem Klagantrag erkannt. Die Rev. der Bekl. ist zurückgewiesen.

1. Nach der Feststellung des BG. hat der Versicherungsnehmer R. die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Fragen, ob er an Krankheiten der Atmungsorgane, insbes. an Asthma gelitten habe oder leide, und wer der Arzt sei, von dem er sich behandeln lasse, unrichtig beantwortet. Das BG. hält aber die Antworten („nein" und „keiner") nicht für arglistig, weil R. angenommen habe, daß die Fragen unwesentliche Umstände beträfen. Die Rev. erachtet diese Ausführung nicht für genügend zum Ausschluß auch der Annahme eines Eventual-Dolus des R. und meint, das BG. habe prüfen müssen, ob er sich nicht die Möglichkeit, daß die richtige Beantwortung für die Bekl. wesentlich war, bewußt gewesen sei. Indessen ergeben die Urteilsgründe, daß das BG. vom Standpunkt seiner Feststellungen aus keinen Anlaß hatte, ausdrücklich in eine solche Prüfung einzutreten. Es führt nämlich aus, bei genügender Aufmerksamkeit hätte dem R. nicht entgehen dürfen, daß ihm die genaue Beantwortung jener Fragen zur besonderen Pflicht gemacht war. War ihm aber entgangen, daß die richtige Beantwortung von der Bekl. für so wesentlich angesehen wurde, so fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß R. mit der Möglichkeit rechnete, die richtige Beantwortung habe erhebliche Bedeutung für die Bekl. Der Klaggrund der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist danach vom BG., soweit ersichtlich, ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden.

2. Die Bekl. hat den Rücktritt vom Vertrag erklärt, weil R. bei Schließung des Vertrags die oben bezeichneten falschen Angaben gemacht habe (§ 3 Nr. 1 Satz 1 Allg. Vers.-Bedingungen). Das BG. erachtet den Rücktritt für unberechtigt, weil die Umstände, in Ansehung deren die Anzeigepflicht verletzt worden war (also das Asthmaleiden des R. und seine Behandlung durch einen Arzt) keinen Einfluß auf den Eintritt des Todes des Versicherten und den Umfang der Leistung der Bekl. gehabt hätten (§ 3 Nr. 2c Allg. Vers.-Bedingungen). Dagegen meint die Rev., der Umfang der Leistung der Bekl. sei durch die unrichtige Fragenbeantwortung beeinflußt, weil sie bei richtiger Beantwortung den Vertrag überhaupt nicht oder doch nur unter, für den Versicherungsnehmer schwereren, Bedingungen (Risikozuschläge) geschlossen haben würde. Außer Streit ist, daß die Umstände, in Ansehung deren R. die Anzeigepflicht verletzt hat, auf seinen Tod keinen Einfluß gehabt haben. Zu prüfen ist also nur die Frage, ob die Voraussetzungen des in § 3 Nr. 2c der Vers.-Bedingungen verordneten Ausschlusses des Rücktrittsrechtes der Bekl. gegeben sind, auch wenn die Bekl. bei richtiger Beantwortung der Fragen den Vertrag entweder abgelehnt oder mit höheren Leistungen des Versicherungsnehmers geschlossen hätte. § 3 Nr. 2c a. a. O. schließt den Rücktritt des Versicherers wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach dem Tode des Versicherten aus, wenn nachgewiesen wird, daß der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluß

Zu 1. Zu 1. Es ist nicht wohl einzusehen, wie der Versicherungsnehmer annehmen konnte, die in dem „Fragebogen" enthaltenen Fragen nach gewissen Krankheiten und nach der Person seines Arztes „beträfen unwesentliche Umstände". Das Gesetz mißt der ausdrücklichen schriftlichen Befragung solche Bedeutung bei, daß ihm die solcherart nachgefragten Gefahrumstände im Zweifel als erheblich gelten (§ 18 Abs. 1 VVG.) — aber dem Antragsteller des Einzelfalls gegenüber „fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß er mit der Möglichkeit (— auch nur mit der Möglichkeit! —) rechnete, die richtige Beantwortung habe erhebliche Bedeutung für den Versicherer". Diese Wertung des Vorganges ist mit der unabweislichen Unterstellung, daß der Antragsteller die für den Abschluß eines Versicherungsantrags erforderliche schlichte Einsicht und Lebenserfahrung besaß, schlechtweg unvereinbar. Diese absonderliche Feststellung ist denn auch nur justizpsychologisch erklärbar, erklärbar daraus, daß Rspr. und Lehre für den Tatbestand der „Arglist" des § 22 VVG. (§ 123 Abs. 1 BGB.) Schädigungsabsicht nicht fordern (vgl. dagegen § 3 Abs. 2 des österr. VVG., wo „Arglist" geradezu als die „Absicht, Schaden zuzufügen" definiert wird). Arglist soll schon dann „anzunehmen sein, wenn der Versicherungsnehmer in dem Bewußtsein handelt, der Versicherer werde bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes möglicherweise den Versicherungsantrag ablehnen" (Hagen, Ehrenbergs Handb. VIII, I, S. 417); „der Anzeigepflichtige muß in dem Bewußtsein gehandelt haben, die Kenntnis ... könne den Entschluß des Versicherers möglicherweise beeinflussen" (Bruck, VVG., 5. Aufl. S. 72). Bei solcher Auffassung ist aber Arglist nicht mehr als die einfach-schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht. Ist doch ein Verschulden (§ 16 Abs. 3; § 17 Abs. 2 VVG.) „vor allem dann nicht vorhanden, wenn der Versicherungsnehmer ... annehmen konnte, daß der ... Umstand ... für die Übernahme der Gefahr nicht erheblich sei" (Hagen-Bruck, 3. Aufl. S. 76). Es ist aber doch wohl unmöglich, daß der Versicherungsnehmer nur dann von „Arglist" frei ist, wenn ihm gar kein „Verschulden" zur Last geht. Wenn nun auch im Streitfalle der Versicherungsnehmer — wenn anders er nicht etwa so außerordentlich beschränkt war, daß er meinte, es handle sich nur um neugierige oder teilnahmsvolle Fragen — ganz gewiß „mit der Möglichkeit rechnete, die richtige Beantwortung habe erhebliche Bedeutung für den Versicherer", so gestattet doch der Inhalt der Fragen und Antworten (anderes Material liegt nicht vor) nicht entfernt den Rückschluß auf „Arglist" des Versicherungsnehmers, wenn dies Wort nur irgendwie i. S. des lebendigen Sprachgebrauches gedeutet wird. Es ist darum der Sachentscheidung in diesem Punkte zuzustimmen.

Zu 2. Bezüglich des zweiten Rechtsbehelfes des Versicherers (Rücktritt von Vertrage) ist dem Erkenntnis auch in Ansehung der Begründung durchaus zuzustimmen. Die Begründung konnte freilich in einem einzigen Satze gegeben werden. Daß der Versicherer, wie die Rev. geltend machte, bei richtiger Antwort gar nicht oder nur unter schwereren Bedingungen abgeschlossen hätte, daß also die nachgefragten Gefahrumstände „erheblich" waren, greift ja auf jenen Tatbestand zurück, der vorab gegeben sein muß, wenn die Einrede des Kausalitätsmangels überhaupt in Frage kommen soll. Der circulus vitiosus liegt also zutage. Ein Einfluß des Fehlertatbestandes „auf den Umfang der Leistung des Versicherers" (so außer § 21 noch § 25 Abs. 3; § 28 Abs. 2; § 32 VVG.) ist übrigens bei der Lebensversicherung als einer Summenversicherung begriffsmäßig gar nicht möglich. In der Schadensversicherung gibt es aber noch immer Zweifel über die Tragweite dieses Einredebeweises. So ist im Fall einer nichtangezeigten Gefahrerhöhung — ein Mehr über die im Versicherungsschein angegebene Anzahl von Maschinen hinaus — vom Feuerversicherer ein „Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers" (§ 25 Abs. 3) behauptet worden, weil das Mehr an Maschinen auch ein Mehr an Waren erzeugt habe, die nun im Rahmen des versicherten Sachinbegriffs als verbrannt zu ersetzen seien. Selbst Otto Prange, der hochverdiente Vorkämpfer der Versicherungsnehmer, hat hier ein „Problem" sehen wollen („Versicherung und Geldwirtschaft" 1925 Nr. 3). Aber die angeführten vier Gesetzesstellen bestimmen, daß nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, also nach der Gefahrverwirklichung, geprüft werden solle, ob das jeweils fragliche Moment den Eintritt der Ge-

auf den Eintritt des Todes und auf den Umfang der Leistung der Bekl. gehabt hat. Er ist seinem wesentlichen Inhalt nach dem § 21 VVG. entnommen, unterliegt also nach dem zu vermutenden Parteiwillen der gleichen Auslegung, wie die gesetzliche Bestimmung, die zudem nach § 31 VVG. nicht durch Vereinbarung zuungunsten des Versicherungsnehmers geändert werden kann, und insoweit dies geschehen sein sollte, unmittelbar zur Anwendung kommen müßte. Gegen die Zulässigkeit der Nachprüfung der durch das BG. vorgenommenen Auslegung der Vertragsbestimmung bestehen keine Bedenken. Die Behauptung der Bekl., sie würde bei richtiger Beantwortung der Fragen den Vertrag nur zu höheren Prämiensätzen abgeschlossen haben, betrifft nicht, wie die Rev. meint, den Umfang der Leistung der Bekl., sondern den Umfang der Leistung des Versicherungsnehmers. Lediglich auf den Umfang der Leistung der Bekl. stellt aber die Vertragsbestimmung, wie das Gesetz, ab, nicht auf den wirtschaftlichen Erfolg, den der Versicherungsvertrag der Bekl. bringt. Wird nur der wirtschaftliche Erfolg, nicht aber die Leistung der Bekl. durch den Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, beeinflußt, so ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Die oben erwähnte Behauptung der Bekl. ist daher unerheblich. Das gleiche gilt auch für ihre Ausführung, sie würde bei richtiger Fragenbeantwortung den Vertrag nicht geschlossen haben. In diesem Falle würde ihre Leistungspflicht allerdings entfallen. Aber diese Wirkung könne nicht auf die Umstände zurückgeführt werden, in Ansehung deren K. die Anzeigepflicht verletzt hat, also auf seine Krankheit und ärztliche Behandlung, sondern er würde sich lediglich auf das Verschweigen dieser Tatsachen gründen lassen. Der Vertrag, wie das Gesetz, läßt in einem solchen Falle den Rücktritt nicht zu. Die Ausführung der Rev., bei solcher Auslegung habe die Vertragsbestimmung keine praktische Bedeutung, denn es sei nicht abzusehen, wie der Umfang der Leistung der Bekl. in anderer als der von ihr vorgelegten Weise beeinflußt werden könne, vermöchte, auch wenn sie zuträfe, an dem Ergebnis nichts zu ändern. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß § 21 VVG. auch für andere als Lebensversicherungen gilt und insoweit sicher praktische Bedeutung besitzt. Die Möglichkeit, daß seine Vorschrift in die Allg. Vers.-Bedingungen der Bekl. ohne hinreichende Prüfung der Frage hinübergenommen ist, ob sie in allen Einzelheiten auf Lebensversicherungsanträge Anwendung finden könne, ist nicht von der Hand zu weisen.

(U. v. 20. Sept. 1927; 185/27 VII. — Frankfurt.)
[Ku.]

2. § 61 VVG. Die Beweispflicht für Entstehung eines Ersatzanspruches bei Beschädigung eines versicherten Gegenstandes ergibt sich aus dem vertraglichen Begriff des ersatzpflichtigen Schadens.] †)

Aus § 5 Nr. 1 VersBed.: „Den Nachweis des Eintritts eines ersatzpflichtigen Schadens und dessen Höhe hat derjenige zu führen, der Ansprüche aus der Versicherung geltend macht" entnimmt das BG., der Kl. habe den Beweis zu führen, daß er den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe. Die Rev. ist dagegen der Ansicht, daß diese Vorschrift dem Versicherungsnehmer nur den Nachweis der Tatsachen auferlegt, die in ihrem Zusammenhalt das Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadens ergeben, nicht aber hinsichtlich solcher Tatsachen den Versicherungsnehmer beweispflichtig mache, die nach § 61 VVG. der Versicherer zu beweisen habe. Entscheidend für die Frage ist die Bedeutung des „ersatzpflichtigen Schadens". Die Begriffsbestimmung ist aus den Vorschriften zu entnehmen, die über die Ursachen und den Umfang des von der Bekl. zu ersetzenden Schadens handeln. Nach § 1 I 1 VersBed. erstreckt sich die Versicherung auf alle Schäden, die an dem versicherten Fahrzeug entstehen und verursacht werden durch einen Unfall, d. h. durch ein von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Schon aus dieser Begriffsbestimmung läßt sich folgern, daß die vorsätzlich durch den Führer des Wagens herbeigeführte Beschädigung nicht als ein Unfall anzusehen ist, weil ein von außen her einwirkendes Ereignis nicht vorliegt, die Einwirkung vielmehr von dem Betrieb, von innen her, erfolgt. Etwaige Zweifel beseitigt aber der Zusatz der VersBed.: „Als Unfall gilt auch die mutwillige oder böswillige Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch dritte betriebsfremde Personen." Daraus ergibt sich klar, daß die böswillige Beschädigung durch eine Betriebsperson nicht als Unfall gilt. Ersatzpflichtiger Schaden i. S. des § 5 VersBed. ist also Schaden, der auf die in § 1 I bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist. Besteht Streit darüber, ob der Schaden auf solchen Ursachen beruht, so muß der Versicherungsnehmer beweisen. Kl. muß also im vorliegenden Fall den Beweis erbringen, daß ein Unfall geschehen ist, daß also nicht er selbst die Beschädigung böswillig verursacht hat. Die Annahme der Rev., § 61 VVG. sei durch die Versicherungsbedingungen nicht ausgeschlossen, trifft nicht zu. Diese Vorschrift kann nicht zur Anwendung kommen, weil es sich nicht um die Frage handelt, ob der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt ist, sondern darum, ob der Versicherungsfall eingetreten ist. Durch § 5 Nr. 1 VersBed. wird nicht etwa die Beweislast in Ansehung von Einredetatsachen von der Versicherungsgesellschaft auf den Versicherungsnehmer abgewälzt, sondern klargestellt, daß der Versicherungsnehmer in vollem Umfang für den Eintritt des Versicherungsfalls, also für die Begründung seines Anspruchs, beweispflichtig ist. Das BG. erachtet den hiernach dem Kl. obliegenden Beweis, daß der Schaden nicht vorsätzlich von ihm herbeigeführt ist, nicht für geführt, hält es vielmehr für möglich, daß der Kl. den Wagen böswillig über eine Böschung laufen ließ, um ihn zu beschädigen. Diese Feststellung vermag nach Ansicht der Rev. die Klageabweisung auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil die Zerstörung des Wagens unstreitig durch Brand erfolgt sei, ein Brandschaden aber nach § 1 I 2 VersBed. ersetzt werden müsse, ohne daß unterschieden werde, ob der Brand durch Betriebspersonen oder Betriebsfremde verursacht sei. Allerdings enthält § 1 I 2 VersBed. nicht die oben erörterte Einschränkung des § 1 I 1, derzufolge ein Versicherungsfall nicht vorliegt, wenn das

---

fahrverwirklichung an sich oder doch das Maß ihrer Auswirkung und damit den „Umfang der Leistung des Versicherers" beeinflußt hat. Ob das jeweils fragliche Moment diesen „Umfang" auf anderem Wege als durch das Wirksamwerden als Schadensquelle bei der Gefahrverwirklichung beeinflußt hat, also z. B. durch die Zwischenursache der Erzeugung von Versicherungsobjekten, ist rechtlich gleichgültig. —

Das Erkenntnis ist also de lege lata durchaus zu billigen. Freilich ist es vom versicherungswirtschaftlichen Standpunkt nicht befriedigend, daß im Streitfall zwei wissentlich unwahre Antworten auf Fragen über erhebliche (§ 18 Abs. 1) Gefahrumstände so ganz ohne Einfluß auf die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses bleiben durften. Bei voller Leistungspflicht ist der Versicherer auf jene Prämie verwiesen, die nach dem ihm gegebenen unrichtigen Gefahrbilde bemessen war. Das macht den oben charakterisierten circulus vitiosus prozeßpsychologisch vollauf erklärlich. Hier bringt das „Pro-rata-Prinzip" des neuen schwedischen Gesetzes (und des franz. Entw.) die Korrektur der Versicherungsleistung nach dem Verhältnis der (niedrigeren) Ist-Prämie zu der (höheren) Soll-Prämie (vgl. § 56 VVG.) und damit eine billigere Lösung (vgl. Veröff. des D. Vereines für Vers.-Wiss., XXXVIII, S. 129). Freilich bedarf diese versicherungstechnische Operation — und das hat noch kein Gesetzeswerk systematisch durchgeführt — der dem Einzeltatbestand angepaßten Korrigierung nach dem Schuldprinzip (vgl. meine „Modernen Entwicklungsbestrebungen im Recht des Versicherungsvertrags" 1925, S. 49) und nach dem Kausalitätsprinzip (a. a. O. S. 59).

Sektionschef i. R. Prof. Dr. Ehrenzweig, Wien.

Zu 2. I. Das Urt. kommt in einer Frage der Auslegung allgemeiner Versicherungsbedingungen zu einer im Ergebnis schwerlich anzugreifenden Lösung.

Zweifelhaft kann nur sein, ob die Begründung völlig befriedigt. Zu entscheiden war — unter Ausgehen von der materiellrechtlich feststehenden Voraussetzung, daß eigenes Verschulden (bestimmten Grades) des Versicherungsnehmers bei der Verursachung des Versicherungsfalls die Entstehung der Versicherungsforderung hindert — die prozeßrechtliche (Beweislast-) Frage, ob das Nichtvorliegen eigenen Verschuldens des Versicherungsnehmers zu den klagebegründeten Tatsachen oder das Vorliegen dieses Verschuldens zu den Einwendungstatsachen gehört. Zur Begründung seiner Auffassung, daß die Versicherungsbedingungen zu der (von der gesetzlichen Regelung abweichenden) ersten Lösung zwängen, führt das BG. im zweiten Teil der Entscheidungsgründe aus: § 61 sei nicht anwendbar, weil es sich nicht um die Frage handle, ob der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt sei,

Kraftfahrzeug durch Betriebspersonen mut- oder böswillig beschädigt wird. Die Auffassung der Rev. ist aber jedenfalls für den Fall unrichtig, daß der Brand, durch den das Fahrzeug vernichtet wurde, die Folge eines auf böswillige Beschädigung abzielenden Verhaltens einer Betriebsperson war, sich also nur als Auswirkung dieses Verhaltens darstellt. So aber hat sich der hier in Rede stehende Vorfall abgespielt: Der Wagen ist nach der Darstellung des Kl. infolge des Sturzes von der Böschung in Brand geraten. Der auf solche Art entstandene Schaden ist nach § 1 I 1 VersBed. nicht ersatzpflichtig, weil nicht feststeht, daß der Kl. den Sturz nicht selbst böswillig veranlaßt hat.

(U. v. 13. Dez. 1927; 489/27 VII. — Hamburg.) [Ku.]

sondern darum, ob der Versicherungsfall eingetreten sei; es meint: „Durch § 5 Nr. 1 VersBed. wird nicht etwa die Beweislast in Ansehung von Einredetatsachen von der Versicherungsgesellschaft auf den Versicherungsnehmer abgewälzt, sondern klargestellt, daß der Versicherungsnehmer in vollem Umfang für den Eintritt des Versicherungsfalls, also für die Begründung seines Anspruchs, beweispflichtig ist." Damit berührt es zunächst einen der wunden Punkte der Theorie vom selbstverschuldeten Eintritt des Versicherungsfalls. Es wählt in casu unter den Erklärungen, die sich für den Ausschluß des Versicherungsanspruchs in solchem Fall darbieten (vgl. Ritter, Das Recht der Seeversicherung, Anm. 11 zu § 33 ADS. mit Nachweisungen) und um die immer noch Streit ist — ein Streit, der zu einem großen Teil von dem praktischen Bedürfnis gespeist wird, zu einer Stellung in der Frage der Anrechnung des Verschuldens eines „Erfüllungsgehilfen" des Versicherungsnehmers zu kommen —, diejenige, die den Fall als außerhalb der vom Versicherer übernommenen Gefahr liegend betrachtet. Hierin hat es allerdings recht, und zwar gilt dies m. E. nicht nur in dem entschiedenen Falle, sondern ist diese Konstruktion allgemein die sachgemäße: Nur sie erklärt ungezwungen die sonst auffällige Erscheinung, daß nicht nur ein verschiedener Verschuldensgrad in verschiedenen Versicherungsarten vorausgesetzt wird, sondern daß sich Versicherungen finden, in denen selbst vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls den Anspruch nicht ausschließt (z. B. Aussteuerversicherung, vgl. Martin Wolff, Privatversicherungsrecht, Holtzendorff-Kohlers Enzykl. II, 437 f.); sie ist ferner im Einklang mit der zutreffenden Auffassung vom Wesen des § 162 BGB., von dem § 61 VVG. ein Anwendungsfall ist, als einer Auslegungsvorschrift (einer Auffassung übrigens, deren Beachtung manchen Mißbrauch mit § 162, namentlich in der Lehre von der sog. Einrede der gegenwärtigen Arglist, verhüten kann). Anfechtbar ist jedoch die Art, wie das RG. versucht, diese Auffassung zur Ausschaltung des § 61 VVG. zu verwerten. Freilich kann man das Gesagte so ausdrücken, daß Versicherungsfall nur das nicht vom Versicherungsnehmer schuldhaft herbeigeführte, in den Rahmen der Gefahr fallende Ereignis sei. Allein man kann es nicht nur (mit dem RG.) in dem vorl. Fall, sondern stets, wenn § 61 VVG. anwendbar ist; tut man es, so bricht man also mit der Terminologie des Gesetzes, das — zum mindesten in § 61 — als Versicherungsfall nicht das Ereignis betrachtet, das die Versicherungsforderung auslöst, sondern dasjenige, das sie auslösen würde, wenn es nicht schuldhaft vom Versicherungsnehmer herbeigeführt wäre (Bruck, Komm.[5], Anm. 5 zu § 61 VVG.). Wenn demnach das RG. jenen anders bestimmten Begriff des Versicherungsfalls dem von § 61 verwendeten, der allerdings zugleich die vom Versicherungsnehmer zu beweisenden Tatsachen umreißt, in dieser beweislastrechtlichen Bedeutung gleichsetzt, so ist das nicht Argument, sondern thema probandum: mit der Aufstellung, daß die streitige Klausel der Versicherungsbedingungen normiere, was Versicherungsfall sei, ist — soll „Versicherungsfall" hier im Sinne der vom Kl. zu beweisenden Tatsachen verstanden werden — die zu begründende Beweislastregel nur anders formuliert, nicht begründet.

Die Begründung liegt in der im ersten Teil der Entsch. enthaltenen Untersuchung der Versicherungsbedingungen; freilich bietet sie nicht viel mehr als eine Anrufung des Wortlauts der Klausel. Rechtlich stößt die Anerkennung einer vertraglichen Beweislastverteilung, um die es sich nach dem Ausgeführten in Wahrheit handelt, auf kein Bedenken.

Das Problem des Falles ist, wie ein Blick auf fremde Rechte bestätigt, universalversicherungsrechtlich; die systematische Einreihung wird meist in gleicher Weise — in die Lehre vom Umfang der übernommenen Gefahr — vorgenommen. (Verwiesen sei insbes. auf Dalloz, Rép. pratique, t. I, Paris 1910, art. assurances Nr. 72 ff.; Agnel, Man. gén. des ass.[6], Paris 1923, Nr. 41 f.; Porter-Craies-Morgan, The Laws of Insurance[7], London 1925, S. 120 f.; Joyce, A treatise on the Law of Ins. V[2], Rochester 1918, §§ 2838 ff.)

II. Der letzte Revisionsangriff ist mit Recht zurückgewiesen.

GerAss. Dr. Walter Hallstein, Berlin.

**3. §§ 69, 71 VVG. Die Anzeigepflicht des Versicherten bei Eigentumswechsel erstreckt sich auch auf Sicherheitsübereignungen. Entschuldbare Unterlassung.]†)

(U. v. 17. Juni 1927; 100/27 VI. — Berlin.) [Ku.]

Abgedr. JW. 1927, 2799[3].

4. § 18 Abs. 2 VVG. Wirkung der falsch, aber nicht arglistig abgegebenen Erklärung des Versicherten über seinen Gesundheitszustand.]†

(U. v. 18. Okt. 1927; 294/27 VI. — Rostock.)

Abgedr. JW. 1927, 3048[4].

Zu 3. A. Anm. von Gerhard ebenda.

B. Der Bemängelung Gerhards ist nicht beizutreten. Kl. hatte sein Warenlager im Dez. 1925 seinem Gläubiger übereignet mit dessen Verpflichtung, es nach erfolgter Befriedigung dem Kl. zurückzuübereignen. Nachdem im März 1926 ein Teil der Waren gestohlen war, erfolgte die Rückübereignung im Juni 1926; sie verfolgte den Zweck, die geschehene Sicherungsübereignung ungeschehen zu machen, also mit der stillschweigenden Abrede, daß auf den Kl. wie ein Surrogat der zurückzugewährenden Sachen alle dem befriedigten Gläubiger aus dem Besitz der Sachen gegen Dritte zustehenden Ansprüche übergehen sollten, also die Ansprüche aus dem während seines Eigentums erfolgten Versicherungsfall (Diebstahl), deren Verbleib bei dem befriedigten Gläubiger sine causa gewesen wäre. Kl. war also in der Tat Gläubiger der Versicherungsforderung.

Der § 6 VVG. bezieht sich allerdings nur auf die im Vertrag bestimmte, nicht auf die im Gesetz festgelegte Verwirkungsabrede; die Begr. 22 bemerkt aber: „Soweit der Entw. selbst Rechtsverwirkung als Folge der Verletzung der dem Versicherten kraft Gesetzes obliegenden Pflichten vorsieht, schließen schon die betreffenden Vorschr. den Eintritt jenes Rechtsnachteils stets aus, wenn der Versicherte frei von Verschulden ist." Die Verf. der Begr. fassen also das Gesetz dahin auf, daß auch eine gesetzlich vorgeschriebene Verwirkung ein Verschulden des Versicherten voraussetzt; und dieser Auffassung ist bei den Beratungen des Entw. von keiner Seite widersprochen worden, so daß man in jener Ansicht der Begr. wohl die Absicht des Gesetzes finden kann. Zudem ist jener Grundsatz aber auch im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen; denn nach § 71 ist die Anzeige unverzüglich zu machen, d. h. (da das VVG. als ein Teil des BGB., als in dieses eingefügt anzusehen ist; KB. 37) ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.), so daß also der Versicherer trotz § 71 Abs. 1 Satz 2 leistungspflichtig bleibt, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht unverschuldet ist, also auch wenn der Beteiligte infolge irriger Rechtsbelehrung eine anzeigepflichtige Veräußerung als nicht vorliegend ansah, die Anzeige also nicht bloß verspätet, sondern ganz unterblieben ist. Die durch die unrichtige Belehrung verursachte Behinderung des Kl. hörte erst auf, als er (vielleicht erst im Lauf dieses Rechtsstreits) erfuhr, daß eine Anzeigepflicht bestanden habe; es wäre sinnlos, wenn man nach Ablauf ungemessener Zeiträume noch eine Anzeige von der Veräußerung verlangen wollte. Zum Ausschluß des Verschuldens genügt auch ein Rechtsirrtum, da kein Gesetz dessen Berücksichtigung verbietet; und die unrichtige Belehrung war hier gar erteilt von einem RA., der „auf dem Gebiete der Sanierung von Kaufleuten besondere Erfahrung besaß".

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Zu 4. Zu 1. Wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) dort, wo sie gesetzlich geordnete Materien behandeln, nicht deutlich kennbar machen, daß sie nur eine Rechtsbelehrung geben wollen — indem sie entweder die Gesetzesvorschrift in vollem Wortlaut geben oder aber eine Normenbearbeitung, die durch einen Hinweis auf das Gesetz als Normenauszug gekennzeichnet ist —, dann geben sie eine Vertragsbestimmung, und gegenüber einer solchen kann die im Wortlaut abweichende korrespondierende Gesetzesvorschrift nicht ergänzend, als Auslegungsmittel, sondern nur, wenn anders sie Zwangskraft hat, korrektiv zugunsten des Versicherungsnehmers wirksam werden. Wenn also die AVB. die Vorschrift des § 18 Abs. 2 VVG. durch eine Bestimmung ersetzt haben, die auf solche Umstände abstellt, nach denen nicht „ausdrücklich schriftlich" gefragt worden ist, so kann der Versicherer nicht auf § 18 Abs. 2 zurückgreifen, der bei Stellung schriftlicher Fragen den Rücktritt in Ansehung solcher Umstände gestattet, nach denen nicht „ausdrücklich" — also nicht notwendig „schriftlich" — gefragt worden ist.

Zu 2. übrigens ist es belanglos, ob hier nach den AVB. „ausdrücklich schriftlich" zu fragen war oder ob nach VVG. „ausdrückliches" Fragen genügte. Denn es ist nicht „ausdrücklich" gefragt worden. Es mag zugegeben werden, daß dem Entwurf einer Wissenserklärung, den der eine Teil formuliert und dem Gegenteil zur Unterfertigung zuschiebt, eine stillschweigende „Frage" des ersteren unterlegt ist. Aber das ist eben keine „ausdrückliche"

5. Kohlenoxydgasvergiftung als Unfall. Doppelsinnige Einschränkungen sind zuungunsten des Versicherers auszulegen.]

Der Mann der Kl. hat Ende Dezember 1925 den Tod dadurch erlitten, daß aus dem Ofen Kohlenoxydgas austrat. Er war bei der Bekl. gegen Unfälle versichert, und zwar für den Todesfall zugunsten der Kl. für den Betrag von 50000 *RM*. Im § 2 AllgVersBed. des Unfallversicherungsverbandes war bestimmt, daß ein Unfall vorliege, „wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleide", und sodann im Abs. II, daß gewisse „Grenzfälle" „auch als Unfälle" oder „nicht als Unfälle gelten". Unter den letzteren waren unter II 2a „Vergiftungen, Malaria, Fleckfieber und sonstige Infektionskrankheiten, Gewerbekrankheiten und Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung" aufgeführt. Im § 3 waren danach unter der Überschrift „Ausschlüsse" gewisse Unfälle sowie Beschädigungen bei Heilmaßnahmen von der Versicherung ausgeschlossen. Die Parteien streiten, ob ein versicherter Unfall i. S. der AllgVersBed. vorliegt. Das RG. hat die Frage bejaht; die Rev. der Bekl. ist zurückgewiesen. Das BG. stellt fest, daß das Kohlenoxydgas wider Erwarten und gegen den normal vorauszusehenden Verlauf der Dinge aus dem Ofen ausgetreten ist, und daß dieses Austreten, das sich als ein einheitlicher, nicht oder nicht wesentlich unterbrochener Vorgang darstellte, in verhältnismäßig kurzer Zeit den Tod des Versicherten herbeigeführt hat. Es ist der Ansicht, daß ein solcher Todesfall nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Unfall bezeichnet werde, und daß er auch i. S. der im § 2 Abs. I AllgVersBed. gegebenen Begriffsbestimmung als Unfall zu betrachten sei. Die von der Rev. angeregte Nachprüfung dieser Ansicht kann lediglich zu deren Billigung führen; sie entspricht insbes. durchaus den Ausführungen, die der erk. Sen. in seinem Urt. v. 21. Nov. 1919 (RG. 97, 189) über die Bedeutung des auch in der damaligen Fassung der AllgVersBed. verwerteten Begriffsmerkmale der „Plötzlichkeit" gemacht hat. Den hiernach allein noch in Betracht kommenden Einwand der Bekl., daß eine Kohlenoxydgasvergiftung nach der Bestimmung im § 2 Abs. II 2a AllgVersBed. als „Vergiftung" nicht den Unfällen zuzurechnen sei, hält das BG. vor allem deshalb für unbegründet, weil jene Bestimmung nur auf Vergiftungen zu beziehen sei, die, wie die meisten Nahrungsmittel- und Wundvergiftungen an sich nicht die Merkmale des Unfalls aufwiesen, nicht aber auf Ereignisse, bei denen das Eindringen des Giftes in den Körper nur einen Teiltatbestand des Unfallbegriffs des Abs. I bilde. Der Rev. ist zuzugeben, daß diese Auslegung nicht angängig ist. Die Bestimmung, daß „Vergiftungen nicht als Unfälle gelten", wäre in der Tat überflüssig, wenn sie nur die Vergiftungen betreffen sollte, die nach der im vorhergehenden Absatze gegebenen Feststellung der Merkmale des Unfallbegriffs ohnehin nicht als Unfälle anzusehen sind. Sie würde zudem unter jener Annahme gerade ihren wesentlichen Inhalt nicht zum Ausdrucke bringen. Dagegen ist eine andere einschränkende Auslegung jener Bestimmung auf Grund einer weiteren Erwägung des BG. gerechtfertigt. Es führt mit Recht aus, daß, obgleich Kohlenoxydgasvergiftungen im wissenschaftlichen Sinne Vergiftungen sind und auch vom allgemeinen laienhaften Sprachgebrauch zu den Vergiftungen gerechnet werden, dennoch allgemein bei dem Worte „Vergiftungen" bei unbefangener Aufnahme zunächst nur an Vergiftungen durch Eindringen fester oder flüssiger Stoffe in den Körper gedacht werde, während man zur Bezeichnung von Gasvergiftungen ausdrücklich das Wort „Gas" hinzuzusetzen pflege. In der Tat werden die Worte „vergiften", „Vergiftung" im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur in dem weiten, der medizinischen Ausdrucksweise entsprechenden Sinne gebraucht, der jedes Eindringen von Giftstoffen in den Körper umfaßt, sondern daneben und sogar vornehmlich in einem engeren Sinne, der nur die Einführung flüssiger oder fester Stoffe durch den Schlund und allenfalls noch durch Einspritzungen bezeichnet. Angesichts dieser im Sprachgebrauch bestehenden Doppelbedeutung muß sich die Bekl., die die AllgVersBed. mit den anderen Unfallversicherungsgesellschaften aufgestellt hat, gefallen lassen, daß die darin über „Vergiftungen" getroffene Bestimmung in dem ihr ungünstigeren engeren Sinne ausgelegt wird (vgl. RG. 92, 64[1]; 116, 275[2]). Es ist um so mehr gerechtfertigt, diese Auslegung ihr gegenüber zur Geltung zu bringen, als sie nach der Äußerung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen v. 15. Mai 1926 (25. Jg. Heft 2 S. 136 der Veröffentlichungen des Amtes) von dieser Stelle, die die AllgVersBed. zuständigermaßen genehmigt hat, und von einer Anzahl der sie handhabenden Versicherungsgesellschaften geteilt wird.

(U. v. 10. Jan. 1928; 462/27 VII. — Berlin.) [Ku.]

2. Fracht- und Speditionsrecht.

**6. § 7 BernFrachtüb.; EVO.; § 341 BGB. Für den Inhalt des Frachtbriefes kann der anzugebende Verwendungszweck des Gutes erheblich sein. Kann die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe des Frachtbriefes von den Beamten der Bahn bei gehöriger Sorgfalt erkannt werden, so kommt eine Frachtverkürzung nicht in Frage. — Keine Verpflichtung der Beamten, den Empfänger auf die unrichtige Inhaltsangabe hinzuweisen. — Keine Anwendung des § 341 Abs. 3 BGB. auf verwirkte Frachtzuschläge.] †)

Nach Art. 7 Abs. 4 BernFrachtüb. ist bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen. Nach § 3 Abs. 2 AusfBest. hierzu beträgt dieser Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, einen Franken für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber einen Franken. Das BG. nimmt an, daß der Inhalt der Sendungen der Bekl. in den Frachtbriefen i. S. dieser Bestimmungen unrichtig angegeben gewesen sei, weil es sich nicht um Gruben-, sondern um Schnittholz gehandelt habe, und zwar gleichviel, ob die Frage nach dem deutschen oder nach dem tschechoslowakischen Gütertarif beurteilt werde, weil in beiden die Frachtvergünstigungen für Grubenhölzer vorgesehen seien. Diese Annahme ist zutreffend. Es ist nicht zweifelhaft, daß für die Anwendung des vom 15. April 1924 ab gültigen Deutschen Eisen-

---

Frage. Das ist hier von entscheidender Bedeutung. Denn die ausdrückliche Frage legt entweder einen unvollständigen Satz vor, dem die Antwort das fehlende Satzglied geben soll, oder einen logisch unbestimmten Satz, der seine Bestimmung durch „Ja" oder „Nein" oder — bei disjunktiver Fragestellung — durch die Entscheidung für eines der dargebotenen Satzglieder erhalten soll. Alle diese Formen geben Anstoß zu Nachdenken und Überlegung. Die stillschweigende Frage dagegen verlockt geradezu zur Erteilung der im voraus formulierten Antwort, weil diese Antwort mit der bloßen Unterschrift, nicht durch ein „Urteil" im logischen Sinne zu geben ist.

Zu 3. Wenn sonach feststand, daß es sich um einen Umstand handelte, nach welchem nicht „ausdrücklich" gefragt war, konnte nach den AVB. wie nach VVG. nur die arglistige Verschweigung als Rücktrittsgrund in Betracht kommen. Es ist deshalb unverständlich, wie der Versicherer grobfahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht geltend machen konnte.

Der Entscheidung ist also in allen Punkten zuzustimmen.

Sektionschef i. R. Prof. Dr. Ehrenzweig Wien.

[1]) JW. 1918, 307. [2]) JW. 1927, 1588.

Zu 6. Für Grubenholz besteht eine der ältesten Frachtvergünstigungen, die ausschließlich den Zwecken des Bergbaues zugute kommen soll. Daher ist die einschlägige Tarifstelle (früher Ziff. 7, jetzt Ziff. 4) auf den Verwendungszweck abgestellt. Die Angabe im Frachtbrief „zu Grubenzwecken" war unrichtig auch ohne daß die in der Tarifstelle gebrauchten Worte „des Bergbaues" hinzugefügt waren. Gegen die Auslegung der Tarifstelle bestehen daher keinerlei Bedenken, besonders auch nicht vom Standpunkt des Grubenholzhandels aus, wie mir der Verein Deutscher Holzhändler „Grubenholzbörse" E. V. bestätigt.

Unrichtige Angaben ziehen einen Frachtzuschlag nach sich, sowohl im Inlandsverkehr, als auch nach Art. 7 des Berner Übereinkommens im Auslandsverkehr. Übrigens ist am 23. Okt. 1924 an die Stelle des alten Berner Übereinkommens ein neues getreten, das die ungenaue oder unvollständige Bezeichnung den unrichtigen Angaben völlig gleichstellt, während die früheren Ausführungsbestimmungen in § 3 Abs. 1 u. 2 Unterscheidungen enthielten. Da die Haftung für den

bahn-Gütertarifs Teil I Abteilung B die künftige Verwendung versandten Holzes von Bedeutung ist. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der TarSt. „Holz" Klasse E Ziff. 7 S. 95 „Folgende zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte Hölzer" und wird durch die Erläuterungen dazu (S. 97) bestätigt; denn danach beruht die Frachtvergünstigung für Grubenhölzer auf der hervorragenden wirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaues. Für den tschechoslowakischen Tarif, gültig vom 1. März 1924, gilt das gleiche (S. 72 Ziff. 32). Daß in Fällen, in denen die künftige Verwendung einer Sendung für den Tarif von Bedeutung ist, die Angabe der Verwendung zur Angabe des Inhalts der Sendung gehört, ist für die deutsche EVO. in RG. 84, 238[1]) vom 2. ZS. des RG. mit Recht anerkannt und von dem erk. 1. ZS. in RG. 116, 289[2]) auch schon für das BernFrachtÜb. angenommen worden. Auch nach allgemeiner Verkehrsauffassung, die für die Frage der unrichtigen Inhaltsangabe von Frachtsendungen ganz besonders zu berücksichtigen ist (vgl. RG. 67, 289[3])), muß die Angabe in den Frachtbriefen „Rundhölzer zu Grubenzwecken bestimmt" für Holz, das in einem Sägewerk zerschnitten werden soll, als falsch bezeichnet werden. Das scheint auch die Rev. nicht zu bezweifeln. Sie sucht aber darzulegen, daß die unrichtige Angabe des Inhalts der Sendungen zur Herbeiführung einer Frachtverkürzung nicht geeignet gewesen sei, weder nach dem tschechoslowakischen noch nach dem deutschen Gütertarif, und insoweit ist ihr auch beizupflichten. Das BG. begründet seine gegenteilige Meinung damit, daß in beiden Tarifen die Frachtvergünstigungen für Grubenhölzer vorgesehen seien, und daß hinter diesem Kennwort die näheren Angaben (im tschechoslowakischen Tarif: Adressierung an ein Bergwerk, im deutschen Tarif: Zopfstücke bis 20 cm) sehr zurücktäten. Dem ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Wenn aber die Eisenbahnbeamten mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren und die Inhaltsangabe in den Frachtbriefen mit den Bestimmungen des Gütertarifs genauer vergleichen, müssen sie in solchen Fällen erkennen, daß eine Frachtvergünstigung nicht Platz zu greifen hat, wie sie das ja tatsächlich auch erkannt und die Fracht auf der Grenzstation richtig berechnet haben. Trotz des Massenverkehrs, mit dem bei der Eisenbahn zu rechnen ist, bedeutet das keine Überspannung der Sorgfaltspflicht. Dies gilt für den deutschen Eisenbahngütertarif und erst recht für den tschechoslowakischen, nach dem die ermäßigte Fracht nur für Hölzer zu berechnen ist, die an ein Bergwerk adressiert sind, während die Empfängerin hier in den Frachtbriefen als Dampfsägewerk bezeichnet worden ist. Die Angabe des Inhalts einer Sendung aber im Frachtbrief, deren Unrichtigkeit die Eisenbahnbeamten bei pflichtgemäßer Prüfung erkennen können, ist i. S. des § 3 Abs. 2 AusfBest. zu Art. 7 BernFrachtÜb. eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet. Das Verlangen der Kl. nach Zahlung des doppelten Frachtunterschiedes ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die Rev. meint ferner, der Anspruch auf Zahlung der Frachtzuschläge sei infolge unrichtigen Verhaltens der Eisenbahnbeamten erloschen. Denn die Unrichtigkeit der Bezeichnung als Grubenholz sei schon in E. bei der Umbehandlung erkannt und deshalb die Fracht nach der Tarifklasse D berechnet worden. Trotzdem habe man es unterlassen, die Bekl. auf die Unrichtigkeit der Bezeichnung hinzuweisen, und dadurch verschuldet, daß sie die Sendungen angenommen habe. Dazu komme, daß man auch auf der Empfangsstation G. die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe gekannt habe. Sie habe deswegen mit dem Assistenten Sch. verhandelt und von ihm die Auskunft erhalten, daß sie sich darum nicht zu sorgen brauche, da sie ja die Fracht bezahlt habe und damit auf jeden Fall gedeckt sei. Indessen hat das BG. diese Behauptungen mit Recht für unerheblich erachtet. Allerdings haftet nach § 29 BernFrachtÜb. die Eisenbahn für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient. Aber es handelt sich hierbei ebenso wie in § 5 EVO. und in § 458 HGB. nur um die Haftung aus dem Frachtvertrage, und aus ihm läßt sich eine Verpflichtung der Bahn, die Bekl. als Empfängerin der Frachtsendungen von den unrichtigen Inhaltsangaben in den Frachtbriefen alsbald in Kenntnis zu setzen, nicht herleiten. Wenn die Eisenbahnbeamten bei der Umbehandlung auf der Grenzstation es unterlassen haben, die Frachtzuschläge in die Frachtbriefe einzutragen, so mag darin eine Pflichtwidrigkeit liegen, die sie der Eisenbahnverwaltung gegenüber verantwortlich macht, gegen die Pflichten aus dem Frachtvertrage ist dadurch aber nicht verstoßen worden. Mangels einer Mitteilungspflicht kann auch von einer Haftung der Kl. aus §§ 31, 89 BGB. oder aus § 831 BGB. nicht die Rede sein, wobei dahingestellt bleiben mag, ob und inwieweit die sonstigen Voraussetzungen dieser Gesetzesstellen als gegeben anzusehen sind. Dafür, daß die Leute der Kl., insbes. ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter, der Bekl. vorsätzlich Schaden zugefügt haben, indem sie sie zur Annahme der Sendungen veranlaßten (§ 826 BGB.), fehlt es an jedem Anhalt. Auf die ihr angeblich von einem Eisenbahnbeamten in G. erteilte Auskunft kann sich die Bekl. schon deshalb nicht berufen, weil ihr die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe in den Frachtbriefen bekannt war. Die Rev. vertritt endlich die Ansicht, daß der Anspruch der Kl. auf Zahlung der Frachtzuschläge gemäß § 341 Abs. 3 BGB. durch vorbehaltlose Annahme der Frachten erloschen sei. Sie wendet sich dabei insbesondere gegen die Bemerkung des BG., daß den maßgeblichen Stellen der Kl. zur Zeit der Ablieferung der Sendungen ihr Recht auf die Frachtzuschläge noch gar nicht bekannt gewesen sei, weshalb die Kl. keinen Vorbehalt hätte machen können. In der Tat gibt dieser Satz der Urteilsgründe zu Bedenken Anlaß, weil nach der im Schrifttum vertretenen Ansicht auch logisch geboten. Denn welche falsche Inhaltsangabe sollte ungeeignet sein, eine Frachtverkürzung herbeizuführen, wenn nicht eine solche, deren Unrichtigkeit bei pflichtgemäßer Prüfung zu erkennen war? Natürlich müssen bei den Anforderungen, die an die Pflichtmäßigkeit der Prüfung gestellt werden, die Verhältnisse des Massenverkehrs berücksichtigt werden.

Was die Frage anlangt, ob der Frachtzuschlag als Vertragsstrafe anzusehen sei, so dürfte deren Bedeutung zur Zeit über das Akademische kaum hinausgehen, da die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Vertragsstrafe auch dann nicht anwendbar wären, wenn es sich um eine solche handelte. Die dahingehenden Erwägungen des Urt. stimmen mit den Eventualgründen von Rundnagel überein, der in erster Linie annimmt, daß der Frachtzuschlag nicht unter den Begriff der Vertragsstrafe falle. Das Urt. läßt dies dahingestellt. Übrigens scheinen mir die Gründe, die gegen den Charakter als Vertragsstrafe bei Rundnagel und vom 2. ZS. in RG. 84, 237 = JW. 1914, 533 angeführt werden, nicht überzeugend zu sein. Denn die vom 2. ZS. angezogene Vorschrift des § 339 BGB. ist nachgiebigen Rechts, und die von Rundnagel angenommene Haftung ex lege ist eine petitio principii. Wie alle anderen Leistungen, so hat auch der Frachtzuschlag im Frachtvertrage seine Grundlage. Das gilt auch für die Haftung des Empfängers, der durch die Ankunft des Gutes ein eigenes Recht gegen die Eisenbahn erlangt. Dieses Recht ist zu seinen, eines Dritten Gunsten geschaffen mit den Modalitäten, Belastungen und Gegenverpflichtungen, die sich für ihn ergeben, wenn er das Recht in Anspruch nimmt.

JR. Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Frachtzuschlag auch dem Empfänger auferlegt ist, so können sich für ihn, wenn er der falschen Angabe fernsteht, unangenehme Überraschungen ergeben. Denn während nach österr. Recht der Empfänger für den Frachtzuschlag nur haftet, wenn der Zuschlag aus dem Frachtbrief und der Ankunftsbenachrichtigung ersichtlich ist, bedarf es nach obigem Urt. keines derartigen Vorbehalts im internationalen Recht. Der Empfänger kann mithin ebenso wie der Absender noch ein Jahr lang auf den Frachtzuschlag in Anspruch genommen werden.

Der Frachtzuschlag ist der Höhe nach außerordentlich verschieden, je nachdem ob die unrichtige Angabe geeignet war, eine Frachtverkürzung herbeizuführen oder nicht. Im ersten Fall berechnet sich der Frachtzuschlag nach dem Gewicht oder nach dem Frachtunterschied, der hier in einer Höhe von 21 391 *RM* eingeklagt ist. Im zweiten Fall dagegen kommt der Frachtzuschlag dem allgemeinen Mindestsatz von 1 Fr. für die Sendung gleich, macht also bei Wagenladungsgut nur einen verhältnismäßig geringen Betrag aus. Hier liegt der Schwerpunkt des Urteils. Es besagt:

Eine Inhaltsangabe, deren Unrichtigkeit bei pflichtgemäßer Prüfung von der Eisenbahn zu erkennen war, ist nicht geeignet, eine Frachtverkürzung herbeizuführen.

Das Urt. stellt sich also auf den Boden der herrschenden Meinung, wonach ein Frachtzuschlag auch dann erfällt, wenn die Unrichtigkeit bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bemerkt werden mußte (Rundnagel S. 358 Anm. 9), aber es entwickelt diesen Grundsatz weiter, indem es in diesem Fall nur den Mindestzuschlag zuläßt. Das entspricht wiederum durchaus der verkehrsmäßigen Anschauung und

[1]) JW. 1914, 533. [2]) JW. 1927, 1685. [3]) JW. 1908, 117.

tretenen zutreffenden Ansicht auch Unterlassen des Vorbehalts wegen Unkenntnis seines Rechts den Gläubiger vor dem Verlust nicht zu schützen vermag. Jedoch kommt es hierauf nicht an; denn das BG. hält nach seinen weiteren Ausführungen die angezogene Vorschrift überhaupt nicht für anwendbar, indem es annimmt, daß die nachträgliche Geltendmachung der Ansprüche aus dem Frachtvertrage, auch der auf Zahlung von Frachtvorschlägen, keiner anderen Beschränkung als der in Art. 7 BernFrachtÜb. geregelten Verjährung unterliege. Dem ist im Ergebnis beizutreten. Die rechtliche Natur des Frachtzuschlags nach dem BernFrachtÜb. und der deutschen EVO. ist bestritten. Die einen erblicken darin eine Vertragsstrafe, und auf dieser Auffassung beruht die Annahme der Anwendbarkeit des § 341 Abs. 3 BGB., die anderen eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Verpflichtung. Der Senat hat bisher stets, und bis in die neueste Zeit, die erstere Ansicht vertreten (RG. 20, 33; 47, 37; 64, 286; 96, 281; 108, 408 für die deutschen EVO.en). Der 2. ZS. des RG. hat in RG. 84, 239[4]) Zweifel daran geäußert, ob sie noch zutreffe, seitdem die EVO. bestimme, daß ein Verschulden des Absenders nicht vorzuliegen brauche, die Frage aber nicht entschieden. Auch in dem vorliegenden Fall ist es nicht erforderlich, die rechtliche Natur des Frachtzuschlags näher zu untersuchen. Denn auch wenn man sie als Vertragsstrafe betrachtet, können doch jedenfalls nicht alle Vorschriften des BGB. über Vertragsstrafen darauf angewendet werden. Das gilt z. B. von dem richterlichen Ermäßigungsrecht nach § 343 BGB. (Rundnagel a. a. O.; Blume-Weirauch, EVO.[3] § 60 A. 1) und muß auch für § 341 Abs. 3 BGB. angenommen werden. Zutreffend weist Rundnagel (Beförderungsgeschäfte S. 3611) darauf hin, daß die gegenteilige Annahme mit § 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 EVO. („Zur Zahlung des Zuschlags ist der Absender verpflichtet. Hat der Empfänger den Frachtbrief und das Gut angenommen, so haftet er gemäß § 76 Abs. 4 neben dem Absender als Gesamtschuldner für den Zuschlag") nicht vereinbar wäre. Dem entsprechende Bestimmungen fehlen nun zwar im BernFrachtÜb., sie gelten nach der herrschenden Ansicht aber trotzdem auch hier, wobei nicht erforderlich ist, daß der Frachtzuschlag zahlenmäßig aus dem Frachtbrief hervorgeht, wenn er sich nur aus den darin in Bezug genommenen Vorschriften ergibt. Der Bestimmung in Art. 7 Abs. 6 BernFrachtÜb. über die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Frachtzuschlägen würde praktisch eine sehr geringe Bedeutung zukommen, wenn man § 341 BGB. anwenden wollte. Diese letztere Vorschrift paßt nicht für den Eisenbahnfrachtverkehr, in dem die berufenen Vertreter der Eisenbahn vielfach von ihrer Berechtigung zur Erhebung von Frachtzuschlägen erst nach Aushändigung des Frachtguts an den Empfänger Kenntnis erhalten. Sie ist deshalb nicht anwendbar, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob sie mit der zwischenstaatlichen Geltung des BernFrachtÜb. vereinbar wäre (vgl. RG. 95, 36). Die sämtlichen Angriffe der Rev. mit Ausnahme des zuerst erörterten sind hiernach unbegründet. Auch sonst ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Die Bekl. ist daher allerdings zur Zahlung von Frachtzuschlägen an die Kl. verpflichtet, aber nicht, wie das BG. irrtümlich angenommen hat, in Höhe des doppelten Frachtunterschiedes.

(U. v. 26. Nov. 1927; 124/27 I. — Jena.) [Ka.]

**7. §§ 410, 411 HGB. Der Unterspediteur kann sich gegenüber dem Eigentümer auf das vertragsmäßige Pfandrecht des Hauptspediteurs am Gute berufen.] †)

Die Kl. verkaufte im Februar 1924 an die Firma K. & Co. in L. 100 Tonnen Walzdraht fob Antwerpen, Zahlung gegen Verschiffungsdokumente. Die Ware wurde in Antwerpen nach Hamburg an die Adresse der Bekl. als Spediteurin der Käuferin verschifft. Die Konnossemente gingen abredegemäß an die Darmstädter und Nationalbank, Filiale Lübeck, zur Einlösung durch die Käuferin. Diese erreichte jedoch nach einer am 29. April 1924 stattgehabten fernmündlichen Besprechung mit der Vertreterin der Kl. in Hamburg, daß die Kl. die Bank anweisen ließ, die Verschiffungspapiere ohne Zahlung des Rechnungsbetrages von 793.17.5 £ auszuhändigen. Die Freigabe der Dokumente erfolgte am 2. oder 3. Mai 1924. Die Bekl. zu 1 nahm daraufhin die Ware entgegen. Am 7. Mai wurde über die Käuferin die Geschäftsaufsicht verhängt, am 14. Mai das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Die Kl. hat dann mit Schreiben vom 10. Mai gegenüber der Käuferin die Freigabe der Verschiffungspapiere und die damit verbundene Eigentumsübertragung angefochten, weil die Firma K. & Co. sie durch die fernmündliche Versicherung, in den nächsten Tagen werde unbedingt volle Deckung für den Kaufpreis in London vorhanden sein, arglistig getäuscht habe. Am gleichen Tage hat sie der Bekl. die Anfechtung mitgeteilt und jeder Verfügung über die Ware widersprochen. Nachdem die Kl. gegen die Bekl. auf Herausgabe des Gutes Klage erhoben hatte, ist die Ware im Einvernehmen der Bekl. verkauft worden. Die Kl. hat Zahlung des Rechnungswertes der Ware verlangt. Sie fordert diesen Betrag als Schadensersatz wegen Verletzung ihres Eigentums. Dabei hat sie sich auch darauf berufen, daß sie sich nach den Vertragsbedingungen das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung vorbehalten habe. Die Bekl. hat geltend gemacht, ihr habe wegen ihrer Forderung aus dem Speditionsvertrage in Höhe von 106.15.7 £ ein gesetzliches Pfandrecht und wegen ausstehender Forderungen aus anderen Speditionsaufträgen ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware zugestanden. Die Vorinstanzen haben die Bekl. zur Zahlung des Unterschiedes zwischen dem Erlös aus der Ware und dem Betrag ihrer Forderung aus der Spedition des Gutes, 535.5.1 £, nebst Zinsen verurteilt. Das RG. hob auf. Nach den Feststellungen des BG. hat die Firma C. & A. Nachf. von der Firma K. & Co. den Auftrag erhalten, die Versendung der fob Antwerpen gekauften Ware von dort nach Hamburg und weiter nach Lübeck zu besorgen. Sie hat sich zur Ausführung des Auftrages der Bekl. bedient. Diese hat die der Käuferin ausgelieferten Konnossemente erhalten und die Ware darauf entgegengenommen. Die in der Aushändigung der Konnossemente an die Käuferin liegende Eigentumsübertragung ist von der Kl., der Verkäuferin, nach den nicht zu beanstandenden Darlegungen des BG. mit Erfolg angefochten worden. Dem auf Eigentum gestützten Herausgabeanspruch der Kl. hat die Bekl. nicht entsprochen. Gegenüber dem nach Verkauf des Gutes geltend gemachten Schadensersatzanspruch hat sie sich darauf berufen, sie sei zur Verweigerung der Herausgabe nicht nur auf Grund des ihr selbst wegen ihrer Forderung aus dem Speditionsvertrage zustehenden gesetzlichen Pfandrechts berechtigt gewesen, sondern habe dem Anspruch der Kl. auch ein ihrer Auftraggeberin, der Firma C. & A. Nachf., vertraglich bestelltes Pfandrecht entgegenhalten dürfen, das gemäß § 52 der Allgemeinen Bedingungen des Spediteurvereins wegen aller ihrer Forderungen gegen die Firma K. & Co. bestanden habe. Daß der Bekl. ein gesetzliches Pfandrecht wegen einer Forderung von 106.15.7 £ zugestanden habe, ist in den Vorinstanzen mit Recht angenommen worden. Es ist auch in dieser Instanz zugrunde zu legen. Geht man von diesem Sachverhalt aus, so hängt die Entscheidung darüber, ob die Kl. an die Bekl. wegen der Verweigerung der Herausgabe Ansprüche stellen kann, davon ab, ob die Firma C. & A. Nachf. das in Anspruch genommene Pfandrecht, das nach einer bestrittenen Behauptung der Bekl. wegen einer den Wert des Gutes übersteigenden

[4]) JW. 1914, 533.

Zu 7. Dem Urt. wird zuzustimmen sein. Der Sachverhalt ist nicht ganz einfach.

Die Bekl., Spediteurin, ist Beauftragte des Spediteurs, den der Käufer mit der Empfangnahme und Weiterversendung der fob gekauften Ware beauftragt hat. Sie macht geltend:

1. ein ihr für ihre eigene Forderung aus dem Speditionsvertrage zustehendes gesetzliches Pfandrecht,

2. ein dem Hauptspediteur durch die Spediteurbedingungen vertraglich eingeräumtes Zurückbehaltungs- und Pfandrecht für andere Forderungen.

Die Käuferin ist in Konkurs geraten, die Verkäuferin hat die Eigentumsübertragung mit Recht angefochten.

Das zu 1 erwähnte Pfandrecht ist an sich nicht streitig und kommt für den aus RG. gelangten Teil des Rechtsstreits nicht in Betracht.

Das zu 2 angeführte vertragliche Zurückbehaltungsrecht ist, wie das RG. feststellt, gegenüber der Eigentümerin nicht geltend zu machen. Das RG. prüft kurz auch, ob die Voraussetzungen des gesetzlichen kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts vorliegen; dieses scheitert daran, daß der Ausnahmefall des § 369 Abs. 2 HGB. nicht

Forderung bestanden haben soll, besessen hat und ob die Bekl. berechtigt war, sich gegenüber dem Herausgabeanspruch der Kl. auf dieses Pfandrecht zu berufen. Ist dies zu bejahen, so war die Verweigerung der Herausgabe berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Bekl. ist dann wegen dieser Verweigerung nicht entstanden. Andererseits handelte die Bekl., sofern einer der entscheidenden Punkte zu ihren Ungunsten zu beantworten ist, widerrechtlich, wenn sie es zuließ, daß eine Verwertung des Pfandgutes über das Maß dessen stattfand, das zu ihrer Befriedigung aus dem ihr zustehenden Pfandrechte erforderlich war (§ 1230 BGB.), und wenn sie insoweit dem Herausgabeanspruch des Eigentümers nicht nachkam. Sie ist dann nach § 823 BGB., gegebenenfalls auch nach § 990 Abs. 1 Satz 2 BGB. schadensersatzpflichtig. Unerheblich ist es, ob der Firma C. & A. Nachf. von ihrer Auftraggeberin vertraglich ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt worden ist. Denn ein solches ließ Rechte gegen die Kl. nicht entstehen. Die Voraussetzungen des § 369 Abs. 2 HGB. liegen nicht vor. Es ist in der Rspr. anerkannt, daß der Spediteur sich über das gesetzliche Pfandrecht hinaus auch für Forderungen, die nicht aus dem übernommenen Speditionsauftrage erwachsen sind, ein Pfandrecht am Speditionsgute ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse ausbedingen kann (RG. 113, 427[1]). In dieser Hinsicht hat das BG. auch Bedenken nicht ausgesprochen. Objektive Voraussetzung der Entstehung eines Pfandrechts ist aber nach § 1205 Abs. 1 BGB. neben der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts, daß der Pfandgläubiger den Besitz der Sache erhält oder sich bereits in diesem befindet. Ein unmittelbarer Besitz der Firma C. & A. Nachf. kommt nicht in Frage. Es genügt aber auch der mittelbare Besitz (RG. 112, 133[2]). Der Vorderrichter hat verneint, daß ein den Voraussetzungen des § 868 BGB. entsprechendes Rechtsverhältnis der Firma C. & A. Nachf. zu dem unmittelbaren Besitzer des Speditionsgutes bestanden habe. Das greift die Rev. mit Recht als irrtümlich an. Unmittelbare Besitzerin des Gutes war unstreitig die Bekl. Diese stand als Unterspediteurin lediglich mit ihrer Auftraggeberin, der Firma C. & A. Nachf. in Vertragsbeziehungen. Soweit sie mit der Firma K. & Co. in unmittelbaren Verkehr getreten ist, erfolgte dies nur auf Grund des von der Firma C. & A. Nachf. erhaltenen Auftrages. Nahm sie die Ware auf Grund der in ihre Hände gelangten Konnossemente in Besitz, so geschah auch dies nur auf Grund des zwischen der Firma C. & A. Nachf. und ihr bestehenden Auftragsverhältnisses. Wenn die Firma K. & Co. die Konnossemente unmittelbar an sie übersandte, so erzeugte dies zwischen beiden keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Die Bekl. war der Firma C. & A. Nachf. gegenüber durch die Annahme des Auftrages zur Entgegennahme und Weiterspedition des Gutes zu dessen Inbesitznahme auf Zeit verpflichtet. Aus § 410 HGB. erhielt sie auch die Befugnis, ein Recht auf den erworbenen Besitz bis zur Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Speditionsvertrage in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen des § 868 BGB. sind also, was das Rechtsverhältnis der Firma C. & A. Nachf. zur Bekl. angeht, gegeben. Jene war ihrerseits durch Annahme des Auftrages zur Spedition in entsprechende Beziehungen zur Firma K. & Co. getreten. Die Bekl. war somit unmittelbare, die Firma C. & A. Nachf. mittelbare, die Firma K. & Co. entfernt mittelbare Besitzerin des Speditionsgutes. War der Firma C. & A. Nachf. ein vertragliches Pfandrecht und damit ein Recht zum Besitze des Gutes entstanden, so war die Bekl., die ihr Recht zum Besitze nach vorstehendem nicht nur aus ihrem eigenen Pfandrechte, sondern auch von der Firma C. & A. Nachf. als mittelbarer Besitzerin ableitete, nach § 986 BGB. berechtigt, das Recht der mittelbaren Besitzerin dem auf Eigentum gestützten Anspruche der Kl. neben dem ihr selbst zustehenden Recht zum Besitze entgegenzuhalten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Hauptspediteur als mittelbarem Besitzer, dem Unterspediteur als unmittelbarem Besitzer und dem am Speditionsvertrage nicht beteiligten Eigentümer des Speditionsgutes erhalten durch die Bestimmung des § 986 BGB. ihre Regelung. Eine Anwendung der Bestimmung des § 411 Abs. 1 HGB. kommt insoweit überhaupt nicht in Betracht, da es an den Voraussetzungen einer Zwischenspedition fehlt. Eine Behauptung, daß die Hauptspediteurin die Anfechtbarkeit der Eigentumsübertragung gekannt habe, hat die Kl. nicht aufgestellt. Deshalb scheidet die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 142 Abs. 2 BGB. hier aus. Das Pfandrecht der Firma C. & A. Nachf., auf welches sich die Bekl. berufen hat, ist daher trotz der Wirkungen der Eigentumsanfechtung als ein gemäß §§ 1207, 932 BGB., § 366 HGB. gutgläubig erworbenes anzusehen, falls die von der Bekl. behauptete Forderung der Firma C. & A. Nachf. besteht. Der objektiven Voraussetzung der Pfandrechtsentstehung, daß die Besitzverhältnisse den in §§ 929, 932 Abs. 1 BGB. aufgestellten Anforderungen entsprechen, ist genügt. Hat sich die Kl., wie sie behauptet, das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung vorbehalten, so hat die Firma C. & A. Nachf., da böser Glaube beim Pfandrechtserwerb nicht behauptet ist, ebenfalls das in Anspruch genommene Pfandrecht erlangt, wenn die Behauptung der Bekl. über die diesem zugrunde liegende Forderung den Tatsachen entspricht. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob die Annahme des BG., der Eigentumsvorbehalt sei nicht Vertragsinhalt geworden, einer rechtlichen Nachprüfung standhält. Die vom BG. getroffene Entscheidung ist somit nicht einwandfrei begründet.

(U. v. 22. Okt. 1927; 125/27 I. — Hamburg.) [Ka.]

3. Kraftfahrzeuggesetz.

8. § 7 Abs. 2 KraftfahrzG.; § 831 BGB. Die Schwarzfahrt beginnt sofort mit der Benutzung des Kraftwagens zu einer nicht erlaubten Fahrt. Den Beweis der mangelnden Überwachung des Kraftwagenführers hat der Geschädigte zu führen. An die Überwachung und die Pflicht zur Verhinderung von Schwarzfahrten sind strenge Anforderungen zu stellen.†)

Bei der Fassung des § 7 Abs. 3 Satz 1 KraftfahrzG. „Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen

---

vorliegt und daher, wie regelmäßig, das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Nichteigentümer nicht wirkt. Zwar war der Schuldner Eigentümer gewesen, das Eigentum ist aber durch die Anfechtung rückwirkend beseitigt und damit die Grundlage für das Zurückbehaltungsrecht verlorengegangen. Das bürgerlich-rechtliche Zurückbehaltungsrecht kam von vornherein nicht in Betracht.

Es blieb also das Vertragspfandrecht, und für dieses waren wieder zwei Fragen zu entscheiden:

1. Stand es der Hauptspediteurin zu? Das war davon abhängig, ob sie mittelbare Besitzerin war.

2. Kann der Unterspediteur das Pfandrecht des Hauptspediteurs geltend machen?

Die erste Frage wird bejaht. Sie war wieder davon abhängig, ob die Bekl. das Gut auf Grund eines dem § 860 BGB. entsprechenden Rechtsverhältnisses in Händen hatte, das zwischen ihr und dem Hauptspediteur bestand. Daß der Unterspediteur bei Ausführung des ihm vom Hauptspediteur erteilten Speditionsauftrages mit dessen Auftraggeber in unmittelbare Beziehung getreten ist, beseitigt das Vertragsverhältnis zwischen Unterspediteur und Hauptspediteur nicht, und also auch nicht dessen mittelbaren Besitz.

Die zweite Frage regelte sich dann nach § 986 BGB. Es bedarf dazu keiner weiteren besonderen Bestimmung, wie sie in dem vom RG. erwähnten § 411 HGB. für den Zwischenspediteur enthalten ist. Dessen Rechtsstellung erweckt ja überhaupt wesentlich mehr Zweifel als die des Unterspediteurs, der praktisch wie theoretisch nicht immer leicht von ihm abzugrenzen ist. Hier zeigt sich, nicht im Ergebnis des vorl. Falles, aber in der Rechtskonstruktion, ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden. Für § 411 ist die Frage des mittelbaren Besitzes gleichgültig.

Denkbar ist übrigens auch, daß der Unterspediteur sowohl zum Hauptspediteur wie für gewisse Maßnahmen mit dem Versender selbst in auch rechtlich erhebliche Beziehungen tritt, ohne daß damit daran etwas geändert wird, das er für den Hauptspediteur besitzt.

RA. u. PrivDoz. Dr. M. Leo, Hamburg.

[1]) JW. 1927, 681. [2]) JW. 1926, 70.

Zu 8. Die Entsch. gibt in dreifacher Hinsicht zu Bemerkungen Anlaß.

1. Das RG. hat leider die wichtige Frage unentschieden gelassen, ob dem Halter eines auf der Schwarzfahrt verunglückten Kraftwagens auch der Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. obliege. Der einmütigen Ablehnung dieses Gedankens im Schrifttum, auf die das RG. ja selbst verweist, wird man sich anschließen müssen. Wesentlich ist nicht nur die grundsätzliche Verschiedenheit im Aufbau der allgemeinen Haftungsregelung des BGB. (bei unerlaubter Handlung) und im KraftfahrzG., sondern vor allem der klare Sinn des — ge-

des Fahrzeughalter . . ." kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschrift auch Platz greift, wenn der vom Fahrzeughalter angestellte Kraftwagenführer eine unerlaubte sog. Schwarzfahrt, unternimmt. Das war in der früheren Rspr. bereits anerkannt (RG. 77, 350[1])) und ist durch den neuen Wortlaut (RGBl. 1923, I, 743) noch deutlicher zum Ausdruck gebracht (vgl. RG.: JurR. 1927, 41). Im vorliegenden Falle hat das KG. mit näherer tatsächlicher Begründung ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß der Wagenführer M. die nächtliche Fahrt ohne Wissen und Willen seiner Dienstherren, der Bekl., ausgeführt habe, sowie daß die Schuld an dem Zusammenstoß mit dem vom Kl. geführten Wagen allein dem M. zur Last falle. Liegt aber danach eine Schwarzfahrt vor, so haften die Bekl. als Halter des Fahrzeuges nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KraftfahrzG. dann, wenn die Benutzung des Fahrzeuges durch ihr Verschulden ermöglicht ist. Das KG. meint, den Bekl. liege der Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. ob. Zwar falle die Schwarzfahrt selbst nicht in den Kreis der dem Wagenführer übertragenen Verrichtungen. Wohl aber sei dem M. die Obhut über den Wagen anvertraut, und er habe dafür zu sorgen gehabt, daß der Kraftwagen nach Beendigung seiner Fahrten in der Garage untergestellt und nicht unbefugt benutzt werde. Der durch die Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht herbeigeführte Schaden sei i. S. des Gesetzes in Ausführung der Verrichtung zugefügt. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung der Obhutpflicht und dem entstandenen Schaden sei aber anzunehmen. Durch § 7 Abs. 3 Satz 2 KraftfahrzG. werde die Anwendung des § 831 BGB. nicht ausgeschlossen. Ein Verschulden der jetzt allein noch in Betracht kommenden Bekl. nach Maßgabe des § 823 BGB. stellt das KG. nicht fest. Die Haftung der Bekl. auf Grund des KraftfahrzG. ist jedoch nicht rechtsirrtumsfrei begründet. Auch wenn der eigene Kraftwagenführer unbefugt eine Fahrt unternimmt, gilt der Grundsatz des § 7 Abs. 3 Satz 1 KraftfahrzG., wonach unter Befreiung des Fahrzeughalters an dessen Stelle allein dem Kraftwagenführer als Benutzer die Betriebsgefahr und die Schadensersatzpflicht zur Last fällt. Daneben tritt die im Satz 2 verordnete Ersatzpflicht des Halters, wenn er die Benutzung schuldhaft ermöglicht hat. Im Gegensatz zu der Auffassung des KG. wird im Schrifttum überwiegend angenommen, daß nach der Sondervorschrift des § 7 Abs. 3 Schlußsatz KraftfahrzG. das Verschulden die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Fahrzeughalters bildet und daher vom Geschädigten zu beweisen ist, so daß dieser sich auf die Verschuldungsvermutung aus § 831 BGB. nicht berufen kann (Müller, AutoG. 2. Aufl. S. 263; Heucke 2. Aufl. Anm. 24 zu § 7; Lechner Bem. 18 zu § 7 AutoG.; Oberländer und Bezold, Automobilrecht 6. Aufl. S. 230; vgl. RG. v. 3. Jan. 1921, VI 469/20 und JurR. 1927 Nr. 41). Diese Frage bedarf indessen keiner Entscheidung, weil sich die Nichtanwendbarkeit des § 831 BGB. aus einem anderen Grunde ergibt. Mit dem Begriff einer Schwarzfahrt, also einer solchen, die ohne Wissen und gegen den (ausdrücklichen oder zu vermutenden) Willen des Halters geschieht, ist regelmäßig die Annahme unvereinbar, daß dabei der Kraftwagenführer in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen gehandelt habe. Das erkennt das KG. für die eigentliche Schwarzfahrt an. Es will aber die Einleitung der Schwarzfahrt, das Ingebrauchnehmen des Kraftwagens nach erledigter Dienstfahrt als Lossagung von der Obhutspflicht gesondert beurteilen und es noch in den Rahmen der übertragenen Pflichten fallend ansehen. Das ist rechtlich nicht haltbar. Sobald der Kraftwagenführer in Ausführung seines Entschlusses zu einer unerlaubten Fahrt das Fahrzeug aus der Garage herausholt oder sonst in Besitz nimmt, hat er die Dienstpflicht verletzt und sich außerhalb seiner Vertragspflichten, auch seiner Obhutspflicht gestellt. Der Akt der Lossagung von der Obhutspflicht liegt nicht innerhalb des Kreises der Tätigkeiten, welche die Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen darstellen. Durch seine Dienststellung ist dem Kraftwagenführer lediglich die Gelegenheit geboten, sich des Fahrzeuges zu unerlaubten Zwecken zu bemächtigen. Bedenklich ist überdies die Annahme des KG., daß schon die Ingebrauchnahme des Wagens durch M. als Ursache für den erst nach mehreren Stunden durch leichtsinniges und vorschriftswidriges Fahren entstandene Unfall anzusehen sei. Die allein auf das Mißlingen des Entlastungsbeweises aus § 831 BGB. gestützte Verurteilung kann daher nicht aufrechterhalten bleiben. Andererseits ist der Rev. nicht zuzugeben, daß das KG. an die von den bekl. Dienstherren zu beobachtende Sorgfalt zu strenge Anforderungen gestellt habe. Zutreffend legt das KG. dar, daß mit Schwarzfahrten eine erhöhte Betriebsgefahr verbunden zu sein pflege, weil der Führer erfahrungsgemäß zu raschem hemmungslosen Fahren geneigt sei, und im weiteren Verlaufe die Sicherheit der Fahrt durch den dabei oft vorkommenden Alkoholgenuß des Führers beeinträchtigt werde. Ist das aber richtig, so gebietet die Verkehrssicherheit (§ 276 BGB.), daß der Fahrzeughalter unter Anwendung der größten Sorgfalt die Schwarzfahrten zu verhüten bestrebt sein muß. Was zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Das KG. wird die von ihm offengelassene Frage zu entscheiden haben, ob die Bekl. insofern ein Verschulden trifft, als sie trotz des mehrfachen Stellungswechsels des M. in den Jahren 1923 und 1924 sich nach seiner Persönlichkeit nicht weiter erkundigt haben. Namentlich ist aber zu prüfen, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt, durch welche die Schwarzfahrt ermöglicht ist. Nach dem Sachverhalt hat der bestellte Kraftwagenführer M. nicht im Geschäftshause gewohnt, und der Kraftwagen ist in einer entfernten Sammelgarage untergebracht gewesen. Außerhalb der Geschäftsstunden scheint danach der Kraftwagen im wesentlichen der Willkür des M. preisgegeben zu sein. Nun liegt es aber nahe und ist menschlich verständlich, daß selbst ein als zuverlässig empfohlener Kraftwagenführer, wenn ihm eine allzu große Freiheit eingeräumt wird, schließlich der Versuchung unterliegt und der Neigung, den Wagen zu selbstsüchtigen Fahrten zu mißbrauchen, nachgibt. Tatsächlich ist festgestellt, daß M. in den zwei Monaten, die er bei den Bekl. in Stellung war, mehrere Schwarzfahrten ausgeführt hat, ohne daß es die Bekl. bemerkt haben. Das KG. wird zu prüfen haben, ob unter den gegebenen Umständen ein schuldhaftes Unterlassen darin zu finden ist, daß sie den bisher von ihnen noch nicht erprobten Kraftwagenführer nicht ausreichend beaufsichtigt haben. Es könnte in Frage kommen, ob der Kl. seiner Beweispflicht zunächst genügt hat durch die Darlegung eines Sachverhalts, der ein Verschulden der Bekl. bei der Ermöglichung der Schwarzfahrt als nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge gegeben erscheinen läßt. Alsdann würde es zwar nicht nach § 831 BGB., wohl aber nach den in der Rspr. anerkannten Grundsätzen über die Beweislast Sache der Bekl. sein, Umstände darzutun, welche ihr Verschulden auszuschließen geeignet sind (RG. 95, 249[2]); 102, 95; 109, 19; 114, 75[3]); 115, 425[4])). Welche Bedeutung in dieser Richtung den gelegentlichen Erkundigungen der Bekl. über das Vorhandensein des Kraftwagens in der Garage zukommt, bedarf der erneuten Erwägung (vgl. Altsmann: DJZ. 1925, 1254).

(U. v. 10. Nov. 1927; 277/27 VI. — Berlin.) [Sch.]

---

rade darum im Ges. v. 21. Juli 1923 neu eingefügten — Schlußsatzes § 7 KraftfahrzG.: danach wird nicht ein Verschulden des Halters allgemein vermutet, sondern ist im Einzelfall positiv nachzuweisen, selbstverständlich vom Geschädigten.

2. Ohne Einschränkung zu billigen ist jedenfalls die Verwerfung der seltsamen Konstruktion des KG.: die verbotene Benutzung des Wagens falle noch in den Pflichtenkreis des Fahrers. Offenbar hat dem KG. hier RG. 107, 270 vorgeschwebt (wie auch schon früher in einer ähnlichen Entsch. Verkehrsrechtl. Rundschau 1926, 306). Aber dort hatten sich die plündernden Soldaten, während sie im Dienste standen, von der Dienstpflicht „losgesagt"; dazu bildet unser Fall keineswegs ein Seitenstück.

3. Der Schlußabsatz der Entsch. könnte zu Bedenken Anlaß geben. Zwar mag zutreffen, was über die Beweislast des Wagenhalters für den Fall ausgeführt wird, daß der Kl. dessen Verschulden als nach der allgemeinen Erfahrung wahrscheinlich dargestellt hat. Indes scheint das RG. rein tatsächlich die ihm dabei vorschwebenden Verpflichtungen des Halters zu überspannen. Die heutigen Großstadtverhältnisse gewähren, darüber muß man sich klar sein, dem unredlichen Fahrer jederzeit Gelegenheit zum Schwarzfahren. Die Kontrollmöglichkeiten des Halters sind gering; er kann kaum mehr tun, als es hier offenbar geschehen ist, nämlich gelegentlich, stichprobenartig, nach dem Vorhandensein des Wagens in der Garage zu forschen.

RA. Dr. Konrad Landsberg, Naumburg a. S.

[1]) JW. 1912, 89.

[2]) JW. 1919, 572. [3]) JW. 1927, 891. [4]) JW. 1927, 1369.

4. Sonstiges materielles Recht.

9. §§ 93, 94, 929 ff., 164 ff. BGB. Gleisanlagen kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, auf welche sie verlegt sind. Eigentumserwerb an den nicht wesentlichen Bestandteilen nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen. Eigentumserwerb durch einen verdeckten Stellvertreter.]

Das BG. hat ohne Rechtsirrtum verneint, daß die Gleisanlage wesentlicher Bestandteil der Grundstücke sei, auf denen sie verlegt ist; es hat danach mit Recht angenommen, daß sie Gegenstand eines vom Eigentum an den Grundstücken getrennten besonderen Eigentums sein könne. Das BG. verneint die Anwendbarkeit des § 93 BGB., weil die Gleisanlage sich derart vom Grundstück entfernen lasse, daß nicht nur das Grundstück, sondern auch die die Gleisanlage bildenden Teile unversehrt blieben und die Zusammensetzung und Verbindung dieser Teile jederzeit wieder erfolgen könne; es verneint weiter die Anwendbarkeit des § 94 BGB. unter Berufung auf die Entsch. des OLG. Düsseldorf in OLG-Entsch. 28, 18, wo gesagt ist, daß die Trennung bei solchen Schienenanlagen ohne verhältnismäßig erhebliche Mühe und Kosten möglich sei. Für die Frage nach der Wesensveränderung durch die Trennung (§ 93 BGB.) ist die wirtschaftliche Betrachtung, die Anschauung des Verkehrs entscheidend. Es kommt darauf an, ob nach dieser der Bestandteil durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliert oder eine erhebliche Einbuße erleidet. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist der Annahme des BG., daß dies bei einem Fabrikanschlußgleis in der Regel nicht der Fall sei, nicht entgegenzutreten. Daß hier irgendwelche die Sachlage verändernden Besonderheiten vorlägen, ist nicht hervorgetreten. Das tatsächliche Vorbringen der Rev., daß vorliegend die Schienen und Weichen so stark abgenutzt seien, daß sie nach dem Herausnehmen nur noch als Schrott verwendet werden könnten, und daß die Schwellen, weil nicht kyanisiert, mit der Trennung vom Boden wertlos seien, ist in den Tatsacheninstanzen nicht vorgebracht, daher unbeachtlich; übrigens würde es auch nicht der Verkehrsanschauung entsprechen, daß eine Anlage durch stärkere Abnutzung allmählich zum wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks werden könnte. Es hat ja auch nach dem Vertrage v. 17. Dez. 1919 gerade hier der Anschauung der Beteiligten entsprochen, daß die Anlage ein vom Grundstück getrenntes rechtliches Schicksal haben könnte. Die zur Verneinung der Anwendbarkeit des § 94 BGB. vom BG. getroffene tatsächliche Feststellung, daß die Verbindung der Gleisanlage mit dem Grundstück ohne verhältnismäßig erhebliche Mühe und Kosten möglich sei, ist rechtlich nicht angreifbar. Sie trägt die Ausschaltung des § 94 BGB. Zutreffend ist, daß das BG. den Eigentumserwerb an den nicht wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen beurteilt. Das BG. nimmt den Erwerb so an, daß die Willensvertreter der Steinwerke GmbH. als verdeckte Stellvertreter für die Kl. gehandelt haben (also nicht nach außen aufgetreten sind namens der Kl., sondern nur als Stellvertreter im Innenverhältnis), daß das Eigentum an den Materialien von den einzelnen Lieferanten zwar durch Übergabe auf die Steinwerke übergegangen ist, daß aber im gleichen Augenblick dies Eigentum infolge antizipierenden Konstituts von den Steinwerken auf die Kl. übergegangen ist (wie in RG. 100, 193; 56, 54; Gruch. 47, 987; Enneccerus, Lehrbuch Bd. 1, § 167 II). Sollte, wie es im Vertrage vorgesehen war, das Schwellenholz von der Kl. geliefert sein, so war bezüglich dieses ein Eigentumsübergang überhaupt nicht nötig, um das von den Vertragsparteien gewollte Ergebnis herbeizuführen. An den von fremden Lieferanten stammenden Materialien aber war ein Eigentumsübergang auf die Kl. in der vom BG. angenommenen Weise rechtlich möglich. Darauf allerdings kommt es dabei nicht an, ob es für die Lieferanten ohne Belang gewesen ist, ob die Steinwerke oder die Kl. das Eigentum erwarben; denn die Lieferanten haben nur mit den Steinwerken zu tun gehabt und Eigentum durch Übergabe auf diese übertragen. Von diesen (nicht von den Lieferanten) ist dann das Eigentum auf die Kl. übergegangen. Das dabei nach § 930 BGB. nötige Rechtsverhältnis, durch das die Kl. mittelbare Besitzerin wurde, war die im letzten Absatz des § 2 des Vertrages vereinbarte Leihe (§ 868 BGB.). Richtig ist, was die Rev. hervorhebt, daß die Vertreter der Steinwerke beim Erwerb der Materialien, soweit es sich nicht um von der Kl. selbst geliefertes Holz handelt, den Willen gehabt haben müssen, als verdeckte Stellvertreter für die Kl. zu handeln, für sie Eigentum zu erwerben. Ob das der Fall gewesen ist, ist Tatfrage. Das hat auch das BG. nicht verkannt. Es stellt ausdrücklich fest, daß solcher Wille beim Vertreter der Steinwerke vorhanden gewesen sei, mit dem Satz: „Daß die Steinwerke in der Tat einen solchen Willen hatten, muß angenommen werden." Wenn das BG. dann fortfährt: „Zwar ist wahrscheinlich, daß sie nicht bewußt namens der Kl. handeln wollten," so hat damit nicht die vorher getroffene Feststellung eingeschränkt oder wieder ins Ungewisse gestellt werden sollen; sondern es hat nur gesagt werden sollen, daß die Geschäftsführer der Steinwerke sich zwar über die juristische Konstruktion und die rechtlichen Vorgänge wohl nicht im einzelnen klar gewesen seien, daß sie aber doch den Willen gehabt hätten, die Materialien für die Kl. zu erwerben, so wie und eben weil das dem Vertrage entsprach. Es hat hier auch das in RG. 100, 193 Ausgeführte zu gelten, daß die tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß solcher Wille vorhanden war, weil sonst die Vertreter wider Treu und Glauben gehandelt haben würden. Es ist aus den Ausführungen des BG. ausreichend zu erkennen, daß das Vorhandensein des Willens des Geschäftsführers der Steinwerke, als verdeckter Stellvertreter für die Kl. zu handeln, im Wege der Auslegung ohne Rechtsverstoß festgestellt ist. Hiernach ist auch die Annahme des BG., daß die Kl. bei der Herstellung der Gleisanlage durch die Steinwerke deren Eigentümerin geworden sei, ohne erkennbaren Rechtsirrtum.

(U. v. 10. Dez. 1927; 513/27 V. — Karlsruhe.) [Sch.]

****10.** §§ 278, 823, 831, 157 BGB. Wer die Beladung eines Schiffes für einen Dritten übernimmt, tritt dadurch noch nicht in ein Vertragsverhältnis zum Schiffseigentümer, das die Haftung gemäß § 278 BGB. zur Folge hat.]

Der Kl. hatte als Eigentümer des Schiffes „Albatros" im Juli 1925 mit einer holländischen Gesellschaft „Vulcaan" einen Vertrag über die Verfrachtung einer Ladung Kohlen abgeschlossen. Die Beladung erfolgte in H.-S. durch die Bekl. unter Benutzung eines ihrer Kräne. Dabei wurde durch Verschulden des Kranführers das Schiff beschädigt. Der Kl. verlangt von der Bekl. Schadensersatz. Die Bekl. hat geltend gemacht, sie habe für Verschulden des Bekl. zu 2 nur nach § 831 BGB. einzustehen und die dort geforderte Sorgfaltspflicht nicht verletzt. Bei einem Frachtvertrage zur Beförderung von Gütern auf Binnengewässern entstehen vertragliche Beziehungen zwischen demjenigen, der für Rechnung des Absenders das Frachtgut auf oder in das Schiff liefert, und dem Frachtführer an und für sich nicht. Der die Beladung Ausführende haftet daher für ein schuldhaftes Verhalten der von ihm dazu bestellten Personen nicht gemäß § 278, sondern gemäß § 831 BGB. Bei Verletzung der allgemeinen Aufsichtspflicht kommt auch eine Haftung nach § 823 BGB. in Frage. Das BG. ist von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen. Könnte sich allerdings der Kl., wie er es in Anspruch nimmt, darauf berufen, daß ihm bei dem über die Übernahme der Beladung zwischen der Bekl. und ihrem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ein eigenes Recht auf ordnungsmäßige Beladung seines Fahrzeuges zugestanden worden sei, so wären damit die Voraussetzungen für eine Haftung der Bekl. gemäß § 278 BGB. gegeben. Das BG. hat jedoch ohne Rechtsirrtum verneint, daß der Kl. durch Vertrag zwischen der Bekl. und ihrem Auftraggeber eigene Rechte in dieser Hinsicht erworben habe. Es hat geprüft, ob nach den Umständen des Falles, insbes. dem Zwecke des zwischen der Bekl. und ihrem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, dem Kl. selbst ein Recht auf sorgfältige Ausführung der Beladung habe erwachsen sollen, und kommt zur Verneinung dieser Frage mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um einen Vertrag handele, der unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Verkehrs als im Interesse des Kl. und aus Fürsorge für ihn geschlossen zu betrachten sei. Die Rev. rügt, der Vorderrichter habe unter Verletzung des § 157 BGB. und der in der Entsch. RG. 98, 210 niedergelegten

Rechtsgrundsätze dem Umstande nicht genügend Rechnung getragen, daß nach Lage der Dinge der Beladungsvertrag nicht anders als durch Inanspruchnahme des klägerischen Schiffes habe ausgeführt werden können. Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Im wesentlichen beruht die Entsch. dessen, ob ein Dritter aus einem Vertrage selbständige Rechte erworben hat, auf tatsächlichen Erwägungen (RG. 87, 292; 98, 210). Insoweit ist die Würdigung, welche die Willenserklärungen der am Beladungsvertrag Beteiligten durch den BR. gefunden haben, der Nachprüfung in dieser Instanz entzogen. Es läßt sich auch nicht ersehen, daß das BG. hierbei Auslegungsgrundsätze verletzt, insbes. sich aus dem Sachverhalt ergebende entscheidende Gesichtspunkte übersehen hat. Es ist davon auszugehen, daß die Bekl. ihrem Auftraggeber gegenüber zu sorgfältiger Ausführung des Beladungsvertrages verbunden war. Die Entscheidung des streitigen Punktes hängt daher nach §§ 328 Abs. 2, 157 BGB. davon ab, ob die Parteien des Beladungsvertrages nach dessen Zweck, welcher aus seinen Begleitumständen und der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entnehmen ist, eine Abrede des von dem Kl. in Anspruch genommenen Inhalts getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt geregelt hätten (RG. 98, 213; JW. 1915, 916[4]; WarnRspr. 1915 Nr. 203). Da dem Kl. der allgemeine Rechtsschutz, wie ihn die §§ 823, 831 BGB. gewähren, bei einer Schädigung durch die Beladung auf jeden Fall zugute kommt, so kann es sich nur darum handeln, ob nach dem beim Abschluß des Beladungsvertrages verfolgten Zweck zu unterstellen ist, daß die Vertragschließenden dem Kl. gegenüber der Berechtigung aus § 831 BGB. die günstigere Rechtsstellung gemäß § 278 BGB. zugestehen wollten. Voraussetzung dafür wäre aber, daß für die Parteien des Vertrages irgendeine Veranlassung bestanden hätte, das Interesse des Kl. in dieser Richtung wahrzunehmen. Dafür läßt sich weder aus den Umständen des Falles, noch aus der allgemeinen Verkehrsauffassung etwas entnehmen. Ob der Beladungsvertrag unmittelbar zwischen dem Absender und dem Belader oder unter Einschiebung eines im Auftrage des Absenders Handelnden abgeschlossen worden ist, ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung. In dieser Stellungnahme liegt nicht eine Abweichung von den in früheren Entsch. (vgl. außer den angeführten auch noch RG. 87, 64; 91, 24; WarnRspr. 1919 Nr. 14) niedergelegten Grundsätzen. Insbes. handelt es sich in der Entsch. RG. 98, 210 um einen anders liegenden Fall. Dort war der Geschädigte, der im Auftrage einer der Vertragsparteien tätig wurde, und an der von der Gegenseite gestellten Maschine sich verletzte, der militärische Untergebene seines Auftraggebers. Daraus folgte eine gewisse Gebundenheit des Beauftragten zur Ausführung des Auftrags und eine damit verbundene Fürsorgepflicht des Auftraggebers. Solche Gesichtspunkte, die dort möglichenfalls zu der Annahme eines Vertrages zugunsten des Beauftragten führen konnten, entfallen im vorliegenden Fall, in dem sich die Beteiligten im freien Wirtschaftsleben gegenüberstehen. Wenn daher das BG. zu dem Ergebnis gelangt ist, es handele sich hier nicht um ein Geschäft, bei dessen Abschluß die Beteiligten irgendwie das Interesse des Kl. im Auge gehabt hätten, und daraus die Verneinung einer Absicht der Parteien ableitet, dem Kl. eine gegenüber der gesetzlichen günstigere Rechtsstellung gewähren zu wollen, so ist es damit weder von anerkannten Rechtsgrundsätzen abgewichen, noch hat es ersichtlich erhebliche Begleitumstände außer Betracht gelassen. Kommen somit vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kl. und der Bekl. nicht in Frage, so hängt die Entsch. des Rechtsstreits noch davon ab, ob der Kl. einen Anspruch aus §§ 831 oder 823 BGB. gegen die Bekl. hat. Der Vorderrichter hat dies verneint. Er hat ohne ersichtliche Verkennung von Rechtsbegriffen angenommen, der Bekl. sei der Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB. gelungen. Auch eine Verletzung der der Bekl. obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht über ihren Kranführer hat er verneint. Die Rev. greift dies zu Unrecht an. Eine besondere Beaufsichtigung oder Anleitung des Kranführers, der sich nach tatsächlicher Feststellung des BG. in 25 Jahren allen vorkommenden Aufgaben gewachsen gezeigt hatte, war bei der Beladung des klägerischen Schiffes unnötig. Zu einer solchen bestand auch dann keine Veranlassung, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein Segelschiff handelte, dessen stehendes und laufendes Gut besondere Aufmerksamkeit bei der Führung des Kranes erheischte. Wenn auch — besonders in neuerer Zeit — die Beladung eines Segelschiffes seltener vorgekommen sein mag, so durfte die Bekl. doch auch in dieser Beziehung der langjährigen Erfahrung ihres Kranführers vertrauen.

(U. v. 10. Dez. 1927; 230/27 I. — Düsseldorf.) [Ka.]

**11. § 3 BSchiffG.; § 485 HGB. Der Festmacher kann zur Schiffsbesatzung gerechnet werden.]

Die Kl. nahm am 8. Aug. 1926 an einer Fahrt des der Bekl. zu 1 gehörigen, von einer Firma J. gemieteten Motorschiffes „Jan Molsen" als Fahrgast teil. Der „Jan Molsen" wollte in Cuxhaven im alten Hafen an der Kaimauer anlegen. Der von der Cuxhavener Hafenbehörde als Festmacher für alle einlaufenden Schiffe bestellte Bekl. zu 2 erhielt von der Besatzung eine Wurfleine mit Sandsack zugeworfen, um die an dieser befestigte schwere Vortrosse herüberzuholen und festzumachen. Nach Heranholen der Trosse warf er den Sandsack mit Leine an Bord zurück. Dieser fiel nicht, wie beabsichtigt, auf das Vordeck, sondern auf das Oberdeck und verletzte die dort stehende Kl. Die Kl. fordert von den Bekl. als Gesamtschuldnern Schadensersatz. Beide Bekl. bestreiten ein Verschulden des Bekl. zu 2, die Bekl. zu 1 weiter, daß sie zu der Kl. in vertraglichen Beziehungen gestanden habe, daß der Bekl. zu 2 zu den auf dem Schiffe angestellten Personen i. S. des § 3 BSchiffG. gehöre, und daß die Schiffsführung ein Verschulden an dem Unfall treffe. Sie hat Widerklage auf Feststellung erhoben, daß der Kl. auch ein 1500 *RM* übersteigender Anspruch auf Schmerzensgeld nicht zustehe. In erster Instanz sind Klage und Widerklage abgewiesen worden. Das OLG. Hamburg hat auf Berufung der Kl. und Anschlußberufung der Bekl. zu 1 das angefochtene Urteil aufgehoben, den Anspruch auf Schmerzensgeld dem Grunde nach für berechtigt erklärt, dem Feststellungsantrage der Klage entsprochen und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung über die Höhe des der Kl. zuzuerkennenden Schmerzensgeldes, die Widerklage und die Kosten an das LG. Hamburg zurückverwiesen. Beide Bekl. haben gegen dieses Urteil Rev. eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil, soweit sie dadurch beschwert seien, aufzuheben und die gegen sie gerichtete Klage abzuweisen. Die Kl. hat um Zurückweisung der Rev. gebeten. Zur Frage der Haftung der Bekl. zu 1 führt das RG. aus: Das BG. hat die Haftung der Bekl. zu 1 für den der Kl. erwachsenen Schaden aus § 485 HGB., § 3 BSchiffG. abgeleitet. In Betracht kommen nur die Bestimmungen des letzteren Gesetzes, da es sich um ein zur Binnenschiffahrt bestimmtes und in ihrem Bereich verwendetes Schiff handelt. Gegen die Haftung der Bekl. zu 1 bestehen unter der Voraussetzung, daß der Bekl. zu 2 i. S. des § 3 Abs. 2 BSchiffG. unter die Schiffsbesatzung zu rechnen ist, keine Bedenken. Die Bekl. zu 1, welche dem Mieter des Schiffes die Besatzung stellte, ist mit Recht als Schiffseignerin angesehen worden. Daß ihre Haftung auch auf den Schmerzensgeldanspruch der Kl. erstreckt worden ist, ist ebenfalls nicht zu beanstanden (RG. 116, 214[1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Bekl. zu 2 nach der Art der von ihm verrichteten Arbeiten der Schiffsbesatzung obliegende Dienstverrichtungen ausgeführt hat. Seiner Zurechnung zur Besatzung steht auch nicht entgegen, daß er nicht ständig zu ihr gehörte (RG. 13, 117; 50, 35). Seine Eigenschaft als selbständiger Gewerbetreibender verhindert es ebenfalls nicht, ihn zu den auf dem Schiff angestellten Personen zu zählen, wenn er bei seiner Tätigkeit den Weisungen der verantwortlichen Personen der Besatzung zu folgen verpflichtet war. Diese Voraussetzung ist aber nach Feststellung des BG. gewahrt gewesen. Die Anwendung der Haftungsvorschrift des § 3 BSchiffG. wäre allerdings dann ausgeschlossen, wenn die Stellung des Bekl. zu 2 derart war, daß für sie die Gesichtspunkte zuträfen, die dafür maßgebend gewesen sind, die Haftung des Schiffseigners für Verschulden des Zwangslotsen bei der Haftungsvorschrift des § 3 BSchiffG. auszunehmen. In solchem Fall wäre allerdings eine entsprechende Anwendung der für Verschulden des Zwangslotsen gegebenen Ausnahmevorschrift auf ein schuldhaftes Handeln des Bekl. zu 2 geboten. Die Bekl. zu 1 hat behauptet, das Hafenamt in Cuxhaven habe in den für anlegende Schiffe maßgebenden „Bedingungen" vorgeschrieben, daß sie sich be-

[1]) JW. 1927, 1248.

stimmter, von ihr zugelassener Unternehmer als Festmacher bedienen müßten. Die Rev. vertritt die Auffassung, daß bei Zugrundelegung dieser Behauptung die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der für die Haftung des Schiffseignerers für Verschulden von Zwangslotsen gegebenen Ausnahmevorschrift Platz zu greifen habe. Zu der Behauptung der Bekl. zu 1 hat das BG. nicht ausdrücklich Stellung genommen. Es hat insbes. den Inhalt jener „Bedingungen" nicht näher geprüft. Seine Feststellungen reichen trotzdem aus, um zu einer Bejahung der Haftung der Bekl. zu 1 für das Verschulden des Bekl. zu 2 zu gelangen. Das Bezeichnende der Stellung des Zwangslotsen liegt nicht allein in dem staatlich auf den Reeder oder Schiffseigner ausgeübten Zwange zur Annahme, sondern auch darin, daß er der verantwortliche Leiter der mit seinen Obliegenheiten in Zusammenhang stehenden Schiffsbewegungen wird. Dem wäre vorliegendenfalls gleichzustellen, daß das Festmachen des Schiffes unter der verantwortlichen Leitung des Bekl. zu 2 erfolgt wäre. Nach den Feststellungen des Vorderrichters war dies aber nicht der Fall, vielmehr war der Festmacher den Weisungen der Schiffsführung unterworfen. Damit entfällt also einer der Umstände, die für die Anwendung der Ausnahmevorschrift bei Verschulden eines dem Schiffseigner vom Staate aufgezwungenen Lotsen Voraussetzung sind. Dem Zwecke der Vorschrift in § 3 BSchiffG., dem durch die schuldhafte Ausführung einer Schiffsverrichtung Geschädigten in Anbetracht der mit der Schiffahrt als solcher vorhandenen besonderen Gefahr den Schiffseigner haften zu lassen, entspricht es durchaus, diese Haftung auch in einem Fall, wie dem hier erörterten, eintreten zu lassen. Nur wenn der Schadenstiftende völlig nach eigenem Ermessen handelte, unabhängig von den Weisungen der im Dienste des Schiffseigners für die Handhabung des Schiffes verantwortlichen Personen, entfällt bei einem Zwange zur Annahme die Haftung des Schiffseigners. Das ist für das Seerecht, in welchem insoweit die gleichen Haftungsgrundsätze gelten, auch ständig anerkannt worden, soweit es sich um die Haftung des Reeders für Zwangslotsen handelte. Die Eigenschaft eines Zwangslotsen ist verneint worden, wenn zwar die Annahme eines Lotsen durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben, dem Ermessen des Kapitäns es aber überlassen worden ist, ob er dem Lotsen die Führung übertragen will (vgl. Schaps, Seerecht Anm. 8 und 9 zu § 737 HGB.).

(U. v. 17. Dez. 1927; 192/27 I. — Hamburg.) [Ka.]

II. Verfahren.

12. §§ 287, 323 ZPO.; EntlVO. v. 21. Dez. 1925; § 852 BGB. Sturz und Lähmung des Schultergelenks 22 Jahre nach dem Verlust eines Beines als weitere Folge des ersten Unfalls. Vergleich auf wertbeständige Rente vor dem zweiten Unfall. Die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang kann auch während der Geltung der EntlVO. vom Revisionsgericht nachgeprüft werden. § 287 ZPO. enthält darüber nichts, sie gehört dem materiellen Rechte an.]†)

In erster Linie rügt die Rev., daß das BG. die Frage, ob dem Klagebegehren die Einrede des Vergleiches entgegenstehe, unter Verletzung des § 157 BGB. zu Unrecht verneint und daher den § 323 ZPO. zu Unrecht angewendet habe. Denn durch den Vergleich v. 3. April 1922 habe dadurch, daß die Parteien die dem Kl. durch das Urt. v. 1. Juli 1907 zugesprochene Rente in ein festes Verhältnis zu dem Gehalt einer bestimmten Beamtenklasse gebracht hätten, und durch die weiteren Vergleichsbestimmungen der veränderlichen Kaufkraft des Geldes und nicht, wie das BG. annehme, den veränderten Verhältnissen i. S. des § 323 ZPO. Rechnung getragen werden sollen. Diese Ausführungen treffen nicht den Kern der Sache. Entscheidend ist die Frage, ob nach dem in dem Vergleich v. 3. April 1922 zum Ausdruck gebrachten übereinstimmenden Willen der Parteien jede künftige Änderung in den Verhältnissen des Kl., die sich als eine Folge des Unfalls v. 24. Aug. 1903 darstellen würde, von der Berücksichtigung bei der anderweiten Bemessung der Rente des Kl. ausgeschlossen sein sollte. Diese Frage hat das OLG. verneint, indem es den Vergleich dahin auslegt, daß keine der Parteien bei seinem Abschluß an die entfernte Möglichkeit gedacht habe, der Kl. werde infolge des Verlustes des einen Beines einen neuen Unfall erleiden; daher könne der Vergleich seinem Wortlaut und Sinn nach nicht dahin verstanden werden, daß durch ihn der Kl. auch für die Schäden abgefunden sein sollte, die ihm durch einen solchen neuen Unfall erwachsen würden. Diese Auslegung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, insbes. verstößt sie nicht gegen die Denkgesetze oder gegen gesetzliche Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB.). Steht aber hiernach der Einwand des Vergleichs dem Klageanspruch nicht entgegen, so findet dieser in § 323 Abs. 1, 4 ZPO. seine gesetzliche Grundlage. Denn die Annahme des BG., daß durch den Sturz v. 23. Aug. 1925 und seine Folgen eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse des Kl. eingetreten ist, die für die Bemessung der im Vergleich v. 3. April 1922 festgesetzten Rente maßgebend waren, ist rechtsbedenkenfrei und wird von der Rev. auch nicht in Zweifel gezogen. Ferner stellt die Rev. zur Nachprüfung, ob nach dem festgestellten Sachverhalt zwischen den beiden Unfällen des Kl. ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinn bestehe. Eine solche Nachprüfung ist in der Revisionsinstanz trotz des zur Zeit noch geltenden EntlG. v. 21. Dez. 1925 zulässig. Denn der § 287 ZPO. enthält darüber, wann ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt, keine Bestimmung, die Frage ist vielmehr nach bürgerlichem Recht zu entscheiden (Urt. des erk. Sen. v. 10. Okt. 1927, VI 52/27). Sachlich gibt jedoch die Annahme des BG., daß der Kl. infolge des Fehlens eines natürlichen Beines und des dadurch bedingten Tragens eines Kunstbeines den zweiten Unfall erlitten hat, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Insbes. ist dabei der Begriff der sog. adäquaten Verursachung i. S. der reichsgerichtlichen Rspr. (vgl. RGRKomm. Erl. 5a vor § 823 BGB.) nicht verkannt. Denn es war nach allgemeiner menschlicher Erfahrung immerhin mit der wenn auch vielleicht nicht naheliegenden Möglichkeit zu rechnen, daß der Kl., weil er infolge des ersten Unfalls ein Kunstbein zu tragen gezwungen war, zufolge der dadurch bedingten verminderten Standsicherheit eher als andere Menschen und in schwererer Weise zu Falle kommen und sich dabei neue Verletzungen zuziehen würde. Gerade mit Rücksicht auf letztere Erwägung rügt endlich die Rev., daß das BG. die Einrede der Verjährung zurückgewiesen hat. Sie erachtet es für folgewidrig, daß das angefochtene Urteil den Kausalzusammenhang bejaht habe, weil der zweite Unfall durch die Beinabnahme habe entstehen können, den Verjährungseinwand aber nicht gelten lassen wolle, weil der Unfall v. 23. Aug. 1925 nicht oder nicht mit einer gewissen Möglichkeit voraussehbar gewesen sei. Da alle

---

Zu 12. Das Urteil verdient m. E. im vollen Umfange Zustimmung. Es liefert einen interessanten Beitrag zur Lehre von dem Kausalzusammenhang. Schon das Urteil WarnRspr. 1921 Nr. 69 erachtet einen ursächlichen Zusammenhang auch in bezug auf diejenigen Folgen für gegeben, die zwar nur selten und ausnahmsweise eintreten, aber auf Grund allgemeiner Erfahrung als möglich erkennbar sind. Im gleichen Sinne wird in der obigen Entsch. die Annahme eines Kausalzusammenhanges damit gerechtfertigt, daß nach allgemein menschlicher Erfahrung mit der „wenn auch vielleicht nicht naheliegenden Möglichkeit" des Schadenseintrittes zu rechnen gewesen sei. Voraussetzung ist aber jedenfalls, daß der als Ursache anzusprechende Vorgang von vornherein „generell" geeignet gewesen sein muß, den schädlichen Erfolg, so wie er eingetreten ist, herbeizuführen (vgl. JW. 1911, 579[17]; 1912, 581[1]). Demgemäß ist ein Kausalzusammenhang zu verneinen, wenn der eintretende Schaden sich nicht als die natürliche Fortentwicklung der ursprünglichen Bedingung darstellt (RG. 94, 10), oder wenn der Schaden durch ein besonderes außerhalb des natürlichen Verlaufes der Dinge liegendes Ereignis herbeigeführt worden ist (JW. 1903 Beilage S. 114 Nr. 250). Auch wenn man unter diesem Gesichtspunkte den vorliegenden Fall betrachtet, wird man den Kausalzusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Unfalle für vorliegend zu erachten haben. Denn der schwere Sturz liegt nicht ganz außerhalb des natürlichen Verlaufes der Dinge. Der Fall liegt freilich hart an der Grenze. Nicht zu folgen vermag ich dagegen der Auffassung des RG. (3. ZS.), wenn dieses auch in dem Falle RG. 105, 264 im Gegensatz zum KG. einen ursächlichen Zusammenhang noch für gegeben erachtete. Hier war der Ehemann der Kl. beim Absteigen von der Straßenbahn durch einen Schuß, den ein Polizeibeamter auf einen flüchtigen Verbrecher abfeuerte, am Oberarm getroffen worden. Er wurde in ein Krankenhaus aufgenommen, erkrankte hier an der Grippe, die damals im Krankenhause herrschte, und starb an

Folgezustände des Unfalls v. 24. Aug. 1903, die damals als möglich hätten vorausgesehen werden können, dem Verletzten als von vornherein bekannt anzunehmen seien, so sei der Klageanspruch verjährt; denn, wie unstreitig ist, auf Feststellung des Anspruchs auf Ersatz des ihm durch den Unfall vom Jahre 1903 erwachsenen Schadens habe der Kl. niemals geklagt. Auch diese Rüge kann der Rev. nicht zum Siege verhelfen. Zuzugeben ist ihr allerdings so viel, daß die Begründung, mit der das OLG. die Verjährungseinrede zurückweist, vielleicht mißverständlich ist. Denn das angefochtene Urteil führt hierzu aus, wenn die neuen Folgen eines früheren Unfalls — hier der zweite Sturz des Kl. mit seinen Folgen — nicht oder nicht mit einer gewissen Möglichkeit voraussehbar gewesen seien, so verjährten Ersatzansprüche, die sich auf die neuen Folgen stützten, erst von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von den neuen Folgen Kenntnis erlange (RG.: JW. 1926, 1151, auch abgedr. SeuffArch. 79, 275). Mit dieser Begründung setzt sich das BG. mit seiner auf die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils gestützten Annahme, daß adäquate Verursachung vorliege, allerdings in einen gewissen Widerspruch. Aber im Ergebnis ist dem BG. beizutreten. Grundsätzlich ist zwar nach der zu dieser Frage sehr reichhaltigen, im RGRKomm. Erl. 4a zu § 852 zusammengestellten reichsgerichtlichen Rspr. (vgl. auch RG. 106, 285) davon auszugehen, daß der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schaden sich als eine Einheit darstellt und nicht als eine Summe einzelner selbständiger unzusammenhängender Schäden erscheint, daß die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens daher den Beginn der Verjährung nicht ausschließt, daß vielmehr alle Folgezustände, die in dem Zeitpunkt der erlangten Kenntnis von dem Schaden überhaupt auch nur als möglich vorauszusehen waren, mit dieser allgemeinen Kenntnis als dem Verletzten bekannt geworden zu gelten haben. Aber diesen Grundsatz hat das RG. mit Recht in den Fällen nicht zur Anwendung gebracht, in denen sich wider Erwarten aus leichten Erkrankungen später schwerere Folgezustände herausbilden (WarnRspr. 1912 Nr. 432) und in denen aus anscheinend vorübergehenden Krankheiten sich chronische Leiden entwickeln (daselbst 1914 Nr. 56 und 84). In gleicher Weise hat das RG. den Beginn der Verjährung dann verneint, wenn später neue Wirkungen einer unerlaubten Handlung hervortreten, die erst infolge nachträglich eintretender Umstände dem Verletzten weitere Nachteile bereiten (JW. 1909, 725). Ein Fall letzterer Art liegt hier vor. Die Möglichkeit, daß der Kl. infolge des Tragens eines künstlichen Beines und also infolge des Unfalls vom Jahre 1903 stürzen und sich dadurch ein neues Leiden (Schulterbruch und Lähmung des rechten Armes) zuziehen würde, war von vornherein gegeben und voraussehbar, aber jener erste Unfall hat doch nur eine der Bedingungen für den Eintritt des Sturzes im August 1925 gesetzt, und erst dieser zweite Unfall hat bei dem Kl. ein neues Leiden und einen neuen Schaden ausgelöst. Vielleicht hätte der Kl. vorsichtiger gehandelt, mit der ursprünglich erhobenen Leistungsklage die allgemeine Feststellungsklage zu verbinden, aber daß er durch die Unterlassung der Erhebung der Feststellungsklage seines erst etwa 22 Jahre nach dem ersten Unfall entstandenen Schadenersatzanspruchs aus dem zweiten neuen Unfall infolge Ablaufs der Verjährungsfrist verlustig gegangen wäre, kann der Rev. nicht zugegeben werden.

(U. v. 5. Dez. 1927; 257/27 VI. — Frankfurt a. M.)
[Sch.]

einer im Anschluß an die Grippe sich entwickelnde Brusthöhlenvereiterung. Wohl besteht hier zwischen der Schußverletzung und dem Tode ein ursächlicher Zusammenhang im natürlichen, mechanischen Sinne. Dagegen wird man m. E. schwerlich sagen können, daß der eingetretene Erfolg der vielleicht unerheblichen Verletzung „adäquat" sei. Allerdings kommt es nicht darauf an, ob die Möglichkeit des Eintritts des Erfolges mehr oder weniger naheliegend war. Aber der ursprüngliche Vorgang war von vornherein generell und nach der Erfahrung des Lebens nicht geeignet, den endgültigen Schaden herbeizuführen. Als „adäquat" kann immer nur derjenige Erfolg angesehen werden, der vernünftigerweise dem Urheber des ursprünglichen Schadens noch „zugerechnet" werden kann.

Die Zurückweisung der Einrede der Verjährung erfolgt mit überzeugender Begründung und im Einklang mit der ständigen Praxis des RG. (vgl. auch JW. 1907, 832[10]; 1908, 10[11]; 1914, 195[11]; GruchBeitr. 53, 1042). RA. Dr. Franz Seligsohn, Berlin.

13. §§ 323, 767 ZPO.; § 242 BGB. Kann der Rentenverpflichtete, der auf Aufwertung eines vor der Geldentwertung rechtskräftig zuerkannten Rentenbetrags in Anspruch genommen wird, Einwendungen wegen veränderter Umstände — z. B. inzwischen eingetretener Wiederherstellung des Verletzten — geltend machen?] †)

Daß die Umwertung eines vor der Geldentwertung rechtskräftig zuerkannten Rentenbetrages auf Grund des § 242 BGB. verlangt werden kann, ist in RG. 114, 192 ff. ausgesprochen. Dabei ist die Frage offen gelassen, ob und inwieweit der Rentenverpflichtete wegen veränderter Umstände gegenüber der Aufwertungsklage Einwendungen erheben kann (vgl. hierüber auch die Urteile des RG. v. 23. Juni 1926, 385/25 und 2. Okt. 1926, V 394/25). Die Rev. bittet um Nachprüfung, ob der Einwand, die Kl. sei wiederhergestellt, vom BG. habe zugelassen werden dürfen, und ob nicht die Bekl. auf den Weg der Vollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO. hätten verwiesen werden müssen. Es bedarf jedoch für den vorliegenden Fall keiner grundsätzlichen Stellungnahme zu der in RG. 114, 193 offen gelassenen Frage. Denn das rechtskräftige Urteil, auf welches die Kl. sich stützt, gewährt ihr eine Rente ausdrücklich nur „bis zu ihrer Wiederherstellung". Es liefert also unmittelbar die Grundlage nicht nur für die Klage, sondern auch für den Einwand, die Kl. sei wiederhergestellt; dieser Einwand hält sich hier innerhalb der durch das Urteil selbst gezogenen Grenzen. In solchem Falle muß der Einwand zugelassen werden, und es besteht keine Notwendigkeit, die Umwertung vorzunehmen und den Bekl. die Erhebung einer neuen Klage zuzumuten, mit welcher sie den Wegfall jeglicher Zahlungspflicht geltend zu machen hätten. Der Fall unterscheidet sich dadurch, daß die Bekl. sich auf eine im Urteil selbst enthaltene Begrenzung berufen, von den in den Urteilen v. 23. Juni 1926, III 385/25 und v. 2. Okt. 1926, V 394/25 behandelten Fällen.

(U. v. 5. Jan. 1928; 334/27 VI. — Berlin.) [Sch.]

Zu 13. Die Frage, ob Urt. auf Zahlung einer Rente, die vor dem Markverfall rechtskräftig geworden sind, nach § 242 BGB. oder nur auf dem Wege der Umwandlungsklage nach § 323 ZPO. umgewertet werden können, ist vom RG. früher, z. B. JW. 1926, 1808, im letzten Sinne entschieden worden. Erst RG. 114, 188 (192) hat diese Ansicht aufgegeben, die besonders deshalb praktisch nicht befriedigte, weil nach § 323 Abs. 3 die Klage auf Aufwertung insoweit abgewiesen werden mußte, als die erhöhte Rente für die Zeit vor der Klage gefordert wurde. „Der Umfang des Klageanspruches wird (durch die Aufwertung gem. § 242 BGB.) in Ansehung der späteren Leistungen nicht über die Rechtskraft hinaus erweitert, sondern nur richtig erkannt und im Verhältnis zum früheren Wertstande der Mark wiederhergestellt" (RG. 114, 193; s. auch Ring 1926, 716).

Die Frage, ob der Rentenschuldner gegenüber der auf § 242 BGB. gestützten Aufwertungsklage Einwendungen wegen veränderter Verhältnisse erheben kann, oder auf die Widerklage nach § 323 ZPO. oder die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. beschränkt bleibt, ist RG. 114, 192 unentschieden geblieben.

Auch das neue Urt. entscheidet diese Frage nicht in ihrem ganzen Umfange. Die Rente war im Streitfalle gem. dem rechtskräftigen Urt. „bis zur Wiederherstellung des Rentengläubigers zuerkannt". In einem derartigen Falle, wo der Rentenschuldner sich „auf eine im Urt. selbst enthaltene Begrenzung" für seinen Einwand, die Rente habe wegen veränderter Umstände wegzufallen oder müsse gemindert werden, beruft, bedarf es nach dem neuen Urt. nicht der Widerklage aus § 323 oder der Vollstreckungsklage aus § 767 ZPO. Im Falle Ring 1926, 716, wo der Rentenschuldner sich nicht auf eine im Urt. selbst enthaltene Begrenzung berief, bedurfte es gleichfalls keiner Entsch. der Streitfrage durch das RG., weil Widerklage erhoben war.

Nach der Rspr. entscheidet über das Ob und Wieviel der Aufwertung nach Maßgabe des § 242 BGB. die Rücksicht auf Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für und wider die Aufwertung. Faßt man das Vorbringen des Rentenschuldners, wegen der näher angegebenen veränderten Verhältnisse habe die Rente wegzufallen oder sei zu mindern, nicht als Vorbringen eines solchen Umstandes auf, so dürften prozessuale Mißlichkeiten, z. B. im Falle, daß es im ersten Rechtszuge übersehen war, Widerklage nach § 323 zu erheben und im Falle der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 weiter wegen der Zuständigkeit für diese Klage (§ 767 Abs. 1) unvermeidlich sein.

RA. Dr. Plum, Köln.

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

14. [Fahrlässigkeit des Kraftwagenführers.]†)

(1. Sen. v. 21. Okt. 1927; 1 D 536/27.)

Abgedr. JW. 1927, 3053[13].

15. [§ 316 StGB.; § 82 EBBetrO. „In Gefahr setzen" eines Eisenbahntransportes. Zwischen Transportgefährdung und Übertretung aus § 82 EBBetrO. besteht keine Tateinheit.]†)

Das LG. hat die Freisprechung damit begründet, daß schon der äußere Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB. nicht erfüllt sei, weil zu der Zeit, als der in O. mit 10 Minuten Verspätung abgefahrene Zug den Straßenübergang kreuzte, das durch den Wagen des Angekl. auf der Fahrbahn bereitete Hindernis seit etwa 8 Minuten beseitigt gewesen, der Transport daher in keinem Augenblicke in Gefahr gesetzt worden sei, daß es aber auf die Möglichkeit eines Zusammenstoßes, falls der Zug fahrplanmäßig abgefahren wäre, nicht ankomme. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die StK. sich in einem rechtlich erheblichen Irrtum über den Begriff der „Gefährdung" befunden, diesen insbes. zu eng ausgelegt hat. Für die Beantwortung der Frage, ob der Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr gesetzt worden sei, ist — wie das RG. schon früher ausgesprochen hat — nicht der wirkliche Verlauf des Ereignisses entscheidend (RGSt. 14, 135 [137]). Begrifflich bedeutet „gefährden oder in Gefahr setzen" vielmehr das Schaffen eines Zustandes, in welchem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann, die Möglichkeit eines solchen nahe liegt (RGSt. 29, 244 [246]). Im vorliegenden Falle ist nach den vom LG. getroffenen Feststellungen der Zusammenstoß des Zuges mit dem Wagen des Angekl., der trotz geschlossener Schranken die Eisenbahngleise kreuzte, nur dadurch vermieden worden, daß der Zug verspätet in O. abfuhr. Da das durch den Angekl. auf der Fahrbahn bereitete Hindernis erwiesenermaßen wenige Minuten vor dem Eintreffen des Zuges, also in einem Zeitpunkte, in dem der Zug bei rechtzeitiger Abfahrt an der Gefahrstelle eintreffen mußte, noch bestand, andererseits der unvorhergesehene Aufenthalt des Zuges auf der Abfahrtstation in jedem Augenblick beendet werden konnte, so war tatsächlich ein Zustand geschaffen, in dem die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung des Transportes vorlag. Diese für den Transport bestehende naheliegende Gefahr wurde auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß es dem Eingreifen anderer Personen gelingt, den Eintritt des Zusammenstoßes noch rechtzeitig zu verhüten (RGSt. 30, 179 [182]). Damit war aber der äußere Tatbestand der Transportgefährdung i. S. des § 316 StGB. von dem Angekl. verwirklicht. Das von der StK. zur Unterstützung ihrer Entscheidung herangezogene Urteil RGSt. 40, 377 betrifft einen ganz anders gearteten Sachverhalt und ist daher nicht geeignet, die Auffassung des BG. zu stützen. Nicht beizutreten ist den Ausführungen der Beschwerdeführerin nur insoweit, als mit ihnen geltend gemacht wird, daß die dem Angekl. möglicherweise gleichzeitig zur Last fallende, in dem Nichtanhalten vor der geschlossenen Schranke liegende Übertretung gegen die Bestimmung des § 79 Abs. 4 i. Verb. m. § 82 EBBetrO. v. 4. Nov. 1904 als in Tateinheit mit der fahrlässigen Transportgefährdung begangen anzusehen sei. Der § 82 a. a. O. enthält nur eine subsidiäre Strafandrohung, denn die in ihm bestimmte Strafe soll nur verhängt werden,

---

Zu 14. A. Anm. von RA. Dr. Cerf ebenda.

B. Die Entsch. und noch mehr die Anm. von Cerf fordern Widerspruch heraus. Die leider in der Rspr. noch immer übliche Überspannung der Sorgfaltspflichten eines Kraftfahrers ist hier auf die Spitze getrieben.

Man wird feststellen müssen, daß für die beiden Fragen des RG. kein Raum war, weder nach allgemeinen Grundsätzen noch auch etwa wegen der besondern Lage des Falles. In der überwiegenden Mehrzahl aller nächtlichen Autobegegnungen wird billigerweise der Sorgfaltspflicht Genüge getan, wenn beide Teile abblenden und das Tempo mäßigen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier der Fahrer von der Innenbeleuchtung des Postautos irgendeine besondre Blendgefahr zu erwarten hatte. So weit kann man die Sorgfaltspflicht nicht ausdehnen. Es mußte ausreichen, wenn der Fahrer im selben Augenblick, in dem er sich tatsächlich geblendet fühlte, Anstalten zum Halten traf, wie es hier geschehen ist. Der sorgfältige und besonnene Mann erlitt ja den Zusammenstoß schon, als er gerade die Handgriffe zum Anhalten auszuführen begann. Im übrigen läßt sich m. E. der mit „ersichtlich" beginnende Satz am Schlusse der Entsch. nicht mit der Tatbestandsangabe vereinen, daß der Angekl. den Entschluß, zu halten, durch Herausnahme des Ganges einzuleiten begann. Daraus ergibt sich jedenfalls, daß auch durch sofortige Betätigung der Fußbremse der Unfall nicht vermieden worden wäre, da ja der Zusammenstoß im gleichen Augenblick erfolgte, in dem der Fahrer anzuhalten sich entschloß und erst zu entschließen brauchte, so daß es auf die Art der Betätigung dieses Willens gar nicht mehr ankam.

In unserm Falle kommt hinzu, daß der Wagen mit etwa 20 km Stundengeschwindigkeit, d. h. also im kräftigen Laufschritt, gefahren ist. Daß normalerweise ein Automobil bei so langsamer Fahrt jederzeit auf der Stelle angehalten werden kann, ist heute allgemein bekannt. Es geht nicht an, päpstlicher als der Papst den § 18 VO. noch übertrumpfen zu wollen. Wer so langsam fährt wie unser Fahrer, genügt dieser Gesetzesbestimmung, da er das Fahrzeug jederzeit auf kürzeste Entfernung zum Stehen bringen kann.

Übrigens sind auch die Ausführungen der Anm. über die Wirkungen des Auskuppelns unzutreffend, da hier nichts von einer Abschüssigkeit der Straße gesagt ist (die unter Umständen nach dem Auskuppeln die Wagengeschwindigkeit durch das Eigengewicht geringfügig beschleunigen kann).

Nach alledem gehen die in den Fragen des Urt. zum Ausdruck kommenden Anforderungen des RG. an die Pflichten des Fahrers erheblich zu weit und bedeuten eine kaum tragbare Erschwerung des Verkehrs. Den unwahrscheinlichen Fall, daß er von der Innenbeleuchtung des entgegenkommenden Autos (die viel weniger hell ist als dessen Scheinwerfer) behindert werden könnte, braucht der Fahrer nicht in Rechnung zu stellen. Es würde beispielsweise durchaus nicht weitergehen, wenn man einem Autofahrer Unfallsschuld geben wollte, dem nachts vom Felde her unversehens ein Reh vor den Wagen springt (wie dies schon öfters vorgekommen ist), so daß er die Gewalt über die Steuerung verliert und einen Fußgänger anfährt. Niemand wird billigerweise die Sorgfaltspflicht so weit ausdehnen wollen. Aber es besteht kein Unterschied zwischen beiden Gefahrmöglichkeiten.

RA. Dr. Konrad Landsberg, Naumburg a. S.

Zu 15. Der Entsch. ist zuzustimmen. Wer eine geschlossene Eisenbahnschranke öffnet und mit einem Fuhrwerk die Gleise überquert, bereitet der Fahrbahn Hindernisse. Das allein genügt noch nicht; es muß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt worden sein. Wenn das RG. unter Gefahr einen Zustand versteht, in welchem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann, die Möglichkeit eines solchen naheliegt, so stellt es die Ausdrücke „wahrscheinlich" und „naheliegen" einander gleich. Niethammer in Komm. von Olshausen, Note 7 zu § 52 findet, daß die Wahrscheinlichkeit eine Steigerung der Verletzungsmöglichkeit gegenüber dem Naheliegen bedeutet. Der Unterschied ist immerhin so gering, daß er selbst von einem objektiven Beurteiler kaum zu erfassen ist. Für den vorl. Fall kommt es darauf weniger an, vielmehr handelt es sich darum, ob es genügen muß, wenn die Handlung irgendeinen Transport oder den Transport im allgemeinen in Gefahr setzt, oder ob es notwendig ist, daß ein bestimmter Transport gefährdet worden ist. Gutjahr a. a. O., Note 7 zu § 315 bezeichnet die erste Ansicht als gemeine Meinung. Rosenberg (LpzKomm. Note 8 u. 9 zu § 315) stellt beide Ansichten als denkbar hin und führt für jede Auffassung einige RGEntsch. an; Frank (Note IV zu § 315) verlangt zwar eine konkrete Gefahr, läßt aber ausdrücklich die Gefährdung des Transportes im allgemeinen, also die Betriebsgefährdung genügen. Das Gesetz spricht für die weitergehende Ansicht; denn es verlangt, wie auch Schwartz, Komm., Note 3 zu § 315, hervorhebt, die Gefährdung nicht eines, sondern des Transportes.

Der Angekl. hat den Betrieb sicherlich gefährdet. Es ist dem RG. zuzugeben, daß durch die Handlung sogar ein bestimmter Transport, nämlich der um diese Zeit fällige Personenzug, gefährdet worden ist. Der Umstand, daß der Zug zur Zeit der Tat eine Verspätung hatte, hinderte zwar, wie sich hinterher herausstellte, dessen Zusammentreffen mit dem die Fahrbahn kreuzenden Fuhrwerk, beseitigte aber nicht die nahe Möglichkeit einer Störung dieses Transportes, geschweige denn des Transportes auf der Bahnstrecke im allgemeinen. — Da § 82 EisBauBetrO. selbst seiner Strafbestimmung nur aushilfsweise Geltung beilegt, besteht, wie auch das RG. feststellt, zwischen ihm und § 316 StGB. nur scheinbare Konkurrenz, sog. Gesetzeskonkurrenz, und zwar Subsidiarität.

Prof. Dr. Merkel, Greifswald.

wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Feststellung einer Tateinheit zwischen dem Vergehen aus § 316 Abs. 1 StGB. und einer Übertretung i. S. des § 82 EVBetrO. ist somit ausgeschlossen. Hilfsweise könnte dagegen seine Anwendung in Frage kommen.

(3. Sen. v. 4. Juli 1927; 3 D 228/27.) [D.]

Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen

Berichtet von den Mitgliedern des Aufwertungssenates.

1. § 3 Ziff. 1—11 AufwG. sind auf rechtsähnliche Fälle anzuwenden.

Wie sowohl vom erk. Sen. als auch vom 1. ZS. des KG. wiederholt ausgesprochen ist, sind die Bestimmungen des § 3 Ziff. 1 bis 11 AufwG. grundsätzlich auch auf ähnliche Fälle auszudehnen, bei denen ein spekulativer Erwerb gleichfalls ausgeschlossen ist. Ein solcher dem § 3 Ziff. 4 verwandter Fall liegt vor, wenn die Hypothek zur Abfindung für eine Erbauseinandersetzungsforderung abgetreten ist. Auch der 1. ZS. des KG. hat bei einem im wesentlichen gleichen Tatbestand in 1 X 144/27 (JurR. 1927 Nr. 1209) die Vorschrift des § 3 Ziff. 4 für entsprechend anwendbar erklärt. Als Erwerbszeitpunkt kommt der Tag der Begründung in der Person des Zedenten in Betracht (vgl. auch Aw III 1757/26; AufwRspr. 2, 484).

(KG., 9. ZS., Beschl. v. 12. Jan. 1928, Aw III 2779/27.)
Mitgeteilt von RA. E. Sander, Hildesheim.

*

2. § 16 AufwNov.; § 12 FGG. In dem Verfahren über einen Wiedereinsetzungsantrag aus § 16 AufwNov. findet die Vorschrift des § 12 FGG. Anwendung.

(KG., Beschl. v. 15. Dez. 1927, Aw III 4363/27.)
Abgedr. JW. 1928, 117[2].

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von JR. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. Es kommt darauf an, ob der Führer an diesem Ort und zu dieser Zeit mit der Annäherung anderer Warnungsbedürftiger und der Möglichkeit der Beschädigung anderer Verkehrselemente bei Unterlassung der Warnung rechnen kann und muß. Mit anderen Worten die Beschaffenheit der Örtlichkeit in Verbindung mit den jeweiligen Verkehrsverhältnissen ist maßgebend. Daß eine erkennbare konkrete Gefahr bestand und sich verwirklichen konnte, wird nicht vorausgesetzt, denn die Sicherheit des Verkehrs verlangt, daß die Entstehung konkreter Gefahren mit ihren Zufälligkeiten verhütet wird. †)

Die Würdigung, ob im Einzelfall bei objektiver Betrachtung der Sachlage die Voraussetzung für die Warnungspflicht gegeben war, steht dem Gericht zu. Es wird für die Zulässigkeit der Ausnahme nicht vorausgesetzt, daß es unmöglich ist, die rechte Straßenseite zu benützen, es genügt, wenn sich dabei nach den Umständen ungewöhnliche Schwierigkeiten oder Gefährdungen ergeben, die nach den Erfahrungen des täglichen Lebens das Interesse an der Anwendung der Regel überwiegen. Die obwaltenden örtlichen Verhältnisse von diesen Gesichtspunkten aus im Einzelfall zu beurteilen, ist Sache des Tatrichters.

(BayObLG., StS., Urt. v. 18. Okt. 1927, RevReg. I Nr. 486/27.)

*

2. § 21 KraftfahrzG.; § 21 g Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. Das „Anhalten" eines Kraftfahrzeugs ist nicht immer ein „Aufstellen" des Kraftfahrzeugs. †)

Die Auslegung, die vom Erstrichter dem § 21 g Abs. 1 VerkVO. gegeben wird und die im wesentlichen dahin geht, daß es auf die Dauer der Aufstellung nicht ankomme und auch ein kurzes An-

---

Zu 2. Der Entsch. ist nicht beizustimmen. Während im Zivilprozeß die Partei dem Gericht zu beweisen hat, die Beweisaufnahme danach die von den Parteien für ihr Vorbringen angegebenen Beweismittel lediglich erschöpft, hat die AufwStelle etwa wie eine Strafbehörde den Sachverhalt v. A. w. zu ermitteln. Gerade für unseren Fall ist aber die Anwendung des § 12 FGG. trotz des § 73 AufwG. ausgeschlossen. Denn § 16 AufwNov. lautet: „Weist der Gläubiger nach, daß ohne sein Verschulden ... die Anmeldung unterblieben ist." Das Ges. legt danach hier dem Gläubiger eine wahre Beweisführungspflicht auf, schließt hiermit also die amtswegige Ermittlungspflicht des § 12 für diesen Fall aus. — Will man letzteres nicht anerkennen, so ist doch die Anwendung des § 12 FGG. aus einem anderen Grunde ausgeschlossen. Dieser findet nämlich nur Anwendung auf die für die gerichtliche Sachentschließung in Betracht kommenden Tatsachen, er schreibt also die amtswegige Ermittlungspflicht nicht vor für Tatsachen, die die Befugnis zu den den Beteiligten behufs Wahrung ihres persönlichen Interesses freigestellten Verfahrenshandlungen und die gesetzmäßige Vornahme dieser Handlungen ergeben. Tatsachen letzterer Art haben die Beteiligten dem Gerichte der freiw. Gerichtsbarkeit selbsttätig darzulegen und zu beweisen, so daß insofern in der streitigen und in der freiw. Gerichtsbarkeit die gleichen Grundsätze gelten, so z. B. für Tatsachen, aus denen sich die Wahrung der Beschwerdefrist, das rechtliche Interesse, das Vorliegen einer Bevollmächtigung, die Unterschrift der Beschwerde durch den Beteiligten ergibt (Unger, ZZP. 37, 455; 38, 509; 39, 44; Josef, ebenda 42, 23). Das gilt auch für die Wahrung der Anmeldungsfrist.

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Zu 1. An den Kraftwagenführer stellt das Gesetz sehr hohe Ansprüche; durch die herrschende Rspr. werden die maßgebenden Bestimmungen streng interpretiert, so daß in der Tat eine juristisch nicht vorgebildete Person, die dazu noch nach Lage der Dinge regelmäßig im entscheidenden Augenblick keine Zeit zu ausgiebiger Überlegung hat, ständig Gefahr läuft, mit den Verkehrsvorschriften und so mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Obige Entsch. ist hierfür ein Beispiel. Auf der einen Seite wird gefordert, daß der Straßenlärm durch unnötiges Hupen nicht noch vermehrt wird, auf der anderen Seite müssen doch die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Warnungszeichen abgegeben werden. Grundsätzlich wird die Befolgung der Verkehrsvorschriften verlangt, umgekehrt besteht manchmal nach der Rspr. des RG. (RGSt. 60, 86) die Verpflichtung, gerade im Interesse der Verkehrssicherheit von den Bestimmungen der KraftfahrzVerkVO. abzuweichen. Zu einer den praktischen Bedürfnissen gerechtwerdenden Klarheit gelangt man nur, wenn man daran festhält, daß die KraftfahrzVerkVO. und sonstige Verkehrsvorschriften grundsätzlich genau zu befolgen sind und daß für den Kraftfahrzeugführer dann und auch nur dann ein Recht und zugleich eine Pflicht zur Abweichung von den Verkehrsvorschriften besteht, wenn bei objektiver Würdigung aller Tatsachen, deren Vorliegen im einzelnen von dem von der Regel Abweichenden nachzuweisen ist, gerade durch Befolgung der Verkehrsvorschriften eine Gefährdung des Verkehrs entsteht oder ohne einen aus der Verkehrslage ersichtlichen vernünftigen Grund ein anderes Rechtsgut gefährdet wird.

In obiger Entsch. handelt es sich um die Frage, ob diese Ausnahmen hier vorliegen. Nach dem Vorstehenden ist es unzweifelhaft, daß dem Gericht die Prüfung darüber zusteht, ob ein Abweichen von den Vorschriften der KraftfahrzVerkVO. im konkreten Falle — hier zunächst von der Bestimmung des § 19 Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. über die Warnungspflicht — zulässig, ja geboten ist. Warnungszeichen sind abzugeben überall, wo es zur Sicherheit des Verkehrs notwendig ist. Wann und wo das der Fall ist, kann nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrslage, von Ort und Zeit entschieden werden. Wenn bei objektiver Betrachtung, die anzustellen zu den Pflichten des Kraftfahrzeugführers gehört, mit der Möglichkeit — nicht bloß der Wahrscheinlichkeit — des Eintritts einer Gefahr zu rechnen ist, der durch Abgabe von Warnungszeichen normalerweise entgegengewirkt werden kann, so besteht eine solche Verpflichtung. Wo nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung eines Verkehrsbeteiligten, die durch Abgabe von Warnungszeichen beschränkt oder beseitigt werden kann, nicht zu vermuten ist, besteht kein vernünftiger Grund durch ständiges Hupen etwa die Nachtruhe und damit die Gesundheit der Bürger zu gefährden. Der GerH. steht offenbar auf dem gleichen Standpunkte; jedoch trägt die Einführung des mehrdeutigen Begriffs der „konkreten Gefahr", deren Nichtvorliegen von der Warnungspflicht nicht entbinde, nicht zur Klärung bei.

Bezüglich der zweiten Ausnahme — Abweichung von der regelmäßigen Pflicht der Benützung der rechten Straßenseite — geht die Entsch. m. E. zu weit. Sie führt in ihren Konsequenzen dazu, daß dem Kraftfahrzeugführer ein gerichtlich nachprüfbares Prüfungsrecht über das Interesse der Allgemeinheit an der Innehaltung der Verkehrsvorschriften zuerkannt wird; das kann und darf dem Führer nicht zugemutet werden. Er darf nicht schon dann von den Verkehrsregeln abweichen, wenn nach seiner Auffassung, die sich notwendig auf seine persönlichen Erfahrungen stützen muß, Schwierigkeiten ergeben würden, die das Interesse an der Regel überwiegen, sondern nur dann, wenn er bestimmt erkennt oder bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit erkennen muß, daß gerade die Befolgung der Verkehrsvorschriften im konkreten Falle eine bestimmte erhebliche Gefährdung des Verkehrs bedeutet. Insofern hat freilich die Entsch. recht, als nicht nur eine Unmöglichkeit der Befolgung der Verkehrsvorschriften die Voraussetzung für ein zulässiges Abweichen bildet.

PrivDoz. Dr. Peters, Breslau.

Zu 2. Ich halte die Entsch. nicht für zutreffend. § 21 g Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. lautet:

„Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbes. ist die Aufstellung an engen Stellen, Wege-

halten als Aufstellung des Fahrzeugs zu erachten sei, ist rechtsirrig. Der § 21 g Abs. 1 handelt von dem „Aufstellen" eines „zum Stillstand gelangenden" Kraftfahrzeugs. Allerdings gelangt auch ein Fahrzeug, das nur zum Zwecke des Absetzens oder Aufnehmens von Fahrgästen angehalten wird, nach dem nackten Wortsinne zum Stillstand. Allein die Vorschrift muß nach ihrem Zweck betrachtet, und es darf insbes. nicht übersehen werden, daß sie die Aufspeicherung zum Stillstand gelangender Kraftfahrzeuge regelt. Ein Fahrzeug wird nicht „aufgestellt", wenn es nur vorübergehend, auf ganz kurze Zeit, zu irgendeinem augenblicklichen Zwecke da, wo es sich gerade befindet, angehalten wird, sondern nur dann, wenn es zum Zwecke der Aufbewahrung oder Unterbringung während einer nicht ganz unerheblichen Fahr- oder Benützungspause irgendwo hingestellt oder stehengelassen wird. Die Vorschrift kann deshalb unter einem „zum Stillstand gelangenden" Kraftfahrzeug nur ein solches verstehen, das entweder seine Fahrt beendet hat, oder diese auf einen Zeitraum von einiger Dauer unterbrechen soll. Daß der § 21 g VerkVO. nur solche Fahrzeuge betrifft, geht besonders auch aus seinem Abs. 2 hervor. Von einem Fahrzeuge, das nur augenblicklich, besonders zum Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen angehalten wird, entfernt sich der Führer nicht, und seine Maschine oder sein Motor wird nicht abgestellt, sondern läuft während des Anhaltens weiter. Die VerkVO. gebraucht die beiden Begriffe des „Aufstellens" und des „Anhaltens", und muß deshalb darunter verschiedenes verstehen. Ein untrügliches Zeichen für den verschiedenen Sinn der beiden Begriffe in der Sprache des Gesetzes ist die Tatsache, daß das Anhalten eines Kraftfahrzeugs vorschriftsmäßig auch an Stellen zu geschehen hat, an denen das Aufstellen eines Kraftfahrzeugs verboten ist. Nach § 21 b Abs. 2 VerkVO. darf ein an einer Haltestelle haltendes Schienenfahrzeug nur unter gewissen Voraussetzungen überholt werden; sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so bleibt dem Führer des Kraftfahrzeugs nichts anderes übrig als anzuhalten; die Aufstellung eines Kraftfahrzeugs an Haltestellen der Straßenbahnen ist aber durch § 21 g Abs. 1 VerkVO. verboten. An verengten Stellen darf nach § 21 b Abs. 4 VerkVO. nicht überholt, muß also allenfalls angehalten und gewartet werden; die Aufstellung an engen Stellen ist nach § 21 g Abs. 1 verboten. Nach § 21 f VerkVO. hat das Anhalten des Kraftfahrzeugs vielfach an Stellen zu erfolgen, an denen nach § 21 g das Aufstellen nicht erfolgen dürfte.

(BayObLG., 1. StS., Urt. v. 25. Okt. 1927, RevReg. I 494/27.)

Mitgeteilt von ObLGR. Dr. Bezold, München.

*

3. § 24 KraftfahrzG. **stellt den Tatbestand unter Strafe, daß ein Kraftfahrzeug von einer Person geführt wird, der die amtliche Fahrerlaubnis fehlt. Er macht nicht nur den Führer, sondern durch besondere Vorschrift (in Abs. 2) auch den Halter des Kraftfahrzeugs dafür verantwortlich, daß der Führer den erforderlichen Führerschein besitzt. Die Verantwortlichkeit des Halters besteht selbständig neben der des Führers. Der Halter macht sich strafbar, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann.**

(BayObLG., StS., Urt. v. 14. Okt. 1927, RevReg. Nr. I 553/27.)

*

4. § 21 KraftfahrzVerkVO. **Auch wenn ein Kraftfahrer infolge Außerachtlassung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht das amtliche Zeichen eines Polizeibeamten nicht als solches erkannt hat, ist der Tatbestand des § 21 f. gegeben.†)**

Das folgt nicht nur daraus, daß § 21 f KraftfahrzVerkVO. in Verb. mit § 21 des KraftfahrzG. eine Übertretungsvorschrift enthält, bei welcher grundsätzlich auch die bloß fahrlässige Begehung den Tatbestand erfüllt, sondern es ergibt sich auch aus der Fassung des § 21 f, der auf die „Kenntlichmachung" und „Kenntlichkeit" der Polizeibeamten und nicht auf die tatsächliche Erkennung abstellt, und aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die die Beobachtung der von den amtlichen Verkehrsposten zur Regelung das gegebene Zeichen schützen und sicherstellen soll. Dazu genügt es nicht, die wissentliche Zuwiderhandlung unter Strafe zu stellen, sondern es müssen auch jene Kraftfahrer zur Verantwortung gezogen werden können, die den Verkehrsposten und der Bedeutung der von ihnen gegebenen Zeichen nicht die pflichtgemäße Aufmerksamkeit zuwenden.

(BayObLG., StS., Urt. v. 7. Okt. 1927, RevReg. I Nr. 484/27.)

*

5. §§ 851, 870 RVO.; § 230 StGB. **Die Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft regeln auch die Pflichten der in den Betrieben der Mitglieder beschäftigten Arbeiter gegenüber der Berufsgenossenschaft zur Sicherung dieser gegen Inanspruchnahme mit Entschädigungsansprüchen. Sie haben aber keine verbindliche Kraft gegenüber der Allgemeinheit (vgl. RGSt. 52, 42; ObLG. Samml. 12, 73).†)**

Sie können daher auch nur in tatsächlicher Beziehung für die Frage, ob eine fahrlässige Handlung oder Unterlassung vorliegt, herangezogen werden; eine Verfehlung gegen sie ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Pflichtwidrigkeit i. S. des strafrechtlichen Verschuldens. Deshalb ist die Erwägung der StK. nicht unbedenklich, der Angekl. könnte die „nicht so klaren und eindeutigen" Vorschriften irrig ausgelegt und infolgedessen die Verwendung der Lehrlinge zum Riemenauflegen, die tatsächlich von jeher und auch in anderen Betrieben gleicher Art üblich sei, ohne Verschulden zugelassen haben.

---

kreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten."

Die Bestimmung ist durch die Änderung v. 28. Juli 1926 neu eingeführt. Der Begriff des „zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs" läßt sich sehr schwer definieren. Ein Fahrzeug kommt stets dann zum Stillstand, wenn es aus irgendwelchen Gründen nicht weiterfährt, wofür das Gesetz und die VerkVO. teils den Ausdruck „Anhalten" (§ 20 Ges., § 4 Abs. 9, § 21 f KraftfahrzVerkVO.) oder „Stillhalten" (§ 21 c KraftfahrzVerkVO.) verwendet. Es ist deshalb sicherlich richtig, daß nicht jedes Anhalten oder Stillhalten als ein „Zum-Stillstand-gelangen" i. S. des § 21 g angesehen werden kann. Im übrigen kann ich dem Gedankengang der Entsch. nicht folgen. Aus der Bestimmung, daß das Fahrzeug, wenn es zum Stillstand gelange, aufgestellt werden müsse, wird umgekehrt der Schluß gezogen, daß ein Zum-Stillstand-kommen nur dann anzunehmen sei, wenn eine Aufstellung erfolge oder nötig sei. Ich halte dies nicht für logisch; der Sinn der Gesetzesbestimmung ist im Gegenteil der, daß der Führer ein zum Stillstand gelangendes Fahrzeug unter den Voraussetzungen des § 21 g Abs. 1 nicht einfach da stehen lassen dürfe, wo es gerade steht, daß er es vielmehr so aufzustellen habe, daß es den Verkehr nicht behindert. Für unzutreffend halte ich auch die Bezugnahme auf § 21 g Abs. 2. Er betrifft einen anderen Tatbestand und kann daher zur Auslegung von Abs. 1 nicht herangezogen werden. Es ist übrigens auch technisch nicht richtig, daß der Führer bei kurzem Anhalten, etwa zum Aufnehmen von Fahrgästen, den Motor niemals abstellt.

Der Begriff des „zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs" kann danach nur praktischen Erwägungen und Bedürfnissen des Verkehrs entnommen werden. Ein Fahrzeug kommt nicht zum Stillstand, wenn es nur stillhält, weil es infolge von Hindernissen oder infolge der Anordnungen von Polizeibeamten anhalten muß, dann aber sofort weiterfahren soll. In allen anderen Fällen, in denen der Führer das Fahrzeug freiwillig anhält, nehme ich an, daß das Fahrzeug i. S. des § 21 g zum Stillstand gelangt, auch wenn der Aufenthalt noch so kurz ist. Ich denke dabei namentlich an den Fall, daß Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden oder daß der Führer absteigt, um sich von dem Zustande des Fahrzeugs zu vergewissern. Die Anwendung des § 21 g Abs. 1 ist dann auch dringend geboten. Hält ein Führer beispielsweise das Fahrzeug an einer Wegekreuzung oder in einer scharfen Wegekrümmung auch nur für wenige Augenblicke an, etwa um Fahrgäste aufzunehmen, so ist die Gefährdung für alle anderen Fahrzeuge die gleiche wie bei längerem Aufenthalt.

Die Bestimmung des § 21 g Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. gilt auf Grund des § 17 MusterVO. für den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (StraßenVerkO.) auch für alle anderen Fahrzeuge.

RA. Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. M.

Zu 4. Stellt man sich auf den — zweifelhaften — Standpunkt der herrschenden Meinung, daß auch fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die KraftfahrzVerkVO. nach § 21 KraftfahrzG. strafbar ist, so muß anerkannt werden, daß der fahrlässige Ungehorsam gegen die Weisungen und Zeichen der Verkehrsschutzleute gem. § 21 f KraftfahrzVerkVO., § 21 KraftfahrzG. straffällig macht. Ein solcher fahrlässiger Ungehorsam liegt jedenfalls vor, wenn der Kraftfahrer den Verkehrspolizisten und daher auch dessen Zeichen nicht gesehen hat, obwohl er ihn bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erkennen mußte. Mit Recht betont die Entsch., daß § 21 f Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. nicht die subjektive Erkennung des Polizeibeamten durch den Kraftfahrer in den Tatbestand aufgenommen hat, sondern lediglich die objektive Kenntlichkeit des Polizeibeamten als solchen. Der Auffassung des GerH. ist in vollem Umfange beizupflichten.

PrivDoz. Dr. Peters, Breslau.

Zu 5. 1. In der Entsch. v. 6. Okt. 1913 (vgl. Recht 1913 Nr. 3182; „Die Arbeiter-Versorgung" XXXI, 47) geht das RG. entschieden weiter als das BayObLG.:

„Ein Verstoß gegen die UVV. der Berufsgenossenschaften stellt keinen Verstoß gegen ein Schutzgesetz dar, es ist darin aber regelmäßig eine strafrechtliche Fahrlässigkeit zu erblicken. Die erlassenen UVV. der BGen. sind keineswegs bloße Anweisungen und Ratschläge an die Betriebsunternehmer für die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln. Sie sind vielmehr Vorschriften, die für die Mitglieder bindend sind, derart, daß sie zur Befolgung der Anordnungen durch Zwang angehalten und wegen deren Übertretung von den Genossenschaften mit Strafe belegt werden können. Sind

Die Verpflichtung des Angekl., jugendliche Personen in seinem Betriebe von Verrichtungen fernzuhalten, die eine Gefahr für Leib und Leben mit sich bringen, ergibt sich nicht sowohl aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft als vielmehr aus Rechtsvorschriften allgemeiner Natur. In erster Linie aus § 120a GewO., wonach die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet, sodann aber auch aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß jedermann, der durch seine Tätigkeit Gefahren für seine Mitmenschen schafft, gehalten ist, Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahren zu treffen und Verletzungen oder Beschädigungen der gefährdeten Personen zu verhüten. Ein Fabrikbetrieb mit Maschineneinrichtung ist nach der Erfahrung des täglichen Lebens mit Gefahren für die Arbeiter verbunden; besonders jugendliche Personen sind gefährdet, da ihnen ein höherer Grad von Unerfahrenheit, Leichtsinn und Unvorsichtigkeit innewohnt. Deshalb muß ein Fabrikleiter bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt schon aus rein vernünftigen Erwägungen jugendliche Personen von Arbeiten fernhalten, mit denen die Gefahr eines Unfalles in erhöhtem Maße verknüpft ist. In diesem Rahmen werden auch die Unfallverhütungsvorschriften von Bedeutung. Denn sie stellen den Niederschlag der aus täglichen Wahrnehmungen und Beobachtungen gewonnenen Erfahrung dar. Durch sie wird der Unternehmer auf die drohenden Gefahren besonders aufmerksam gemacht und darüber belehrt, wie er zu deren Verhütung seinen Betrieb einzurichten und zu leiten hat. Seine Gewerbe- und allgemeine Sorgfaltspflicht werden von ihm regelmäßig verlangen, daß er, wenn die Unfallverhütungsvorschriften für ihn auch keine unmittelbare Verpflichtung gegen die Arbeitnehmer begründen, doch nach ihnen handelt. Insofern gewinnt auch die Auslegung der Unfallverhütungsvorschriften im gegebenen Falle Bedeutung, wenn auch nicht rechtlicher, so doch tatsächlicher Natur.

Die Ausführungen, mit denen die StK. das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften untersucht und verneint, sind nicht frei von innerem Widerspruch. Diese Vorschriften unterscheiden zwischen Triebwerken (Transmissionen) und Arbeitsmaschinen. Der Abschn. VI (§§ 96—106) enthält Bestimmungen über die Einrichtung und die Bedienung der Triebwerke und schreibt u. a. in § 106 vor, daß die Bedienung von Triebwerken nur männlichen, über 18 Jahre alten Personen, die damit vertraut sind, übertragen werden darf. Der Abschn. VII (§§ 107 ff.) handelt von den Arbeitsmaschinen. Nach den Feststellungen der StK. hat sich der Unfall am Triebrad der Transmission dadurch ereignet, daß der Nebenkl. auf dieses, nicht etwa auf die Riemenscheibe seiner Spindel (Arbeitsmaschine) den abgefallenen Riemen auflegte. Ohne nähere Erläuterung ist es unverständlich und macht es den Eindruck des Widerspruchs, wenn trotzdem nicht unmittelbar der für die Bedienung der Transmission geltende § 106, sondern die Vorschriften für die Arbeitsmaschinen als einschlägig betrachtet, und wenn nur diese auf ihre Anwendbarkeit und Tragweite für den gegebenen Fall untersucht werden. Für die natürliche Auffassung stellt sich das Auflegen des Riemens auf das Triebrad der Transmission als Bedienung der Transmission dar. Daß die Betrachtungsweise der Technik und der Unfallverhütungsvorschriften selbst — deren § 101 scheint dagegen zu sprechen — eine andere ist, ist in dem Urt. nicht dargelegt.

(BayObLG., StS., Urt. v. 29. März 1927, RevReg. I Nr. 116/27.)

sie auch keine Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB., so trifft doch, wenn durch ihre Außerachtlassung ein Betriebsunfall herbeigeführt wird, in der Regel den Betriebsunternehmer der Vorwurf strafrechtlicher Fahrlässigkeit und Verantwortlichkeit. Hier spricht also schon eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Bekl. die Körperverletzung ihres Lehrlings fahrlässig i. S. des § 230 Abs. 2 StGB. verschuldet hat, sofern für sie voraussehbar war, daß das Fehlen der Räderverkleidung überhaupt zu einer Verletzung der an der ungeschützten Drehbank beschäftigten Arbeiter führen konnte, während es dagegen nicht erforderlich ist, daß der schädigende Erfolg auch in allen seinen ursächlichen Einzelheiten bestimmt vorausgesehen werden konnte."

2. Bedenklich erscheint mir die Ausführung: „wenn die UVV. für ihn auch keine unmittelbare Verpflichtung gegen die Arbeitnehmer begründen, doch nach ihnen handelt. Insofern gewinnt auch die Auslegung der UVV. im gegebenen Falle Bedeutung, wenn auch nicht rechtlicher, so doch tatsächlicher Natur."

Ich möchte auch hierzu auf ein Urt. des RG. v. 22. April 1909 verweisen, wo es („Die Arbeiter-Versorgung" XXVI, 709) heißt: „Die UVV. der BGen. sind, wie der erk. Sen. des öfteren ausgesprochen hat, zwar keine Schutzgesetze gem. § 823 Abs. 2 BGB. — auf welche Bestimmung die Klage auch nicht gestützt ist —, sie geben aber, namentlich im Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern, die Richtschnur, welche Einrichtungen und Anordnungen diese zur Verhütung von Unfällen zu treffen und damit, welche Sorgfaltspflichten sie gegen die versicherten Arbeiter und die Genossenschaften zu erfüllen haben, um dem Vorwurf der Fahrlässigkeit zu entgehen."

Die UVV. treten den staatlichen Vorschriften (§ 120a—c und 139v GewO. zur Seite, sie können über die polizeilichen Forderungen hinausgehen, und bei einer Zuwiderhandlung würde z. B. der Umstand, daß von der staatlichen Aufsichtsbehörde eine Schutzvorrichtung nicht gefordert wurde, den Unternehmer nicht schützen.

Prof. Dr. Boecker, Königsberg.

Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Darmstadt.

1. § 7 KraftfahrzG. Schwarzfahrt. †)

Der Kl. wurde auf der Straßenbrücke, die über den Rhein nach dem Stadtteil M.-K. führt, in der Kurve der Abfahrtsstraße nach M.-K. durch einen Personenkraftwagen, der infolge übermäßiger Geschwindigkeit auf den Bürgersteig geraten war, angefahren und schwer verletzt. Er nimmt den Autohalter, eine AktG., aus § 7 Automobilges. in Anspruch. Das LG. wies die Klage ab, da Schwarzfahrt vorliege, mithin nach § 7 d. Ges., Abs. 3 i. d. Fass. v. 21. Juli 1923 eine Haftung nicht in Frage komme. Der Chauffeur war beauftragt, den Direktor des Autohalters am Hauptbahnhof M. abzuholen. Er hatte mit einigen Genossen gezecht und fuhr diese über die Straßenbrücke nach M.-K., um sie nach Hause zu fahren, und fuhr dann erst an den Hauptbahnhof M. OLG. hob das Urt. auf und sprach die Klage dem Grund nach zu. Nach § 7 d. Ges. haftet der Halter des Kraftfahrzeugs in der Regel, außer bei unabwendbaren Ereignissen, unbeschränkt. Eine Ausnahme enthält Abs. 3 i. d. Fass. v. 21. Juli 1923.

„Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist."

Diese Fassung bietet der Auslegung in der Praxis erhebliche Schwierigkeit. § 7 lautete früher:

„Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Inbetriebsetzung bedeutet in diesem Falle Ingebrauchnahme, d. h. Ankurbelung des Fahrzeugs zu einem bestimmten Beförderungszweck; sie endete erst, wenn das Fahrzeug in den Zustand völliger Betriebsruhe zurückgebracht wurde. Wurde dabei das Fahrzeug vorübergehend diesem Zweck entfremdet, indem der Führer Umwege machte, andere Wege wählte, die Fahrt ausdehnte, an anderen Orten in Wirtschaften anhielt, so stellte diese Fortsetzung der Fahrt keine neue Inbetriebsetzung dar. So hatte insbes. das RG. in RG. 95, 195 entschieden, daß nur eine Inbetriebsetzung vorliege, wenn ein Chauffeur einen Wagen im Auftrag seines Dienstherrn in eine Reparaturwerkstätte fuhr und nach Herstellung eigenmächtig eine ausgedehnte Fahrt mit stundenlangem Halten an verschiedenen Wirtschaften unternahm. Die Neufassung des Gesetzes wollte diesen Umfang zweifellos einschränken. Jedoch ergibt sich aus den Materialien und RTDrucks. Nr. 3638, 5738, 6050 nur so viel, daß eine Änderung des § 7 III in dem RegEntw zur Abänderung des KraftfahrzG. nicht vorgesehen war, daß sie durch die RTKomm. eingeschaltet und vom RT. ohne weitere Erörterung nur nach kurzem Hinweise des Abg. Dr. B. darauf, daß sie im Hinblick auf die seitherige Rspr., insbes. die RGEntsch. RG. 95, 185[1]) eine wesentliche Verbesserung enthalte, angenommen wurde (RTProt., 367. Sitzung, S. 11 bis 633 B).

Aus dem Zusammenhange ergibt sich nur, daß man wohl nicht nur die sog. Schwarzfahrt, die mit einer neuen Inbetriebsetzung beginnen, d. h. im Regelfalle von der Garage des Eigentümers ausgehen, sondern auch solche, die sich an eine solche erlaubte Inbetriebsetzung anschließen, von der Haftung ausnehmen wollte.

Allein einen Ausdruck im Gesetze hat diese Tendenz nicht ge-

[1]) JW. 1919, 506.

Zu 1. Die Auslegung des § 7 Abs. 3 KraftfahrzG. durch die Rspr. ist nicht einheitlich. Nach der Ansicht des OLG. Düsseldorf (JW. 1927, 922[3]) soll der Fall des § 7 Abs. 3 — Benutzung des Fahrzeugs ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters — nicht gegeben sein, wenn der Führer, der nach beendeter Fahrt den Auftrag erhält, den Wagen in die in der Nähe gelegene Garage zu bringen, vorher widerrechtlich eine Spazierfahrt unternimmt. Denn der Führer habe auch noch während dieser Spazierfahrt die Absicht, den Wagen auftragsgemäß zur Garage zu bringen. Der Begriff der Benutzung des Fahrzeugs wird hier kaum wesentlich anders als der Begriff der Inbetriebsetzung i. S. der früheren Fassung verstanden. Das obige Urt. des OLG. Darmstadt geht davon aus, daß bei einer im Auftrage des Halters ausgeführten Fahrt ein vom Führer eigenmächtig vorgenommener, mehr oder weniger großer Umweg die „Benutzung mit Wissen und Willen des Halters" nicht

funden. Die Nov. setzt lediglich an Stelle der „Inbetriebsetzung" die „Benutzung". Die Rspr. (vgl. JW. 1925, 1023 und 1927, 922) stimmt jedoch insoweit überein, daß bei einer Fahrt im Auftrage des Halters ein vom Führer eigenmächtig vorgenommener mehr oder weniger großer Umweg die „Benutzung mit Wissen und Willen des Halters" nicht aufhebt, während die Ansicht der Gerichte verschieden ist, wenn nach erlaubter Fahrt und nach Aufenthalt mit erneutem Ankurbeln (Inbetriebsetzung) eine Schwarzfahrt sich anschließt. Die Entsch. muß in diesen Fällen sich nach der tatsächlichen Sachlage richten; im vorl. Falle aber steht fest, daß K. in Erledigung des ihm gewordenen Auftrags das Auto aus der Garage gefahren und in Betrieb gesetzt hatte, als seine Genossen ihn baten, sie erst noch nach Hause zu fahren. Gerade weil die Zeit der Ankunft des Zuges schon nahe war und er infolgedessen schon mit der Ausführung seines Auftrags begonnen hatte, sah sich K. veranlaßt, mit erhöhter Geschwindigkeit darauf loszufahren; es ist zweifellos, daß er die Genossen schleunigst zu Hause absetzen und unmittelbar darauf seine Fahrt nach dem Bahnhofe fortsetzen wollte. Der Anfang seiner Fahrt fiel mit dem Wege nach dem Bahnhofe zusammen, der Abstecher nach K.-K., dessen Länge gerichtsbekannt ist, kann in diesem Zusammenhange lediglich als ein Umweg angesehen werden. Er war nicht so bedeutend, daß von einer selbständigen Fahrt die Rede sein könnte. Für den Begriff des Umweges kann es auch nicht als entscheidend angesehen werden, ob er mehr oder minder in der ursprünglich beabsichtigten Fahrtrichtung liegt oder nicht; auch eine entgegengesetzte Richtung schließt den Begriff des Umweges nicht aus. Entscheidend ist vielmehr nur, daß die Gesamtfahrt mit Wissen und Willen des Fahrzeughalters angetreten und beendigt wurde und der Umweg sich in den Rahmen dieser Fahrt eingliederte, daher kann auch von einer Benutzung des Fahrzeuges gegen sein Wissen und Willen keine Rede sein. Danach liegt die Ausnahme des § 7 III KraftfG. nicht vor, und die Bekl. haftet auf Grund des § 7 I a. a. O.

(OLG. Darmstadt, Urt. v. 6. Juli 1927, 2 U 116/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Fritz Gaßner, Mainz.

Hamm.

2. § 25 preuß. Ges. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838. †)

Der Kl. besitzt eine eingezäunte Weide, die an die der Bekl. gehörenden Eisenbahnstrecke der H. grenzt. Auf der Weide hatte der Kl. ein wertvolles Rind. Dieses kroch am Abend durch den Zaun, gelangte auf den erhöhten Bahndamm und wurde vom Zuge in den nahen Bach geschleudert. Das Tier erlitt eine schwere Verletzung und mußte auf Anordnung des Tierarztes notgeschlachtet werden.

Der Kl. verlangt mit der Klage den Wert des Tieres abzüglich des Erlöses für das Fleisch. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen.

Es kann nicht verlangt werden, daß die Bahnverwaltung auf freier Strecke Einfriedigungen, Gräben oder Hecken anbringt, um das Betreten des Bahngeländes durch umherlaufende Tiere zu verhindern. Das ist mit der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht zu vereinbaren. Im vorl. Falle kann eine solche Einfriedigung um so weniger verlangt werden, als der Bahndamm etwa 2 m hoch war, es sich um eine Nebenstrecke von geringer Bedeutung handelte und die Weide überdies eingefriedigt war. Es kann auch nicht ein Patrouillieren von Posten auf dem Bahngelände verlangt werden, um Unfälle der vorliegenden Art zu verhindern; auch dies würde sich mit der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht vertragen. Es ist auch davon auszugehen, daß sich das Bahnpersonal im vorl. Falle sachgemäß benommen hat. Der Unfall hat sich in der Dämmerung oder Dunkelheit abgespielt. Bei Tageslicht, insbes. bei Sonnenschein, wäre das Rind vielleicht von weitem zu sehen gewesen und es wäre möglich gewesen, den Zug vor dem Rind zum Halten zu bringen. Eine solche Möglichkeit bestand aber bei Dunkelheit nicht; denn dann sind auf der Strecke befindliche Gegenstände trotz der Beleuchtung der Lokomotive viel später zu erkennen, und ein Halten des Zuges wird in solchen Fällen nicht mehr möglich sein. Dies muß man um so eher annehmen, wenn das Tier erst im letzten Augenblick mit dem Körper in Schienennähe gekommen sein sollte. Beleuchtet war die Lokomotive; ob mit einem oder zwei Lichtern, das macht wenig Unterschied. Auch ein Pfeifen oder Dampfgeben wäre eine nicht zweckmäßige Maßnahme gewesen, da ein Tier, das vor der Erscheinung des Zuges oder dessen Beleuchtung nicht ausweicht, auch derartige Zeichen nicht beachten würde. Hiernach hat die Bekl. alle erdenkliche Vorsicht angewendet, so daß ein unabwendbarer äußerer Zufall vorliegt.

(OLG. Hamm, 10. ZS., Urt. v. 15. Dez. 1927, 10 U 28/27.)

Mitgeteilt von OLGR. Mildner, Hamm i. W.

Berlin.

b) Strafsachen.

3. § 367 Ziff. 11 StGB. Weder die Anwesenheit des Herrn noch das Anlegen eines Maulkorbs schließt die Annahme aus, der Hund sei frei umhergelaufen. †)

Wie der 1. StS. des KG. in dem auch vom erk. Sen. insoweit für zutreffend gehaltenen Urt. v. 6. Jan. 1925 — 1 S 1131/24 (GoltdArch. 69, 324) — ausgeführt hat, sind als bösartig solche Tiere anzusehen, von denen wegen ihrer eigentümlichen Veranlagung Beschädigungen zu befürchten sind, und gehören dazu insonderheit auch bissige Hunde. Die auf die für bewiesen erachtete Bissigkeit des Hundes gegründete Annahme seiner Bösartigkeit ist

---

aufhebe, und hält für entscheidend, ob die Gesamtfahrt mit Wissen und Willen des Halters angetreten und beendigt worden sei. Wiederum eine andere Auffassung liegt den beiden Urteilen des KG.: JW. 1927, 921[1, 1a] zugrunde. Nach Ansicht des KG. ist die Frage dahin zu stellen: Unter welchen Umständen lassen örtliche und zeitliche Abweichungen von den Anweisungen des Halters die mit seinem Wissen und Willen begonnene Fahrt als eine solche erscheinen, die nicht mehr seinem Wissen und Willen entspricht? Es komme darauf an, ob eine völlige Änderung des Gesamtweges vorliege. „Eine solche muß auch dann angenommen werden, wenn Ausgangspunkt und Ziel der Fahrt die vom Halter vorgeschriebenen sind, aber ein Weg gewählt wird, der ganz aus dem Rahmen der Anweisung fällt, so wie sie ausdrücklich erteilt war oder verstanden werden mußte." M. E. wird diese Auffassung dem Sinne und Zweck der Vorschrift am ehesten gerecht. Nach der auf dem Ges. v. 21. Juli 1923 beruhenden Fassung soll es nicht mehr darauf ankommen, ob zur Zeit des Beginnes der Fahrt, sondern darauf, ob zur Zeit des Unfalls die Verwendung des Fahrzeugs eine unbefugte war. Deshalb kann auch durchaus „ein vom Führer eigenmächtig vorgenommener mehr oder weniger großer Umweg" eine Benutzung des Fahrzeugs ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters darstellen. Ob im vorl. Falle die Abweichung von der dem Führer erteilten Anweisung wesentlich im erörterten Sinne war, läßt sich nur bei genauer Kenntnis der zeitlichen und örtlichen Umstände beurteilen.

RA. Dr. Franz Seligsohn, Berlin.

Zu 2. Da das RHaftpflG. die Sachschäden nicht umfaßt, sind diese dem § 25 preuß. EisenbG. als Anwendungsgebiet verblieben, soweit es sich nicht um eisenbahnseitig beförderte Sachen handelt. Dazu gehört besonders das Überfahren von Tieren und Fahrzeugen. Der Begriff des unabwendbaren äußeren Zufalls nach § 25 preuß. EisenbG. stellt zugleich die Merkmale der höheren Gewalt i. S. des RHaftpflG. dar, nur wird die gefährliche Natur des Unternehmens bei Sachschäden durch die positive gesetzliche Bestimmung des § 25 Satz 2 für vertretbar erklärt, während sie bei Personenschäden eine Beweisanzeige für inneren Zufall bildet (siehe meinen Aufsatz „Die höhere Gewalt im Eisenbahnrecht": EisenbE. 36, 116, 125). Die Übersicht über die Rspr. zu § 25 leidet darunter, daß sie in den verschiedensten Zeitschriften verstreut ist. Eine kritische Zusammenstellung gibt Stelling, „Haftung der Reichsbahn für Überfahren von Tieren": PrVerwBl. 49, 242.

Das Urt. verneint mit Recht die Notwendigkeit der Einfriedigung einer Nebenstrecke. Ebenso OLG. Hamm, 7. ZS., vom 2. Juli 1925: JW. 1927, 923. Auf alle Fälle macht ein 2 m hoher Damm die Einfriedigung überflüssig. Aber die Feststellung, daß das Tier auch ein Pfeifen und Dampfgeben nicht beachtet haben würde, erscheint nicht überzeugend. Da der Zugführer den Versuch unterlassen hat, das Tier auf diese Weise zu verscheuchen, so scheint mir die Unabwendbarkeit des Ereignisses nicht genügend dargetan zu sein.

Auch auf dem Gebiet des § 25 wird versucht, häufig vorkommende Unfälle den inneren Zufällen gleichzusetzen. Darauf laufen auch die Ausführungen Stellings und verschiedene dort angeführte Urteile hinaus (dagegen Seligsohn: JW. 1921, 178). Die Häufigkeit kann dann aber nur als eine Beweisanzeige für die gefährliche Natur der Unternehmung angesehen werden, der damit begegnet werden kann, daß in allen Fällen ein unabwendbares äußeres Ereignis oder das Verhalten des Verletzten (des Tierhalters oder seiner Leute) die Ursache gewesen sei (siehe meinen Aufsatz a. a. O. S. 124 ff.). Auch würde das nicht genügen, daß häufig an beliebigen Orten Tiere überfahren werden, sondern es müßte dies auf ähnliche Örtlichkeiten zutreffen. Danach wird man annehmen dürfen, daß die Einzäunung der Weiden und sonstigen Grundstücke gegen die Eisenbahn Sache der Anlieger ist und daß Nichtanlieger, deren Tiere überfahren wurden (z. B. ausgebrochene Fohlen aus einer ½ Meile entfernten Koppel [vgl. SeuffArch. 36, 268], Jagdhunde), sich ebensowenig auf inneren Zufall berufen können.

JR. Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Zu 3. Der Begriff des Umherlaufens von Hunden i. S. § 367 Ziff. 11 StGB. ist in der Entsch. richtig festgestellt. Die Vorschrift bezweckt, alle Personen vor einer Beschädigung durch ihrer eigenartigen Veranlagung nach gefährliche Tiere zu schützen. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn einem solchen als gefährlich für den Verkehr festgestellten Tiere, wie es hier der Fall ist, die Möglichkeit der gefährlichen Betätigung genommen wird. Es muß z. B. einem als ungestüm bekannten Hund unmöglich gemacht sein, Kinder

demnach einwandfrei. Dabei sieht das AG. nicht etwa in bissig und bösartig dasselbe, sondern zieht nur aus der Tatsache, daß der Hund mehrmals Leute angefallen hat, den berechtigten Schluß, daß er bösartig sei. Der Umstand sodann, daß der Hund des Angekl. bei der Begleitung seiner Ehefrau auf ihrem Spaziergange v. 12. Sept. 1927 einen Maulkorb umgehabt hat, schließt die Anwendbarkeit des § 367 Ziff. 11 StGB. nicht aus. Diese Strafvorschrift hat gefährliche Tiere zum Gegenstande. Außer dem hier nicht in Frage kommenden unbefugten Halten gefährlicher wilder Tiere stellt sie die Nichterfüllung der Aufsichtspflicht, die demjenigen, der ein wildes oder bösartiges Tier hält, obliegt, unter Strafe. Dabei unterscheidet das Gesetz im einzelnen bei bösartigen Tieren zwei besondere Zuwiderhandlungen: einmal das Unterlassen erforderlicher Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen und dann die Duldung des freien Umherlaufens (vgl. Olshausen, 11. Aufl., Anm. c zu § 367 Ziff. 11 StGB. und LpzKomm., 3. Aufl., Anm. XI 1 zu § 367 StGB.). Nur wegen der zweiten Missetat ist der Angekl. verurteilt worden. Insoweit wird die Schuld des Hundehalters nicht dadurch ausgeschlossen, daß er dem bösartigen Tiere einen Maulkorb umlegt; denn auch mit Maulkorb versehene bösartige Hunde laufen, wenn sie nicht an der Kette liegen, an der Leine geführt werden oder sonstwie in Verwahrung sind, frei herum und können so — insonderheit durch Anfallen oder Anspringen — Schaden anrichten. Auch der dem RT. vorgelegene Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, der nach der Begründung (S. 204) hierin mit dem § 367 Ziff. 11 StGB. sachlich übereinstimmt, sieht im § 408 I 4 bez. wilder oder bösartiger Tiere zwei verschiedene Tatbestände vor, indem daselbst mit Geldstrafe bestraft wird, wer „ein wildes oder bösartiges Tier frei umherlaufen läßt oder es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen durch solche Tiere zu treffen". In dem oben angegebenen Urt. v. 6. Jan. 1925 scheint auf den ersten Blick über die Frage, ob man einen bösartigen Hund nicht mit einem Maulkorbe frei umherlaufen lassen dürfe, der 1. StS. des KG. zwar anderer Ansicht zu sein, indem er ausführt, der Angekl. hätte seinen Hund überhaupt nicht mehr frei umherlaufen lassen dürfen oder ihm zur Verhütung von Beschädigungen einen Maulkorb anlegen müssen, dadurch, daß er ihn ohne Maulkorb habe frei umherlaufen lassen, habe er zum mindesten fahrlässig den § 367 Ziff. 11 StGB. übertreten. Diesem Ausspruch fehlt indessen die nähere Begründung, die erforderlich gewesen sein würde, um ihn als grundsätzliche Entsch. ansprechen zu können. Überdies war der dort abgeurteilte Sachverhalt nicht, wie der hier abzuurteilende, darauf zugespitzt, daß ein bösartiger Hund mit Maulkorb versehen umhergelaufen war, hatte der dortige Angekl. vielmehr seinen Hund ohne Maulkorb auf der Wiese umherlaufen lassen; es handelt sich mithin offensichtlich nur um eine nebenher gefallene Äußerung, nicht dagegen um die Aufstellung eines Grundsatzes, mit dem der 1. StS. sich auf die Ansicht hätte festlegen wollen, daß man einen bösartigen Hund mit Maulkorb ungestraft frei umherlaufen lassen könne, eine Ansicht, die der hier erk. Sen. aus den oben entwickelten Gründen jedenfalls nicht würde teilen können. Ebensowenig würde der Verurteilung des Angekl. die Tatsache entgegenstehen, daß am 12. Sept. 1927 seine Ehefrau zugegen war. Mochte sie auch den Hund unter unmittelbarer Aufsicht haben und er gewöhnt sein, ihr zu gehorchen, so ist doch damit noch nicht gesagt, daß er nicht frei umherlief. Mit Recht führt das AG. aus, ein Hund laufe nur dann nicht frei herum, wenn seine Bewegungsfreiheit durch Einschließen oder Anlegen gehemmt sei, Zucht und Dressur könnten diese körperlichen Hemmungen nicht ersetzen, es bestehe keinerlei Gewähr dafür, daß der Hund dem Zurufe seines Herrn in jedem Falle unbedingt folge. Zur Unterstützung für seine abweichende Ansicht, es sei nicht erforderlich, daß der Hund an der Leine geführt werde, es genüge vielmehr eine unmittelbare Aufsicht, um das freie Umherlaufen auszuschließen, beruft sich der BeschwFührer auf die Urt. des RG. v. 17. Okt. 1889 und 1. Febr. 1898 (JW. 1889, 473 und GoltdArch. 46, 121). Es handelt sich dort aber ebenso, wie RGSt. 24, 63, um eine ganz andere Frage, nämlich um das Tötungsrecht des Jagdberechtigten gegenüber wildernden Hunden. Nach §§ 64, 65 II 16 ALR. kann jeder Jagdberechtigte ungeknüppelte gemeine Hunde, die auf fremdem Jagdreviere herumlaufen, töten. Wie in der Rspr. sowohl des OTr. als auch des RG. übereinstimmend angenommen ist, erstreckt sich das Tötungsrecht nach § 65, da es durch das „Herumlaufen" als solches bedingt ist, nicht auf solche Hunde, die sich in unmittelbarer Aufsicht einer Person befinden. Hier — bei § 367 Ziff. 11 StGB. — handelt es sich hingegen um eine Vorschrift sicherheitspolizeilicher Natur, die das freie Umherlaufen bösartiger Tiere verbietet. Danach darf ein Tier, das Menschen anfällt und beschädigt, überhaupt nicht unverwahrt gehalten werden (vgl. RG.: GoltdArch. 46, 240). Wann, unter welchen Umständen und welche Maßregeln zur Verwahrung eines bösartigen Hundes geboten sind, läßt sich nur von Fall zu Fall beantworten. Im vorl. Falle ist der Vorderrichter jedenfalls nicht von rechtsirrtümlichen Voraussetzungen ausgegangen, wenn er annahm, daß der Hund des Angekl. trotz der Anwesenheit der Ehefrau des Angekl. als frei umherlaufend anzusehen war.

(KG., 2. StS., Urt. v. 17. Dez. 1927, 2 S 701/27)

Mitgeteilt von KGR. Körner, Charlottenburg.

umzulaufen, oder einem sehr heftigen Hund, Pferde und Menschen anzuspringen oder einem bissigen Hund Passanten zu verletzen. Die zur Vermeidung dieser Gefährung erforderliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines Hundes wird auf Verkehrswegen weder durch einen Maulkorb noch durch die Anwesenheit seines Herrn, dessen Beaufsichtigung allein nach der Gefährdung hin immer nur unzureichend sein kann, bewirkt, sondern ist lediglich durch das Führen des Hundes an der Leine zu erreichen. Ohne solche durchgreifende Einschränkung der Bewegungsfreiheit des bösartigen Hundes liegt ein freies Umherlaufen deshalb vor.

Mit Recht ist dabei die Bezugnahme auf die Vorschriften des ALR. über wildernde Hunde als verfehlt bezeichnet worden. Allerdings ist auch in dieser Vorschrift von einem Umherlaufen des Hundes die Rede, und übereinstimmend wird von Literatur und Rspr. angenommen, daß ein Hund, solange er sich unter der Aufsicht seines Herrn befindet, i. S. dieser Vorschrift noch nicht „umherläuft". Aber der Sinn und der Zweck der Bestimmung des ALR. ist ein ganz anderer wie der des § 367 Ziff. 11. Letztere enthält eine öffentlichrechtliche Schutzvorschrift, welche den allgemeinen Verkehr sichern soll. Das ALR. dagegen will lediglich den Jagdberechtigten vor einer Gefährdung seiner Jagd durch Hunde, also ein Privatrecht eines einzelnen, schützen und gibt diesem dazu ein Abschußrecht gegen solche Hunde, die „auf dem Jagdrevier" herumlaufen. Aus dieser Verschiedenheit des Zwecks beider Vorschriften ergibt sich ohne weiteres auch eine verschiedene Bedeutung des Begriffs des „Umherlaufens" in beiden. Die Jagd gefährden diejenigen Hunde, welche das Jagdrevier absuchen und das dabei aufgestöberte Wild hetzen. Das ALR. hat deshalb nur solche „wildernden" Hunde im Auge. Deshalb sind die in der Nähe ihres Herrn und unter seiner Aufsicht befindlichen Hunde für die Jagd ungefährlich. Sie hören damit erst auf, wenn sie dem Herrn entlaufen und ein Gelände abrevieren oder Wild hetzen. Daraus folgt naturgemäß, daß hier das Umherlaufen eines Hundes ganz andere Begriffsvoraussetzungen wie im Falle des § 367 Ziff. 11 StGB. haben muß und hat. Aber auch hier würde ein Maulkorb den in diesem Sinne wirklich umherlaufenden Hund vor dem Abschußrecht des Jagdberechtigten nicht schützen, weil dadurch der Hund weder an dem Absuchen des Jagdreviers noch an dem Hetzen gehindert und mithin geradeso wie im obigen Falle des § 397 Ziff. 11 das Anhaben des Maulkorbs den bezweckten Schutz vor dem Hund nicht herbeiführen würde.

AGR. Görcke, Eberswalde.

Stettin. Landgerichte.

1. §§ 32, 49 BSchiffG. Die Liegegelder für Überschreitung der Lade- und Löschfristen im Binnenschiffahrtsverkehr sind unzulänglich †)

Der Kl. fordert Schadensersatz, weil die Bekl. als Empfängerin einer Kahnladung Kohlen die gesetzliche Löschzeit trotz rechtzeitiger Kündigung um sieben Tage überschritten hat. Ihm sei durch die verspätete Entlöschung ein Transport nach M. a. O. entgangen. Der Bekl. bestreitet, daß dem Kl. ein Schaden entstanden sei. Der Kl. habe versäumt, sich anderweitig um eine Befrachtung zu bemühen, wozu reichlich Gelegenheit vorhanden gewesen sei. Der Kl. hat dagegen Beweis angetreten dafür, daß seine Bemühungen erfolglos gewesen seien. Der Kl. stützt seinen Anspruch im übrigen vor dem BG. auch

Zu 1. A. Die binnenschiffahrtsgesetzlichen Liegegelder für Überschreitung der Lade- und Löschfristen (§§ 30, 32, 49) sind bei Schaffung des Gesetzes i. J. 1895 festgesetzt und seitdem nicht mehr geändert worden. Die höhere Verwaltungsbehörde (§§ 32, 133 BSchiffG.) — in Preußen der Oberpräsident — ist befugt, im Wege der Verordnung einen anderen Liegegeldsatz zu bestimmen. Hiervon ist in der Praxis in Preußen nur während der Inflationszeit Gebrauch gemacht worden; nach Wiedereinführung der festen Währung zahlt man die alten binnenschiffahrtsgesetzlichen Liegegelder in Reichsmark weiter. Vereinbarungen von Partei zu Partei werden selten getroffen, allenfalls beim Transport hochwertiger Güter, welche mit Rücksicht auf ihre Leichtverderblichkeit ohnehin schnell ein- und ausgeladen werden. So gut wie nie werden aber Liegegelder vereinbart bei Massentransporten wie Bau- und Schmelzmaterialien, Erden, Kohle, Sand, Steine usw. Gerade diese sind es aber, die am häufigsten auf Liegegeld geraten.

Die bisherigen Lade- und Löschfristen des BSchiffG., gemessen an der Entwicklung der Umschlagseinrichtungen in den Häfen und an den Ballwerken der auf den Wasserbezug eingerichteten Werke, sind überreichlich und unwirtschaftlich lange ganz im Gegensatz zur Eisenbahn, welche nach 24 Stunden bereits Standgelder erhebt, und zwar höhere als die Schiffahrt, und progressiv von Tag zu Tag ansteigende. Ist die Binnenschiffahrt dadurch gegen die Eisenbahn im Nachteil, daß sie langsamer ihre Güter fährt, so wird die Schiffahrt noch weiter geschädigt durch überlange Lade- und Löschfristen, die der Absender bzw. Empfänger ausnutzen kann, und weiter geschädigt

darauf, daß das gesetzliche Überliegegeld veraltet und so niedrig sei, daß ein Ausgleich der tatsächlichen Unkosten nicht geboten werde. Ein solcher Ausgleich erfordere mindestens 200% des gegenwärtigen Liegegeldes.

Auf den umfangreichen Vortrag und Beweisantritt der Parteien über die angebliche Säumnis des Kl., sich anderweitig um Frachten nach dem 11. Nov. 1926 zu bemühen, braucht nicht eingegangen zu werden. Der sachverständigen Kammer ist bekannt, daß tatsächlich das gesetzliche Liegegeld die Unkosten der Kahneigner nicht mehr deckt, daß vielmehr nicht nur die Vertreter der Kleinschiffer, sondern auch der paritätisch zusammengesetzte Frachtenausschuß für die Oder sich dafür eingesetzt habe, daß das Liegegeld auf 150% erhöht werde und daß zur Zeit Verhandlungen bei den zuständigen Oberpräsidien schweben, das Liegegeld auf den Satz von 150% im Verordnungswege (§§ 32, 133 BSchiffG.) heraufzusetzen.

Da während der hier in Frage kommenden Überliegezeit nach dem übereinstimmenden Vorbringen beider Parteien lebhafter Frachtenverkehr war, schätzt das Gericht den Schaden, der dem Kl. durch die verspätete Löschung entstanden ist, auf diese von sachkundiger Seite berechnete Durchschnittshöhe von etwa 150% des Liegegeldes.

(LG. Stettin, Urt. v. 14. Okt. 1927, 5 3 S 27/27.)

B. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht.

1. **§ 1 VO. v. 23. Dez. 1918. Die Erhöhung des Tariflohnes hat noch nicht ohne weiteres die entsprechende Erhöhung freiwillig gezahlter übertariflicher Löhne zur Folge.** †)

Der als „Arbeitsvertrag für die rheinpfälzische Metallindustrie" (AV.) bezeichnete TarVertr. v. 17. Mai 1920, dessen Bestandteil das für die gesamte Belegschaft der einzelnen Werke geltende „Lohnabkommen für die rheinpfälzische Metallindustrie" v. 2. Febr. 1925 (LA.) bildet, enthält u. a. folgende Bestimmungen:

AV.

Ziff. 2: Für jede Arbeiterkategorie sind unter Berücksichtigung des Lebensalters in örtlichen Lohnabkommen auf zentraler Basis Stundenlöhne festzusetzen.

Ziff. 5: Festgesetzte Akkordpreise dürfen nur herabgesetzt werden, wenn dies durch Änderungen der Arbeitsmethode, technische Verbesserungen, die Art des Materials oder wesentliche Änderungen in der Stückzahl von gleichzeitig anzufertigenden Teilen begründet ist oder ein offenbarer Fehler in der Kalkulation vorliegt.

LA.

Ziff. 1: Die Grundlage des gesamten Entlohnungssystems ist der Spitzenzeitlohnsatz des normalleistungsfähigen gelernten Arbeiters im Alter über 25 Jahre (Ecklohn).

Ziff. 4: Für Akkordarbeiten gelten die Normallöhne als Akkordbasis. Die durchschnittlichen Akkordverdienste in den einzelnen Betriebsabteilungen sollen 15% über der Akkordbasis liegen (Durchschnittsakkordverdienste). . . .

Ziff. 5: Bei Änderung des Ecklohnes . . . ist für die Akkordverdienste ein Multiplikator zu ermitteln, der die tariflichen Akkorddurchschnittsverdienste dem geänderten neuen Ecklohn entsprechend festsetzt.

Durch Schiedsspruch des SchlichtAusschs. Zweibrücken v. 6. April 1927 ist der Ecklohn für die Zeit v. 1. April 1927 bis 30. Sept. 1927 von 61 auf 66 Pf., also um 5 Pf., und für die Zeit v. 1. Okt. 1927 bis 31. März 1928 auf 68 Pf., also um weitere 2 Pf. erhöht und ferner bestimmt worden, daß die Akkordsätze sich um den gleichen Prozentsatz erhöhen. Der Schiedsspruch ist am 16. April 1927 von dem stellvertretenden Landesschlichter für die Pfalz mit der Maßgabe für verbindlich erklärt worden, daß er sich nicht nur gegen darin genannte sechs Einzelfirmen (darunter die jetzige Bekl.), sondern gegen den Verband der Metallindustriellen für Zweibrücken und Umgebung richtet. Der Schiedsspruch bedeutet eine Erhöhung des Ecklohns sowie des Akkordverdienstes um 8,2 und des Multiplikators von 1,08 auf 1,14%.

Die Bekl., welche Mitglied des Verbandes der Metallindustriellen für Zweibrücken und Umgebung ist, hat bereits seit dem 8. Juli 1925 für den normalleistungsfähigen gelernten Arbeiter (Facharbeiter) einen Ecklohn von 64,8 Pf. zur Verrechnung gebracht und diesen Ecklohn nach Erlaß des Schiedsspruchs v. 6. April 1927 ab 1. April 1927 nicht um 5, sondern nur um 2,5 Pf. erhöht, was zur Folge hatte, daß die Facharbeiter einen Ecklohn von 67,2 statt 66 Pf. und die übrigen Arbeiter entsprechend niedrigere, aber immer noch über den durch den Schiedsspruch festgesetzten Lohn hinausgehende Löhne erhielten. Die Kl., welche dem Deutschen Metallarbeiterverband, einer der Tarifvertragsparteien auf Arbeitnehmerseite, als Mitglieder angehören, halten die Lohnberechnung der Bekl. mit dem Inhalt des Schiedsspruchs für unvereinbar. Sie sind der Meinung, daß danach sämtliche tatsächlich (effektiv) bezogenen Zeit- und Akkordlöhne, auch wenn sie schon über der neuen Ecklohnberechnung lägen, um 8,2% erhöht werden müßten, und haben, da die Bekl. ihr dahingehendes Verlangen abgelehnt hat, im Wege der Klage Feststellung beantragt, daß die Bekl. verpflichtet sei, die Verdienste der Kl. ohne Rücksicht auf den bisherigen Lohnstand um 8,2% zu erhöhen.

Das ArbG. hat nach Vernehmung des Vorsitzenden des SchlichtAusschs. Zweibrücken als Zeugen über die Auslegung des

---

durch ganz geringe Liegegelder bei Überschreitung der Fristen, die für den Empfänger kaum ins Gewicht fallen. Es dauert z. B. der normale Kohlentransport Cosel—Berlin 14 Tage. Nach §§ 29, 48 BSchiffG. muß der Frachtführer bei der normalen 500-Tonnen-Ladung je 12 Werktage zum Einladen und 12 Werktage zum Löschen zur Verfügung stellen. Tatsächlich kann aber bereits in 1 Tag eingeladen und in 3 Tagen bequem ausgeladen werden, und dies geschieht auch zumeist. Der Handel verlangt aber Rücksichtnahme auf seine Bedürfnisse betreffs des Weiterverkaufs der geschlossenen Kahnladung und verlangt deshalb die langen Lade- und Löschfristen und für deren Überschreitung billiges Liegegeld. Es ist unschwer zu erkennen, daß das Interesse des Handels volkswirtschaftlich hinter dem der Schiffahrt zurückzustehen hat, denn es geht nicht an, daß $^2/_3$ der „Transport"dauer auf Stilliegen vor und nach Beendigung der Reise verwandt werden und dann noch eine längere Zeit der Kahn gegen ein unzureichendes Liegegeld weiter liegen muß. Unter diesen Umständen verliert die Binnenschiffahrt, die ohnehin infolge der Tarifpolitik der Reichsbahn stark ins Hintertreffen geraten ist, die Möglichkeit, die ihr zur Verfügung stehenden Transporte zu übernehmen. Die Schiffsgefäße werden ungebührlich und unwirtschaftlich lange festgehalten und zu Zwecken in Anspruch genommen, die außerhalb der Schiffahrt liegen.

Die Liegegeldsätze des § 32 BSchiffG. waren seinerzeit errechnet worden als der auf den Schiffahrtstag entfallende Anteil der Generalunkosten des Betriebs eines Kahns. Seit dem Jahre 1895 sind aber diese Generalunkosten erheblich gestiegen. Die Löhne sind ungefähr viermal so hoch, Schleppgelder, Kohlenpreise, Instandhaltungskosten, Versicherung und die Schiffsgefäße selbst sind um ein Mehrfaches teurer geworden.

Nach langwierigen Verhandlungen, die bereits i. J. 1925 begonnen, wurde man sich dahin schlüssig, im Verordnungswege die binnenschiffahrtsgesetzlichen Liegegelder zu erhöhen und Lade- und Löschfristen zu verkürzen. Man ist darüber einig, daß in den beiden großen deutschen Wasserstraßengebieten getrennt vorgegangen werden muß, da die Verhältnisse (Schiffsgrößen, Umschlagseinrichtungen) in dem westdeutschen Stromgebiet, Rhein, Ems, Weser und Kanäle, anders liegen als im östlichen Elbe- und Odergebiet. Innerhalb dieser beiden Gebiete sollen aber einheitliche Bestimmungen gelten, da Transporte von Cosel nach Hamburg und von Mannheim bis Emden gefahren werden. Eine durchschnittliche Erhöhung der Liegegeldsätze um etwa 50% ist geplant, gestaffelt nach Größe der Fahrzeuge, ebenso wird eine 20—30%ige Verkürzung der Lade- und Löschfristen erfolgen.

Diese Lösung ist eine vorläufige. Die Rationalisierung der Binnenschiffahrt, die unbedingte Notwendigkeit der Beschleunigung der Transporte (es werden bereits jetzt zahlreiche Motorkähne gebaut, die auf fremde Schleppkraft Verzicht leisten) erfordert vor allem, wenn der Mittellandkanal in etwa sechs Jahren gebaut ist und die westlichen Wasserstraßen Deutschlands mit den östlichen in direkter Verbindung stehen, eine weitere ganz erhebliche Verkürzung der Lade- und Löschfristen und, um sie sicherzustellen, eine beträchtliche Erhöhung der binnenschiffahrtsgesetzlichen Liegegelder.

RA. Dr. Jony Schneider, Breslau.

B. Den durchaus sachverständigen und zutreffenden Bemerkungen Schneiders ist in allen Teilen zuzustimmen. Es ist aufs lebhafteste zu begrüßen, daß das LG. Stettin als BerInst. aus eigener Sachkenntnis die Unzulänglichkeit der ganz veralteten, aber heute noch geltenden Liegegeldsätze anerkannt und danach, ohne in eine Beweisaufnahme einzutreten, den ihm angemessen erscheinenden Satz als den „höheren Schaden" i. S. des § 49 Abs. 2 BSchiffG. zugesprochen hat. Der Praktiker wie der Berufsjurist darf darin fürwahr eine Tat erblicken! RA. Lindeck, Mannheim.

Zu 1. Das Urt. wirft, wie kaum ein zweites, eine Reihe von rechtlichen Zweifelsfragen auf. Ehe auf sie eingegangen wird, bedarf es einiger Richtigstellungen des Urt., die für die rechtliche Beurteilung von Bedeutung sind.

I. a) Im Tatbestand heißt es:

„Durch Schiedsspruch . . . ist der Ecklohn für die Zeit v. 1. April 1927 bis zum 30. Sept. 1927 von 61 auf 66 Pf., also um 5 Pf., und für die Zeit v. 1. Okt. 1927 bis 31. März 1928 auf 68 Pf., also um weitere 2 Pf., erhöht . . . worden. . ."

Der Schiedsspruch selbst sagt umgekehrt:

Schiedsspruchs v. 6. April 1927 die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl., in welcher diese u. a. die Vernehmung weiterer Zeugen über die Auslegung des AV. und des LA. beantragt hatten, ist vom LArbG. zurückgewiesen worden. Auch die Rev. der Kl. ist zurückgewiesen.

Das BG. hält, indem es davon ausgeht, daß er für verbindlich erklärte Schiedsspruch einem freiwillig abgeschlossenen TarVertr. gleichzustellen und mit Rücksicht auf die darin im Interesse der Arbeiter getroffenen Bestimmungen über die Lohnzahlung als Vertrag zugunsten Dritter i. S. des § 328 Abs. 2 BGB. anzusehen sei, der den Kl. einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bekl. auf Lohnzahlung gebe, die Frage für sachentscheidend, ob der Schiedsspruch v. 6. April 1927, wie die Kl. es wollen, dahin auszulegen sei, daß die in ihm festgesetzte Erhöhung des Ecklohns auf die tatsächlich gezahlten Löhne zuzuschlagen sei. Es ist der Auffassung, daß in dieser Hinsicht die Vernehmung des Vorsitzenden des SchlichtAusschs. nichts von Belang ergeben habe und auch der weitere von den Kl. angebotene Zeugenbeweis zu keinem sicheren Ergebnis führen werde. Denn offensichtlich sei bei den Verhandlungen vor dem SchlichtAusschs. der Punkt einer etwaigen bisherigen übertariflichen Entlohnung gar nicht berührt und bei der Fällung des Schiedsspruchs nicht in Betracht gezogen. Der Schiedsspruch sei vielmehr, zumal er rechtsgültig für verbindlich erklärt sei und durch Nichterwähnung von bisher über Tarif gezahlten Löhnen keine Lücke enthalte, so, wie es sein Wortlaut besage, auszulegen. Die Bekl. werde dieser Auslegung gerecht, wenn sie, wie sie es tue, von einem Ecklohn von 66 Pf. ausgehe und dementsprechend die Lohnerhöhung vorgenommen habe. Dies sei keine engherzige, am Buchstaben klebende Auslegung.

Der Rev. kann darin beigetreten werden, daß es mit Rücksicht auf die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs v. 6./16. April 1927 der Heranziehung des § 328 Abs. 2 BGB. für die Geltendmachung der eingeklagten Lohnforderung nicht bedarf. Der Schiedsspruch ist vom zuständigen Schlichter für verbindlich erklärt worden, und zwar entgegen der Annahme der Rev. nicht für bestimmte Firmen, wie ursprünglich in ihm vorgesehen war, sondern unter Ausdehnung auf den Verband der Metallindustriellen für Zweibrücken und Umgegend. Er erhielt damit rechtlich für die zu diesem Verbandsbezirk gehörige Metallindustrie die Wirkung eines TarVertr. Die Bedeutung einer solchen Verbindlichkeitserklärung

---

„Der Ecklohn erhöht sich ab 1. April 1927 um 5 Pf., also von 61 auf 66 Pf., ab 1. Okt. 1927 um 2 Pf., also auf 68 Pf."

Das Primäre des Schiedsspruchs ist also die Erhöhung des Ecklohnes um 5 bzw. 2 Pf., und zur Erläuterung wird der sich dann ergebende Ecklohn angegeben. Im Urt. des RArbG. ist umgekehrt der ziffernmäßige Betrag des Ecklohnes als das Primäre des Schiedsspruchs hingestellt und der sich daraus ergebende Pfennigbetrag als die Erläuterung behandelt worden. Dieser Unterschied ist für das Weitere nicht unwesentlich. Es kann zur Beurteilung des bei dem ArbG. geltend gemachten Rechtsanspruchs natürlich nur der Wortlaut des Schiedsspruchs gelten, denn auf ihn gründet sich der Anspruch.

b) Im Tatbestand sagt das Urt., der Schiedsspruch sei mit der Maßgabe für verbindlich erklärt worden,

„daß er sich nicht nur gegen darin genannte sechs Einzelfirmen (darunter die jetzige Bekl.), sondern gegen den Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend richtet."

Die Gegenüberstellung kann nur lauten: „Nicht nur — sondern auch", oder: „Nicht — sondern". Entweder fehlt das „auch", oder das „nur" ist zu viel. In den Entscheidungsgründen wird die Gegenüberstellung „Nicht — sondern" gewählt.

II. Es bedarf vor der Erörterung der rechtlichen Zweifelsfragen folgender Feststellungen:

a) Die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs ist ergangen gegen den Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend. Für das RArbG. war für die Entsch. wesentlich ein zwischen dem Verband pfälz. Metallindustrieller auf Arbeitgeberseite und drei Arbeitnehmerverbänden abgeschlossener, als „Arbeitsvertrag für die rheinpfälzische Metallindustrie" bezeichneter TarVertr. v. 17. Mai 1920 und ein als dessen Bestandteil geltendes „Lohnabkommen für die rheinpfälz. Metallindustrie" v. 2. Febr. 1925. Es wird also dieser TarVertr. auch für den Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend gegolten haben; wahrscheinlich ist dieser ein Unterverband des Verbandes pfälz. Metallindustrieller.

b) Das unter a eben erwähnte Lohnabkommen kann zur Zeit des Schiedsverfahrens nicht mehr bestanden haben; ebenso auch kein Lohnabkommen mit den im Schlichtungsverfahren angegangenen sechs Einzelfirmen, sonst wäre für ein Schlichtungsverfahren kein Raum gewesen.

c) Der Schiedsspruch erging gegen sechs namentlich aufgeführte Firmen. Da diese keine Parteieinheit bildeten, ist durch den Schiedsspruch jeder dieser Firma ein Vorschlag für ein Lohnabkommen gemacht worden. Daß das durch einen Schiedsspruch geschah, war im Wege der Verbindung der sechs Einzelverfahren zulässig.

d) Die sechs Einzelfirmen waren zweifellos sämtlich Mitglied des Arbeitgeberverbandes, weil im anderen Falle durch die mit Zustimmung der Parteien des TarVertr. erfolgte Änderung der Parteibezeichnung im Schiedsspruch bei der Verbindlicherklärung die Arbeitnehmer einer Nichtmitgliedfirma von der Lohnerhöhung ausgeschlossen gewesen wären. Die Möglichkeit, daß die sechs Firmen für sich den Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend bilden, lasse ich außer acht. Es ist das einmal unwahrscheinlich, weil in den Entscheidungsgründen des reichsarbeitsgerichtlichen Urt. von einer Ausdehnung des Schiedsspruchs auf den genannten Arbeitgeberverband gesprochen wird, zudem aber auch würde das für die rechtliche Beurteilung, die unter III angestellt wird, ohne Bedeutung sein.

Es war natürlich für die vom Schiedsspruch betroffenen Firmen mißlich, daß nur sie allein und nicht auch die andern Mitglieder des Arbeitgeberverbandes zu höheren Löhnen verpflichtet werden sollten, da sie deren Konkurrenz gegenüber durch ihnen auferlegte höhere Löhne hätten benachteiligt sein können. Daraus wird es sich erklären, daß ihre Vertretung bei der Anhörung über die beantragte Verbindlicherklärung der Parteiänderung und damit der Ausdehnung auf alle Mitglieder des Arbeitgeberverbandes zustimmte. Für die Arbeitnehmervertretung war die Zustimmung zu der Parteiänderung wieder begreiflich, da sie den Arbeitnehmern aller Verbandsfirmen eine Lohnerhöhung brachte.

III. 1. Die erste auftauchende Rechtsfrage ist die, ob die eben erwähnte Ausschaltung der Arbeitgeberpartei des Schlichtungsverfahrens (der sechs Einzelfirmen) und die Einschaltung einer neuen Partei (des Arbeitgeberverbandes) bei der Verbindlicherklärung nach dem geltenden Recht zulässig war.

2. Die zweite Rechtsfrage ist die, ob im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden von Amts wegen die eben aufgeworfene Zweifelsfrage hätte beachtet werden müssen.

3. Ob, wenn die Verbindlicherklärung in der geschehenen Form unzulässig war, die Rechtslage in dem schwebenden Prozeß für die Kl. eine günstigere gewesen wäre.

Zu 1. § 25 Abs. 2 AusfVO. v. 29. Dez. 1923 zur SchlichtVO. v. 30. Okt. 1923 läßt die Änderung eines Schiedsspruchs bei der Verbindlicherklärung mit Zustimmung beider Parteien zu. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Änderung sich nur auf den materiellen Teil des Schiedsspruchs erstrecken kann. Selbst die Berichtigung einer ungenauen Parteibezeichnung erscheint bei der Verbindlicherklärung bedenklich, da diese Berichtigung das materielle Recht einer Partei berühren kann. Eine solche Berichtigung würde nicht der Schlichter bei der Verbindlicherklärung vornehmen können, sondern müßte durch den Schlichtungsausschuß erfolgen, der den Schiedsspruch gefällt hat. Nur wo beide Parteien eine nicht ganz klare Parteibezeichnung selbst geändert zu sehen wünschen, würde sie bei der Verbindlicherklärung dadurch berücksichtigt werden können, daß bei der Bezeichnung des Streites die Parteien richtig aufgeführt werden. Nun war aber im Schiedsspruch die Parteibezeichnung ganz einwandfrei. Ein Zweifel, wer durch ihn betroffen werden sollte, war in keiner Weise vorhanden. Es ist rechtlich unzulässig, einen gegen eine bestimmte Arbeitgeberseite ergangenen Schiedsspruch so zu ändern, daß nicht die in ihm bezeichnete Arbeitgeberpartei, sondern eine ganz andere (hier juristische) Person, ein Arbeitgeberverband Partei wird. Das heißt also: die Verbindlicherklärung des gegen sechs Einzelfirmen ergangenen Schiedsspruchs gegenüber dem Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend war rechtlich unzulässig. Das entspricht der ständigen Auffassung des RArbMin. Im Schreiben v. 6. April 1926, III A 725 II, sagt er:

„Die Schiedssprüche der Schlichtungseinrichtungen sollen in ihrer Form klar und unmißverständlich sein wie die durch freie Vereinbarung zustande kommenden TarVertr. Dazu gehört in erster Linie die genaue Angabe der Parteien, für die der Schiedsspruch erlassen ist. Es gehört ferner hierzu, daß der Inhalt des Schiedsspruchs bei verständiger Würdigung nicht verschiedenartiger Auslegung fähig ist, insbes. was die Dauer der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung oder die Möglichkeit ihrer Kündigung anlangt.

Wird mangels Annahme des Schiedsspruchs durch alle beteiligten Parteien der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung gestellt, so können mißverständliche Teile seines Sachinhalts mit Zustimmung aller Parteien bei der Verbindlichkeitserklärung geändert werden (§ 25 Abs. 2 der 2. AusfVO. zur SchlichtVO. v. 29. Dez. 1923). Eine Änderung der Parteibezeichnung durch die die Verbindlichkeitserklärung aussprechende Stelle ist dagegen nicht zulässig."

Es wird dann noch ausgeführt, daß offenbare Unrichtigkeiten i. d. Fass. eines Schiedsspruchs durch die Stelle, die den Schiedsspruch erlassen hat, berichtigt werden können. Stelle sich die Unrichtigkeit erst bei der Anhörung der Parteien vor der Entsch. über die Verbindlichkeitserklärung (§ 24 der 2. AusfVO. zur SchlichtVO. v. 29. Dez. 1923) heraus, so werde die für diese Entsch. zuständige

besteht, wie das RG. bereits in RG. 103, 25 zum Falle einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgesprochen hat, gerade darin, daß der für verbindlich erklärte Vertrag alle Arbeitsverträge erfaßt, die nach der Art der Arbeit unter ihn fallen. Er wird durch die Verbindlichkeitserklärung zu einer zwingenden Rechtsnorm, die dazu bestimmt ist, für einen größeren Kreis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine die Interessen beider Teile gerecht abwägende, der Billigkeit entsprechende und wirtschaftliche wie soziale Gründe berücksichtigende Regelung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen (§ 1 TarVertrVO. v. 23. Dez. 1918 i. Verb. m. § 6 der VO. über das Schlichtungswesen v. 30. Okt. 1923). Soweit er Bestimmungen über Entlohnung enthält, soll dadurch sichergestellt werden, daß die unter den TarVertr. fallenden Arbeitnehmer mindestens einen Anspruch auf die in dem Vertrag festgesetzten Löhne haben. Es ist ferner zutreffend, daß — wie die Rev. meint — eine außerhalb eines TarVertr. liegende Lohnzahlung ihren Rechtsgrund regelmäßig im Einzelvertrage hat. Denn wenn sie **außerhalb** des TarVertr. liegt, kann sie schon begrifflich nicht **in** ihm geregelt sein. Immerhin steht — insbes. wegen der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der TarVertrVO. — nichts im Wege, daß bestehende günstigere Arbeits- und darunter auch Lohnbedingungen in einem TarVertr. zugelassen oder aufrechterhalten werden. Daß etwas Derartiges dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch v. 6./16. April 1927 zu entnehmen sei, hat das BG. ohne Rechtsirrtum verneint. Es hat dabei weder die Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB. außer acht gelassen noch die Bedeutung des Ecklohns i. S. des in Frage kommenden, auf § 4 AV. v. 17. Mai 1920 zurückzuführenden § 4 LA. v. 2. Febr. 1925 verkannt. Wie die Begründung des angefochtenen Urt. besagt, soll die vom BG. aus dem Wortlaut geschöpfte Auslegung „keine engherzige, am Buchstaben klebende Auslegung" sein. Dieser Hervorhebung hätte es nicht erst bedurft; die vorhergehenden Ausführungen zeigen, daß das BG. gem. § 133 BGB. den wirklichen Willen der Vertragsparteien zu erforschen versucht und unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Schiedsspruchs auch erforscht. Denn anders kann die das RevG. gem. § 72 Abs. 2 ArbGG., § 561 Abs. 2 ZPO. bindende Feststellung des BG., es sei trotz der damals bekannten Tatsache, daß die Bekl. bereits seit längerer Zeit ihre Arbeiter übertariflich entlohne, „offensichtlich" dieser Punkt bei den Verhandlungen vor dem SchlichtAusSch. nicht berührt und bei der Fällung des Schieds-

---

Stelle die Berichtigung zweckmäßig bei der Stelle, die den Schiedsspruch erlassen habe, anregen und erst nach Erledigung des Berichtigungsverfahrens ihre Entsch. treffen.

Sei die Berichtigung eines den förmlichen Anforderungen nicht entsprechenden Schiedsspruchs weder in der einen noch in der andern angegebenen Weise möglich, so müsse die Verbindlichkeitserklärung auch bei Vorliegen ihrer sonstigen Voraussetzungen im übrigen abgelehnt werden. Es bleibe dann nur die Möglichkeit der erneuten Schlichtung im Rahmen des § 12 Abs. 3 der 2. AusfVO. zur SchlichtVO. v. 29. Dez. 1923. Die Einleitung eines neuen Schlichtungsverfahrens werde die Stelle, die die Verbindlichkeitserklärung abgelehnt habe, in geeigneten Fällen bei der zuständigen Stelle anregen (s. RABl. 1926, Amtl. Teil S. 131).

Die Nichtigkeit der Verbindlicherklärung gegenüber dem Arbeitgeberverband war also gegeben, und sie hätte im arbeitsgerichtlichen Verfahren beachtet werden müssen. Auch von Amts wegen. Es gilt eben für jedes Verfahren der zwar ungeschriebene aber elementare Rechtssatz: Es darf nur gültiges Recht angewandt werden! Und der Richter muß prüfen, ob ein Anspruch auf geltendes Recht gestützt ist. Wenn z. B. zwei Parteien über die Auslegung einer Bestimmung eines Kaufvertrags, den sie für rechtsbeständig halten, streiten, kann der Richter nicht unberücksichtigt lassen, daß dieser Kaufvertrag etwa wegen irgendwelcher unsittlichen Bestimmung nichtig ist. Die Nichtigkeit der Verbindlicherklärung war aus den Akten ersichtlich. Jura novit curia!

Zu 2. Die Tatsache einer unzulässigen Parteiänderung ist in dem durch das Urt. des RG. abgeschlossenen Verfahren nicht beachtet worden. Wenn die Arbeitsgerichtsbehörden auch an das Parteivorbringen gebunden sind, so haben sie doch die Rechtsgrundlage eines erhobenen Anspruchs von Amts wegen zu prüfen. Als Rechtsgrundlage war ein zwischen dem Arbeitgeberverband und den Arbeitnehmerorganisationen angeblich zustande gekommener TarVertr. in Anspruch genommen. Die Parteien sind stillschweigend von der Gültigkeit dieses TarVertr. ausgegangen. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des TarVertr. hat nicht stattgefunden. Mit Recht sagt das Urt. des RG., daß **die sachliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit** des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs nicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden könne, weil die Verbindlicherklärung ein staatlicher, der Nachprüfung auch im reichsarbeitsgerichtlichen Verfahren entzogener Hoheitsakt sei. Ein solcher Hoheitsakt kann in der Tat auf seine sachliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit nicht nachgeprüft werden. Wohl aber muß nachgeprüft werden, ob ein gültiger Hoheitsakt überhaupt vorliegt. Er liegt nur vor, wenn er im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse ergeht. Eine Überschreitung der gesetzlichen Kompetenz der für die Verbindlicherklärung in Frage kommenden Stelle macht einen solchen Hoheitsakt ganz oder zum Teil nichtig. Die Verbindlicherklärung lautet nun:

> „Den vom Schlichtungsausschuß Z. am 6. d. M. erlassenen Schiedsspruch erkläre ich für verbindlich mit dem Abmaße, daß er sich nicht gegen die darin genannten sechs Einzelfirmen, sondern gegen den Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend richtet."

Dann wird dieser Spruch dahin begründet, daß die Voraussetzungen der Verbindlicherklärung, wie sie die SchlichtVO. vorsieht, gegeben sind und nunmehr hinzugefügt:

> „Im Hinblick auf die von beiden Seiten übereinstimmend abgegebene Erklärung war hinsichtlich der Bezeichnung der Arbeitgeberseite die oben vorgenommene Richtigstellung veranlaßt."

Bei dieser Sachlage war also die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs gegen den Verband der Metallindustriellen für Z. und Umgegend unwirksam. Das bedeutet, daß ein gültiger TarVertr. im Wege der Verbindlicherklärung gegen diesen Verband nicht zustande gekommen ist. Das bedeutet weiter, daß der von den Kl. angenommene Rechtsgrundsatz des Klageanspruchs nicht gegeben war und daß somit der Anspruch der Kl. hätte zurückgewiesen werden müssen, wenn kein anderer Rechtsgrund für ihn bestand. Bestand kein anderer Rechtsgrund, wäre das Endergebnis des arbeitsgerichtlichen Verfahrens dasselbe gewesen, wie es sich aus dem Urt. des RG. ergibt; nur hätte die Begründung anders lauten müssen.

Lag also nach dem vorstehend Gesagten ein im Wege **der Verbindlicherklärung** zustande gekommener TarVertr. nicht vor, so liegt doch die Frage nahe, ob nicht auf anderem Wege ein TarVertr. zwischen den Arbeitnehmerverbänden und dem Arbeitgeberverbande zustande gekommen ist. Sowohl der Arbeitgeberverband wie auch die Arbeitnehmerverbände haben die Erstreckung des Schiedsspruchs auf den Arbeitgeberverband ausdrücklich gewollt. Sie selbst haben auch das Vorliegen eines TarVertr. für gegeben erachtet, und dementsprechend sind auch die Löhne gezahlt worden. Es bedarf für das Zustandekommen eines TarVertr. nicht unter allen Umständen der Schriftform. Die Schriftform ist nur erforderlich für die Unabdingbarkeit des TarVertr. und, was allerdings nicht ganz unbestritten ist, für das Übergehen von Normativbestimmungen in den Einzelarbeitsvertrag. Aus dem Verhalten der Parteien kann also der stillschweigende Abschluß eines TarVertr. gefolgert werden, des materiellen Inhalts, wie er sich aus dem Schiedsspruch ergibt. In diesem Falle hätte mit der dann zutreffenden Begründung des reichsarbeitsgerichtlichen Urt. der Anspruch der Kl. ebenfalls zurückgewiesen werden müssen, denn es galt ja in diesem Falle ein bestimmter Ecklohn, dessen freiwillige Überschreitung durch die mit der Klage in Anspruch genommene Firma in früherer Zeit für die Zeit nach der Geltung dieses TarVertr. rechtlich nicht begehrt werden konnte. Insoweit ist also die Begründung des RevUrt. zutreffend.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß das Vorliegen eines durch stillschweigendes Verhalten der Parteien zustande gekommenen TarVertr. keineswegs sicher ist. Vertritt man den Rechtsstandpunkt, daß durch das Fehlen der Schriftform die normativen Bestimmungen einer Gesamtvereinbarung nicht in den Einzelarbeitsvertrag übergehen, muß man fragen, ob eine solche Gesamtvereinbarung denn noch ein TarVertr. ist. Das Wesen des TarVertr. ist es ja, daß seine normativen Vorschriften in den einzelnen Arbeitsvertrag eingehen. Wenn aber der Einzelarbeitsvertrag keinerlei Bindungen unterliegt und somit diese Gesamtvereinbarung keinerlei Rechtswirkungen ausüben konnte, kann man sehr wohl die Rechtsauffassung vertreten, daß diese Gesamtvereinbarung im Rechtssinne kein TarVertr. ist.

Zu 3. Wenn das stillschweigende Zustandekommen eines TarVertr. durch die sich darauf erstreckende Prüfung hätte verneint werden müssen, wäre zu prüfen gewesen, ob die Unwirksamkeit der Verbindlicherklärung gegen den Arbeitgeberverband die Entsch. des Schlichters überhaupt, d. h. im ganzen Umfange, ungültig macht, oder ob nicht die Verbindlicherklärung wenigstens gegen die im Schiedsspruch bezeichneten sechs Firmen rechtlich gültig ist. Die Nichtigkeit der ganzen Verbindlicherklärung wäre dann anzunehmen, wenn die Ausdehnung des Schiedsspruchs auf den gesamten Arbeitgeberverband die Voraussetzung für die Verbindlicherklärung überhaupt gewesen wäre. Das ist jedoch offenbar nicht der Fall gewesen, denn an der oben wiedergegebenen Begründung der Verbindlicherklärung ergibt sich, daß die mit der Änderung der Arbeitgeberpartei erstrebte Ausdehnung nur auf Wunsch der Parteien erfolgt ist, nicht aber Voraussetzung der Verbindlicherklärung an sich war. Man kann also die Frage aufwerfen, ob nicht die Verbindlicherklärung nur insoweit nichtig ist, als sie eine andere Partei unter den Schiedsspruch fallen läßt, und daß somit die Verbindlicherklärung gegen die sechs Firmen zu Recht erfolgt wäre. Will man sich auf diesen Standpunkt stellen, ist zu fragen, ob nicht der erhobene Klageanspruch gegen die Firma L.-W. doch gerechtfertigt wäre. Dabei wäre folgendes zu prüfen:

spruchs nicht in Betracht gezogen worden, nicht wohl verstanden werden. Wenn es dann die Erhebung des von den Kl. angetretenen Beweises ablehnt, so ist dies um so weniger zu beanstanden, also ebenso, wie der vom ersten Richter vernommene Vorsitzende des SchlichtAussch. für die „Auslegung" des Schiedsspruchs in Frage kam, auch die weiteren Zeugen für die „Auslegung" des AV. und des LA. benannt waren, ein Zeugenbeweis nach § 373 ZPO. aber nur über „Tatsachen" zulässig ist. Auch der Vorwurf eines Rechtsverstoßes gegen § 157 BGB. ist unbegründet. Geht schon aus der oben wiedergegebenen tatsächlichen Würdigung des BG. hervor, daß es die von der Rev. vermißte Prüfung der übertariflichen Entlohnung vorgenommen hat, so kann weiter nicht zugegeben werden, daß das BG. bei der Auslegung des Schiedsspruchs das Erfordernis von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte unbeachtet gelassen hat. Die Angriffe, welche die Rev. in dieser Beziehung gegen das angefochtene Urteil richtet, laufen darauf hinaus, daß das BG. die sachliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs hätte nachprüfen müssen. Das hat das BG. in Anbetracht dessen, daß die Verbindlichkeitserklärung ein staatlicher, der Nachprüfung auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren entzogener Hoheitsakt ist, rechtsbedenkenfrei abgelehnt. Endlich geht auch die Rüge der Rev. fehl, welche auf § 4 LA. gestützt wird. Der darin verordnete Ecklohn wird in Ziff. 1 ausdrücklich als der „Spitzenzeitlohnsatz des normalleistungsfähigen gelernten Arbeiters im Alter über 25 Jahre" bezeichnet. Dieser Ecklohn ist, wie die weiteren Ziffern des § 4 a. a. O. erkennen lassen — entgegen der Annahme der Rev. —, nicht Berechnungsfaktor, sondern die zahlenmäßige Größe, von der die übrigen Löhne in gestaffelter Form abhängen, er übt also einen unmittelbaren Einfluß auf den tatsächlich zu zahlenden oder gezahlten Lohn aus. Die Ziff. 5 des § 4 AV. steht dem nicht entgegen.

Gelangt man nach alledem zu dem Schluß, daß die im verbindlich erklärten Schiedsspruch v. 6./16. April 1927 festgesetzte Erhöhung des Ecklohns nicht zwangsläufig eine Steigerung übertariflich gezahlter Lohnsätze nach sich zieht, so hat das BG. in Übereinstimmung mit dem ersten Richter dem hierauf allein gestützten Klageanspruch mit Recht keine Folge gegeben.

(RArbG., Urt. v. 30. Nov. 1927, RAG 16/27.)

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräs. Dr. G. Strutz, Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt u. Reichsfinanzrat Dr. Gg. Schmauser, München. [× Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. §§ 3, 6 GrErwStG. An der Entsch. in RFH. 18, 7, daß ein Zurückgreifen auf den Ersatztatbestand nicht stattfindet, wenn er bis zum Zeitpunkt der Veranlagung nach §§ 1, 4 GrErwStG. nicht zur Steuer herangezogen ist, wird auch für den Fall festgehalten, daß es sich bei der späteren Versteuerung um eine solche aus § 5 Abs. 1 handelt. †)

Die beschwerdeführende AktG., die im Besitze sämtlicher Anteile der gleichnamigen GmbH. ist, hat durch notariellen Kaufvertrag v. 4. Okt. 1924 von dieser ein Grundstück erworben und ist aus dem Veräußerungsvertrag nach § 5 Abs. 1 zur GrErwSt. herangezogen worden. Sie bestreitet ihre Steuerpflicht, weil diese in Beziehung auf dasselbe Grundstück bereits im März 1922 durch den Erwerb der sämtlichen Anteile der GmbH. durch sie nach § 3 eingetreten gewesen sei und deshalb ein nachfolgendes Veräußerungsgeschäft über das Grundstück unmittelbar nicht auch noch Gegenstand einer steuerlichen Veranlagung sein könne. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Allerdings hat der Sen. mit Urt. v. 30. Jan. 1925 (RFH. 15, 223) in einem Falle, in dem eine AktG. die sämtlichen Geschäftsanteile einer GmbH. in ihrer Hand vereinigt und dann zwei Grundstücke dieser Gesellschaft erworben hatte, ausgesprochen, daß für den juristischen Eigentumsübergang nicht nochmals GrErwSt. erhoben werden dürfe. Der damals entschiedene Fall unterschied sich von dem jetzt zu beurteilenden Falle einmal dadurch, daß dort ein Eigentumsübergang zur Besteuerung stand, während es sich hier nur um einen Veräußerungsvertrag und seine Besteuerung nach § 5 Abs. 1 handelt, zum anderen dadurch, daß die Vereinigung der sämtlichen Arteile in einer Hand im ersteren Falle zur Besteuerung gezogen war, im vorl. Falle, in dem die Vereinigung der Anteile in das Jahr 1922 fiel, eine Versteuerung dieser Vereinigung in einer Hand nicht erfolgt ist. Der erste Unterschied würde nach Ansicht des Senats zu einer veränderten rechtlichen Auffassung nicht führen können. Denn wenn schon eine spätere Übereignung des Grundstücks die nochmalige Steuerpflicht nicht auslösen kann, so kann es erst recht nicht ein bloßer Ersatztatbestand, wie § 5 Abs. 1 ihn umschreibt. Wohl aber ist von Bedeutung, daß es im vorl. Falle nicht zu einer Versteuerung des nach § 3 steuerpflichtigen Ersatztatbestandes gekommen ist. Denn wie der erk. Sen. bereits in dem von der Vorentsch. angef. Urt. v. 1. Dez. 1925 (RFH. 18, 7) ausgeführt hat, erfaßt das GrErwStG. grundsätzlich den bürgerlich-rechtl. Vorgang der Eigentumsübereignung, dem es im § 5 Abs. 1 unter gewissen Voraussetzungen den schuldrechtlichen Veräußerungsvertrag gleichstellt. An Stelle dieser Rechtsvorgänge läßt es gewisse Ersatztatbestände, die wirtschaftlich an Stelle des Eigentumsüberganges zu treten geeignet sind, nur dann treten, wenn dies nötig ist, um Steuerumgehungen zu verhindern. Ist der Ersatztatbestand, wie § 3 oder § 6 einen solchen enthält, zur Steuer herangezogen, so kann der Rechtsvorgang, dem die Besteuerung eigentlich gilt, nicht nochmals besteuert werden. Ist der Ersatztatbestand, gleichviel aus welchem Grunde, unversteuert geblieben, so ist nur der eigentliche Rechtsvorgang zu besteuern und ein Zurückgreifen auf den Ersatztatbestand kommt nicht mehr in Frage (vgl. RFH. 19, 221).

(RFH., II. Sen., Urt. v. 21. Okt. 1927, II A 224/27.)

*

Der Schiedsspruch sieht eine Erhöhung des Ecklohnes um 5 Pf. und von späterer Zeit um weitere 2 Pf. vor. Diese Erhöhung um 5 bzw. 2 Pf. ist der Wille des Schiedsspruchs gewesen. Der Ecklohn war bei den sechs Firmen nicht überall gleich. Daß es der Fall sei, hat der Schiedsspruch offenbar irrtümlich angenommen, denn er fügt der vorgesehenen Erhöhung um 5 Pf. hinzu: „also von 61 auf 66 Pf." und der Erhöhung um 2 Pf.: „also auf 68 Pf." Der Ecklohn war bei der Firma L.-W. tatsächlich höher. Das ist offenbar auch dem Schlichter nicht bekannt gewesen und infolgedessen hat er auch nicht geprüft, ob die Verbindlicherklärung gegen diese Firma ihres höheren Ecklohnes wegen hätte scheitern müssen. Daß bezüglich der tatsächlichen Höhe dieses Ecklohnes beim Schlichtungsausschuß und Schlichter ein Irrtum obwaltete, ist rechtlich belanglos. Gegen die Wirksamkeit der Verbindlicherklärung hinsichtlich der Firma L.-W. könnte dieser Irrtum nicht geltend gemacht werden, denn er fällt in das Gebiet der Handlungen des Schlichters, die der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen sind. Für die Auslegung dieses TarVertr. konnte er vielleicht eine Rolle spielen. Aber auch da kann er angesichts des auf eine Erhöhung des Ecklohnes um 5 und von späterer Zeit an um weitere 2 Pf. zweifellos gerichteten Willens des Schiedsspruchs der Firma nichts nutzen. Unterstellt man also die Gültigkeit der Verbindlicherklärung gegen die sechs Firmen, dann wäre durch die Verbindlicherklärung ein die Firma L.-W. bindender TarVertr. zustande gekommen, der sie zur Erhöhung des bei ihr geltenden Ecklohnes um 5 bzw. 2 Pf. verpflichtet. Damit aber wäre der bei dem ArbG. erhobene Klageanspruch gerechtfertigt gewesen und ihm hätte entsprochen werden müssen.

Ich lasse ganz dahingestellt, ob der eben erörterte Rechtsstandpunkt begründet ist oder nicht; ich will nur mit dieser Besprechung des Urt. die Bedenken zum Ausdruck gebracht haben, die seine Begründung bei einer eingehenden Würdigung auslösen muß.

Reichsminister a. D. Rud. Wissell, M. d. R., Berlin

Zu 1. Das Gesetz bezeichnet sich selbst als „GrErwStG.". Der Grunderwerb im eigentlichen Sinne kann sich nur durch den Eigentumsübergang vollziehen. Folgerichtig knüpft deshalb das Gesetz im Grundsatz die Steuer lediglich an den Eigentumswechsel. Alle anderen Vorgänge, welche die Steuer auslösen, sind Ersatztatbestände. In der Entsch. kommt nicht recht zum Ausdruck, daß dies auch von dem Steuerfall in § 5 zu gelten hat, welcher den praktisch wichtigsten Ersatztatbestand darstellt. Die dort getroffene Regelung ist auf die anderen Ersatztatbestände (§§ 3, 5, 6 RAbgO.) ohne weiteres entsprechend anwendbar. Wenn daher dem Ersatztatbestand, also hier der Vereinigung aller Geschäftsanteile, der Eigentumswechsel als Grundtatbestand nachfolgt, so liegt an und für sich ein neuer Steuerfall gem. § 1 vor. Auch hier gilt aber die Regelung in § 5 Abs. 2, wonach die Steuer nur insoweit erhoben wird, als sie die nach § 3 gebotene Steuer übersteigt. Der RFH. stellt zur Ermittelung der Steuer aus § 5 Abs. 2 neben dem als „Endwert" geltenden gemeinen Wert zur Zeit des Eigentumswechsels einen „Anfangswert" fest. Die Steuer aus § 5 Abs. 2 ist dann nach dem Unterschied zwischen dem Endwert und dem Anfangswert bzw. dem Kaufpreis, wenn dieser höher ist, festzustellen. Bei der Besteuerung aus § 5 Abs. 2 ist der Anfangswert völlig selbständig zu ermitteln. Es kann sich also ergeben, daß der in dem früher nach § 5 Abs. 1 erlassenen Bescheid zugrunde gelegte Betrag tatsächlich zu niedrig ist (RFH. 15, 183). Wie nun, wenn aus irgendeinem Grunde eine Besteuerung aus § 5 Abs. 1 überhaupt nicht stattgefunden hat. Auch hier muß es dabei verbleiben, daß für die Besteuerung nach § 5 Abs. 2 nur die Differenz zwischen Anfangs- und Endwert zugrunde gelegt werden kann. Werden diese Grundsätze auf den Ersatztatbestand aus § 3 übertragen, so ergeben sich allerdings erhebliche Zweifel, ob der besprochenen Entsch. beigetreten werden kann. M. E. hätte die Frage, ob tatsächlich ein Ersatztatbestand aus der Vereinigung sämtlicher Anteile gem. § 3 entstanden war, geprüft, der gemeine Wert der Grund-

× **2.** In Zeiten der Geldknappheit stellt die Vereinbarung, den Kaufpreis ganz in bar zu bezahlen, bei einem Kaufobjekte von rund 90000 *RM* etwas Ungewöhnliches dar. Ein Kaufpreis, der mit solcher Bedingung vereinbart ist, kann für die Ermittlung des gemeinen Wertes nicht entscheidend sein.

Die BeschwF. besitzt ein Wohnhaus, das i. J. 1922/23 fertiggestellt ist. Der Feuerkassenwert ist mit 258340 *M* angegeben. Der Grundwertausschuß hat den Einheitswert mit 136152 *M* festgesetzt. Im Einspruch wurde geltend gemacht, daß im Juli 1925 das Grundstück von der gegenwärtigen Eigentümerin für 89000 *M* erworben und zu einem höheren Preise sicherlich nicht zu verkaufen sei. Der gemeine Wert könne daher nur mit 90000 *M* angenommen werden.

Der Einspruch ist als unbegründet zurückgewiesen. In der EinspruchsEntsch. ist ausgeführt, daß bei dem Verkaufe zu 89000 *M* besondere Umstände obgewaltet hätten. Dadurch sei der Erwerbspreis herabgedrückt; er könne nicht als der gemeine Wert angesehen werden. Bei der Feststellung des Einheitswerts zu 136152 *M* sei der Ertragswert zugrunde gelegt. Am 1. Jan. 1925 hätten sich Ertragswert und gemeiner Wert gedeckt.

Die Berufung hält an dem Verlangen fest, daß bei der Ermittlung des gemeinen Wertes für den 1. Jan. 1925 der am 30. Juli 1925 tatsächlich gezahlte Kaufpreis zugrunde zu legen ist. Der Oberbewertungsausschuß hat der Berufung teilweise stattgegeben und den Einheitswert auf 105000 *M* herabgesetzt. Abgelehnt ist das Verlangen der BeschwF., den tatsächlichen Erwerbspreis für die Ermittlung des gemeinen Wertes maßgebend sein zu lassen. Verkäufer des Hauses habe sich in einer Zwangslage befunden und hätte verkaufen müssen. Außerdem sei die Bedingung gestellt worden, daß der Kaufpreis bei der Auflassung voll bezahlt werde. Diese Umstände würden es erklären, wenn der Verkäufer das Grundstück unter dem gemeinen Werte abgelassen habe.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen.

Der Kaufpreis bietet den besten Anhalt; soll ein höherer gemeiner Wert festgestellt werden, dann ist das zu begründen (vgl. Becker, RAbgO., 5. Aufl. § 138 Anm. 7 ff. und die dort angef. Rspr.). Der Oberbewertungsausschuß hat zwei Gründe dafür geltend gemacht, daß der tatsächlich gezahlte Kaufpreis keinen Anhalt biete: einmal die Notlage des verkaufenden Konzerns, dann die Vereinbarung, den ganzen Kaufpreis in bar zu bezahlen. Die von der BeschwF. bestrittene Notlage des Verkäufers muß allerdings als Begründung ausscheiden. Denn diese Annahme hätte vom Oberbewertungsausschuß gegen die BeschwF. nur verwertet werden können, wenn der BeschwF. zuvor Gelegenheit zur Äußerung über die Richtigkeit der Annahme gegeben worden wäre. Aber der zweite in der VorEntsch. angegebene Grund schlägt durch. Maßgebend ist nur der Kaufpreis, der unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen erzielt ist. Barzahlung ist wohl beim Kaufe gewöhnlicher Bedarfsgüter die Regel, aber beim Kaufe von Häusern ist die Vereinbarung einer Barzahlung des vollen Kaufpreises nichts Gemeingewöhnliches und bedeute im Sommer 1925 sogar etwas besonders Ungewöhnliches. Schon in der Vorkriegszeit hieß es, daß hochbelastete Häuser am besten und verhältnismäßig am teuersten zu verkaufen seien, weil bei geringer Anzahlung eine größere Käuferschicht in Frage komme. In der Vorkriegszeit war es dabei nicht schwierig, auf ein wertvolles Grundstück Hypotheken zu angemessenen Bedingungen zu erhalten. Im Sommer 1925 jedoch, als der Reichsbankdiskont 9% betrug und die Geldknappheit sich eben erst zu lockern begann, war es sehr schwer, auch unter harten Bedingungen eine große Hypothek zu erhalten. Bares Geld hatte damals einen besonderen Wert, und wer es hingab, konnte besondere Bedingungen stellen. Die BeschwF. gibt selbst zu, daß der Kaufpreis ohne die Klausel der Barzahlung vermutlich höher bemessen worden wäre.

(RFH., I. Sen., Urt. v. 21. Dez. 1927, I A 319/27.)

Reichsversicherungsamt.

I. Knappschaftssenat.

Berichtet von Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

1. § 35 RKnG. n. F. **Bei der Beurteilung der Berufsfähigkeit des Versicherten kann eine frühere, besser entlohnte Tätigkeit berücksichtigt werden.**

Die Gutachten ergeben, daß der Kl. eine kaufmännische Tätigkeit noch ausüben kann. Er ist von August 1922 bis Juli 1924 als Arbeiter auf Grube Paul I beschäftigt gewesen; als solcher war er Mitglied der Arbeiterpensionskasse; vorher, von 1906 bis 1922, war er Büroangestellter. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob sich der Übergang in die Arbeitertätigkeit als Berufswechsel darstellt, denn auch in diesem Falle ist der Kl. nicht berufsunfähig, wenn er seine frühere, besser entlohnte Tätigkeit noch verrichten kann.

Mit Recht ist deshalb bei der Frage der Berufsunfähigkeit des Kl. von dem KnOVA. die frühere Tätigkeit des Kl. als Büroangestellter berücksichtigt worden.

(RVA., 9. RevSen., Urt. v. 27. Jan. 1928, IIa Kn 485/27.)

II. Sonstige Senate.

Berichtet von SenPräs. v. Olshausen, SenPräs. Zielke.

2. § 30 AVG. **Zum Begriff der Berufsunfähigkeit.** †)

Für die Feststellung der Berufsunfähigkeit ist es allerdings nicht ohne Bedeutung, daß der Kl. von der Stadtgemeinde in K. wegen Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist. Andererseits kann aber Dienstunfähigkeit i. S. der beamtenrechtlichen Vorschriften nicht ohne weiteres der Berufsunfähigkeit i. S. des § 30 AVG. gleichgestellt werden. Denn die Voraussetzungen sind in beiden Fällen verschieden. Das OVersA. hatte daher selbständig unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles zu prüfen, und gegebenenfalls durch weitere Beweiserhebungen zu ermitteln, ob Berufsunfähigkeit i. S. des § 30 AVG. vorliegt.

(RVA., Entsch. v. 9. Nov. 1927, IIa AV 72/27.) [v. O.]

*

---

stücke für den fraglichen Zeitpunkt festgestellt und alsdann die Besteuerung nach §§ 1, 4 nur in Höhe des Unterschiedes erfolgen dürfen. Ob und inwieweit eine nachträgliche Besteuerung des angeblich früheren Vorgangs aus § 3 noch möglich war, hätte die Steuerstelle prüfen müssen. Ich halte es nicht für richtig, dem Steuerfall aus § 5 des Ges. eine besondere Stellung neben den anderen Ersatztatbeständen einzuräumen, glaube vielmehr, daß die ausführlichere Regelung, welche der Tatbestand aus § 5 als praktisch wichtigster Fall erfahren hat, ein Muster für die Regelung der übrigen Ersatztatbestände darstellt. Die Ergebnisse entsprechen durchaus der Billigkeit, sowohl vom Standpunkt der fiskalischen Interessen, wie für die des Steuerschuldners. Sie entsprechen auch am besten der ganzen Anlage des Gesetzes und seinen Zielen.

RA. Bergschmidt, Berlin.

Zu 2. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Ansprüche aus der Sozialversicherung sind nach den einzelnen Gebieten scharf zu trennen und besonders festzustellen: Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldes, Erwerbsunfähigkeit i. S. der Unfallversicherung, Invalidität als Voraussetzung für die Leistungen der Invalidenversicherung, Berufsunfähigkeit i. S. der Angestelltenversicherung. Den Begriff der Berufsunfähigkeit bestimmt § 30 AVG. dahin, daß berufsunfähig ist, wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung „seines" Berufs dauernd unfähig ist, und zwar wird Berufsunfähigkeit dann angenommen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Es kommt also einerseits nicht wie bei der Invalidität auf die Fähigkeit an, überhaupt noch irgendeine Erwerbstätigkeit zu leisten, sondern auf die besondere persönliche (individuelle) Fähigkeit, die dem Beruf entsprechende Arbeit zu leisten. Andererseits wird die Berücksichtigung dieser persönlichen Verhältnisse nicht überspannt. Berufsunfähig ist noch nicht, wer zwar außerstande ist, seinen „bisherigen" Beruf auszuüben, aber noch in einem Berufe, der eine ähnliche Ausbildung und gleichartige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die Hälfte des Arbeitsverdienstes eines gesunden Berufsgenossen zu erzielen vermag (RevEntsch. 2866 AN. 1925, 228; Allendorff, Komm. z. AVG. [besprochen JW. 1927, 155] Anm. 5 zu § 30 a. a. O. und S. 11 des i. J. 1927 erschienenen sehr guten Nachtrags, durch den die wichtigen Neuerungen des Ges. in erschöpfender Weise berücksichtigt werden).

Beamte sind nach Maßgabe des § 12 Nr. 1 des Ges. von Rechts wegen ohne Befreiungsantrag versicherungsfrei; sie können auch nicht freiwillig in die Versicherung eintreten (§ 22 a. a. O.), sind aber befugt, bei ihrem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, vorausgesetzt, daß wenigstens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sind, die Versicherung freiwillig fortzusetzen (§§ 21, 19, 20 a. a. O.). So kommt es, daß z. B. in der Justiz Kanzleiangestellte, die nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als Kanzleiassistenten in das Beamtenverhältnis eintreten und damit versorgungsberechtigt werden, durch Weiterversicherung das frühere Versicherungsverhältnis aufrechterhalten können und aufrechterhalten. Für solche Beamte ist nach der völlig einwandfreien Auffassung des RVA. im Falle der beamtenrechtlichen Dienstunfähigkeit das Vorliegen der Berufungsunfähigkeit versicherungsrechtlich noch besonders festzustellen. Und es liegt in der Richtung der bisherigen Rechtsentwicklung, wenn dabei z. B. geprüft wird, ob der dienstunfähig gewordene Beamte noch imstande ist, die Hälfte der Leistungen eines ähnlich oder gleichbeschäftigten gesunden Büroangestellten — ohne Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Staatsdienstes — zu erreichen.

OLGPräs. Prof. Dr. Levin, Braunschweig.

3. § 33 AVG. Waisenrente für Kinder über 15 Jahre.†)

Nach § 33 AVG. wird die Waisenrente dem Kinde eines verstorbenen Versicherten über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn es sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Darüber, was unter „Berufsausbildung" zu verstehen ist, sagt das Gesetz nichts. Fassung und Zweck der Vorschrift führen dazu, darunter die Ausbildung zu irgendeinem Berufe und nicht nur zu einem Angestelltenberufe zu verstehen. Denn einmal redet das Gesetz schlechthin von „Berufsausbildung" und nicht etwa begrenzt von einer Ausbildung zu einem Angestelltenberuf. Dazu kommt, daß der Zweck des § 33 a. a. O. die Fürsorge für das spätere Fortkommen der ihres Ernährers beraubten Kinder eines Versicherten durch Ermöglichung und Förderung der Erlernung eines Berufes ist. Diesem Zweck entspricht es, daß der Beruf, für den eine Waise ausgebildet wird, nicht nur ein Angestelltenberuf, sondern irgendein Beruf sein kann. Hiernach ist auch die Erlernung einzelner Tätigkeiten einzubeziehen, die wie z. B. Kochen, Nähen usw. im allgemeinen sonst zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit gehören, sofern im Einzelfall genügend Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Erlernung einer solchen Tätigkeit mit der Absicht erfolgt, die erworbenen Fähigkeiten später berufsmäßig zu verwerten. Unter dieser Voraussetzung gehört demgemäß auch eine Ausbildung im Weißnähen zur Berufsausbildung i. S. des § 33 AVG.

(RVA., Entsch. v. 9. Nov. 1927, IIa AV 95/27.) [v. O.]

*

4. § 254 AVG. Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung.

Das Recht der Partei auf Anwesenheit in dem Verhandlungstermin schließt nicht aus, daß das OVA. auch ohne Anwesenheit der Partei verhandeln und entscheiden kann, wenn die Partei nicht erschienen ist und auch keinen begründeten Verteidigungsantrag gestellt hat.

(RVA., Entsch. v. 9. Nov. 1927, IIa AV 72/27.) [v. O.]

*

Zu 3. Der Entsch. ist zuzustimmen. Sie befaßt sich lediglich mit der Auslegung des Begriffs „Berufsausbildung" in § 33 AVG. Das Wort findet sich auch in anderen Gesetzen, so z. B. in § 30 Abs. 4 RVG. und in den Beamtenbesoldungsgesetzen, wo bestimmt wird, daß Kinderzulagen und Waisenversorgung auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn das Kind sich noch länger in der Berufsausbildung befindet, so in § 21 RVG. i. Verb. m. §§ 24 ff. der Reichsgrundsätze zur RFürsVO., wonach die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene auch die „Berufsausbildung" einbegreift; so wohl auch in dem — allerdings nicht in Kraft getretenen — § 49 Abs. 3 RJWG., wo den Jugendämtern unter Umständen auch die Pflicht auferlegt wird, den hilfsbedürftigen Minderjährigen eine über die Erwerbsbefähigung hinausgehende „Berufsvorbildung" zu gewähren. Es handelt sich also um einen allgemeinen Rechtsbegriff, der nicht nur aus dem AVG. allein heraus bestimmt werden darf. Deshalb wird einerseits mit Recht zunächst die Auslegung abgelehnt, als ob § 33 nur die Ausbildung zu einem Angestelltenberuf im Auge habe; der Begriff ist vielmehr einer erweiterten Auslegung bedürftig. Da „Berufsbefähigung" über „Erwerbsbefähigung" hinausgeht, muß man andererseits unter „Berufsausbildung" mehr verstehen als nur die Ausbildung zu einem ohne besondere Vorbildung zur Erwerbsbefähigung ausreichenden sog. ungelernten Beruf, d. h. also die Ausbildung zu einem „gelernten Berufe" irgendwelcher Art, der aber eine Anlernung während einer Lehrzeit verlangt (vgl. die Begründung zu § 50 JWG. S. 26 u. 69 und die Verhandlungen des RTAussch. zu § 50 JWG. S. 24). Als eine solche Berufsausbildung für Mädchen betrachten z. B. die „Richtlinien für die Erziehung und Ausbildung von Kriegerwaisen" in erster Linie die handwerksmäßigen, dann aber auch „die hauswirtschaftlichen, erziehlichen und pflegerischen" Berufe. Bei solcher Auslegung ist sicherlich auch die Ausbildung zur beruflichen Weißnäherin eine „Berufsausbildung" i. S. des Gesetzes.

Geh. JR. Diesenbach, Heidelberg.

Zu 5. Die Entsch. entspricht der ständigen Rspr. des RVA. und des RG. (vgl. RG. 75, 10 ff. = JW. 1912, 110). Sie wird aber in ihrer Tragweite von denen, die diese Rspr. nicht kennen, nicht ohne weiteres übersehen werden, und sie gibt Anlaß zu gewissen rechtspolitischen Erwägungen. Darum sei folgendes bemerkt:

1. Die Unfallversicherung entschädigt Betriebsunfälle, d. h. der Unfall muß mit dem Betriebe in einem ursächlichen Zusammenhange stehen. Diesen Begriff des ursächlichen Zusammenhanges hat das RVA. in jahrelanger, zahllose Einzelfälle umfassenden Rspr. dahin herausgearbeitet, daß der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt gewesen sein muß. Die Beschäftigung im Betriebe beginnt regelmäßig erst, wenn der Versicherte in den „Bann des Betriebs" eingetreten ist, und sie endigt, sobald er dieses Gefahrenbereich verlassen hat, wobei selbstverständlich dem Versicherten zur Lösung der Verbindung mit der Betriebsstätte billigerweise Zeit zu lassen ist. Vor dem Ges. v. 14. Juli 1925 (RGBl. I, 97), das den § 545 a RVO. einführte, waren daher die Wege nach und von der Arbeitsstätte — mit Recht — regelmäßig nicht versichert, die neue Gesetzesbestimmung geht von dem Grundgedanken aus, daß der Weg zur Arbeitsstätte und zurück schon und noch im Zusammenhange mit der Beschäftigung im Betriebe steht. Mit anderen Worten: der Begriff des ursächlichen Zusammenhangs, der in der Rspr. von jeher eine weiterzige Auslegung erfahren hatte, wird nach einer bestimmten Richtung bedeutsam erweitert. Von jeher versichert waren aber wegen ihres Zusammenhangs mit dem sachlichen Betriebe die sog. Betriebswege und Betriebsreisen, insbes. die Betriebsreisen von Arbeitern zu auswärtigen Montagen, und hier tauchte sehr bald die Frage auf, ob in solchen Fällen der Zusammenhang mit dem Betriebe über die ordnungsmäßige Benutzung der ordnungsmäßigen Fahrgelegenheit hinaus bejaht werden durfte. Auf die mannigfachen Streitigkeiten über die „Loslösung" vom Betriebe und „eigenwirtschaftliche" Handlungen kann nicht näher eingegangen werden. Feststehender Rechtssatz ist jedenfalls geworden, wovon auch die Entsch. v. 9. Nov. 1927 ausgeht, daß der Zusammenhang der Reise mit der Betriebsbeschäftigung durch Ursachen durchbrochen wird, die allein in die Eigenwirtschaft des Verletzten fallen, insbes. durch Aufenthalt unterwegs zum Ausruhen, zur Erholung oder zur Aufnahme von Nahrung. Aber auch hier mußten in der ungeheuren Fülle der einzelnen Geschehnisse gewisse Ausnahmen zugelassen werden. Schon früh wurde angenommen, daß der Versicherte beim Übernachten zwar des Unfallschutzes nicht teilhaftig ist, wenn kein Grund dazu vorlag, daß er aber entschädigt wird, wenn das Übernachten auf Anordnung des Arbeitgebers geschieht, um die Arbeit möglichst früh beginnen und möglichst lange durchführen zu können. Jedoch wurde bei längerer Betriebsreise der nächtliche Aufenthalt im Gasthaus vorwiegend als „eigenwirtschaftliches", nichtversichertes Verhalten angesehen. Immerhin wurde in neueren Entsch. in besonderen Fällen der Zusammenhang bejaht (Kohlenoxydgasvergiftung, wenn die Arbeiter gezwungen waren, in einem bestimmten Quartier zu schlafen [vgl. RVO., herausgegeben von Mitgliedern des RVA., Bd. III Anm. 4 II c zu § 544 RVO. und die zahlreichen Verweisungen im Handbuch der Unfallversicherung, Bd. 1 S. 97 ff., Bd. 2 S. 21, 31]).

2. Der Schwerpunkt der Rspr. wird m. E. immer in der Begrenzung der Eigenwirtschaft zu finden sein. Wenn der Monteur im Fremdenheim abends seine Zeichnungen und Berechnungen in Ordnung bringt, bei dieser Beschäftigung von Müdigkeit überwältigt einschläft und von ausströmendem Kohlen- oder Leuchtgas vergiftet wird, kann man den Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit kaum verneinen und wird den Unfall entschädigen müssen. Ist eine solche unterschiedliche Behandlung noch zu rechtfertigen, führt sie nicht zu Ergebnissen, die dem gesunden Rechtsgefühl zuwider sind und von ihm als Spitzfindigkeiten empfunden werden? Vielleicht wäre die Rspr. einen anderen Weg gegangen, wenn sie von vornherein das Wesen der Unfallversicherung von seiner großen volkswirtschaftlichen

5. § 544 RVO. Ein Unfall, den ein Versicherter auf einer zu Betriebszwecken vorgenommenen Reise beim Übernachten im Hotel infolge Leuchtgasvergiftung erlitten hat, ist kein Betriebsunfall.†)

Das RVA. hat zwar wiederholt Unfälle, die Versicherten auf zu Betriebszwecken vorgenommenen Reisen zustießen, als Betriebsunfälle erachtet. Es ist aber nicht so weit gegangen, jeden Unfall, den ein Versicherter auf solchen Reisen erlitt, nur deshalb als Betriebsunfall anzuerkennen, weil der auswärtige Aufenthalt durch den Betrieb bedingt war. Vielmehr hat es diejenigen Tätigkeiten, welche ein Versicherter auf Reisen für den Betrieb zur Befriedigung seines eigenen Bedürfnisses nach Ruhe, Nahrung und Erholung vornimmt, regelmäßig als in den Bereich seiner Eigenwirtschaft fallend und daher in der Regel nicht als durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt erachtet. Daß der Versicherte auf seiner Betriebsreise gerade in dem Fremdenheim, in dem ihm der Unfall zustieß, übernachtete, entsprach weder einem dienstlichen Auftrag, noch war es durch irgendwelche Interessen des Betriebs oder durch die Eigenart der zu erledigenden Betriebsgeschäfte bedingt. Ein Betriebsunfall liegt deshalb nicht vor.

(RVA., Entsch. v. 9. Nov. 1927, Ia 1125/27.) [B.]

*

6. §§ 1 Abs. 3, 3 AVG. Zum Begriff Entgelt.

Aus der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Entgelts ergibt sich auch für den Begriff des Entgelts in der Angestelltenversicherung, daß die Eigenschaft als „Entgelt" i. S. der §§ 1 Abs. 3, 3 AVG. bei einer Vergütung, die für geleistete Arbeit des Angestellten vom Arbeitgeber gewährt wird, nicht dadurch beseitigt wird, daß diese Vergütung statt an den Angestellten selbst an einen Dritten geleistet wird. Bei dieser Sachlage ist der an die Ehefrau als Gegenleistung für die im Auslande geleisteten Dienste des Verstorbenen von der Firma gewährte Betrag als Entgelt anzusehen.

(RVA., Entsch. v. 17. Nov. 1927, IIa AV 146/27.) [v. O.]

*

7. § 544 RVO. Unfall auf dem Wege vom untersuchenden Arzt zur Wohnung des Rentenempfängers ist nicht entschädigungspflichtig.†)

Der Tagelöhner G. erhielt von der Berufsgenossenschaft eine Unfallrente. Auf Anordnung der Berufsgenossenschaft fand eine Nachuntersuchung durch Dr. U. in N. statt. Der Verletzte mußte sich zu diesem Zwecke von seinem Wohnort nach N. begeben. Auf dem Rückweg erlitt er auf der Landstraße einen Unfall. Dieser Unfall ist als entschädigungspflichtig nicht anerkannt worden. Nach der ständigen Rspr. des RVA. ist eine weitere Gesundheitsschädigung, die ein Unfallverletzter gelegentlich einer von der Berufsgenossenschaft veranlaßten ärztlichen Untersuchung erleidet, nur dann zu entschädigen, wenn der frühere Unfall zum Eintritt eines weiteren Schadens mitgewirkt hat, z. B. dann, wenn ein neuer Unfall durch eine infolge des früheren Unfalls verursachte Verringerung der körperlichen Gewandtheit herbeigeführt wurde, oder wenn der Verletzte aus Anlaß der ärztlichen Untersuchung besonderen Gefahren ausgesetzt war, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist zwar möglich, daß G. den Unfall nicht erlitten hätte, wenn er sich nicht auf Verlangen der Berufsgenossenschaft einer ärztlichen Untersuchung aus Anlaß des Betriebsunfalls hätte unterziehen müssen. Zur Annahme eines rechtserheblichen Zusammenhanges zwischen einem Vorgang und einem Schaden genügt es aber nicht, daß dieser Vorgang irgendwie zum Eintritt des Schadens mitgewirkt hat. Als Ursachen eines Erfolgs im Rechtssinne sind vielmehr nur solche Bedingungen des Erfolges anzusehen, die wegen ihrer besonderen Verbindung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Die ärztliche Untersuchung kann nach der Auffassung des praktischen Lebens bei Abwägung des Wertes aller Bedingungen der Körperverletzung nicht als die Ursache angesehen werden, die zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich mitgewirkt hat. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Unfall den Rentenempfänger ebensowohl hätte treffen können, wenn er den Weg auf der Landstraße aus einem beliebigen anderen Anlaß zurückgelegt hätte, und daß diese Möglichkeit so nahe liegt, daß ihr gegenüber der Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung und dem Betriebsunfall nur ein loser ist.

(RVA., Entsch. v. 21. Nov. 1927, Ia 5549/26.) [8.]

*

8. Zustimmung des Versicherten zu der Rückzahlung von Beiträgen.

Ebenso wie auf dem Gebiet der Invalidenversicherung kann auch ein Versicherungsträger der Angestelltenversicherung die Rechtswirkungen, die aus einer gültigen Markenverwendung einmal entstanden sind, nicht nachträglich einseitig wieder rückgängig machen. Ob eine solche Rückgängigmachung nach Eintritt der formalen Gültigkeit von ursprünglich ungültigen Beiträgen, d. h. also nach Ablauf der Beanstandungsfrist, wenigstens mit Zustimmung des Versicherten selbst möglich ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn eine solche Zustimmung ist im vorl. Falle weder ausdrücklich erteilt, noch kann sie aus den Umständen entnommen werden. Handelt es sich doch um Beiträge, die zur Zeit ihrer Rückzahlung infolge des Währungsverfalls so gut wie vollständig entwertet waren, so daß in dem Mangel eines Widerspruchs bei ihrer Annahme jedenfalls angesichts ihrer Wertlosigkeit keine Zustimmung erblickt werden kann, wobei im übrigen dahingestellt bleiben kann, ob und inwieweit überhaupt in solchen Fällen in der Annahme einer vollgültigen Summe eine Zustimmung mit der Rückzahlung erblickt werden könnte. Daher macht es auch keinen Unterschied, wenn die Rückzahlung der entwerteten Beiträge noch innerhalb der an sich für den Versicherten laufenden Frist für den Antrag auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge erfolgt sein sollte; denn unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen kann jedenfalls in der Annahme des entwerteten Betrages noch nicht ein Rückzahlungsantrag erblickt werden.

(RVA., Entsch. v. 2. Nov. 1927, IIa A V 83/27.) [v. O.]

*

9. Hat die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten ihren Grund lediglich in seiner Vorstellung, krank zu sein, oder in mehr oder minder bewußten Wünschen, so ist ein vorangegangener Unfall auch dann nicht eine wesentliche Ursache der Erwerbsunfähigkeit, wenn der Versicherte sich aus Anlaß des Unfalls in den Gedanken, krank zu sein, hineingelebt hat, oder wenn die sein Vorstellungsleben beherrschenden Wünsche auf eine Unfallentschädigung abzielen, oder die schädigenden Vorstellungen durch ungünstige Einflüsse des Entschädigungsverfahrens verstärkt worden sind.†)

Die Fähigkeit der Kl., durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen zu können, ist, wenn man lediglich von ihrem objektiven Körperzustande ausgeht, nicht eingeschränkt oder aufgehoben. Der Zustand, der es ihr unmöglich zu machen scheint, ernsthafte Arbeit zu leisten, beruht lediglich auf ihrer durch mehr oder minder unbewußte Wünsche bedingten und mangels genügender Hemmungen übermächtig gewordenen Vorstellung, arbeitsunfähig zu sein, nicht aber auf irgendeiner Krankheit im medizinischen Sinne. Trotzdem kann unter Umständen auch in einem derartigen Falle eine Be-

---

Grundlage aus erfaßt hätte, anstatt durch mühselige begriffliche Untersuchungen, sei es auch mit sozialem Verständnisse, festzustellen. Freilich hat das RVA. kaum jemals verkannt, was die Gegner der Sozialversicherung nicht sehen, daß die Sozialversicherung eine besondere, eigenartige Form des Lohnentgelts, der Lohnsicherung (Grieser) darstellt. Wenn die in Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Arbeitgeber die Lasten der Unfallversicherung im wesentlichen (nicht ausschließlich) allein, ohne Beiträge der Arbeitnehmer, zu tragen haben, so beruht das auf dem Gedanken, daß sie billigerweise die durch Betriebsunfälle entstandenen Schäden als Betriebsunkosten zu buchen haben und die Arbeitnehmer den Anspruch auf Entschädigung infolge solcher Unfälle als einen Teil des Lohnes anzusehen berechtigt sind. Von diesem Standpunkt aus hätte der Betriebszusammenhang bei auswärtigen Reisen sicher auch weiter ausgedehnt werden dürfen. Der nächtliche Aufenthalt kann keinesfalls dem persönlichen willkürlichen Verhalten, das wirklich eine „Loslösung" vom Betriebe bedingt, gleichgestellt werden. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb, wenn das Wagnis der Betriebsreise überhaupt zu Lasten der Berufsgenossenschaft geht, hiervon die untrennbaren Gefahren des Aufenthalts am Tage oder in der Nacht ausgenommen werden sollen.

3. Diese und zahlreiche ähnliche Streitfragen, mit denen die Rspr. der Sozialversicherung belastet ist, legen immer wieder die Überlegung nahe, ob es rechtspolitisch nicht zweckmäßiger ist, den Versicherungsgedanken der deutschen Sozialversicherung durch die Staatsbürgerversorgung zu ersetzen. Wer aber den Wert einer festwurzelnden und bewährten geschichtlichen Entwicklung zu schätzen weiß, wird das ablehnen müssen. Die gewaltigen Kosten der bestehenden Sozialversicherung müssen getragen werden, und sie können es, da sie in höchstem Maße wertschaffend und wertesteigernd wirken. Die noch größeren Mittel einer beitragslosen Staatsbürgerversorgung würden nicht aufzubringen sein, zumal sie auf den Erwerbsbetrieb lähmend wirken würden. Auch die Vereinheitlichung der bestehenden Zweige der Sozialversicherung hat ihre Grenzen. Die äußerliche Zusammenfassung verschiedenartiger Dinge bedeutet weder Vereinfachung noch Kostenersparnis.

OVGPräs. Prof. Dr. Levin, Braunschweig.

Zu 7. Die Entsch. verdient, auch in ihrer Begründung, uneingeschränkte Zustimmung. Es steht zunächst außer Zweifel, daß der auf dem Wege vom untersuchenden Arzt zur Wohnung erlittene Unfall keinen Betriebsunfall i. S. des § 544 RVO. darstellt. Nach § 545a, der durch Ges. v. 14. Juli 1925 eingefügt worden ist, gilt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe nur der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Demnach käme eine Entschädigungspflicht nur in Betracht, wenn die neue Gesundheitsschädigung ursächlich auf den alten Unfall zurückzuführen wäre. Mit Recht ist im vorl. Falle ein Kausalzusammenhang im Rechtssinne nicht für vorliegend erachtet. Denn ein solcher würde erfordern, daß der als Ursache anzusprechende Vorgang — hier der erste Unfall — nach der Erfahrung des Lebens von vornherein geeignet war, sei es für sich allein, sei es unter Hinzutritt anderer Ereignisse, zu dem schädlichen Erfolge zu führen. Ein derartiger „adäquater" Zusammenhang kann hier nicht in Frage kommen. RA. Dr. Franz Seligsohn, Berlin.

Zu 9. A. Vgl. Vortrag des Prof. Dr. Ewald Stier oben S. 552.

B. Die Entscheidung ist grundsätzlich wichtig. Sie erklärt in Übereinstimmung mit der heute geltenden medizinischen Lehre über nervöse Unfallfolgen, daß die Erwerbsunfähigkeit oder Beschränkung eines Versicherten dann nicht als Unfallfolge zu entschädigen ist, wenn diese Erwerbsunfähigkeit ihren Grund nur in der Vorstellung, krank zu sein, hat oder in Wünschen, die mehr oder minder bewußt auftreten. In diesen Fällen wird der vorangegangene Unfall nicht als eine wesentliche Ursache der Erwerbsunfähigkeit angesehen. Die frühere Oppenheimsche Lehre von der „traumatischen Neurose", die lange Zeit Grundlage der Begutachtung nervöser Unfallfolgen war, ist durch die Erfahrungen des Krieges überholt worden. Gerade bei den Kriegsneurotikern zeigte es sich, daß mehr oder weniger bewußte Wunsch- oder andere Vorstellungen mitsprachen, die die Heilung der nervösen Krankheitserscheinungen verhinderten. Man spricht von mangelndem Gesundheitswillen, von Rentenbegehrungswünschen, von ängstlichen Vorstellungen über die Schwere des Unfalls, von mangelndem Arbeitswillen, welche die nervösen Erscheinungen nach meist geringfügigen Unfällen verstärken und die scheinbare Erwerbsbeschränkung bedingen. Nicht immer sind es bewußte Wünsche, bewußte Willensbetätigungen, vielfach leben sich die Verletzten in diese Vorstellungen allmählich hinein. Eine wesentliche Mitwirkung

schränkung der Erwerbsfähigkeit im rechtlichen Sinne anzunehmen sein. Ist sich nämlich der Versicherte bewußt, daß seine Krankheitsdarstellung lediglich in seinen Wünschen und Vorstellungen ihren Grund hat, so wird man allerdings nicht von einem Mangel an Arbeitskräften, sondern an Arbeitswillen sprechen müssen. Ist dies aber dem Versicherten nicht hinreichend bewußt, glaubt er vielmehr selbst ernsthaft, daß er arbeitsunfähig sei, z. B. ein Glied nicht bewegen könne, so liegt zwar auch in solchen Fällen der Grund für diese Erscheinung in seinem Willen, aber nicht in seinem bewußten Willen. Man kann dann davon sprechen, daß die Arbeitsfähigkeit „gehemmt sei".

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß im Einzelfalle die Entsch. darüber schwer sein wird, ob es sich um bewußte Willensbetätigung, also im wesentlichen um Vortäuschung, oder um eine mehr oder minder unbewußte, wenn auch willensbedingte Krankheitsdarstellung handelt, und es wird, zum Wohle des Versicherten, bei der Feststellung einer Erwerbsunfähigkeit infolge einer lediglich psychogenen Reaktion große Vorsicht walten müssen (vgl. RevEntsch. 1312; Amtl. Nachr. 1907, 466). Soweit aber über Entschädigungsansprüche aus der Unfallversicherung zu entscheiden ist, wird man diese Frage im allgemeinen dahingestellt sein lassen können; denn Voraussetzung einer Entschädigung aus der Unfallversicherung ist nicht nur das Vorliegen eines Schadens — Beschränkung der Erwerbsfähigkeit —, sondern der Schaden muß auch „durch die Körperverletzung entstanden" sein (§ 555 RVO.). Für den hiernach erforderlichen ursächlichen Zusammenhang hat aber das RVA. stets eine „wesentliche Mitwirkung" des Unfalls zu dem eingetretenen Erfolge verlangt (vgl. RekursEntsch. 2585: Amtl. Nachr. 1912, 930). Davon kann aber in den Fällen der Unfallneurose nicht die Rede sein. Der Unfall ist hier lediglich der äußere Anlaß für den Versicherten, sich mit dem Gedanken an Entschädigung usw. zu beschäftigen. Durch die von mehr oder minder bewußten Wünschen begleitete Beschäftigung mit derartigen Vorstellungen wird auch die Vorstellung, durch den Unfall geschädigt zu sein, immer mehr in dem Versicherten befestigt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß in den Fällen, in denen eine Entschädigung oder sonstige Wunscherfüllung nicht in Frage kommt, ein Unfall nicht imstande ist, derartige schädliche Dauerwirkungen hervorzurufen, wie sie bei entschädigungsberechtigten Neurotikern vorliegen. Daraus ergibt sich, daß nicht eine, sondern die wesentliche, ja die allein maßgebliche Ursache der Schädigung in der Tatsache der vermeintlichen Entschädigungsberechtigung und in der Beschäftigung mit derartigen wunschbetonten Gedanken liegt. Wäre der Unfall eine auch nur irgendwie mitwirkende Ursache, so müßte er bei demselben Versicherten dieselben Folgen zeitigen, auch wenn er den Unfall unter Umständen erlitte, die eine Entschädigungsberechtigung (oder sonstige Wunscherfüllung) ausschlössen, z. B. im Rahmen seiner Häuslichkeit. Ist dies aber im gegebenen Falle nach wissenschaftlicher Erfahrung zu verneinen, so liegt ein wesentlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der „traumatischen Neurose" nicht vor. Ebensowenig kann ein solcher Zusammenhang nachträglich dadurch entstehen, daß infolge der zahlreichen Beobachtungen, Verhandlungen, Schriftsätze, Urteile usw., die das Entschädigungsverfahren mit sich bringt, der Gedanke an die Entschädigung und damit die Vorstellung eigener Arbeitsunfähigkeit immer wieder in dem Antragsteller hervorgerufen und befestigt wird. Die Unfallentschädigung dient dem Ersatze von Schäden, welche der Unfall verursacht hat, nicht etwa von Schädigungen, die angeblich im Zusammenhang mit dem Entschädigungsverfahren und dem Verhalten des Versicherten dabei stehen.

Soweit also die Kl. durch ihre Unfallneurose in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sein sollte, kann der Unfall nicht als wesentliche Ursache dieser Beschränkung aufgefaßt werden.

(RVA., 1. RekSen., Urt. v. 24. Sept. 1926, Ia 1609 u. 1610/25.)

Mitgeteilt von LGDir. Kersting, Berlin.

*

10. § 256 AVG. Anrufung der Kammer des Oberversicherungsamts. †)

Es steht die Frage zur Entsch., ob durch die Rücknahme des Antrages auf Kammerentsch. beim OVA. (§ 256 Abs. 1 AVG.) das Rechtsmittel der Rev. ausgeschlossen ist. In diesem Falle, in dem also ein Rechtsbehelf mit einem Rechtsmittel wahlweise dem Versicherten zur Verfügung steht, ist somit die Rechtsfrage darauf abzustellen, ob durch die Rücknahme des Rechtsbehelfes auch die Einlegung des Rechtsmittels innerhalb der Rechtsmittelfrist verloren geht. Es entspricht dem Verhältnis dieser beiden Angriffsmöglichkeiten gegen die Vorentsch. des Kammervorsitzenden, daß die Rücknahme des Rechtsbehelfes nicht ohne weiteres auch einen Verzicht auf das Rechtsmittel selbst darstellt. Vielmehr kann gerade im Gegenteil der Kl. mit der Rücknahme des Rechtsbehelfes sich den Weg für die unmittelbare Einlegung des Rechtsmittels wieder öffnen wollen, ohne daß er erst über die Entsch. der Kammer zu gehen braucht. Aus dem Zweck des § 256 AVG. muß also gefolgert werden, daß der VerKl. durch die Zurücknahme des Antrages auf mündliche Verhandlung in der Regel nicht ohne weiteres auf das Rechtsmittel der Rev. verzichten will. Die gegenteilige Auffassung würde auch dazu führen, den VerKl., der den Antrag zurücknimmt, in seinen Rechtsbehelfen schlechter zu stellen, als wenn er zunächst alle Möglichkeiten des Berufungsverfahrens ausschöpft und dann gegen das Urteil des OVA. Rev. einlegt. Denn vielfach kann der VerKl. von vornherein nicht übersehen, ob in dem Rentenstreitverfahren eine tatsächliche Prüfung des Sachverhalts und eine Ergänzung der Beweiserhebungen notwendig oder zweckmäßig und der Antrag auf mündliche Verhandlung der gebotene Rechtsbehelf ist, weil nur das OVA. als BG. neue Tatsachen berücksichtigen und gegebenenfalls weitere Beweise erheben kann, oder ob es auf die Prüfung von Rechtsfragen ankommt. Nur ausnahmsweise wird demgemäß bei Rücknahme des Rechtsbehelfes auch gleichzeitig ein Verzicht auf das Rechtsmittel selbst angenommen werden können.

(RVA., Entsch. v. 19. Okt. 1927, IIa AV 63/27.) [v. O.]

Reichsversorgungsgericht.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arendts, Berlin.

1. Die Vergütung, die einem Arzte in seiner Eigenschaft als Knappschaftsarzt von der Ruhrknappschaft gewährt wird, ist eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln.

(RVGer., Urt. v. 28. Jan. 1928, M Nr. 2419/26, 5 Grds. 412.)

*

2. Im Falle des § 66 Abs. 1 Nr. 12 VerfG. beginnt die Frist des § 68 Abs. 1 u. 2 VerfG. für den Wiederaufnahmeantrag des Fiskus mit dem Eingang der die betreffende grundsätzliche Entscheidung enthaltenden Lieferung der Entscheidungen des RVGer. bei dem für die Vertretung des Fiskus im Spruchverfahren zuständigen Hauptversorgungsamt zu laufen.

Das zuständige Hauptversorgungsamt kann den von

---

des Unfalls wird aber auch dann nicht angenommen, wenn es sich um unbewußte Vorstellungen handelt. Die wesentliche Ursache der Schädigung liegt in wunschbetonten Gedanken, die sich mit der Entschädigungsberechtigung befassen. Die Erfahrung lehrt, daß nicht entschädigungspflichtige Unfälle in der Regel derartige nervöse Erkrankungen nicht nach sich ziehen. Diese Anschauung des RVA. trifft im allgemeinen bei allen leichten Unfällen zu, die schwere nervöse Erkrankungen nach sich ziehen, ohne daß dafür eine organische Veränderung des Nervensystems sich nachweisen ließe. Daß es sich immer bloß um wunschbedingte Reaktionen handelt, muß allerdings bestritten werden (Ref.), insofern als oft auch rein hypochondrische Vorstellungen über die Schwere des erlittenen Unfalles zur Auslösung der Krankheitserscheinungen genügen. Daß seltene Fälle vorkommen, wo nervöse Unfallfolgen ohne nachweisbare organische Veränderungen sich nicht durch Vorstellungen wunschhafter, ängstlicher, begehrender oder sonstiger Art allein erklären lassen, soll nicht bestritten werden. Doch ändert das nichts daran, daß die überwiegende Mehrzahl jener Erscheinungen, die früher unter dem Begriff der „traumatischen Neurose" zusammengefaßt wurde, von der Entsch. des RVA. richtig erfaßt wird und ihre einzige Heilungsmöglichkeit darin hat, daß eine einmalige Abfindung oder endgültige Ablehnung aller Rentenforderungen stattfindet. Denn die Beschäftigung mit dem Entschädigungsverfahren fixiert und verstärkt die Krankheitsvorstellungen und macht erst eine Heilung unmöglich. Der ärztliche Gutachter — sei es nun, daß er im zivilrechtlichen Verfahren oder vor den Reichsversicherungsbehörden über nervöse Unfallfolgen zu urteilen hat, für die eine Grundlage in einer organischen Verletzung oder Veränderung des Nervensystems nicht zu finden ist — wird sich in Zukunft an diese Beurteilung und die Entscheidungsgründe des RVA. zu halten haben.

PrivDoz. MedR. Dr. Georg Straßmann, Breslau.

Zu 10. Die Entsch. verdient Billigung. Ihre Richtigkeit ergibt sich schon aus dem formalen Gesichtspunkt, daß bei alternativer Gewährung zweier Verfahrenswege durch das Gesetz die Preisgabe des einen — schon rein begrifflich genommen — diejenige des anderen nicht in sich schließt. Bedeutsamer aber und schlechterdings durchschlagend sind die vom RVA. angestellten praktischen Erwägungen, nach denen eine Partei, die bei Ergreifung des einen Behelfes noch nicht übersehen kann, ob in dem weiteren Verfahren das Schwergewicht auf die tatsächliche oder auf die rechtliche Seite zu legen sein wird, ein sehr beachtliches und schutzwürdiges Interesse daran haben kann, unter Verzicht auf den einen, etwa den die Tatseite betreffenden Rechtsbehelf, die Bahn frei zu machen für die Ergreifung des anderen, hier des auf die Rechtsfrage bezüglichen Mittels.

Geh. JR. Prof. Dr. Kisch, München.

einer anderen Versorgungsdienststelle, die mit der Bearbeitung der Sache betraut ist, gestellten Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des RVGer. abgeschlossenen Verfahrens jederzeit genehmigen. Der Antrag ist rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der für das zuständige Hauptversorgungsamt laufenden Frist bei einer der im § 93 VerfG. genannten Stellen eingegangen ist (§ 68 Abs. 4 VerfG.).

(RVGer., Urt. v. 28. Nov. 1927, M Nr. 25869/26, 1.)

*

3. Schäden, die durch Explosion eines bei kriegerischen Unternehmungen liegengebliebenen militärischen Sprengkörpers entstanden sind, gelten i. S. des § 2 KrPSchG. dann als unmittelbar durch kriegerische Unternehmungen hervorgerufen, wenn die Explosion erfolgt ist, ohne daß der Beschädigte oder ein Dritter sich mit dem Sprengkörper beschäftigt hat.

(RVGer., Urt. v. 13. Dez. 1927, PS Nr. 271/26, 12 Grds. 409.)

*

4. Tod 17 Jahre nach der Entlassung aus dem Militärdienst; keine Anwendung des RVG., aber Aufrechterhaltung des (wegen Fristversäumung nach dem RVG.) ablehnenden Bescheids auf Grund der Vorschriften des MHG.

(RVGer., Urt. v. 21. Nov. 1927, M Nr. 8064/27, 2.)

*

5. Hätte die Entschädigung von 1000 *RM* für die Rückgabe des Beamtenscheins gem. Erl. RAM. v. 6. Aug. 1925 (RVBl. 75, Nr. 125) dem Kläger nicht ausbezahlt werden dürfen, so ist er zur Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Entschädigung an den Beklagten verpflichtet.

(RVGer., Urt. v. 25. Okt. 1927, M Nr. 18426/26, 1.)

*

6. Der Witwe eines verabschiedeten Offiziers des Friedensstandes steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht zu, sofern der verstorbene Ehemann seine Pensionierung nicht beantragt hatte. In diesem Falle fehlt somit für den Anspruch auf Witwengeld gemäß § 1 MHG. die Voraussetzung.

(RVGer., Urt. v. 28. Sept. 1927, M Nr. 1848/26, 17.)

II. Länder.

Bayerisches Landesversorgungsgericht.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arendts, Berlin.

1. Wenn eine Krankenkasse die Gewährung der Heilbehandlung ablehnt, weil keine DV. vorliege, so kann die für den Anspruch entscheidende Vorfrage nur im Wege eines Zwischenstreites vor den Versorgungsbehörden (Feststellungsklage) entschieden werden (Slg. 1927 S. 17 Ziff. 108).

(BayLVersGer., Urt. v. 7. Okt. 1927, II MV Nr. 5234/26.)

*

2. Als Heilbehandlung i. S. des § 57 Abs. 2 RVG. hat auch eine nach den Vorschriften der §§ 4ff. RVG. durchgeführte, sogenannte ambulante ärztliche Behandlung zu gelten (Slg. 1927 S. 20 Ziff. 109).

(BayLVersGer., Urt. v. 15. Okt. 1927 II MV Nr. 2459/26).

*

3. Wenn ein Antrag auf Gewährung des Beamtenscheins im Jahre 1920 gestellt, aber durch rechtskräftigen Bescheid des Versorgungsamts zurückgewiesen worden ist, so kann jetzt der Erneuerung des Antrags nicht der Einwand der Fristversäumnis entgegengesetzt werden. Eine Veränderung der Verhältnisse i. S. des § 57 RVG. hinsichtlich der Gewährung des Beamtenscheins kann nicht ohne weiteres darin erblickt werden, daß der Betrieb, in dem der Versorgungsberechtigte arbeitet, zur Kurzarbeit übergegangen ist oder die zuständige Berufsberatungsstelle ihre Anschauung über die Wettbewerbsfähigkeit des Versorgungsberechtigten ändert (Slg. 1927 S. 20 Ziff. 110).

(BayLVersGer., Urt. v. 19. Okt. 1927 II MV Nr. 267/26.)

*

4. Der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines kann den Beamtenschein nach § 33 RVG. nicht beanspruchen, wohl aber ein Versorgungsberechtigter, der früher die Zulage für Nichtbenützung des Zivilversorgungsscheins bezogen hat (Slg. 1927 S. 22 Ziff. 111).

(BayLVersGer., Urt. v. 22. Okt. 1927, II MV Nr. 5580/26.)

Dem Reichstage und dem Landtage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Präsident Dr. v. Olshausen, Berlin.

1. Der Reichstagsausschuß für die Strafrechtsreform ist mit seinen Beratungen bereits bei § 199 des Entw. angelangt. Diese Vorschrift der Regierungsvorlage, die die unterlassene Verbrechensanzeige zum Inhalt hat, erfuhr im Ausschuß wesentliche Abänderungen. Der Abs. 2 des § 199, der die fahrlässig unterlassene Verbrechensanzeige ebenfalls bestrafen wollte, wurde vom Ausschuß gestrichen. Auf Antrag des Abg. Dr. Rosenfeld (Soz.) wurden in den Absatz, der für Seelsorger im Berufe die Gültigkeit des Paragraphen ausschließt, auch die Rechtsanwälte und Verteidiger in den Strafsachen sowie die Ärzte im Berufe aufgenommen.

Nach dem Gesetzentwurf zur Fortführung der Strafrechtsreform v. 18. Febr. 1928 unterliegt der Strafgesetzbuchentwurf ebenso wie der eines Strafvollzugsgesetzes, wenn der RT. in der gegenwärtigen Wahlperiode nicht über ihn beschließt, der Beschlußfassung des RT. in der folgenden Wahlperiode, ohne daß es seiner erneuten Einbringung bedarf. Hierdurch wird die vom Strafrechtsausschuß geleistete wertvolle Arbeit auch dem neuen RT. erhalten.

2. Nach einer Antwort des preuß. JustMin. auf eine an ihn im Preuß. Landtage gestellte Anfrage ist der Entwurf eines Ges. zur Änderung des preuß. Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher am 29. Juli 1927 dem Staatsministerium zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Der Entwurf soll in einigen Wochen gem. Art. 40 Abs. 2 der Verfassung dem Staatsrate zur gutachtlichen Äußerung und darauf unverzüglich dem Landtage vorgelegt werden.

Übersicht der Rechtsprechung zu Heft 8 und 9.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Heftes.)

A.

Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§§ 93, 94, 929ff., 164ff. BGB. Gleisanlagen sind kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, auf welche sie verlegt sind. Eigentumserwerb an den nicht wesentlichen Bestandteilen nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen. Eigentumserwerb durch einen verdeckten Stellvertreter. RG. . . . . 561[9]

§§ 164ff., 93, 94, 929ff. BGB. Gleisanlagen sind kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, auf welche sie verlegt sind. Eigentumserwerb an den nicht wesentlichen Bestandteilen nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen. Eigentumserwerb durch einen verdeckten Stellvertreter. RG. . . . . 561[9]

§ 242 BGB. Grundstücksrestkaufgeld aus Dezember 1918; keine Aufwertung der September 1919 gezahlten Rate, wohl aber der vom Februar 1920 ab geleisteten; Klärung der Rechtslage hinsichtlich der rückwirkenden Aufwertung von Restkaufgeldern erst 1924—1926; keine Anspruchverwirkung durch Abwarten dieser Klärung. Das vom Verkäufer erfüllte Verlangen nach früherer Zahlung steht der rückwirkenden Aufwertung nicht entgegen. Der auf dem Grundstücksmarkt verhältnismäßig hohe innere Wert der Inflationsmark schließt die Aufwertung nur aus, wenn dem Käufer die Absicht, den Kaufpreis sofort wieder in Grundstücken anzulegen, nachgewiesen wird. Der heutige Grundstückswert ist nicht u. a. U. die Höchstgrenze der Aufwertung. RG. . . . . 492[23]

§ 242 BGB. Grundsätzlich ist bei Vertragsschluß im September 1919 und Zahlung des Restkaufpreises im Dezember 1920 Aufwertung zu versagen; anders nur bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe.

z. B. wenn für die Existenz des durch die Geldentwertung verarmten Gläubigers der Aufwertungsbetrag bedeutsam ist. RG. . . . 494[23]

§ 242 BGB. Kaufvertrag August 1922; letzte Zahlung Januar 1923, Auflassung März 1923; das erst im Juli 1926 von der Kl., einer Grundstücksgesellschaft mit Kaufmannseigenschaft, gestellte Verlangen auf Aufwertung ist als verspätet abzulehnen. RG. . . . . 485[18]

§ 242 BGB. Verwirkung des Anspruchs auf rückwirkende Aufwertung einer im Oktober 1921 bezahlten Schadensforderung durch Untätigkeit bis Dezember 1925. RG. . . . . 485[19]

§ 242 BGB. Aufwertung des schon gezahlten Kaufpreises, wenn nicht beide Parteien das Geschäft als durch die Zahlung erledigt angesehen haben. Auch die Frage, wann noch Aufwertung verlangt werden kann, ist nach § 242 BGB. zu beantworten. RG.. . 488[21]

§ 242 BGB. Höhe der Aufwertung des Wiederkaufpreises beim Rückfall der Siedlung. RG. . . . . 487[20]

§ 242 BGB.; §§ 323, 767 ZPO. Kann der Rentenverpflichtete, der auf Aufwertung eines vor der Geldentwertung rechtskräftig zuerkannten Rentenbetrags in Anspruch genommen wird, Einwendungen wegen veränderter Umstände — z. B. inzwischen eingetretener Wiederherstellung des Verletzten — geltend machen? RG.. . 564[1]

§ 242 BGB. Aufwertung einer im September 1919 ausgezahlten Enteignungsentschädigungssumme. RG. . . . . 494[24]

§ 276 BGB. Anwaltshaftung. Der Auftrag zur, u. a. auf Verschlechterung der Pachtsache zu stützenden, Räumungsklage begründet keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Belehrung über den Lauf der kurzen Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des durch die Verschlechterung entstandenen Schadens. RG. . . . . 505[38]

§ 278 BGB. Wer die Beladung eines Schiffes für einen Dritten übernimmt, tritt dadurch noch nicht in ein Vertragsverhältnis zum Schiffseigentümer, das die Haftung gemäß § 278 BGB. zur Folge hat. RG. . . . . 561[10]

§ 399 BGB.; §§ 2ff. RMG.; § 851 ZPO. Die Forderung des Vermieters auf die gesetzliche Miete ist abtretbar und pfändbar. OLG. Königsberg . . . . . 528[8]

§ 399 BGB. Abtretbarkeit des Aufwertungsanspruchs vor Wiedereintragung der Hypothek. Zum Begriff des Vorbehalts. OLG. Breslau . . . . . 530[11]

§ 415 BGB. Bei ungenehmigten Schuldübernahmeverträgen bleibt der erste Veräußerer persönlicher Schuldner. Zwischen den Gliedern der Kette besteht eine Freihaltungspflicht. Durch die Genehmigung des Gläubigers geht die persönliche Schuld in die Kette der Veräußerer und Erwerber auf die späteren Erwerber über; soweit die Genehmigung des Gläubigers reicht. Aus dem Freihaltungsanspruch wird damit nachträglich eine persönliche Schuld. OLG. Hamburg . . . . . 532[13]

§ 415 BGB. In der Übernahme einer Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis liegt auch die Übernahme der persönlichen Schuld. Die Genehmigung der Schuldübernahme kann auch stillschweigend insbes. durch Geltendmachung des persönlichen Aufwertungsanspruches gegenüber dem Schuldübernehmer erfolgen. OLG. Hamburg. 532[14]

§§ 454, 433 BGB. Zur Erfüllung des Kaufvertrages durch den Verkäufer gehört nicht die Eintragung des Käufers in das Grundbuch. Wohl aber ist der Verkäufer verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Eintragung des Käufers in das Grundbuch entgegenstehen. RG.. . . . . 497[2]

§§ 535f. BGB. Der Mieter eines im Eigentum der Vermieterin, einer Stadtgemeinde, stehenden Grundstücks übernimmt alle auf dem Grundstück ruhenden Steuern u. dgl. Er hat infolgedessen auch die von der Vermieterin gegen sie selbst veranlagte Grundsteuer zu tragen. Das Selbstbesteuerungsrecht des Fiskus ist anerkannten Rechtes. RG.. . . . . 467[1]

§§ 535ff., 581ff. BGB. Miete — Pacht. Wenn die Überlassung gewerblicher Räume und des Inventars durch getrennte Verträge von zwei verschiedenen Personen erworben werden, so ist zur Annahme eines Pachtvertrages nicht erforderlich, daß der Überlasser der Räume in rechtlichen Beziehungen zum Inventar stehe. RG. . . . 469[2]

§§ 536ff. BGB. Verpflichtung des Vermieters eines Verkaufsladens, nicht nur die Beeinträchtigung der Ladenbenutzung zu unterlassen, sondern auch zu verhüten, daß durch einen dicht vor dem vermieteten Laden von einem anderen Mieter errichteten Laden dem ersten Mieter Schaden entsteht, insbes. Konkurrenz gemacht wird. RG. 471[5]

§ 536ff. BGB. Der Mieter eines im Eigentum der Vermieterin, einer Stadtgemeinde, stehenden Grundstücks übernimmt alle auf dem Grundstück ruhenden Steuern u. dgl. Er hat infolgedessen auch die von der Vermieterin gegen sie selbst veranlagte Grundsteuer zu tragen. Das Selbstbesteuerungsrecht des Fiskus ist anerkannten Rechtes. RG. 467[1]

§§ 587, 446 BGB. Heuverpachtung ist Kauf; Untergang der Wiesennutzung durch Hochwasser löst keinen Pachtminderungsanspruch aus. LG. Neuruppin . . . . . 533[2]

§§ 607 Abs. 2, 700 Satz 1, 133, 157 BGB.; § 66 AufwG. 1. Umwandlung des Restkaufgeldes in ein mit Jahresfrist kündbares Darlehn an die Sparkasse der Käuferin, einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Allgemeine Grundsätze darüber, ob einem Abkommen über ein Vereinbarungsdarlehn oder Vereinbarungsdepositen umschaffende Wirkung zukommt, lassen sich nicht aufstellen, insbesondere zwingen Stundungsabreden, Nichteinforderung eines Guthabens während mehrerer Jahre, Änderung der Zinsbedingungen, Ausstellung einer neuen Urkunde über die alte Schuld nicht dazu, sie anzunehmen; nicht entscheidend ist sodann auch hier der innere gegen die Umschaffung gerichtete Wille des Gläubigers, wenn die objektive Auslegung seines Verhaltens das Gegenteil ergibt. RG. . . . . 495[25]

§ 745 BGB.; § 1 RMG. Für die Beteiligung der einzelnen Mieter an der im Betrieb befindlichen Warmwasserversorgung oder Sammelheizung besteht kein Gemeinschaftsverhältnis der Mieter untereinander. Die zur Zeit der Geldentwertung vorgenommene Einstellung einer solchen Anlage ändert für gewöhnlich den Mietvertrag nicht endgültig ab; aus besonderen Umständen kann sich aber ein vertragsändernder Wille ergeben. KG. . . . . 525[5]

§ 812 BGB. Rückforderung zuviel gezahlter Miete. KG. 542[1]

§ 816 BGB. Bereicherungsanspruch aus § 816 BGB. in den Fällen, in denen das Gesetz wegen eines Eingreifens der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Aufwertung von Hypotheken ausschließt. RG.. . . . . 480[13]

§ 831 BGB.; § 7 Abs. 2 KraftfahrzG. Die Schwarzfahrt beginnt sofort mit der Benutzung des Kraftwagens zu einer nicht erlaubten Fahrt. Den Beweis der mangelnden Überwachung des Kraftwagenführers hat der Geschädigte zu führen. An die Überwachung und die Pflicht zur Verhinderung von Schwarzfahrten sind strenge Anforderungen zu stellen. RG. . . . . 559[8]

§ 852 BGB.; §§ 287, 323 ZPO.; EntlVO. v. 21. Dez. 1925. Sturz und Lähmung des Schultergelenks 22 Jahre nach dem Verlust eines Beines als weitere Folge des ersten Unfalls. Vergleich auf wertbeständige Rente vor dem zweiten Unfall. Die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang kann auch während der Geltung der EntlVO. vom Revisionsgericht nachgeprüft werden. § 287 ZPO. enthält darüber nichts, denen die Frage gehört dem materiell. Rechte an. RG.563[18]

§ 858 BGB. Begriff der verbotenen Eigenmacht. Ein ausdrücklich kundgegebener entgegenstehender Wille des Besitzers ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Ergreifung des Besitzes nicht mit seiner irgendwie zum Ausdruck gekommenen Zustimmung erfolgt. RG. . 497[39]

§§ 879, 855 BGB.; § 46 GBO. 1. Für die Rangfrage der Grundbucheintragungen ist lediglich die Reihenfolge entscheidend; es ist ohne Bedeutung, ob das GBA. unter Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 46 GBO. den später eingegangenen Antrag eher als den früheren erledigt hat. 2. Die Angabe des Schuldgrundes in der einstweiligen Verfügung, auf Grund deren eine grundbuchliche Eintragung erfolgt, ist zwar zweckmäßig. Jedoch macht das Fehlen desselben die Grundbucheintragung nicht nichtig. Zulässig ist es, zwecks Auslegung der Eintragung auf die Begründung des Anspruchs in dem Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückzugreifen. RG. . . . 498[40]

§ 892 BGB.; § 20 AufwG. Der durch § 892 BGB. gewährleistete Schutz kann dann nicht angerufen werden, wenn die Rechtslage, welche die Unrichtigkeit des Grundbuchs herbeigeführt hat, schon vor dem Erwerbe zum Nachteil des Erwerbers selbst bestanden hat. War letzterer von der für seinen Veräußerer wirkenden Unrichtigkeit des Grundbuchs bereits selbst mitbetroffen, so liegt ein Schutzbedürfnis nach Maßgabe des § 892 a. a. O. überhaupt nicht vor. (Vgl. Beschl. des KG. v. 14. April 1927: JurR. 1927 Nr. 1219.) KG. . . . . 522[3]

§§ 892, 893 BGB.; § 22 Abs. 2 AufwG. Die Auflassungsvormerkung gestattet keine Berufung auf den öffentlichen Glauben gegenüber gelöschten Hypotheken. RG.. . . . . 481[18]

§§ 893, 892 BGB. Die Vorschriften des BGB. über den öffentlichen Glauben des Grundbuches finden auf Vormerkungen insoweit keine Anwendung, als es sich um die unmittelbare Anwendung des § 892 handelt. Da aber die Bewilligung und Eintragung der Vormerkung eine Verfügung über das Grundstück i. S. § 893 ist, kommt dem Vormerkungsberechtigten der Schutz des guten Glaubens doch zu. RG.. . . . . 499[31]

§ 905 BGB. gilt auch für den Luftraum über dem im Privateigentum stehenden Bett eines Wasserlaufes. Das Interesse des Grundstückseigentümers an der Ausschließung der Einwirkung ist nicht schon sein Interesse am Nichtbestehen der Einschränkung nach § 905 Satz 2; es muß vielmehr gerade in Beziehung zur Benutzung des Grundstückes stehen. Das Verbietungsrecht des Flußbetteigentümers gegenüber elektrischen Leitungen wird nicht dadurch aufgehoben, daß zwischen dem Flußbett und den Leitungen Brücken liegen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Begriff des Gemeingebrauchs am öffentlichen Wege. Die Störung i. S. des § 1004 BGB. hört nicht schon dadurch auf, daß der Störer erklärt, mit der Beseitigung durch den Gegner einverstanden zu sein. Die Störung dauert fort, bis sie tatsächlich beseitigt ist. RG.. . . . . 502[36]

§§ 929ff., 93, 94, 164ff. BGB. Gleisanlagen sind kein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, auf welche sie verlegt sind. Eigentumserwerb an den nicht wesentlichen Bestandteilen nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen. Eigentumserwerb durch einen verdeckten Stellvertreter. RG. . . . . 561[9]

§§ 1018, 1090, 1092 BGB. Die Verpflichtung, schädliche Einwirkungen des Bergbaues auf ein Grundstück zu dulden, und zwar „auch über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinaus", kann nicht nur als Grunddienstbarkeit, sondern auch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf dem gefährdeten Grundstück eingetragen werden. Die

unzulässigerweise eingetragene Abmachung, daß die persönliche Dienstbarkeit auch dem Rechtsnachfolger, der Berechtigten, zugute kommen solle, kann gem. § 139 BGB. ohne Einfluß auf den sonstigen Inhalt der Eintragung gelöscht werden. RG. . . . . 499[32]

§§ 1113, 1115 BGB. Eine Höchstbetraghypothek kann für die Verbindlichkeiten mehrerer Schuldner, die nicht Gesamtschuldner sind, nicht wirksam eingetragen werden. RG. . . . . 501[34]

§ 1190 BGB. Für denselben Forderungskreis können mehrere Höchstbetraghypotheken eingetragen werden, wenn die nachstehenden Hypotheken lediglich den Betrag sichern sollen, den die vorstehenden nicht decken. RG.. . . . . 501[33]

Aufwertungsgesetz.

Eine Hypothek, die auf einem mehreren Bruchteilseigentümern gehörenden Grundstück ruht, kann für die einzelnen Bruchteile verschieden hoch aufgewertet werden. KG. . . . . 520[3]

Abtretbarkeit des Aufwertungsanspruchs vor Wiedereintragung der Hypothek. Zum Begriff des Vorbehalts. OLG. Breslau . 530[11]

§§ 2, 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. Wird ein formnichtiger Grundstückskaufvertrag durch einen formgerechten ersetzt, in dem mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung der Kaufpreis erhöht worden ist, so ist der Goldmarkbetrag der Forderung nach dem Zeitpunkte des Abschlusses des formgerechten Vertrages zu berechnen. RG. . . . . 518[1]

§ 3 Ziff. 1—11 AufwG. sind auf rechtsähnliche Fälle anzuwenden. KG. . . . . 566[1]

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. Die Steigerung des Grundstückswerts im Laufe des Aufwertungsverfahrens kommt dem Gläubiger bei der Abmessung der Aufwertung zugute, es sei denn, daß es sich um auf außergewöhnl. Umständen beruhende Wertsteigerungen handelt. KG. . . . . 519[2]

§ 14 AufwG. Zum Vorbehalt ist erforderlich, daß der Gläubiger zu erkennen gibt, daß er die Forderung noch nicht als endgültig getilgt ansieht. Ist die Klage nach vorherigem Verfahren vor der Aufwertungsstelle auf Aufwertung einer Hypothek gemäß dem 2. Abschnitt des AufwG. gerichtet, dann ist die spätere Geltendmachung eines Aufwertungsanspruches nach allgemeinen Vorschriften der Übergang zu einem ganz neuen Klageanspruch, zu dessen Prüfung von Amts wegen das Gericht nicht verpflichtet ist. RG. . . . . 472[6]

§§ 14, 15, 9, 62 AufwG. 1. Zur Bedeutung des Vorbehaltes und zur Unzulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung eines Aufwertungsanspruches nach allgemeinen Vorschriften bei einer nach vorherigem Verfahren vor der Aufwertungsstelle erhobenen Klage auf Aufwertung einer Hypothek gemäß dem 2. Abschnitt des Aufwertungsgesetzes. 2. Findet eine Aufwertung der Hypothek kraft Vorbehalt oder Rückwirkung nicht statt, so kommt auch keine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften in Frage. § 62 findet nur dann Anwendung, wenn ein Anspruch der in den §§ 4—61 bezeichneten Arten überhaupt nicht vorliegt, nicht schon dann, wenn eine Aufwertung nach diesen Abschnitten versagt ist. RG. . . . . 473[7]

§ 16 AufwNov.; § 74 AufwG. Erteilt die Aufwertungsstelle die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Für den Streitwert der Beschwerde gilt nicht Art. 129 DurchfVO. OLG. Stuttgart . . . . . 521[5]

§ 17 AufwG.; § 19 GBO. Das Recht des früheren Gläubigers einer abgetretenen und für den neuen Gläubiger im Grundbuch umgeschriebenen Hypothek wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 AufwG. durch die Löschung der Hypothek i. S. des § 19 GBO. „betroffen"; es bedarf daher der Zustimmung des früheren Gläubigers. RG. . . . . 479[10]

§§ 20, 22 AufwG. In § 22 AufwG. ist nicht von der Absicht der Gläubigerbenachteiligung i. S. des Anfechtungsgesetzes, sondern nur von der Absicht die Rede, das Recht von Hypothekengläubigern auf Eintragung der Aufwertung ihrer Hypothek an den ihnen zukommenden Rangstellen zu vereiteln. RG. . . . . 480[12]

§ 20 AufwG.; § 892 BGB. Der durch § 892 BGB. gewährleistete Schutz kann dann nicht angerufen werden, wenn die Rechtslage, welche die Unrichtigkeit des Grundbuchs herbeigeführt hat, schon vor dem Erwerbe zum Nachteile des Erwerbers selbst bestanden hat. War letzterer von der für seinen Veräußerer wirkenden Unrichtigkeit des Grundbuchs bereits selbst mitbetroffen, so liegt ein Schutzbedürfnis nach Maßgabe des § 892 a. a. O. überhaupt nicht vor. (Vgl. Beschl. des KG. v. 14. April 1927: JurR. 1927 Nr. 1219.) BayObLG. 522[2]

§ 20 AufwG.; § 14 AufwNov. Dem Erwerber eines Grundstücks ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches stets dann zu versagen, wenn er selbst die Hypothek abgelöst hat, mag auch die Ablösung für Rechnung des Verkäufers geschehen sein. KG. 521[1]

§ 20 Abs. 1 AufwG.; § 892 BGB. Die unter der Herrschaft der III. SteuerNotVO. dem Käufer im Kaufvertrage gemachte Zusage, die etwaigen künftigen dinglichen Aufwertungsansprüche vorbehaltlos gelöschter Hypothekengläubiger zu befriedigen, steht der Berufung auf den öffentlichen Glauben des nach damaliger Auffassung nicht unrichtig gewordenen Grundbuchs nicht entgegen. RG. 480[11]

§ 22 Abs. 2 AufwG.; §§ 892, 893 BGB. Die Auflassungsvormerkung gestattet keine Berufung auf den öffentlichen Glauben gegenüber gelöschten Hypotheken. RG. . . . . 481[13]

§ 22 Abs. 3 AufwG. Die Anfechtung der im 1. Halbjahr 1925 erfolgten Veräußerung des mit der aufzuwertenden Hypothek belastet gewesenen Grundstücks setzt lediglich die Absicht des Veräußerers zur Vereitelung der Aufwertung und die Kenntnis des Erwerbers hiervon zur Zeit der Umschreibung voraus, nicht auch die Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs. RG. . . . . 482[14]

§ 25 Abs. 1 Satz 2 AufwG. Vorzeitige Fälligkeit im Falle des bloßen Übergangs des belasteten Grundstückes auf einen Dritten kann nur geltend gemacht werden, wenn damit eine Gefährdung des Gläubigers verbunden ist. KG. . . . . 520[4]

§ 66 AufwG. Die Verpflichtungen der Kreditbanken aus der Anschaffung des von ihnen demnächst wieder auszuleihenden Geldes sind in weitestem Umfange von der Aufwertung ausgeschlossen. Es kommt nicht darauf an, ob die Hingabe des Darlehns für den Geldgeber eine Vermögensanlage bedeutete, sondern nur, ob das Geld für den Bankbetrieb des Empfängers verwendet ist; auch nicht, ob das Darlehn bankmäßig gegeben und hereingenommen ist. RG. 483[15]

§ 66 AufwG. Unter die der Aufwertung nach § 66 AufwG. entzogenen Forderungen an Banken und bankähnliche Unternehmungen fallen auch in Darlehn oder Depositum umgeschaffene Kaufpreisforderungen. RG. . . . . 494[25]

§§ 67, 17 AufwG. Der Vergleich — nicht auch „Vereinbarungen", die nicht die Merkmale des Vergleichs i. S. § 67 haben — des Zessionars mit dem Schuldner wirkt auch gegen den Zedenten, wenn er in der Zeit vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Febr. 1924, jedoch vor dem 1. Juli 1925 abgeschlossen ist. Ein Vergleich i. S. § 67 liegt nur dann vor, wenn die Parteien über das Bestehen der Aufwertungspflicht im ungewissen waren; zur Zeit der Geltung der III. SteuerNotVO. also mit der Möglichkeit deren Abänderung gerechnet haben. RG. . . . . 475[9]

§§ 67, 17, 18 AufwG. Wenn auch Vergleiche „und andere Vereinbarungen" regelmäßig unterschiedslos „zu bewerten" sind, so kann die besondere Lage des einzelnen Falles (Zuwendung an einen neuen Gläubiger, die die Aufwertung an sich zerstören könnte) eine andere Auffassung rechtfertigen. RG. . . . . 474[8]

§ 74 AufwG.; § 16 AufwNov. Erteilt die Aufwertungsstelle die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Für den Streitwert der Beschwerde gilt nicht Art. 129 DurchfVO. OLG. Stuttgart . . 521[5]

§ 79 AufwG. Keine Haftung des Notars für unrichtige, jedoch im Vertrauen auf dem Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Oktober 1923 erteilte Auskunft über die Grundstücksbelastung. RG. . . . . 484[16]

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

Art. 21 DurchfVO. z. AufwG. Die Vorschrift gilt auch dann, wenn das Kapital aus einem anderen Grunde als durch Kündigung vorzeitig fällig wird, z. B. infolge Verwirkung durch Verzug mit der Zinszahlung oder infolge Vereinbarung. War aber der Betrag der Rückzahlung ausdrücklich vereinbart, und zwar auch etwa vor Erlaß der DurchfVO., so findet der Abzug nicht statt, vielmehr ist der vereinbarte Betrag zu zahlen. RG. . . . . 484[17]

Aufwertungsnovelle.

§ 14 AufwNov.; § 20 AufwG. Dem Erwerber eines Grundstücks ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches stets dann zu versagen, wenn er selbst die Hypothek abgelöst hat, mag auch die Ablösung für Rechnung des Verkäufers geschehen sein. KG. 521[1]

§ 16 AufwNov.; § 12 FGG. In dem Verfahren über einen Wiedereinsetzungsantrag aus § 16 AufwNov. findet die Vorschrift des § 12 FGG. Anwendung. KG. . . . . 566[2]

Reichsmietengesetz.

§ 1 RMG.; § 745 BGB. Für die Beteiligung der einzelnen Mieter an der im Betrieb befindlichen Warmwasserversorgung oder Sammelheizung besteht kein Gemeinschaftsverhältnis der Mieter untereinander. Die zur Zeit der Geldentwertung vorgenommene Einstellung einer solchen Anlage ändert für gewöhnlich den Mietvertrag nicht entgültig ab; aus besonderen Umständen kann sich aber ein vertragsändernder Wille ergeben. KG. . . . . 525[5]

§§ 1, 2 RMG. Die Gemeindebehörde ist nicht berechtigt, die Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete für eine von ihr in Anspruch genommene Wohnung zu beantragen. KG. . . . . 509[2]

§§ 1, 14 RMG. Ist die Höhe der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung zwischen den Beteiligten unstreitig, so genügt es bei der Entscheidung über die Höhe der gesetzlichen Untermiete, wenn das MEA. den auf die Untermieträume entfallenden Bruchteil der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung bestimmt. Andernfalls hat das MEA. die Höhe der gesetzlichen Untermiete ziffernmäßig anzugeben oder doch die Höhe der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung in die Entscheidung aufzunehmen. KG. . . . . 509[1]

§ 2 RMG. Der RE. v. 12. Juni 1924, 17 Y 42/24, wonach der Antrag auf Entscheidung über die Höhe der Friedensmiete gem. § 2

RMG. nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß sich die Parteien vorher über die Höhe der Friedensmiete vor dem MEA. oder anderweit verglichen haben, wird aufrechterhalten. KG. . . . . 509[3]

§ 2 RMG.; § 44 MSchG. 1. Die Befugnis des Mieteinigungsamts, seine vor dem Inkrafttreten des Mieterschutzgesetzes ergangene Entscheidung nach billigem Ermessen abzuändern, besteht nicht mehr, wenn es die Abänderung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig abgelehnt hat. 2. Ist die Friedensmiete endgültig festgesetzt worden, so kann ihre Neufestsetzung nicht deshalb erfolgen, weil im früheren Verfahren keine Vergleichsräume herangezogen oder bei den Vergleichsräumen unrichtige Friedensmieten angenommen worden sind. KG. . . . . 514[15] 515[16]

§ 2 RMG. Bei Festsetzung der Friedensmiete ist als Mietzins der Vergleichsräume nicht nur der vom Mieter am 1. Juli 1914 bar gezahlte Jahresbetrag, sondern auch der Jahreswert der dem Mieter oder Vermieter in Abweichung vom BGB. damals obliegenden mietrechtlichen Nebenleistungen und Verpflichtungen durch Zurechnung oder Abzug zu berücksichtigen. KG. . . . . 510[4]

§§ 2ff. RMG.; § 399 BGB.; § 851 ZPO. Die Forderung des Vermieters auf die gesetzliche Miete ist abtretbar und pfändbar. OLG. Königsberg. . . . . 528[8]

§ 14 RMG.; § 17 preuß. VO. über Mietzinsbildung. Bei Ermittlung der gesetzl. Untermiete sind nur die gesetzliche Hauptmiete und das Verhältnis der Untermieträume zur ganzen Wohnung, nicht aber eine Friedensmiete der Untermieträume zu berücksichtigen. KG. . . . . 511[6]

§ 6 Abs. 2 RMG.; § 28 S. 2 MSchG. Gilt gesetzliche Miete und ist der Mieter zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten durch die Schiedsstelle ermächtigt worden, so kann der Mieter in Höhe der ihm hierdurch erwachsenen Kosten trotz vertraglichen Aufrechnungsverbots nicht nur insoweit einen auf Nichtzahlung der Miete gestützten Grund der Mietaufhebungsklage beseitigen, sondern auch außerhalb einer Mietaufhebungsklage aufrechnen. In Höhe der für Instandsetzungen bestimmten Hundertsätze der gesetzlichen Miete erlischt der Mitzinsanspruch des Vermieters auch ohne Aufrechnungserklärung des Mieters bis zur Tilgung der Instandsetzungskosten. KG. . . . . 526[8]

§§ 22, 11 RMG; §§ 6, 9 VO. über Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924. Bei nachträglicher Erhöhung des Gemeindezuschlages zur Grundvermögensteuer kann der Vermieter den erhöhten Zuschlag auch für die zurückliegende Zeit auf die Mieter umlegen. KG. 517[21]

Mieterschutzgesetz.

§ 16, 6 MSchG. Die Entscheidung des Mieteinigungsamtes über Einwendungen gegen den Ersatzraum ist auch dann endgültig, wenn der Ersatzraum nach Art oder Umfang nicht dem Raum entspricht, den der Mieter zu verlassen hat. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung des Gerichts Angaben über Art oder Umfang des Ersatzraums enthält. KG.. . . . . 511[7]

§ 28 S. 2 MSchG.; § 6 Abs. 2 RMG. Gilt gesetzliche Miete und ist der Mieter zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten durch die Schiedsstelle ermächtigt worden, so kann der Mieter in Höhe der ihm hierdurch erwachsenen Kosten trotz vertraglichen Aufrechnungsverbots nicht nur insoweit einen auf Nichtzahlung der Miete gestützten Grund der Mietaufhebungsklage beseitigen, sondern auch außerhalb einer Mietaufhebungsklage aufrechnen. In Höhe der für Instandsetzungen bestimmten Hundertsätze der gesetzlichen Miete erlischt der Mietzinsanspruch des Vermieters auch ohne Aufrechnungserklärung des Mieters bis zur Tilgung der Instandsetzungskosten. KG. . . . . 526[6]

§ 29 MSchG. Die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Untermieter gleichzeitig an anderer Stelle eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt oder führen kann. KG. . . . . 512[3]

§ 29 MSchG. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann auch dann ersetzt werden, wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche, z. B. an Sommergäste, überlassen werden soll. KG. . . . . 512[9]

§ 29 MSchG. Hat das MEA. die Genehmigung des Vermieters zur Untervermietung von Räumen ersetzt, weil in diesen Räumen nach der Angabe des Mieters eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll, so ist es für die Kostenentscheidung ohne Bedeutung, ob diese Angabe zutrifft. KG. . . . . 512[11]

§ 29 MSchG. Das MEA. kann die Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung nicht deshalb versagen, weil der Mieter Zahlung eines besonderen Entgelts für die erhöhte Abnutzung der Räume und die erhöhten Betriebskosten ablehnt. KG. . . 512[10]

§ 29 MSchG. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch eines zu Wohnzwecken vermieteten Raumes einem Dritten zu überlassen, kann durch das MEA. auch dann ersetzt werden, wenn die Überlassung zwar nicht nur zu Wohnzwecken erfolgen soll, der Wohnzweck aber überwiegt. KG. . . . . 513[12]

§ 32 MSchG. Der Streit über die Erfüllung der in der Urteilsformel ausgesprochenen Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten ist nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern in einem neuen Rechtsstreite auszutragen. OLG. Stettin. . . . . 529[9]

§§ 38, 7 MSchG. Mitglieder einer Wohnungskommission, die bei der Raumzwangswirtschaft mitwirkt, können nicht Beisitzer eines MEA. sein. KG. . . . . 513[13]

§§ 38 Abs. 3, 7 Abs. 3 MSchG. Der RE. v. 21. März 1917, 17 Y 21/27, wonach Mitglieder von Magistraten im Gebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen Preußens nicht Mitglieder eines MEA. sein können, wird aufrechterhalten. KG. . . . . 513[14]

§ 40 Abs. 3 MSchG.; § 2 RMG. Ändert das MEA. seine vor dem 1. Okt. 1923 ergangene Entscheidung nach billigem Ermessen ab, weil sie unrichtig war, so hat es nicht zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die alte Entscheidung durch die neue ersetzt werden soll; vielmehr tritt die neue Entscheidung ohne weiteres völlig an die Stelle der alten. Dies gilt auch, wenn durch die erste Entscheidung die Friedensmiete festgesetzt worden war, die berichtigende Entscheidung aber die Friedensmiete feststellt. KG. . . . . 514[15]

§ 44 MSchG.; § 2 RMG. 1. Die Befugnis des Mieteinigungsamts, seine vor dem Inkrafttreten des Mieterschutzgesetzes ergangene Entscheidung nach billigem Ermessen abzuändern, besteht nicht mehr, wenn es die Abänderung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig abgelehnt hat. 2. Ist die Friedensmiete endgültig festgesetzt worden, so kann ihre Neufestsetzung nicht deshalb erfolgen, weil im früheren Verfahren keine Vergleichsräume herangezogen oder bei den Vergleichsräumen unrichtige Friedensmieten angenommen worden sind. KG. . . . . 515[16]

Wohnungsmangelgesetz.

Die Gemeinde kann sich als Gegenleistung für die Freistellung von Wohnraum von der Beschlagnahme die Erstellung einer Ersatzwohnung ausbedingen, auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen; für diese Ansprüche ist der Rechtsweg zulässig. RG . . . . . 470[3]

Gegen die Beschlagnahme einer ohne Baukostenzuschuß ausgebauten Notwohnung ist der Rechtsweg unzulässig, es sei denn die Anordnung ohne jeden Rechtsgrund in offenbarer Willkür getroffen. RG. . . . . 471[4]

§§ 2, 11, 16 WohnMangG. 1. Gegen eine Verfügung der Gemeindebehörde, die dem Verfügungsberechtigten, weil er durch Verwendung von Wohnräumen zu geschäftlichen Zwecken gegen § 2 WohnMangG. verstoßen habe, unter Androhung unmittelbarer polizeilichen Zwanges die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgibt, ist die Beschwerde zulässig. Das MEA. hat die Zulässigkeit der Verfügung rechtlich und tatsächlich nachzuprüfen. 2. Hat der Verfügungsberechtigte eine der in § 2 WohnMangG. nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde zugelassenen Veränderungen ohne diese Zustimmung vorgenommen, so kann die Gemeindebehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes weder von ihm verlangen noch gemäß § 11 WohnMangG. im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchführen. KG. . . . . 515[17]

§ 4 WohnMangG. Mietzins- und Schadensersatzpflichten der als Hauptmieterin eingesetzten Stadtgemeinde. OLG. Hamburg. 527[7]

§ 6 WohnMangG. Dem WohnA. steht gegen den Zwangsmietvertrag die Rechtsbeschwerde nicht deshalb zu, weil das MEA. angeordnet hat, daß die Gemeinde als Mieter gilt. KG. . . . 516[18]

§ 8 WohnMangG. Der RE. v. 22. April 1926, 17 Y 31/26, wonach § 8 WohnMangG. auch Anwendung findet, wenn nur eine der Tauschwohnungen diesem Gesetze unterliegt, wird aufrechterhalten. KG. . . . . 516[19]

§§ 12, 17 WohnMangG.; § 16 RMG.; § 33 MSchG.; § 41 BayWohnMangVO. Die Instandsetzung von infolge Verwahrlosung oder Beschädigung unbewohnbar gewordener Räume bedeutet nicht die Schaffung neuer Räume i. S. des § 12 WohnMangG. Auf die Wohnungszwangswirtschaftgesetze findet die IrrtVO. Anwendung. BayObLG. . . . . 523[1]

§ 15 WohnMangG. 1. Räume, die zur Unterbringung eines Hausmeisters (Hauswarts) dienen, sind Werkwohnungen i. S. § 15 Abs. 1 WohnMangG. 2. Nimmt das Wohnungsamt eine Werkwohnung, die noch nicht vier Wochen unbenutzt ist, in Anspruch, so ist der Lauf dieser Vierwochenfrist bis zur endgültigen Aufhebung der Inanspruchnahme gehemmt. KG. . . . . 517[20]

Preuß. Lockerungsverordnung.

§ 3 Abs. 2 LockVO. Für die Gleichzeitigkeit des Vertragsschlusses genügt es, daß, als die zweite Raumart hinzugemietet wurde, dies geschah, weil die erste Raumart gemietet war; für den wirtschaftlichen Zusammenhang genügt es, daß der Mieter der Wohnung die begründete Anwartschaft auf die Übernahme der Geschäftsräume hatte. KG. 524[2]

§ 6 PrLockVO. Sind mit Geschäftsraum Räume verbunden, in denen Angestellte zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes wohnen, so ist der ganze Raum Geschäftsraum. Räume, die am 1. Dez. 1926 nicht zu Wohnzwecken benutzt oder bestimmt waren, sind auch dann Geschäftsraum, wenn die Verwendung zu anderen als Wohnzwecken dem § 2 WohnMangG. widersprach. KG. . . . . 524[5]

Verordnung über Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924.

§§ 6, 8 VO. über Mietzinsbildung in Preußen; §§ 22, 11 RMG. Bei nachträglicher Erhöhung des Gemeindezuschlages zur Grundvermögensteuer kann der Vermieter den erhöhten Zuschlag auch für die zurückliegende Zeit auf die Mieter umlegen. KG. . . . . 517[21]

§§ 15, 19 VO. über Mietzinsbildung in Preußen; § 12 Berl. Bek. v. 26. März 1926. Auch der Mieter, dessen Mietverhältnis vor Beginn des Winters endet, hat Heizkostenvorschüsse zu zahlen. Nach Ablauf der Heizperiode kann der Vermieter vom Mieter nur den Anteil der tatsächlichen Heizkosten, nicht mehr Heizkostenvorschüsse fordern, wohl aber Verzugszinsen für nichtgezahlte Vorschüsse. KG. . . 525[4]

§ 17 VO. über Mietzinsbildung in Preußen; § 14 RMG. Bei Ermittlung der gesetzl. Untermiete sind nur die gesetzliche Hauptmiete und das Verhältnis der Untermieträume zur ganzen Wohnung, nicht aber eine Friedensmiete der Untermieträume zu berücksichtigen. KG. 511[6]

Berliner Bekanntmachung v. 26. März 1926.

§ 12 Berl. Bek. v. 26. März 1926; §§ 15, 19 VO. über Mietzinsbildung in Preußen. Auch der Mieter, dessen Mietverhältnis vor Beginn des Winters endet, hat Heizkostenvorschüsse zu zahlen. Nach Ablauf der Heizperiode kann der Vermieter vom Mieter nur den Anteil der tatsächlichen Heizkosten, nicht mehr Heizkostenvorschüsse fordern, wohl aber Verzugszinsen für nichtgezahlte Vorschüsse. KG. . . 525[4]

Preuß. Pachtschutzordnung.

§ 1 PrPSchO. „Nichtgewerbsmäßige gärtnerische Nutzung" i. S. des § 1 PrPSchO. steht im Gegensatz zu der landwirtschaftlichen oder gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, bei welcher es nur auf die wirtschaftliche geschäftsmäßige Ausnutzung des gepachteten Landes ankommt, und ist im weitesten Sinne auszulegen. Der nichtgewerbsmäßige Gärtner genießt das Gartenland nicht nur durch Früchteziehung, sondern auch zu Zwecken der Erholung und Erbauung. Er bleibt in diesem Rahmen, wenn er sich eine Bank, eine Laube oder eine Wohnlaube im Gartenlande aufstellt und benutzt. Der unter die Vorschriften der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung fallende Kleingartenbau (vgl. den Komm. von Wagemann, Bem. 1 zu § 1 der VO.) weist begriffsmäßig eine gewisse Vielseitigkeit der Bodenbenutzung auf (im Gegensatz zum gewerbsmäßigen Gartenbau). Zu einer solchen „vielseitigen Nutzung" gehört auch die Errichtung einer Wohnlaube auf dem Pachtlande. LG I Berlin. . . . . 533[1]

Tarifvertragsverordnung.

§ 1 VO. v. 23. Dez. 1918. Die Erhöhung des Tariflohnes hat noch nicht ohne weiteres die entsprechende Erhöhung freiwillig gezahlter übertariflicher Löhne zur Folge. RArbG. . . . . 571[1]

Handelsgesetzbuch.

§§ 410, 411 HGB. Der Unterspediteur kann sich gegenüber dem Eigentümer auf das vertragsmäßige Pfandrecht des Hauptspediteurs am Gute berufen. RG. . . . . 558[7]

Berner Frachtübereinkommen.

§ 7 BernFrachtÜb.; EVO.; § 341 BGB. Für den Inhalt des Frachtbriefes kann der anzugebende Verwendungszweck des Gutes erheblich sein. Kann die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe des Frachtbriefes von den Beamten der Bahn bei gehöriger Sorgfalt erkannt werden, so kommt eine Frachtverkürzung nicht in Frage. — Keine Verpflichtung der Beamten, den Empfänger auf die unrichtige Inhaltsangabe hinzuweisen. — Keine Anwendung des § 341 Abs. 3 BGB. auf verwirkte Frachtzuschläge. RG. . . . . 556[6]

Binnenschiffahrtsgesetz.

§ 3 BSchiffG. Der Festmacher kann zur Schiffsbesatzung gerechnet werden. RG. . . . . 562[11]

§§ 32, 49 BSchiffG. Die Liegegelder für Überschreitung der Lade- und Löschfristen im Binnenschiffahrtsverkehr sind unzulänglich. LG. Stettin. . . . . 570[1]

Versicherungsvertragsgesetz.

Kohlenoxydgasvergiftung als Unfall. Doppelsinnige Einschränkungen sind zuungunsten des Versicherers auszulegen. RG. 556[5]

§§ 21, 31 VVG. Nicht arglistiges Verschweigen einer Tatsache, bei deren Bekanntsein der Versicherer nur mit Prämienerhöhung versichert haben würde, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrage. RG. 553[1]

§ 61 VVG. Die Beweispflicht für Entstehung eines Ersatzanspruches bei Beschädigung eines versicherten Gegenstandes ergibt sich aus dem vertraglichen Begriff des ersatzpflichtigen Schadens. RG. 554[2]

2. Verfahrensrecht.

Zivilprozeßordnung.

§§ 4, 511a ZPO. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Kosten sind bei der Berechnung des Streitwertes zu berechnen, wenn sie nicht als Nebenforderungen, sondern nach erledigter Hauptsache selbständig geltend gemacht werden; sie sind dann selbst Hauptsache. RG. . . . . 508[41]

§ 256 ZPO.; § 6 PrGVerkG. v. 10. Febr. 1923. Der Schwarzkäufer, dem die Berufung auf Arglist des Verkäufers nicht zusteht, hat kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des vollständigen Vertragsinhalts zwecks Erlangung der behördlichen Genehmigung. RG. 506[39]

§§ 287, 323 ZPO.; EntlVO. v. 21. Dez. 1925; § 852 BGB. Sturz und Lähmung des Schultergelenks 22 Jahre nach dem Verlust eines Beines als weitere Folge des ersten Unfalls. Vergleich auf wertbeständige Rente vor dem zweiten Unfall. Die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang kann auch während der Geltung der EntlVO. vom Revisionsgericht nachgeprüft werden. § 287 ZPO. enthält darüber nichts, sie gehört dem materiellen Rechte an. RG. 563[12]

§§ 323, 767 ZPO.; § 242 BGB. Kann der Rentenverpflichtete, der auf Aufwertung eines vor der Geldentwertung rechtskräftig zuerkannten Rentenbetrags in Anspruch genommen wird, Einwendungen wegen veränderter Umstände — z. B. inzwischen eingetretener Wiederherstellung des Verletzten — geltend machen? RG. . . . . 564[13]

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 12 FGG.; § 16 AufwNov. In dem Verfahren über einen Wiedereinsetzungsantrag aus § 16 AufwNov. findet die Vorschrift des § 12 FGG. Anwendung. KG. . . . . 566[2]

Grundbuchordnung.

§ 19 GBO.; § 17 AufwG. Das Recht des früheren Gläubigers einer abgetretenen und für den neuen Gläubiger im Grundbuch umgeschriebenen Hypothek wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 AufwG. durch die Löschung der Hypothek i. S. des § 19 GBO. „betroffen"; es bedarf daher der Zustimmung des früheren Gläubigers. RG. . . . . 479[10]

§ 46 GBO.; §§ 879, 855 BGB. 1. Für die Rangfrage der Grundbucheintragungen ist lediglich die Reihenfolge entscheidend; es ist ohne Bedeutung, ob das GBA unter Verletzung der Ordnungsvorschrift des § 46 GBO. den später eingegangenen Antrag eher als den früheren erledigt hat. 2. Die Angabe des Schuldgrundes in der einstweiligen Verfügung, auf Grund deren eine grundbuchliche Eintragung erfolgt, ist zwar zweckmäßig. Jedoch macht das Fehlen desselben die Grundbucheintragung nicht nichtig. Zulässig ist es, zwecks Auslegung der Eintragung auf die Begründung des Anspruchs in dem Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückzugreifen. RG. . . . 498[30]

B.

Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

§§ 46 Ziff. 2, 310 StGB. nicht anwendbar bei einem von selbst erlöschenden Brande. RG. . . . . 508[41]

§ 230 StGB.; §§ 851, 870 RVO. Die Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft regeln auch die Pflichten der in den Betrieben der Mitglieder beschäftigten Arbeiter gegenüber der Berufsgenossenschaft zur Sicherung dieser gegen Inanspruchnahme mit Entschädigungsansprüchen. Sie haben aber keine verbindliche Kraft gegenüber der Allgemeinheit (vgl. RGSt. 52, 42; ObLG. Samml. 12, 73). BayObLG. . . . . 567[5]

Fahrlässigkeit des Kraftwagenführeres. RG. . . . . 565[14]

§ 316 StGB. „In Gefahr setzen" eines Eisenbahntransportes. Keine Tateinheit zwischen Transportgefährdung und Übertretung aus § 82 EBBetrO. RG. . . . . 565[15]

§ 367 Ziff. 11 StGB. Weder die Anwesenheit des Herrn noch das Anlegen eines Maulkorbes schließt die Ausnahme aus, der Hund sei frei umhergelaufen. RG. . . . . 569[3]

Kraftfahrzeuggesetz.

§ 7 Abs. 2 KraftfahrzG.; § 831 BGB. Die Schwarzfahrt beginnt sofort mit der Benutzung des Kraftwagens zu einer nicht erlaubten Fahrt. Den Beweis der mangelnden Überwachung des Kraftwagenführers hat der Geschädigte zu führen. An die Überwachung und die Pflicht zur Verhinderung von Schwarzfahrten sind strenge Anforderungen zu stellen. RG. . . . . 559[8]

§ 7 KraftfahrzG. Schwarzfahrt. OLG. Darmstadt . . . 568[1]

§ 21 KraftfahrzG.; § 21g Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. Das „Anhalten" eines Kraftfahrzeugs ist nicht immer ein „Aufstellen" des Kraftfahrzeugs. BayObLG. . . . . 566[2]

§ 24 KraftfahrzG. stellt den Tatbestand unter Strafe, daß ein Kraftfahrzeug von einer Person geführt wird, der die amtliche Fahrerlaubnis fehlt. Er macht nicht nur den Führer, sondern durch besondere Vorschrift (in Abs. 2), auch den Halter des Kraftfahrzeugs dafür verantwortlich, daß der Führer den erforderlichen Führerschein besitzt. Die Verantwortlichkeit des Halters besteht selbständig neben der des Führers. Der Halter macht sich strafbar, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann. BayObLG. . . . . 567[3]

Kraftfahrzeugverkehrsverordnung.

§§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 KraftfahrzVerkVO. Es kommt darauf an, ob der Führer an diesem Ort und zu dieser Zeit mit der Annäherung anderer Warnungsbedürftiger und der Möglichkeit der Beschädigung anderer Verkehrselemente bei Unterlassung der Warnung rechnen kann und muß. Mit anderen Worten die Beschaffenheit der Örtlichkeit in Verbindung mit den jeweiligen Verkehrsverhältnissen ist maßgebend. Daß eine erkennbare konkrete Gefahr bestand und sich verwirklichen konnte, wird nicht vorausgesetzt, denn die Sicherheit des Verkehrs verlangt, daß die Entstehung konkreter Gefahren mit ihren Zufälligkeiten verhütet wird. BayObLG. . . . . 566[1]

§ 21 KraftfahrzVerkVO. Auch wenn ein Kraftfahrer infolge Außerachtlassung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht das amtliche Zeichen eines Polizeibeamten nicht als solches erkannt hat, ist der Tatbestand des § 21 f gegeben. BayObLG. . . . . 567[4]

C.

Steuerrecht.

1. Reich.

Reichsabgabenordnung.

In Zeiten der Geldknappheit stellt die Vereinbarung, den Kaufpreis ganz in bar zu bezahlen, bei einem Kaufobjekte von rund 90000 RM. etwas Ungewöhnliches dar. Ein Kaufpreis, der mit solcher Bedingung vereinbart ist, kann für die Ermittlung des gemeinen Wertes nicht entscheidend sein. RFH. . . . . 575[2]

Einkommensteuergesetz.

§§ 13, 16, 19 EinkStG. Verteilung der Umbaukosten eines gemieteten Ladens. RFH. . . . . 533[1]

§§ 16, 38, 18 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. Die Kosten eines Arbeiterwohnhauses, das ein Verpächter auf Grund eines Pachtvertrags errichtet hat, sind Werbungskosten; sie sind nach § 16 Abs. 3 zu verteilen. RFH. . . . . 534[3]

Grunderwerbsteuergesetz.

Bei dem Übergang von dem gebundenen Eigentum des Familienfideikommisses in freies Eigentum entsteht keine Grunderwerbssteuerpflicht. RFH. . . . . 535[3]

§§ 3, 6 GrErwStG. An der Entsch. in RFH. 18, 7, daß ein Zurückgreifen auf den Ersatztatbestand nicht stattfindet, wenn er bis zum Zeitpunkt der Veranlagung nach §§ 1, 4 GrErwStG. nicht zur Steuer herangezogen ist, wird auch für den Fall festgehalten, daß es sich bei der späteren Versteuerung um eine solche aus § 5 Abs. 1 handelt. RFH. . . . . 574[1]

§§ 8 Nr. 10, 16 GrErwStG. a) Über das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander. b) Wird ein Grundstück gegen ein minderwertiges unter Zuzahlung eines baren Betrages eingetauscht, so ist die Gegenleistung für das minderwertige Grundstück nicht gleich dem Werte des höherwertigen abzüglich des Barbetrags, sondern der Wert des höherwertigen ist anteilig auf das minderwertige Grundstück und die Barleistung nach Verhältnis des Wertes des minderwertigen Grundstücks zu der Barleistung zu verteilen. RFH. . . . 537[4]

Zolltarif.

ZollTar. Nr. 8 Anm. (Futtergerste); Bestimmungen über die Zollsicherung bei zollbegünstigter Gerste v. 26. Febr. 1926 (RZollBl. 50). Wird Gerste zum ermäßigten Zollsatz für Futtergerste abgelassen, so entsteht die Zollpflicht für den Unterschiedsbetrag zwischen dem ermäßigten und dem allgemeinen Gerstenzollsatz, wenn die Gerste zur Viehfütterung nicht nach Maßgabe der für die Zollsicherung gegebenen Bestimmungen verwendet wird. RFH. . . . . 538[7]

Finanzausgleichsgesetz.

Art. III § 13 Nr. 7 FinAusglG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, 254); § 13 Abs. I der NotVO. v. 27. Okt. 1925 (GBl. 258); Sächs. VO. über Wertzuwachssteuer v. 29. Okt. 1925 (GBl. 279). Unzulässigkeit rückwirkender Steuerordnungen bei Erhebung der Wertzuwachssteuer. SächsOVG. . . . . 541[1]

2. Preußen.

Gewerbesteuerverordnung.

PrGewStVO. v. 23. Nov. 1923. Unter welchen Voraussetzungen ist eine als kommunales Unternehmen begründete Kleinbahn GmbH gewerbesteuerpflichtig? PrOVG. . . . . 540[4]

Stempelsteuergesetz.

TarSt. 19 Abs. 7b PrStempStG.; § 31 GVO. Stempelfreiheit der im notariellen Kaufvertrag oder Offerte und Annahme erklärten Auflassungsvollmacht. RG. . . . . 504[37]

§ 6 Abs. 9 PrStempStG. v. 27. Okt. 1924, TarSt. 10 II Abs. 2 Satz 1, 2, 3; TarSt. 19 Abs. 1 und 2. Bestimmte und unbestimmte Vertragsdauer. Hausverwaltervertrag, Dienstverhältnis, Vollmachtserteilung. Einfluß auf die Ermäßigungsvorschrift. RG. . . . 504[36]

Jagdsteuer.

Jagdsteuer. Der fingierte Pachtpreis kann bei Eigenjagden und ausnahmsweise auch bei Pachtjagden als Maßstab dienen. PrOVG. 538[1]

Grundvermögensteuergesetz.

GrVermStG. v. 14. Febr. 1922. Dienstwohnungenn der Geistlichen und Kirchendiener einer evang.-lutherischen Gemeinde in den östlichen Provinzen Preußens genießen keine Steuerfreiheit gem. § 24 Abs. 1 Buchst. k PrKommAbgG. PrOVG. . . . . 539[3]

D.

Sonstiges öffentliches Recht.

1. Reich.

Reichsversicherungsordnung.

§ 851, 870 RVO.; § 230 StGB. Die Unfallverhütungsvorschriften einer Berufungsgenossenschaft regeln auch die Pflichten der in den Betrieben der Mitglieder beschäftigten Arbeiter gegenüber der Berufsgenossenschaft zur Sicherung dieser gegen Inanspruchnahme mit Entschädigungsansprüchen. Sie haben aber keine verbindliche Kraft gegenüber der Allgemeinheit (vgl. RGSt. 52, 42; ObLG. Samml. 12, 73). BayObLG. . . . . 567[5]

— Im übrigen vgl. f. die Sozialversicherungsgesetze S. 575 ff. —

Reichsversorgungsgesetz.

§ 77 RVG. Die Verfügungsbeschränkung des § 77 RVG. hat Wirkung auch gegenüber voreingetragenen Rechten am Grundstück. OLG. Dresden. . . . . 530[12]

— Im übrigen vgl. f. die Versorgungsgesetze S. 578 f. —

2. Preußen.

Preuß. Landesverwaltungsgesetz.

Wird von einer Gemeinde ein Entgelt für aus ihrem Wasserwerk entnommenes Wasser als öffentl.-rechtl. Gebühr verlangt, während nur eine privatrechtl. Forderung vorliegt, so ist trotzdem das Verw.-StVerf. gegeben. PrOVG. . . . . 539[2]

Jagdordnung.

§§ 21, 22 JagdO. Unter Weiterverpachtung einer Jagd ist nur der Abschluß eines Vertrages des Pächters mit einem Dritten zu verstehen, durch den der Pächter dem Dritten die Jagdnutzung überläßt, ohne seinerseits aus dem Vertrage mit seinem Verpächter auszuscheiden. KG. . . . . 529[10]

Preuß. Enteignungsgesetz.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 PrEnteignG.; §§ 186, 242 BGB.; § 322 ZPO. Auch im Prozeß über die Höhe der Enteignungsentschädigung geht die Rechtskraft des Papiermarkurteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus. Die Ausschlußfrist zur Klageerhebung läuft nicht nach Erlaß des Papiermarkurteils von neuem gegen den Aufwertungsanspruch; die rechtzeitige Erhebung der früheren Klage wirkt auch für den Aufwertungsanspruch. Auch die für die Verwirkung von Aufwertungsansprüchen geltenden, von der Rechtsprechung entwickelten Sätze gelten nicht für Aufwertung von Enteignungsansprüchen. RG. 507[30]

Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838.

§ 25 preuß. Ges. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838. OLG. Hamm. . . . . 569[2]

Fideikommißrecht.

Über das Recht des Auflösungsamts für Familiengüter zur Nachprüfung von Beschlüssen einer Familienvertretung. Pr. LA. f. FamG. 542[1]

Wesen der Waldgutsstiftungen als Auflösungsstiftungen, Unterschied der im öffentlichen Interesse errichteten Auflösungsstiftungen von gewöhnl. Familienstiftungen. Pr. LA. f. FamG. . . . . 542[2]

Gesetz betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten v. 2. April 1887.

§ 1 Ges. betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftl. Angelegenheiten v. 2. April 1887 (GS. 105). Befugnis einer öffentlichen Behörde zum Antrage auf Regelung der Vertretung und Verwaltung gemeinschaftl. Angelegenheiten nach dem Ges. v. 2. April 1887. OLKultA. . . . . 544[1]

3. Württemberg.

Gemeindeanstalten.

Die Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde als öffentliche Gemeindeanstalt. Der rechtliche Charakter des „Statuts für die Abgabe von Wasser aus dem städt. Wasserwerk" als einfacher Verwaltungsvorschrift, und die Möglichkeit rückwirkender Änderung des Statuts. WürttVGH. . . . . 540[1]

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maaßenstraße 27. (Fernsprecher: Nollendorf 6330.)
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.